Hist. Germ. IV
Schles. Oct. 39

Beyträge
zur
Beschreibung
von
Schlesien.

Neunter Band.

Brieg,
bey Johann Ernst Tramp 1789.

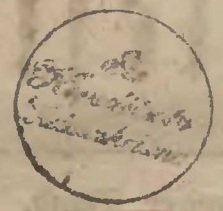

Li 305021, 9

Nun wird es doch bald zum Ende dieser Beyträge kommen, da ich nun die Beschreibung von Glaz habe vollenden können, so daß ich sie dem Publico zu übergeben im Stande bin.

Dieser Theil wird enthalten:

Etwas von der Grafschaft Glaz überhaupt.

Eine kurze Regierungsgeschichte.

Ueber die Verfassung der Grafschaft.

Geschichte und Beschreibung der Städte:

Glaz,

Habelschwerd,

Landeck,

Lewin,

Reinerz,

Wünschelburg,

Neurode,

Mittelwalde,

Wilhelmsthal,

Dann eine Beschreibung der Dörfer.

Breslau,

den 1. November 1789.

Zimmermann.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Grafschaft Glaz überhaupt.

§. 1.

Lage, Größe, und ältere Beschaffenheit.

Von dieser Grafschaft hat man einige geschriebene Chroniken, und zwey gedruckte Nachrichten, als des Aelurii, ehemaligen Kapellans zu Glaz, *Glaciographiam*, so 1622 ans Licht getreten, und des Feldpredigers Kahlo Denkwürdigkeiten der Grafschaft Glaz vom Jahr 1757. Diese leztere sind die schlechtesten, und meist nur ein fehlerhafter Auszug des ersteren; denn Kahlo benutzte gar nicht die Stadtarchive, die

ihm doch gewiß nicht wären verweigert worden. Auch handelt Herr Büsching in seiner Geographie *IV.* Band von dieser Grafschaft.

Charten sind mir von dieser Provinz 4 bekannt, als eine von Scultetus, eine von Meyer, welche Homann verlegt; eine im böhmischen Atlas, und eine kleine von Schreibern; indessen sind solche alle nicht so richtig wie die schlesischen Specialcharten.

Die Grafschaft Glaz liegt zwischen Böhmen, Schlesien und Mähren, mit ersterm grenzt sie gegen Abend, mit lezterm gegen Mittag, mit Schlesien aber gegen Morgen und Mitternacht. Sie ist ringsherum mit Bergen umschlossen, und hat in der Mitte schöne Thäler, unter denen die grösten bey Habelschwerd, Wünschelburg und Mittelwalde sind. Dieser Umstand nebst andern Anzeigen bringt mich auf die Vermuthung, daß dies Ländchen Anfangs eine See, oder wenigstens sehr morastige Gegend gewesen, deren Wässer zuerst bey Wünschelburg durchgebrochen, das Thal bey Wunschelburg und Braunau gebildet, die Steingebürge bey Adersbach von ihrer äusern Schaale, dem Sand und Lehm beraubt, diese Umkleidungen aber bey Liebenau in Böhmen und Schönau in Schlesieu angeworfen.

Der zweyte Durchbruch scheint bey Wartha geschehen zu seyn, und zwar da, wo der Neißfluß sich durch die Berge drängt; denn da diese Gegend niedriger ist als sonst in der Grafschaft, so mag sich das Wasser zum Theil dahin gezogen haben. Ob nun gleich die hier befindlichen Felsen noch den Ausgang hinderten; so mögen solche doch durch das fortdau-

dauernde Anspielen der Fluten mit der Zeit mürbe gemacht, oder sonst durch einen andern Umstand eine Bahn gebrochen worden seyn. Das Gestein von beyden Seiten um Wartha ist einerley, so wie auch das Streichen der Felsen, und ein anfänglich gewaltsamer Durchgang des Strohmes sichtbar. Die übrigen Wässer verloren sich wahrscheinlich in den sogenannten Seefeldern und Flüssen, oder bildeten die in der Grafschaft befindliche Höle, die Salzhöle genannt.

Wenn ferner erwogen wird, daß die Sandsteine um Habelschwerd mit häufigen Muschel-Abdrücken versehen sind; daß eine Menge versteinerter Letten und andere Steinarten vorhanden, die mit Scheidewasser brausen; daß man ohnweit Habelschwerd in einem abgesprengten Sandsteine mehrere noch wirklich conservirte Muscheln in ihrer natürlichen Farbe, in deren Mitte aber einen aschgrauen Staub, ohne Zweifel den Ueberrest von den einstigen Bewohnern der Muscheln findet; endlich daß die viel hundert kleinen sonderbar geformten Berge durch die Wässer so gebildet seyn können, auch daß die hohen Felsenartigen Berge die Grafschaft wie ein Damm umschließen: so macht dies alles meine Vermuthung um so wahrscheinlicher. Doch gebe ich dieses nur für eine Hypothese aus, die aus verschiedenen Beobachtungen entstanden; so viel aber ist wenigstens gewiß, daß die heutige Grafschaft wegen der vielen sie umgebenden Berge, Seen, Moräste, auch nach und nach entstandenen Wälder spät bewohnt, oder höchstens nur ein Zufluchtsort für Unglückliche, Verfolgte und Räuber gewesen.

Erst etwa 300 Jahr nach Christi Geburt fängt man an dunkle Spuren von der Bewohnung dieser Gegend zu entdecken. Daß aber Schlesien viel eher mit Einwohnern besetzt gewesen, ist mir daher wahrscheinlich, weil man in der Grafschaft nirgends Urnen findet, die doch in so vielen Orten Schlesiens getroffen worden, und auf eine frühere Bevölkerung schließen lassen.

Die gröste Breite der Grafschaft beträgt bis 4 Meilen, die Länge derselben 8 Meilen, und ihr ganzer Inhalt 31 bis 32 Quadratmeilen.

§. 2.

Boden und Fruchtbarkeit.

Der Boden in der Grafschaft ist sehr bergigt, verschieden, meist steinigt und kalt, so daß viele Feldfrüchte und Gewächse nicht recht gut fortkommen. Nur in den Thälern bey Habelschwerd und Wünschelburg findet man etwas bessern; und wird auch Weizen erbauet, obgleich nicht von sonderlichem Belange. Ich zweifle überhaupt, ob die Einwohner dieses Ländchens, im Ganzen genommen, so viel Getreide erbauen, als sie zu ihrer Nothdurft brauchen; doch kann der Abgang leicht aus dem benachbarten Schlesien, besonders von den Getreidemärkten zu Frankenstein, Reichenbach und Schweidniz ersetzt werden.

Die Erndte ist in diesem kleinen Bezirk auch nicht einerley, sondern fängt nach Beschaffenheit des Gebürges an einigen Orten früher, an andern später an.

Der Acker wird durchgehends mit Pferden zugerichtet; Ochsenzüge sieher man sehr wenig.

Dagegen ist der Heuschlag wegen den vielen angenehmen Thälern und Wiesen sehr ansehnlich, und die hier gemachten Käse sowohl als Butter sind die besten, wovon viel nach Schlesien und von da noch weiter verführet wird.

Obstbäume giebt es hier 161930.

Maulbeerbäume sind 5609 Stück, weil solche oft erfrieren.

Der Flachs geräth an einigen Orten ziemlich gut, und wird da wegen der vielen Spinnerey auch der Anbau desselben fleißig betrieben.

Grünzeug fängt man ebenfalls hin und wieder, besonders um Glaz, Habelschwerd und Wünschelburg, mit guten Erfolg zu bauen an.

§. 3.

Berge, Mineralien.

Das Gebürge der Grafschaft Glaz ist ein Ast vom Böhmischen und Mährischen, gehört mit zum Sudötischen Gebürge, und bestehet aus Granit, Gneus, Schörl, eisenschüßichten Schiefer und Floßschichten. Die fürnehmsten Berge sind folgende:

a) Der Schneeberg bey Neudorf, ist nach der Schneekoppe bey Hirschberg der höchste Berg in Schlesien; seine Höhe über der Meersfläche beträgt 3065 pariser Fuß, und ist ohne Baum. Man hat

 auf

auf demselben eine fürtrefliche Aussicht; nur ist es oft der Fall, daß man wegen den vielen Wolken wenig sehen kan.

b) Die Heuscheuer, (*vulgo* Heuschaar) ist der merkwürdigste Berg in der Grafschaft; man siehet ihn sehr weit, und von fern hat seine Spitze die Gestalt einer Vestung. Er liegt bey Wünschelburg; von da geht man bald bergan über eine angenehme Wiese, und bringt mit dem Aufsteigen bis zum Gipfel etwa 2 Stunden zu. Dann wird der Anblick sehr auffallend, weil man auf der Höhe findet, was man nicht vermuthet hätte, bebautes Land, und 2 Dörfer, wovon eines Karlsberg, das andere Passendorf heißt; letzteres hat 1 Kirche, 1 Freyrichtergut und 1 Wassermühle, die vom Quellwasser getrieben wird. Hinter Passendorf liegt das bloße Steingebürge von verschiedenen Gestalten; auf dem höchsten Flecke ragt ein Fels gleich einem Schorstein empor, auf welchem man durch 20 Stuffen steigt, und die Grafschaft meist übersehen kan.

c) Der Ratschenberg, ist meist kahl, bis oben auf mit Kolonistenwohnungen bebaut, und gewährt dem Auge eine weite Aussicht gegen Böhmen und die Lausitz hin, eine sehr mahlerische aber gegen die Grafschaft selbst.

d) Die hohe Mense, (auch hohe Münze genannt) an der Grenze seitwärts gegen Lewin, wo man ebenfalls eine fürtrefliche Aussicht hat.

e) Die Eule bey Eulenburg, macht die Grenze zwischen Schweidniz und Glatz, und ist theils mit Holz bedeckt.

f) Der

f) Der rothe Berg bey Biebersdorf.
g) Die Schmiedekoppe bey Bielendorf.
h) Der Annaberg bey Buchau.
i) Der Hainberg bey Kamiz.
k) Die Jägerkoppe bey Krainsdorf.
l) Der kleine Schneeberg bey Wölfelsdorf.
m) Der Kreuzberg bey Waltersdorf.
n) Der Geyersberg bey Volpersdorf.
o) Der Klapperberg bey Werdecke.
p) Der Giersberg bey Seifersdorf.
q) Der Schnallenstein, } s. §. 10 Merkwürdigkeiten.
r) Der Karpenstein, } s. §. 10 Merkwürdigkeiten.
s) Der Keilberg bey Arnsdorf, } s. §. 10 Merkwürdigkeiten.
t) Der Hummel, } s. §. 10 Merkwürdigkeiten.
u) Der Scheifelberg.
v) Der Spiegelberg bey Tscherbeney.
w) Der Hoheberg bey Rückers.
x) Die Wolfskoppe bey Schlegel.
y) Der Groß-Jauersberg bey Schönau.
z) Der Heidelsberg bey Gersdorf.
aa) Der Vogelberg bey Hausdorf.
bb) Der Ottenstein daselbst.
cc) Der große Heidelberg bey Heydau.
dd) Der kahle Berg bey Heidelberg.
ee) Der Puhu bey Heudorf.
ff) Der Spiz- oder Glozberg bey Königshayn.
gg) Der Randskerberg bey Kaltwasser.

hh) Der

hh) Der graue Stein bey Leuthen ohnweit Landeck.

ii) Der schwarze Berg bey Marienthal.

kk) Die Heukoppe bey Neudorf.

ll) Der Fischerberg bey Winkeldorf.

mm) Der Huprich bey Wiltsch.

Ob diese und noch eine große Menge kleinere Berge, die hier nicht benannt sind, Gold, Silber und andere edle Metalle enthalten, ist noch nicht genau untersucht worden; doch mag in deren Innern manches Gute verborgen seyn. Bey Wilhelmsthal siehet man zwar Spuren, daß daselbst ehedem gegraben worden; wahrscheinlich aber ist dieser Bau von schlechtem Erfolg gewesen und bald liegen blieben. 1749 wurde wieder angefangen auf Silber einzuschlagen, aber auch ohne großen Nutzen. Indessen findet man hin und wieder auf der Erdfläche, besonders auf dem Schneberge, schöne Granaten, Amethisten, und andere sowohl ganz als halbedle Steine von verschiedner Art.

Ohnweit der steinernen Brücke bey Landeck wurde 1748 ein streichender Gang von Diamanten-Drusen auf weissen Quarz entdeckt und eingeschürft, wo sich unten in der Teuffe der metellalische Aufflug von Marcasit spüren ließ.

An der schlesischen Grenze gegen Krautenwalde zu ist ein sehr weit streichender Zug grosser von weisser Blende gleichsam versilberter Steine, in welchen sehr viel rothe und unreiffe Granaten eingesprengt stecken.

Um

Um Neurode giebt es rothen Bolus in Menge, welcher, wenn er von starken Platzregen abgeschweist wird, die kleinen Bäche blutroth färbet.

Um Lomniz und Habelschwerd sind 6 fürtrefliche Steinbrüche, woraus jährlich viele Mühl- Leichen- und Schleifsteine, auch andere grosse Werkstücke gewonnen, und nach Böhmen, Mähren, Schlesien rc. verführt werden. Steinkohlenbrüche werden 7 gezählt. Kalksteinbrüche 44. Bruchsteinbrüche sehr viele.

§. 4.

Wildbäder, Gesundbrunnen. [1])

Die Grafschaft Glaz hat auch mineralische Wässer aufzuweisen. Diese theilen sich in a) warme Wildbäder, und b) Gesund- oder Sauerbrunnen.

a) Die warmen Bäder sind bey Landeck, und heissen das alte, oder **St. Georgenbad**, und das neue, oder **Unser Lieben Frauen Bad.**

Das erstere ist bereits um das Ende des 12ten, oder zu Anfang des 13ten Jahrhunderts durch Zufall entdeckt worden. Ein Hirte war mit seinem Vieh hier tief in den Wald gerathen, traf an diesem Orte

1) Vorliegende Beschreibung ist genommen aus der Piece: Genauer Auszug von der histor. physical. und medicin. Abhandlung der warmen Wildbäder bey Landeck, auf Veranlassung des dasigen Stadtmagistrats. Gedr. Glaz 774. Item aus der Abhandlung von den lauen Bädern zu Landeck, von Anton Bach, gedr. 1783.

Ort eine Quelle an, und wollte daraus seinen Durst stillen, fand aber zu seiner Verwunderung statt des frischen Tranks ein warmes stinkendes und übelschmeckendes Wasser. Die Erzählung von dieser Neuigkeit zog mehrere Leute, und unter diesen auch Naturforscher, herzu. Die Quelle ward näher untersucht, mineralisch befunden, beräumet, zum Gebrauch bequemer gemacht, ein Häuschen dazu gebaut, und einige sowohl bey inn- als äußerlichen Gebrechen glücklich abgelaufene Versuche brachten dies Wasser auch bey der Nachbarschaft in guten Ruf; allein 1242 wurde dies Werk beym Einfall der Tartarn zerstört, und völlig zu Grunde gerichtet. Aus dem 14ten Jahrhundert ist keine Nachricht davon vorhanden; doch ists nicht die Folge, daß es ganz vergessen worden. Bey Gelegenheit der Hußitischen Unruhen im funfzehnten Säculo wurde es 1431 abermal verwüstet; und da sich die damaligen Landesherrn der Grafschaft, sowohl König George in Böhmen, als dessen Sohn Herzog Heinrich, nicht viel darum bekümmerten, dasselbe auch wegen der um das Jahr 1467 wütenden Pest und Hungersnoth fast gar nicht besucht wurde, kam es in Verfall, und blieb darinn bis zur Regierung der drey herzoglichen Gebrüder, Albrecht, George und Karl, welche sich dieses Heilbades eifrigst annahmen, und einen geschickten Arzt, Konrad v. Berge, 1498 hieher berufen, der die Kräfte und Wirkungen dieses Wassers aufs genaueste untersuchen, und sodann die Nutzbarkeit desselben in einer öffentlichen Schrift bekannt machen muste. Vorzüglich zeichnete sich Herzog George dabey aus, welcher neben an eine Kapelle dem heiligen Georgio zu Ehren erbauen ließ, und dem

dem Bade selbst den Namen St. Georgenbad gab, den es noch führt.

Die öftere Veränderungen der Regenten der Grafschaft im Anfang des 16ten Jahrhunderts, von denen sich keiner des Bades annahm, zog beynahe wieder dessen Verfall nach sich 1544 kam es endlich gur nebst den dabey liegenden Ackerstücken an einen Burger zu Glaz, Franz Kallmann, und dann an einen andern, Simon Schubert, unter welchen beyden es vollends verwahrloset wurde. Allein nun schlug sich der Magistrat zu Landeck ins Mittel, kaufte 1572 den 5. Aug. vom Schubert das Bad nebst den Grundstücken an sich, ließ 1577 alles Gesträuche, Holzwerk, so wie die verfallenen alten Gebäude abräumen, den Brunn mit gehauenen Steinen gut einfassen, verschiedene Häuser zur Bequemlichkeit der Badegäste dabey aufführen, schafte kupferne Badewannen an, und that alles mögliche, dies Bad wieder in Ruf zu bringen. 1601 den 18. May erschien durch eine vom Rath gut eingerichtete Badeordnung, die noch gegenwärtig zum Theil beobachtet wird, und 1604 eine in Reimen abgefaßte Beschreibung vom Nutzen des Landecker Bades. In der Folge wurde es häufig, nicht nur von niedern sondern auch vielen Personen geist- und weltlichen Standes besucht, und bey dergleichen Gelegenheit die St. Georgenkapelle, welche, nachdem die vorige eingegangen war, von Steinen wieder aufgebauet worden, 1665 den 30. Julii vom Kardinal Harrach, Erzbischof zu Prag, feyerlich eingeweihet.

Obgleich bereits um das Jahr 1625 ohnweit davon auf dem Ober-Talheimer Territorio noch eine ähn-

ähnliche warme Quelle war entdeckt worden, so bediente man sich doch nur des St. Georgenbades, ohne auf das andere zu achten. Allein 1678 ließ der Besitzer des Gutes Talheim, Johann Sigmund Freyherr v Hofmann, jene Quelle prüfen, ebenfalls zu einem Bade einrichten, dabey das noch jezt stehende schöne Badgebäude aufführen, und legte demselben den Namen Unser Lieben Frauen-Bad bey. Dies gab Anlaß zu allerhand Eingriffen und Chikanen zwischen dem Rath zu Landeck, als Eigenthümer des alten, und dem Gutsherrn auf Talheim, Eigenthümer des neuen Bades, die bis ins Jahr 1735 fortdauerten, und sich endlich dadurch endigten, daß der Rath dies neue Bad nebst den dazu gehörigen Pertinenzen dem Leopold Graf v. Hofmann, Enkel des obigen, um einige 40000 Floren abkaufte, solches gleichsam mit dem alten combinirte, und es so, wie mit jenem geschehen war, zur Stadtkämmerey zog. Seitdem sind an beyden Bädern noch manche Verbesserungen vorgenommen, und dabey verschiedene Häuser zur Aufnahme der Fremden erbauet worden, die sich jährlich in den Bade Monaten (vom May bis September) in großer Anzahl sowohl der Gesundheit als des Vergnügens wegen hier einzufinden pflegen. 1765 vom 4 bis zum 25. August bediente sich auch König Friedrich *II.* dieser Heilbäder zu Wiederherstellung seiner geschwächten Kräfte, und verließ Landeck vollkommen gesund.

Die Bestandtheile dieses Wassers sind:

1. Ein geistiges ätherisches ungemein flüchtiges Wesen.

2. Fei-

2. Feiner Schwefel in Menge, der sich aber nicht davon scheiden läßt, und

3. zarte kalkigte Erde, doch nur sehr wenig.

Die Farbe scheint grünlich zu seyn, ist aber an sich selbst ohne Farbe und ganz kristallenklar, so daß man auch das kleinste Steinchen im Felsengrunde liegen siehet.

Der Geruch ist schweflicht, und durchdringender bey kalter oder regnigter als bey warmer heiterer Witterung.

Der Geschmack übel, wie faule Eyer.

Die Würkungen: Diese Wässer lösen mächtig auf, bewegen die Säfte des Körpers, beweisen eine besondere starke ausführende Kraft theils mittelst eines Ausschlags durch die Haut, theils durch die Urinewege, und äußern ihre Kraft vorzüglich bey Verhärtung der Eingeweide des Unterleibes, Verstopfung des Darmkanals und der Harnblase, verhinderter Ausdünstung, Gicht, Hypochondrie, Mutterbeschwerung, unordentlichen Abfluß, öftern Abortiren, venerischen Krankheiten, Lähmungen, Contracturen ꝛc. desgleichen bey äußerlichen Schaden, als Wunden, Quetschungen ꝛc.

Man bedienet sich derselben auf viererley Art: nemlich zur Badekur, zur Trinkkur, zur Schwizkur und zur Tropfkur.

Die Badekur bestehet darinn, daß man theils im Brunnen selbst, theils in einer Wanne, worinn das Heilwasser aus dem Brunnen geleitet wird, täglich 6 bis 7 Stunden badet; es zeigt sich insgemein

 bey

bey dieser Kur ein Ausschlag am Körper, welcher bestimmt, wie lange diese Badezeit bey jedem dauern müsse. Denn bricht solcher gleich Anfangs des Bades aus, so werden zur Kur nur 80 bis 100 Stunden erfordert; kommt der Ausschlag aber später, so sind oft 120 bis 200 Badestunden nöthig. Wegen der nähern Vorbereitung, Verfahrungsart und Diät dabey verweise ich den Leser auf die oben angezogene Schrift: Genauer Auszug rc. Seite 69. seq.

Die **Trinkkur** wird entweder allein oder nach Erforderniß der Umstände des Patienten mit der Badekur zugleich gebraucht. Im ersten Fall trinkt man täglich sowohl Früh 12 bis 24 Unzen als auch Nachmittags eben so viel aus dem Schwefelbrunnen, steigt damit jeden Tag bis auf 30 bis 40 Unzen, und nimmt, wenn man Besserung verspürt, am Gewicht nach und nach wieder ab. Mit 1000 bis 1200 Unzen überhaupt wird gemeiniglich der Zweck erreicht.

Die **Schwizkur** wird entweder in einem dazu eingerichteten engen Gemach durch die aus dem unter dem durchlöcherten Fußboden angespannten Wasser ausdämpfenden Schwefeldünste oder in einem Schwizkasten durch das auf glüende Steine oder Eisen aufgespritzte Badewasser bewirkt. Sie mattet sehr ab; daher ist täglich bey starken Personen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, bey schwachen aber so viel erst über den andern Tag hinreichend, und mit 10 bis 15 Stunden Schweißkur insgemein werden oft die hartnäckigsten Krankheiten gehoben, besonders wenn man die Trinkkur damit verbindet.

Die

Die **Tropfkur** geschiehet in dem, durch die Veranstaltung des Herrn Staatsministers, Grafen von Hoym Excellenz, angelegten Tropfbade, welches durch den Bauinspector Hr. Herfort ausgeführet worden In diesem Hause wird das Wasser durch Röhren in die Höhe getrieben, und auf den leidenden Theil des Körpers entweder gesprüzt, oder getröpfelt, je nachdem es das Bedürfniß des Kranken erfordert.

Das alte, oder **St. Georgenbad**, entspringet auf der westlichen Seite eines ziemlich hohen Hügels aus den Felsenritzen an einigen 40 Stellen, und ist in einen in den Felsen ausgebrochenen, ringsherum mit Quadersteinen ausgesetzten, und mit Dielen verkleideten Raum oder Brunnen eingeschlossen, welcher 14 Ellen lang, 7 Ellen breit, bis $3\frac{1}{2}$ Ellen tief ist, und wenn er abgelassen worden, wie in der Badezeit täglich Abends geschiehet, zum Wiedervollauſen doch nur höchstens 4 Stunden braucht. Ueber den Brunnen ist ein enger doch ziemlich hoher Saal von Steinen erbaut, der durch einige Fenster erleuchtet wird, und 3 Thüren hat. Um den Brunnen sind die Wannestuben, eine für das männliche, die andere für das weibliche Geschlecht, so geräumlich angelegt, daß in jeder bis 30 Wannen füglich Plaz haben. Außer diesen giebt es noch eine kleinere Badstube zu etwa 6 Wannen mit einem eisernen Oefchen versehen, welche der Churfürst und Bischof zu Breslau, Franz Ludwig, 1731 bauen ließ, als er in dem Bade zu Landeck die Wiederherstellung seiner Gesundheit suchte. Gegen die Thüre, wodurch man zum Brunnen eingehet, steckt der Zapfen, mittelst welchem man den Brunnen in einer halben

 Stun-

Stunde völlig ablassen kann; neben dem Zapfen aber ist eine steinerne Rinne, durch die das Wasser aus dem Brunnen in eine sehr große in einem hierzu erbauten Ofen eingemauerte kupferne Wanne fällt, wo es zum Gebrauch der Wannenbader vollends heiß gemacht, und dann in die Wannen geschaft wird.

Auf die Spitze des Hügels, aus welchem das Bad entspringt, sind schattenreiche Linden, die einen angenehmen Aufenthalt und eine reizende Aussicht gewähren. Hier stehet die in die Runde gebaute, oben mit einer Kuppel versehene, geräumige St. Georgenkapelle, und nicht weit davon ein gemauerter Thurm mit einer Schlaguhr. Neben und unter dem Hügel liegen folgende Häuser, in welchen die Badegäste gegen billige Miethe bequem wohnen können:

1. Der schwarze Adler mit 5 Stuben.
2. Die 3 Keller mit 2 Stuben.
3. Der Bergstock von 2 Etagen mit 6 Stuben.
4. Der goldene Stern von 2 Etagen mit 7 Stuben.
5. Der gelbe Löwe von 2 Etagen mit 11 Stuben.
6. Der Küchenstock mit 3 Stuben.
7. Die Sonnenuhr von 2 Etagen mit 6 Stuben.
8. Der schwarze Bär von 2 Etagen mit 7 Stuben.
9. Das weiße Roß von 2 Etagen mit 11 Stuben.

Vom alten Bade gelangt man auf einem Fahrwege, der von beyden Seiten mit Bäumen und Ruhbänken besetzt ist, in das einige hundert Schritte davon abgelegene neue, oder **Unser lieben Frauen Bad**, dessen Wasser an Farbe, Geruch, Geschmack und Wirkung dem im alten Bade vollkommen gleich ist. Es hat wegen seiner regelmäßigen Lage fast das Ansehen eines kleinen artigen Städtchens. Ueber den Brunnen ist ein sehr hohes ansehnliches achteckigtes Gebäude von Steinen aufgeführt, in welches man durch 2 Thüren, und zwar durch die eine in einen hohen geräumigen gut gepflasterten Saal, durch die andere aber mittelst einer Treppe in den inwendig herumgehenden Gang, und von diesen in die Wohnzimmer kommt. Der unten im Mittelpuncte des Saales angebrachte Brunn ist ebenfalls achteckigt, tief in den graulichen Felsen eingehauen, mit Quadersteinen ausgesetzt, mit Brettern getäfelt, der Fußboden gedielt, oben mit einem Geländer eingefaßt, und wird, so wie der alte, alle Abend abgelassen, früh wieder angespannt. Aus dem Saale steigt man durch 2 Stuffen in die von einander abgesonderten Badestuben der Männer und Frauen, die groß und bequem eingerichtet sind. Auf der einen Seite des Badegebäudes ist ein angenehmer mit Linden besetzter Platz, wo sich die Badegäste mit Kegelschieben und andern Zeitvertreib ergötzen können; auf der andern Seite eine Lindenallee, welche in die von Steinen erbaute, der heiligen Jungfrau Maria von Einsiedel gewiedmete Kirche, und von da in das im Thal liegende große maßive Traiteurhaus führt.

Auch bey diesem Brunnen sind für die Badegäste sehr bequeme Wohnungen, denn

1. Das Brunnengebäude selbst enthält 10 Stuben.

2. Das steinerne Haus 10 Stuben

3. Die Taberne 9 Stuben.

Diese Wohngebäude sowohl beym alten als neuen Bade gehören theils der Kämmerey, theils Privatpersonen. Die Gäste, so in den Kämmereygebäuden einlogiren, zahlen für jedes Wannenbad 2 Sgl., die hingegen, welche sich in Privatgebäude einmiethen, für jedes Wannenbad 4 Sgl. In den Jahren 1784, 1785 ist auf den Vorschlag des hiesigen ersten Bade-Inspectors, Herr Wagner, mitten zwischen beyden Bädern noch ein artiger maßiver Solon mit 3 Cabinets zu den gesellschaftlichen Zusammenkünften der Badegäste angelegt worden, den ein dabey angebrachter Garten und die rings umher gepflanzten Akazienbäume noch mehr verschönern.

Von der Vorsorge des in Schlesien dirigirenden Ministers Herrn Grafen v. Hoym Excellenz, unterstützt, bringt Herr Wagner durch seinen Eifer und Uneigennützigkeit dies Band immer in größern Ruf, und erst im vorigen Jahr fanden sich hier 81 Familien ein.

In einiger Entfernung von den Bädern giebt es hier noch drey andre frische Quellen, die den Namen Bischofbrunn, Fürstenbrunn, der Weißer-Brunn führen, aber keinen mineralischen Zusatz haben,

haben, sondern bloß zum Kochen, Trinken rc. gebraucht werden. Vom weißen Brunn ist merkwürdig, daß dessen Kälte noch bey weiten die Kälte des Eises übersteigt.

Ohngefähr 8 Schritte vom neuen Bade quillt noch ein kalter Schwefelbrunn herfür, der eben die Wirkungen wie die warmen Bäder thut, wahrscheinlich auch mit jenen einerley Ursprung hat, sich aber durch einen eigenen Canal von den warmen absondert, und während seinem unterirdischen Laufe und kühlern Erdstrich mehr abgekühlet wird.

b) Die Sauer- oder Gesundbrunnen.

Ehedem wurden in der Grafschaft Glaz 12 dergleichen Gesundbrunnen gezählt, als 1. zu Altheide, 2. Altwilmsdorf, 3. Arnsdorf, 4. Codowa, 5. Gellenau, 6. Harte, 7. Neu Weistriz, 8. Nieder-Langenau, 9. Reinerz, 10. Sauerbrunn, 11. Schwedelsdorf und 12. Wernersdorf. Nach und nach sind 7 davon eingegangen, wenigstens außer Achtung gekommen, und nur noch 5 beliebt, als der zu Codova, Reinerz, Sauerbrunn, Nieder-Langenau und Gellenau, welcher jezt zum Besuche zugerichtet wird.

Der vorzüglichste darunter ist der zu Codowa, einem ½ Meile von der böhmischen Stadt Nachod und 1 Meile von der gläzischen Stadt Lewin, dem Grafen v. Lesla gehörig liegenden Dorfe befindliche Gesundbrunnen. Er quillt aus 7 besondern Oertern aus einem kiesicht und lettichten Boden herfür, worunter jedoch die mittelste Quelle die stärkste ist, dem Anschein nach aus Morgen kommt, und neben einem

sogenannten Teichgraben vorbey gehet; alle 7 Quellen aber sind mit einer holen Wurzel von einer alten Eiche eingefaßt, deren Aushölung 4 Fuß im Durchmesser beträgt, und mit einem hölzernen Gebäude, 16 Fuß lang, 11½ Fuß breit umgeben. Der Fußbod n in diesem Brunnhause ist mit viereckigten grossen Steinen gepflastert, unter denen Thon, mit groben Sand und Moos vermischt, befindlich.

Das Wasser dieses Brunnens schmeckt zusammenziehend, vitriolisch, hat viel flüchtigen mineralischen Geist, und giebt einen daher entstehenden starken Geruch von sich, setzt auch sowohl beym Ausfluß als sonst viel Ocher an, welche, wenn sie getrocknet worden, leichtgelblicht ist. Aus diesen Symtomen und den angestellten Versuchen ergiebt sich, daß der Brunn allhier ein mit viel mineralischem Laugensalz, etwas laugenhafter Erde, Selenit, Eisen, zarten Vitriol und sauern Mineral-Geist geschwängertes Wasser seye; dessen Kraft ist durchdringend, stark reizend, das Blut in mehrere Bewegung bringend, zertheilend, auflösend, aber auch zusammenziehend und stärkend. Es dienet gegen schleimichte Brust- und dergleichen Unterleibskrankheiten sowohl beym männlichen als weiblichen Geschlecht, bey Krankheiten der Glieder, Schleimhusten, Brustbeschwerden, kurzen Athem, Verstopfung der Gekrößdrüse, der Milchgefäße, Leber, Milz Nierenbeschwerungen, Hypochondrie, goldenen Ader, Mutterbeschwerung, Flüssen, Gicht, weissen Fluß und vielen andern Uebeln mehr, bey denen es bisher mit gutem Nutzen gebraucht worden, und eben dieselben, wo nicht oft bessere Wirkungen als der Pyrmonterbrunn gethan hat, gegen welchen es doch ungleich wohlfeiler zu stehen kommt.

Jezt

Jezt wird für die, so hier baden wollen, ein Haus mit Bequemlichkeit errichtet.

Der Sauerbrunn bey der Stadt Reinerz, 2 Meilen von Codowa entspringt gegen Abend zu aus einem aschgrauen letrichten Boden. Vor diesem Ausfluß ist eine große feuchte Wiese, die der Fluß Weistriz der Länge nach durchschneidet, hinter dem Brunn-Behälter aber ein hoher Berg, in dem wahrscheinlich die Hauptquelle verborgen liegt. Hinter diesem Berge gegen Morgen fließt das nehmliche Wasser herfür. Auch in einem Keller eines am Fuße dieses Berges befindlichen Hauses quillt ein Wasser, welches eben die Eigenschaften wie der Hauptbrunn besizt.

Die Hauptquelle ist in eine steinerne Nische, die im Durchmesser 4½ Fuß beträgt eingefaßt, und ist hinlänglich verwahrt.

Der Brunn schmeckt stark geistig, vitriolisch, salzig. In einer wohl verstopften Flasche geschüttelt brauset derselbe heftig, und springt beym Ausziehen des Stöpfels mit Gewalt heraus.

Die angestellten Versuche haben bewiesen, daß dieser Brunn Vitriol, Mittelsalz, Laugensalz, sauern Mineral-Geist, und etwas alcalische Erde mit sich führe, eben die Kräfte und Wirkungen wie der Codowaer habe, aber mehr durch den Stuhlgang abführe, und diesfalls dem Brunn zu Eger zimlich nahe komme.

Die übrigen in der Grafschaft befindlichen Brunnen hat man bishieher nicht für wichtig genug gehalten, um Experimente damit anzustellen; doch ist kein Zweifel, daß solche ebenfalls bewährt seyn, und wenn mann sich derselben nur bediente, in mancherley Gebrechen gute Hülfe leisten würden.

Der

Der Brunn zu Schwedelsdorf schmeckt an sich selbst sehr angenehm; wenn man dies Wasser mit Rhein- Oesterreicher- Moselwein, Pontac, nebst ein wenig Zucker vermischt, pflegt es stark zu schaumen, und der Trunk in währendem Aufbrausen ist am Geschmack dem Champagner Wein zimlich gleich.

§. 5.

Gemeine Wässer und Flüsse.

Eigentliche Seen giebt es in der Grafschaft nicht mehr; indessen machen es die sogenannten Seefelder, die gegenwartig ein großer morasliger Flecken Land sind, sehr wahrscheinlich, daß hier ehedem eine See gewesen, deren Wasser sich nach und nach verloren hat, nachdem die übrigen Gewässer in der Grafschaft einen Durchgang gefunden. Zur Zeit, als der Hr. Rehdanz Oberforstmeister war, sollten diese Felder auf dessen Anweisung ausgetrocknet werden. Der Anfang war gemacht, man siehet auch noch einen tiefen Abzugsgraben, welcher der Rehdanz-Graben genannt wird; allein der siebenjährige Krieg hinderte dies Werk, und seit dem ist zu dieser Melioration weiter nichts mehr unternommen worden. Der ganze Flecken ist daher noch unbenuzt, und enthält einen großen Vorrath von Torf, der, wenn die Waldungen in der Grafschaft dünn gemacht sind, welches wohl mit der Zeit geschehen kan, zu Feurungs-Materialien dienen wird.

Ansehnliche Teiche sind dies Orts ebenfalls nicht vorhanden. Blos kleine Streck- und Forellen-Teiche trift man auf einigen Dominial-Gütern an.

Flüsse sind folgende:

a)

a) Die Neisse; sie nimmt ihren Ursprung unterhalb dem Schneeberge etwa ½ Meile von Mittelwalde, fließt bey Glaz vorbey, und tritt oberhalb Wartha in Schlesien. Dieser Fluß richtet bey nahe jedes Jahr, wenn solcher durch Thau- oder Regenwetter anschwillt, große Verwüstungen an Aeckern, Gärten, und Gebäuden an; die größte Ueberschwemmung war im Jahr 1783 den 22ten Junii, wo das Wasser fast 29 Fuß hoch stand.

b) Die Mohrau entspringt auch in der Grafschaft aus einer großen Quelle am Schneeberge, 2 Meilen von Mittelwalde, und nimmt ihren Lauf nach Mähren, wo sie ihren Namen noch ferner behält.

c) Die Worliz entstehet aus den Seefeldern bey Marienthal, und fließt nach Böhmen, wo sie bey Königgräz in die Elbe fällt.

d) Der Adler hat seinen Lauf ebenfalls dahin.

e) Die Weistriz kommt aus dem hohen Gebürge, fällt bey Habelschwerd in den Neißfluß, und dienet vorzüglich zum Flößen des Holzes, womit die Holzpläze zu Glaz und Neiß so reichlich versehen werden.

f) Die Wölfelsbach (insgemein Welsbach) entspringt oberhalb Wölfelsgrund auf dem Schneeberge und macht hier einen Wasserfall, der 30 Ellen hoch ist, und wie jede selten geschehene Natur-Begebenheit viel Eindruck macht. Er war ehedem höher; aber da der Fels, von dem er herabstürzt weicher Art ist, so geht von Zeit zu Zeit viel von seiner Höhe verlohren.

g) Die Mühlbach.

h) Die

h) Die Bielau.

i) Die Kamiz.

k) Die Kobliz.

Noch giebt es mehrere kleine Flüsse oder Bäche, die aber keinen eigenen Namen führen, und also hier nicht angemerkt werden.

Die Neisse liefert gute Fluß-Karpfen, Hechte, Bärschken, und alle Arten Speisefische; die andern Wässer führen Forellen, Aeschen, Gründeln, Kressen, Kaulschlegel und schmackhafte Krebse in Menge mit sich. An Teichkarpfen aber mangelt es, und Liebhaber derselben müssen sich solche aus Schlesien oder von andern Nachbarn kommen lassen.

§. 6.

Waldungen.

Was der Grafschaft Glaz wegen Unfruchtbarkeit des Bodens etwa an Getreide, Obst, und andern Nothdurften abgehet, wird durch die Menge der Waldungen an Holz ersezt. Die hiesigen Forsten, worunter die beträchtlichsten um Habelschwerd, zu Neurode, Albendorf, Biebersdorf ꝛc. sind so ergiebig, daß nicht nur die Einwohner dieses Ländchens Ueberfluß so wohl an Bau- und Brennholz haben, sondern jährlich auch noch viele 1000. Klaftern zum auswärtigen Verkauf eingeschlagen, und theils auf der Weistriz in den Neißfluß, von da aber weiter nach Neisse, theils auf der Worliz und dem Adler nach Kuttenberg in Böhmen geflößt werden. Dem ohngeachtet, und wenn man noch das ansehnliche Con-

Consumo derer in der Grafschaft befindlichen vielen Bleichen, Ziegeleyen, Kalkbrennereyen ꝛc. dann was zu Brettern, Schindeln, Tellern und andern Holzsachen verarbeitet wird, dazu nimmt, so darf man gegenwärtig noch nicht befürchten, daß sich bald Mangel an Holz ereignen wird.

Die Waldungen bestehen aus Kiefern, Fichten, Tannen, Orlen, Eschen, Birken, und mit unter etwas Hartholz.

Die gläzischen Forsten sind mit zu den schlesischen Gebürgsforsten gezogen, und stehen unter der seit 1777 zu Schmiedeberg niedergesezten königlichen Forst, Commißion.

Aus der Menge der Waldungen läßt sich schliessen, daß solche mit Wild versehen seyn, besonders da die Grafschaft zum Wechsel für dasselbe aus Böhmen und Mähren eine gute Lage hat.

Fasanerien sind 2.

§. 7.

Viehstand.

Wegen der guten Gräserei, kräuterreichen Weiden, und des fürtreflichen Heues hat auch die Viehzucht in der Grafschaft Glaz einen Vorzug für vielen Orten Schlesiens, selbst da, wo man sich auf künstliche Kräuter-Fütterung legt. Die Kühe sind meist von großen Schlage, feist, sehr ergiebig; und da die Einwohner hier nicht Gelegenheit haben, die Milch an Mann zu bringen, so wird davon viel Butter und Käse

Käse gemacht, die, wie ich oben schon bemerkt habe, für eine der besten gehalten, und in großer Menge so wohl nach Breslau als in andere Provinzen verführt werden. Auch viele Ziegen halten sich die hiesigen Landleute, und bereiten von ihrer Milch schmackhafte Käse, die allenthalben sehr beliebt sind, und mancher ansehnlichen Tafel Ehre machen.

Die Pferde sind ebenfalls groß, stark, von dauerhafter Art, und abgerichtet, mit vieler Leichtigkeit die auf hohen Bergen liegende Aecker zu bearbeiten. Man siehet, im Ganzen genommen, mehr Hengste und Wallachen als Stutten, weil leztere zur schweren Arbeit im Gebürge nicht so tauglich sind als jene; doch wird der Abgang des jungen Viehes von den Pferdemärkten in den benachbarten schlesischen Städten ersezt, wo die Gläzischen Landleute gemeiniglich junge Fohlen kaufen, um solche desto eher an die Gebürge gewöhnen zu können.

Die Schaafzucht ist wegen des nahrhaften Futters nicht minder gut; sie liefern eine etwas mehr als mittelmäßige Wolle, die wohl meist von den Tuchmachern zu Neurode mag verarbeitet werden.

Man zählt überhaupt in der Grafschaft:

3899 Pferde,
22311 Kühe,
1255 Ochsen,
266 Schweine,
20461 Schaafe,
1786 Bienenstöcke.

§. 8.

Wohnungen.

Sowohl die Wohngebäude der Adelichen und Freyrichter, als auch der gemeinen Leute befinden sich durchgehends im guten Baustande. Die alten sind noch meist von Schrotholz, die neuern aber theils gemauert, theils von Holz und Lehm, und die mehresten mit Schindeln gedeckt, weil es hier nicht überflüßiges Stroh zu Schoben giebt.

Man zählt in dieser Grafschaft zusammen 9 Städte, worunter 4 geschlossene, als:

Glaz,
Habelschwerd,
Wünschelburg,
Landeck.

Dann 5 offene als:

Lewin,
Mittelwalde,
Neurode,
Reinerz,
Wilhelmsthal.

202 ganze Dörfer, welche 360 Antheile formiren.

Diese Dörfer enthalten überhaupt:

33 Mutterkirchen,
26 Filialkirchen.

Unter den Kirchen sind 3 Wallfahrts-Oerter.

50 Kapellen,
5 Einsiedeleien

Die Kirchen werden respicirt von 33 Pfarrern und 64 Kapelländen.

58 Pfarrhäuser,
73 Schulhäuser,
19 eigentliche Schlöffer,
1 Hospital,
29 andere adeliche Wohnhäuser,
34 Freirichter-Güter,
24 Freischölzereien und Freibauern,
2196 Dienstbauern,
1393 Freygärtner,
3205 Dreschgärtner,
3139 Häusler,
683 Angerhäusler,
2442 Auszugshäuser,
178 Schenken,
84 Gemeinhäuser,
218 Wassermühlen,
1 Windmühle,
58 Brettmühlen,
2 Schleifmühlen,
19 Walkmühlen,
3 Wassermangeln,
50 Bleichen mit 184 Arbeitern,
24 Ziegeleien,
44 Kalkbrennereien,
14 Theerofen,
1 Pappiermühle,
9 Potaschsiedereien,
3 Glashütten, worinn 40 Personen arbeiten.

Ich habe oben der Freirichtergüter erwähnet, und

und glaube, daß die Bemerkung: was dieselben eigentlich sind, hier am rechten Orte stehen wird.

Diese Freyrichtergüter waren ursprünglich nichts anders als Erb- und Freischölzereien auf den Domainen und Lehnen der Grafschaft Glatz, die aber, als die Cammerdörfer nachgehends verkauft, oder die Lehne in Allodia verwandelt wurden, sich theils unter den unmittelbaren Schutz des Landesherrn begaben, theils beym Verkauf vom Landesherrn selbst als Ausgedinge sich vorbehalten worden. Sie standen daher auch nur unter dem König zu Böhmen, als Grafen zu Glatz, und ressortirten von dessen Landeshauptmannschaft zu Glaz, wo ihre Käufe verreicht, und andere Judicialia verhandelt wurden. In der Folge erhielten einige derselben einzelne Privilegia über verschiedene Sachen, z. B. das Recht, Handwerker auszusezzen, selbst eine Jurisdiction auszuüben, u. s. w. Die übrigen maßten sich ähnlicher Gerechtsame an, und durch die wenige Wachtsamkeit der Regierung schlich die Verjährung ein. Endlich wurden sie noch wichtiger, machten zusammen gemeinschaftliche Sache, ernannten bey den Landeszusammenkünften ihre besondere Deputirten, und waren also ein Landstand der Grafschaft. Als K. Ferdinand die Einwohner dieses Ländchens, weil sie an den Böhmischen Unruhen Theil genommen hatten, für Rebellen erklärte, beraubte er zwar auch die Freyrichtergüter ihrer gehabten Freyheiten; doch gab ihnen K. Ferdinand der 4te solche 1652 unter gewissen Einschränkungen und mit Entziehung ihrer ehemaligen Standesmäßigkeit wieder zurück;

zurück; in den Jahren 1684 seq. aber da K. Leopold den grösten Theil seiner Gläzischen Domainen veräußerte, verkaufte er auch die ihm über mehrere dergleichen Güter competirende Jurisdiction und Obergerichte an Adeliche und Städte, welche hernach selbst auch einige Freyrichtergüter an sich gebracht, und mit ihren Rittergütern vereiniget, da indessen andere noch ihre eigene Besizzer haben.

Dergleichen Freyrichter-Güter werden in der Grafschaf viele gezählt. Einige derselben stehen jezt unmittelbar unter der königl. Oberamtsregierung, andere unter der Cammer, die übrigen theils unter der Gerichtsbarkeit der Städte, theils der Dominiorum.

§. 9.

Einwohner.

Die Einwohner in der Grafschaft Glaz haben einen sehr guten Character. Man findet unter ihnen noch jene Aufrichtigkeit, wodurch sich der ehrliche Mann auszeichnet; sie sind betriebsam in ihren Geschäften, unverdrossen ihrem Nächsten, besonders den Fremden, Gefälligkeiten zu erweisen, und fähig, allerley Künste und Wissenschaften zu erlernen. Vorzüglich haben sie viel Talent zur Musick, worinn es einige zimlich weit bringen; und es werden wohl wenige Dörfer in der Grafschaft seyn, wo nicht ein Theil der Einwohner musikalisch seyn, und dieses Metier in den Schulen als ein Hauptwerk mit betrieben werden sollte. Daher kommt es denn auch, daß die Jünglinge häufig studiren, während demselben aber durch die Musick eher ihren Unterhalt finden, und ihren Eltern weniger Kosten verursachen.

Die Einwohner bekennen sich durchgehends zur katholischen Religion, in welcher sie sehr eifrig sind, und meist an den Vorurtheilen der Alten hangen. Indessen findet man Beyspiele von Geistlichen, daß sie sehr tolerant sind; so hat sich z. B. der Pfarrer zu Reinerz Hr Tolck ausgezeichnet, daß er den Evangelischen eine Kirche abgetreten. Ihre Sprache ist Deutsch, etwas singend, und ähnlichet, so wie die Kleidertracht, derjenigen im schlesischen Gebürge.

Die Anzal derselben war:

in den Städten	—	15681.
in den Dörfern	—	74633.
zusammen		90314.

auf eine Meile also 2590 Menschen. Darunter sind 11 Juden.

Profeßionisten rc. in den Dörfern giebt es folgende: 3 Aschesamler, 4 Bader, 166 Bäcker, 1 Bildhauer, 4 Blattbinder, 157 Brandweinbrenner, 29 Brauer 8 Butterhändler, 43 Büttner, 3 Damastweber, 1 Doctor, 86 Fleischer, 95 Garnsamler, 16 Getreidehändler, 7 Glaser, 6 Glasschleifer, 1 Gürtler, 10 Holzarbeiter, 1 Instrumentmacher, 3 Kaufleute, 143 Krämer, 1 Kohlenbrenner, 5 Korbmacher, 1 Kürschner, 2093 Leinweber, 1 Lumpensammler, 3 Maler, 115 Maurer, 128 Mesolanmacher, 144 Musicanten, die sich ordentlich davon nähren; 219 Müller, 1 Pappiermüller, 25 Oelschläger, 39 Rademacher, 1 Scharfrichter, 1 Schieferde-

ferdecker, 33 Schindelmacher, 1 Schleifer, 118 Schmiede, 149 Schneider, 165 Schuster, 14 Stärkemacher, 31 Steinbrecher, 7 Steinmezzer, 1 Steinschneider, 7 Theerschweeler, 28 Tischler, 2 Töpfer, 3 Uhrmacher, 1 Wachszieher, 124 Zimmerleute.

Das Recht, ordentliche Handwerker in den Dörfern auszusezzen, competirt so wohl den Dominiis, als den am Orte befindlichen Freyrichtern; doch müssen sich lezztere über jeden auszusezzenden Handwerker durch ein ausdrücklich erlangtes Privilegium ausweisen.

In den Dörfern, wo kein Freyrichtergut, aber eine Pfarrkirche ist, dürfen laut dem Rudolphinischen Vergleich vom Dominio gehalten werden: 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Kleinbinder, und Leinweber ohne bestimmte Zahl.

In den Dörfern hingegen, wo weder Freyrichtergut noch Pfarrkirche ist, nur 1 Bäcker, und Leinweber unbestimmt.

In den Dörfern aber, wo Freyrichtergüter sind, es mögen Dominia da seyn, oder nicht, haben die Freyrichter zu Aussezzung der Handwerker das Ausschluß-Recht, wenn NB. dieses Recht auf ein Privilegium gegründet ist.

§. 10.

Merkwürdigkeiten.

Unter die vorzüglichsten Merkwürdigkeiten in dieser Grafschaft gehören:

1) Die

1) Die Ueberreste von den ehemals berühmten Schlössern, und zwar:

a) Zu Hummel zwischen Reinerz und Lewin. In alten Schriften kommt es unter dem Namen Homol vor, und soll auch Landsfriede geheißen haben. Dies Schloß war der Hauptsitz einer dazu gehörigen Herrschaft; im Jahr 1427 zur Zeit des Hußitischen Einbruchs erkaufte es Micolasch Jrizka um 1000 Schock Meißnisch an sich, dann ist es in den Händen derer v. Kaufung (wahrscheinlich des Geschlechts jenes in der sächsischen Geschichte berüchtigten Kunz Kaufung) gewesen, in der Folge aber, weil es zu einem Sicherheits-Ort der Räuber diente, völlig zerstöret worden, und sind auf dem davon noch sogenannten Hummelberge blos einige Rudera zu sehen, welche vom gegenwärtigen Magistrat zu einem Lustort umgeschaffen, mit Sommerhäusern, Statüen, Gängen geziert sind; und es ist nicht zu läugnen, wenn sich mehr Gäste des Brunns bey Reinerz bedienten, es würde dieser Berg fleißiger besucht werden, besonders da er eine gute Aussicht gewährt. —

b) Der Karpenstein auf dem Karpensteinberge ohnweit Landeck, war auch ein vestes Bergschloß; weil aber eine mächtige Räuberrotte von hieraus das Land Schlesien sehr beunruhigte, wurde es 1443 mit Hülfe der Breslauer vom Herzog Wilhelm zu Troppau und Münsterberg belagert, eingenommen, und nach der Zeit dergestalt zerstört, daß nur noch der Ort zu sehen, wo es sonst gestanden.

c) Der Schnallenstein bey Rosenthal in der

 Gegend

Gegend von Habelschwerd, war ebenfalls ein Bergschloß, welches 1381 die Edlen von Glaubiz besessen, ist aber nachher wegen hier verübter Rauberey von den Böhmen verwüstet worden.

d) Ein anderes dergleichen Schloß stand auch auf dem **Keilberge** bey Arnsdorf, welches die Breslauer eroberten, und zerstörten, als sie gegen den böhmischen König George Krieg führten.

e. Noch ein ansehnliches Schloß befand sich zu **Conradswalde**; es wurde in dem Kriege, den die Breslauer wieder den Herzog Victorin zu Münsterberg führten, 1469 verwüstet, und hier eine Schlacht geliefert, in welcher die Breslauische Parthey geschlagen, und, wie sich die Chronick ausdrückt, auf einen Tag 9 Schock (540) Wittwen gemacht; doch ward auch Herzog Victorin gefangen.

Vorgenannte Schlösser, besonders Schnallenstein, Karpenstein und Hummel, scheinen mir mehr als gewöhnliche Rittersitze gewesen zu seyn; denn da sie an den fürnemsten Landstrassen und Pässen aus Schlesien, Mähren, Oesterreich, Ungarn rc. nach Böhmen zu liegen, so glaube ich, daß es vielmehr eigentliche Grenz-Vesten zu Bedeckung dieses Königreichs in den damaligen Kriegen waren, zugleich aber auch nach der Sitte jener Zeit Raubnester seyn konnten.

2) Die zwey große **Wallfahrts-Oerter** zu **Albendorf** und **Neudorf**; lezterer ist erst in unsern Zeiten entstanden. Bey Beschreibung der Dörfer selbst kommt mehr davon vor.

3) Die **Salzlöcher** in der Gegend bey Seitendorf

dorf ohnweit Rosenthal sind unterirrdische Hölen, die so weit man sie bisher untersucht hat, aus einem gelblicht kalkartigen Steine bestehen. Der Eingang dazu ist sehr niedrig, wird aber bald weiter, und so wohl an den Wänden als an der obern Decke siehet man eine Vertiefung an der andern, so wie etwa am Steinsalz, welches die Schaafe mit der Zunge ausgeleckt haben. Aller Vermuthung nach müssen diese Hölen sehr lang und weit seyn, sind aber hinten mit Wasser angefüllt, welches hindert, daß man davon nicht nähere Erkundigung einziehen kan. Ein mit aller Stärke nach dem hintern Theile zugeworfener Stein fiel, als er seine Schnellkraft verlor, ohne irgend anzuprellen, ins Wasser, und ein darinn abgeschossenes Pistol gab einem dem fürchterlichsten Geheule ähnlichen Wiederhall.

4) Das **Steingebürge**, nächst am Berge die Heuschaar genannt, gleichet dem bey Adersbach in Böhmen zimlich, nur daß es vesterer Steinart ist, und sich noch darinn unterscheidet, daß daß Adersbacher in einem Thale fortgehet, dieses aber auf den Bergen liegt, und seiner äußern Hülle wahrscheinlich durch Wasserfluten beraubt worden.

§. 11.

Politische Verfassung.

Die Grafschaft wurde schon in vorigen Zeiten in verschiedene Districte eingetheilt, die nach ihren Hauptörtern genannt werden, als: 1) der **Glätzer**, 2) der **Habelschwerder**, 3) der **Landecker**, 4) der **Wünschelburger** und 5) der **Humler**, welcher

cher unmittelbar zur Königl. Cammer gehört. In neuern Zeiten ist noch 6) der Neuroder hinzugekommen, und von dem Wünschelburger separirt worden. Diese 6 Districte, oder die Grafschaft überhaupt, machen nur einen einzigen Kreis, auch ein eigenes Steuerräthliches Departement aus, und stehet unter der königl. Cammer und *resp.* Oberamtsregierung zu Breslau.

Das Steuerräthliche, oder Cämmerey-Wesen, respicirt ein zu Glaz wohnender Kriegs- und Steuerrath. Der jezige heißt Schröder.

Zur Verwaltung des Landes ist gesezt ein Landrath, der zugleich Kriegs- und Domainenrath, auch Justizrath ist, und als *Judex perpetuus delegatus* die Streitigkeiten der Gläzischen Vasallen mit ihren Unterthanen instruiren kan. Gegenwärtig bekleidet dies Amt der Herr von Reibniz. Ihm sind noch zugeordnet: ein Marschkommissarius, zwey Creisdeputirte, ein Steuereinnehmer, sein Creisphysicus.

Bey der Landschaft macht die Grafschaft mit dem Fürstenthum Münsterberg ein System aus.

Bey der Steuer hat sie ihre eigene Verfassung.

Bey der Vieh-Assecuranz gehört solche zur Classe.

Den Canton hat das Infanterie-Regiment von Göze zu Glaz.

In geistlichen Sachen ist die Grafschaft Glaz der Jurisdiction des Erzbischofs zu Prag unterworfen, welcher jedoch hier einen beständigen *Commissarium*

rium delegatum hält, der unter dem Namen des Dechants bekannt, und gegenwärtig der Stadtpfarrer zu Mittelwalde, Herr Carl Winter, ist. Sein Geschäfte sind:

1) Die Kirchen und Schulen durch die Grafschaft visitiren.

2) Die anzustellenden Pfarrer und Capelläne prüfen und installiren.

3) Die Kapelläne so, wohl ansezzen als nach Willkür translociren

4) Die kleinern Zwistigkeiten der Geistlichen, Kirch- und Schulbedienten schlichten.

Die höhere Gerichtsbarkeit, als Versiegelungen bey Todesfällen der Geistlichen, Regulirung ihrer Verlassenschaften rc übt das Oberamt in Breslau durch den Justizrath daselbst aus. Auch werden dem Dechant alle die schlesischen Kirch- und Schulsachen betreffende Verordnungen zu gleicher Befolgung und Publication von der Königl. Cammer in Breslau zugeschickt.

Obgleich die Grafschaft zu einer auswärtigen Diözes gehört, so gelangen doch nach dem hier eingeführten System nie Ausländer zu einem geistlichen Beneficio in der Grafschaft, selbst Schlesier sehr selten, sondern alle Pfarren und Kapellaneien werden nur mit eingebohrnen Gläzischen Landeskindern, woron niemals ein Mangel ist, besezt. Doch müssen sie auf der Universitat zu Breslau studiren, vom Weihbischof daselbst auch ordinirt werden, zur Ordination aber vom Erzbischof zu Prag besondere *literas dimissoriales* einholen.

Zweyter Abschnitt.

Regenten-Geschichte.

Wenn man annimmt, was im vorhergehenden gesagt ist, daß die Grafschaft in ganz alten Zeiten See, oder voller Moräste gewesen, und erst spät bevölkert worden, so läßt sich auch denken, daß dieses öde Ländchen damals vielleicht gar keinen Herrn gehabt, und weder zu Schlesien noch zu Böhmen gehört habe. Die ersten Bewohner desselben waren vermuthlich Deutsche, weil die meisten und ältesten Oerter, als Albendoef, Reinerz, Habelschwerd, Brand, Thalheim, Landeck, u. s. w. deutsche Namen haben; man findet so gar die Ueberreste von der polnischen Sprache z. B. Kretschmer rc. die doch in Schlesien üblich sind, in der Grafschaft nicht, denn dort heißt durchgehends ein Wirthshaus die Schenke.

Die ersten Nachrichten von einem Landesherrn sind vom Jahr 1114 wo, wie der polnische Geschichtschreiber Kromer [1]) sagt, diese Provinz zu Böhmen gehört, von den Polen aber in jenen Kriegen verwüstet worden. 1277 war sie sodann das Eigenthum des Herzogs Heinrich (*Probi*) zu Breslau, der sie auf Lebenszeit dem böhmischen König Ottocar abtrat, um von ihm Beystand wieder den ihn bekriegenden Herzog Boleslaus zu Liegniz zu erhalten. Als aber Ottocar den 26 Aug. 1278 in der Schlacht gegen den Kaiser Rudolph von Habsburg

1) Kromer S. 147.

burg sein Leben verlor, nahm Boleslaus der schamhafte, Herzog in Polen, solche auf kurze Zeit in Besiz, und 1278, [1]) 1280, [2]) oder 1280, [3]) erhielt sie Herz Heinrich zu Breslau wieder zurück. K. Wenzel *II.* in Böhmen, ein Sohn Ottocari, machte zwar vermöge gewisser Erbverträge, die sein Vater mit Herzog Heinrich *IV.* errichtet hatte, Ansprüche auf das Glözische, die ihm auch vom Kaiser Rudolph bestättiget wurden; [4]) allein es blieb nur bey den Ansprüchen; wenigstens findet man keine Nachricht, daß er dies Ländchen wirklich besessen habe. Aller Vermuthung nach muß dessen Nachfolger, König Johann (v. Lüzelburg) in Böhmen diese Ansprüche aufs neue geltend zu machen gesucht haben, denn er gab 1319 den Städten Glaz und Habelschwerd verschiedene Privilegien, [5]) besonders befreyete er die Stadt Habelschwerd vom Gerichtszwang der Stadt Glaz, und gab ihr eigene Gerichte. Indessen scheint auch hier der Besiz noch streitig gewesen zu seyn, denn Herzog Bolko *II.* zu Münsterberg verkaufte Glaz erst 1322, [7]) oder 1326, [6]) an den K. Johann, welcher zu der Zeit anfieng, sich als eigentlicher Landesherr zu zeigen. Um sich bey den Ständen beliebt zu machen, erließ er denselben 1325. 10 Lehnrosse, so daß sie statt der bisherigen 40 nur 30 stellen durften, [8]) und ver-

1) Cureus S. 151
2) Breslauer Briefe 1. Th. S. 534.
3) Aelurius S. 59
4) Böhm. Diplomat.
5) Stadt-Archiv.
6) Thebes.
7) Deverdeck.
8) Handschr. Nachrichten.

verordnete 1334 *d.* den Tag nach Mar. Geburt, daß wegen des schlechten und wilden Bodens in dieser Provinz die Ritterschaft und Stände die Steuern, Berne genannt, und andere Abgaben nicht mehr entrichten, dafür aber von einer gemessenen Hube jährlich 16 Prager Groschen Hubenschoß bezahlen sollten, und begab sich des Patronatrechts auf allen Dörfern.

Schon 1327 [1]) wo sich Herzog Heinrich *VI.* zu Breslau der Krone Böhmen zu Lehn unterwarf, hatte K. Johann demselben die Einkünfte von Glaz auf Lebenslang abgetreten. Als dieser Herzog nun 1337 (oder 1339) starb, und das Gläzische wieder zurück an den König fiel, bediente er sich dessen, einen andern schlesischen Fürsten damit an sich zu ziehen. Unter den Herzogen, die ihn noch nicht für ihren Schuzherrn anerkennen wollten, sondern vielmehr seinen Absichten entgegen arbeiteten, war Herzog Bolko *II.* zu Münsterberg der hartnäckigste; um nun diesen seinen vorzüglichen Gegner desto eher zu bewegen, den König in Böhmen zum Schuzherrn anzunehmen, trat ihm Karl *IV.* (damals noch Marggraf in Mähren) im Nameu seines Vaters K. Johanns 1341, [2]) diese Provinz als ein Lehn auf Lebenslang ab, und erhielt dadurch, was er wünschte.

Nach dem Tode Herzogs Bolko kam Glaz wieder an Böhmen, und Karl *IV*, als nunmehr regierender König, gab 1350 ein Privilegium, daß die Ein-

1. Aelurins S. 62. Kahlo S. 23.
2) Schickfus 2. Buch S. 91.

Einwohner der Gläzischen Landschaft nur halbe Steuern geben sollten. Er fieng auch an, die Lehngüter in Allodia zu verwandeln, verpfändete das Land an einen gewissen Ulrich v. Kranowiz, lösete es aber bald durch eine dem Privilegio entgegen vorgenommene Erhöhung der Steuern von 500 Schock wieder ein. [1])

Herzog Heinrich zu Glogau versichert zwar in einem Briefe von 1351, [2]) daß ihm K. Johann, den er *Dominus noster generosus* nennt, die Landschaft Glaz zu Lehn gegeben; es scheinet aber nur wohl ein Versprechen gewesen zu seyn, denn nirgends findet sich, daß dieser Heinrich Glaz besessen habe; es müßte denn seyn, daß derselbe seine Gerechtsame an die Herrn von Wartenberg überlassen, denn diese waren um die Zeit im wirklichen Besizze davon, wie sie aber dazu gekommen, weiß ich nicht; [3]) es muß auch wahrscheinlich dieser Besiz nicht recht gültig gewesen seyn, denn als Victorin, Herr auf Kunstadt und Podiebrad, Annam, eine Tochter Johannes v. Wartenberg geheurathet hatte, und Glaz mit ihr erhielt, machte K Uladislaus viele Einwendungen dagegen, und Victorin mußte anfänglich darauf einen Pfandschilling, sein Sohn und

1) Aelurins sagt S. 64 von 1500 Schock.
2) Ludwig in rel. Manuscr. Tom. V. pag 542.
3) Aelurins beruft sich zwar S. 64 auf Hennings Theatr. geneal. Tom. 4 S. 311 daß einer v. Wartenberg eine unehliche Tochter Ottocari geheuratet, und läßt es im Zweifel, ob etwa Glaz mit derselben an diese Familie gekommen. Doch Ottocar starb schon 1278 wie konnte also 1351 erst ein Eidam von ihm dies Ländchen besizzen?

und Nachfolger George aber 1454 gar einen Kaufschilling von 25000 Mark dafür bezahlen.

Als dieser George in der Folge König in Böhmen wurde, erhob er 1459 den 24. Jun. dies Land zu einer Grafschaft, [1]) wofür sie auch Kaiser Friedrich *III.* den 7. Dec 1462 erklärte. [2]) George ließ zu Glaz schlechtes Geld prägen. und richtete damit, wie Aelurius sagt, viel Unheil an.

Nicht lang nach seiner Thronbesteigung übergab er diese Grafschaft seinem Sohne Heinrich, Herzog zu Münsterberg, welcher der Stadt Glaz 1483 eine Willkür ertheilte, [3]) und sonst noch verschiedene gute Einrichtungen machte. So besorgt er aber für seine Grafschaft war, so viel Landplagen betrafen seine Unterthanen; denn die Pest von 1466 und 1472 rafte eine Menge Menschen weg, deren Anzahl in den Chronicken auf 6000 angegeben wird; 1473 war eine unerträgliche Hizze, so daß 2 ansehnliche Wälder ausbrannten; der Hußiten-Krieg brachte ebenfalls viel Unglück über diese Provinz, und die Schlesier plünderten bey ihren Einfällen so gut wie die Hußiten in Schlesien. Die Breslauer belagerten die Stadt Glaz zweimal vergeblich, und bey dem lezten Rückzuge 1469 zerstörten sie das Schloß auf dem Keilberge.

Heinrich starb 1498 den 24 Jun. und seine 3 Söhne Albrecht, George und Karl, regierten gemeinschaftlich; ersterer wohnte meist zu Glaz, und die

1) Sinap 1. Th. S. 438.
2) Sommersberg in Diplomat. Tom. I. 201.
3) Rathhäusl. Archiv von Glaz.

die Städte, besonders Glaz, erhielten von ihm verschiedene Privilegia. 1500 verkauften diese 3 herzogliche Gebrüder die Grafschaft für 60000 Thaler an den Graf Ulrich von Hardeck, der ihre Schwester Sydoniam zur Gemalin hatte, und die Huldigung geschahe den 24. Junii. Doch behielten die 3 Brüder auch nach dem Verkauf den Titel als Grafen zu Glaz.

Dieser neue Besitzer traf verschiedene gute Einrichtungen. Er ließ eine ordentliche Meilen-Vermessung vornehmen, und bestimmte zu einer Meile 305 Schnüre, jede zu 52 Ellen. [1]) 1510 verordnete er eine Zählung der Ortschaften, und es fanden sich in der Grafschaft 3 ummauerte, 4 offene Städte, und 84 Dörfer; auch hatte er schon 1502 der Pfarrkirche alle Privilegien bestätiget. Nach Ulrichs Tode beerbte ihn sein Bruder Hans Graf von Hardeck, welcher 1524 Donnerstag nach Weyhnachten die Huldigung annahm, im Türkenkriege 1529 unter K. Ferdinand mit der Gläzischen Ritterschaft, die er anführte, große Thaten verrichtete, 1533 Freytag nach Mar. Lichtmeß der Grafschaft Glaz ein Privilegium gab, wie es in Erbfällen zu halten, und 1533 den 27. Julii auf dem Gräzberge in Schlesien starb. 1534 nahm dessen Bruder und Erbe Christoph Graf von Hardeck die Grafschaft in Besiz, der solche 1537 am Tage Mar. Geburt an K. Ferdinand *I.* verkaufte. Ferdinand aber versezte sie noch an eben dem Tage wieder an einen Böhmischen Edelmann, Namens Johann v. Bernstein,

1) Nach dieser Berechnung ist eine gläzische Meile 15860 Ellen, und also grösser als die schlesischen.

stein, mit allen Hoheitsrechten, so daß er auch das Münzrecht ausübte. [1]) Er ließ die Landgüter schäzzen, und forderte eine außerordentliche Steuer mit 1 *pro Cent* ein. Indessen blieb Bernstein nur bis 1548 im Besiz, wo er starb, und 1549 liehe der Erzbischof zu Salzburg, Herzog Ernst von Baiern, dem Bernsteinschen Erben 140000 Gulden darauf, und lösete die Grafschaft also Pfandweise ein, und brachte sie endlich gar käuflich an sich. Er übte ebenfalls das Münz-Regale aus, ließ goldene und silberne Münzen prägen, [2]) und hatte beschlossen, die in Glaz 1538 angefangene Lehre Lutheri zu unterdrücken; jedoch sein Tod, welcher 1560. erfolgte, hinderte ihn an der Ausführung seines Plans.

Der K. Ferdinand *I.* nahm sogleich Besiz von der Grafschaft; sie kam 1564 an seinen Nachfolger K. Maximilian, und 1576 an K. Rudolph. Unter der Regierung dieses leztern musten die Lutheraner manche Verfolgung erdulden, die sich zulezt damit endigte, daß man einige für Hexen und Zauberer anhielt, wovon 1596 ein Theil ihr Leben auf dem Scheiterhaufen verlor. Indessen gab er doch 1591 den bekannten Rudolphinischen Vertrag, der noch heut, was das Handwerkswesen und verschiedene Gerechtsame zwischen Städten und Dörfern in der Grafschaft betrift, in seiner Kraft ist.

Diese Grafschaft war zwar schon vorher bisweilen von den Landeshauptleuten verwaltet worden, und hatte sich dabey wohl befunden. Da aber die bis-

1) Deverdeck S. 616.
2) Daselbst S. 618.

bisherigen ostern Verpfändungen auch das Regierungs-System veränderten, und gemeiniglich mit mancherley Bedrückungen verknüpft waren: so wurden die Stände bewogen, auf dem 1578 zu Prag gehaltenen Landtage dahin anzutragen, daß die Grafschaft nach dem Privilegio vom K. Uladislaus *d* 29. April 1472 [1]) stets bey Böhmen bleiben, auch nie mehr davon getrennet, sondern durch Landeshauptleute, und zwar durch eingebohrne oder im Gläzischen wirklich angesessene Edelleute, regiert werden sollte. Dies wurde bewilliget; aber die Grafschaft muste dafür 15000 Thaler dem Kaiser vorschüssen, sich auch verpflichten, eine Anzahl Reuter zu unterhalten, bald darauf 1596 wieder eine ausserordentliche Steuer von 9200 Thalern geben, und die Stände sich überdies noch verbindlich machen, daß sie ihre Güter nicht an Fremde weder verkaufen, noch verschenken, noch verpfänden, sondern alles *in statu quo nunc* erhalten wollten.

Ich will hier kürzlich einige Hauptleute aus den ältern Zeiten anführen.

1341 Wolfram v. Panwiz, Burggraf.
1363 Wolfart v. Zedliz, Hauptmann.
1382 Benesch v. Mertenberg, Hauptmann.
1389 Stephan Poduschka, Hauptmann.
1400 Herzog Johann zu Tröppau, Hauptm.
1409 Niclas Eicke, Hauptmann.
1416 Bernhard v. Schnellenstein, Hauptm.
1423 Patha v. Tzastalowiz, Hauptmann.

1) Aelur. 3. Buch S. 205.

1430 Marquart v. Mesilewiz, Hauptmann.
1437 Haschke v. Walstein, Hauptm.
1440 Jan v. Tozige, Hauptm.
1447 Hinko Kruschina.
1455 Girsig v. Kunstadt und Podiebrat, Hauptmann.
1463 Hans v Warnsdorf.
1475 Hans v Bernstein.
1498 Hans v. Panwiz.
1509 George v. Preitenstein, gräflicher.
1516 Hans Petsch.
1518 Heinrich v. Tschischwiz, Burggrafe.
eodem Heinrich v. Hundt. Burggrafe.
1525 Heinrich v. Hundt, Hauptmann.
1529 Melchior Reinwald, Hauptmann.
1542 Hans v. Prag, Bernsteinscher Hauptm.
1551 Heinrich v. Regern, Amtsverwalter.
1555 Hans Schafmann, Herz. Ernsts Hauptm.

Auch finde ich Sigmund v Harischau, und Gelfried v. Haugwiz, deren Jahr aber ist nicht aufgezeichnet.

Dann folgten noch:

1561 Christoph Minchecker v. Buckau.

1572 Hans v. Popschüz; dieser führte in eben dem Jahr *d.* 28. Dec. eine bessere Gerichts-Ordnung zu Glaz ein, und traf sonst noch allerhand gute Verfügungen.

1575 Christ. v. Schellendorf, starb 1583.

1584

1584 Hans v. Panwiz, starb 1588

1589 Melcher v. Rechenberg auf Schlawa in Schlesien, war evangelisch, und muste doch auf kaiserl. Befehl alle Luthrische Prediger aus Glaz vertreiben; weil er wahrscheinlich in Befolgung dieser Order nicht pünktlich genug war, wurde er seines Amts entsezt. Ihm folgt:

1601 Heinrich v. Logau, auf Olbersdorf, kathol. Religion, Johanniter Ordensritter, und Komthur zu Troppau.

Ohne Zweifel mochten sich die Landeshauptleute bisher bey ihrer Administration besser als die kaiserliche Casse befunden, und diese wohl wenig Einnahme gehabt haben, [1]) Dies bewog den Kaiser 1606 eine eigene Commission zu ernennen, welche die Landesherrlichen sowohl Kriegs- als Domainen-Gefälle untersuchen, und aufs neue reguliren muste. Diese Untersuchung zog dem Landes-Hauptmann Heinr. v. Logau den Verlust seines Amtes zu, und war der Grund zu den noch bestehenden Abgaben, Zinsen, Steuern rc. welche leztere nun nach dem Ertrage der Besizzungen eingerichtet wurden. Man nahm dabey zum Prinzipio an, daß jede Possession 300 Thaler eintragen sollte. War nun der Ertrag eines Gutes niedrigerer, so sagte man: daß Gut hat nur einen Theil, zum B. $\frac{1}{2}$ = $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{8}$ Ansäßigkeit; (so nannte man die Besizzungen) war aber der Ertrag größer, so wurde ein dergleichen Gut auf

 2.

1) Wenn Jemand Landeshauptmann zu Glaz werden wollte, so muste er wenigstens 10000 Thaler zahlen, und man kan denken, daß jeder wird getrachtet haben, dies Geld mit reichlichen Zinsen wieder zu gewinnen.

2. 3. und mehrere Ansäßigkeiten angeschlagen, und nach einem solchen Verhältnis alle Abgaben regulirt.

Statt des Heinrichs v Logau ward 1607 Nicolaus v. Gerschdorf auf Mollschwitz und Groß-Harkau zum Landeshauptmann angestellt. Er confirmirte unterm 6. Aug. 1710 den Seifensiedern zu Glaz die Innungs-Artickel, so sie 1601 vom Rath erhalten hatten, und war evangelischer Religion.

Unter dem K Mathias, der 1612 auch Graf zu Glaz war, brauchte man Geld. Der kaiserliche Hof fand ein Mittel, dergleichen zu erhalten, machte den Städten und Ständen die Obergerichte streitig, und um solche aufs neue zu lösen, muste Glaz 6000, Habelschwerd 3000, Landeck 1000, Reinerz 750, Lewin 350, einige Stände aber 2492 Thaler dafür zahlen; den Freirichtern hingegen wurden die Obergerichte niemal verstattet.

1614 zählte man wieder die Oerter, und es waren in der Grafschaft 3 geschlossene, 4 offene Städte, 163 Dörfer.

Die Einwohner der Grafschaft waren nun meist zur Lutherischen Kirche übergegangen, und machten bey der Wahl Churfürsts Fridrich von der Pfalz zum König in Böhmen gemeinschaftliche Sache mit den böhmischen Ständen, warben viel Volk, und unterstüzten damit den neuen König, welcher 1620 den Gerschdorf von der Landeshauptmanschaft ab- und statt seiner den David Heinrich v. Tschirnhaus und Bolkenhain auf Mittelwalde, Schönfeld, und Wölfelsdorf emsezte. Da aber die Schlacht auf dem weissen Berge den 8. Nov. 1620 so unglücklich

lich für den neuen Regente[illegible]sfiel, und die kaiserlichen Waffen siegten, so erklärte K. Ferdinand *II.* die sämmtlichen Einwohner der Grafschaft für Rebellen, und gab 1622 dies Ländchen seinem eifrig katholischen Bruder, dem Erzherzog Karl und Bischof zu Breslau.

Nach dessen Tode, welcher 1625 erfolgte, fiel die Grafschaft wieder an K. Ferdinand *III.* zurück. Dieser nahm den Einwohnern, die sich schon längst über die mancherley Religions-Bedrückungen beschweret hatten, alle ihre Privilegien, wovon sie nach der Zeit erst einige mit vielen Kosten wieder erlangen konnten, führte große Abgaben auf das Bier, [1]) nach der Verordnung vom 15. Januar 1629, dann die Fleisch-Accise ein, nannte die erstere den Rebellions-Groschen, welcher zu ewigen Zeiten zum Andenken ihrer Treulosigkeit entrichtet werden sollte; und sezte zum Landeshauptmann den Philipp Rudolph Graf zu Lichtenstein, Freyherrn zu Kaselbronn auf Schruna, Erblandhofmeister im Elsas ein, welchem hernach ein Herr v. Annaberg in dieser Würde succedirte. Ferner verordnete K. Ferdinand, daß kein Unkatholischer ein adeliches Gut in der Grafschaft besizzen, in den Städten aber kein anderer als katholischer Bürger geduldet werden sollte. Man zog die Güter der Lutheraner ein, und ließ solche nicht einmal wegziehen, sondern man zwang sie mit Gewalt zur katholischen Kirche; einige machten sich daher bey Nacht und Nebel fort, 120 Prediger aber musten das Land räumen, und die Kirchen wurden den Katholicken übergeben.

1) Jezt heißt diese Abgabe, die noch entrichtet werden muß, die Trankſteuer.

Zu diesen Verfolgungen traten noch die unglücklichen Ereignisse des dreißigjährigen Krieges. Eine Menge Dörfer wurden der Häuser und Einwohner beraubt, und in den Städten sah es nicht viel besser aus. Der kaiserliche Hof, der diesem Ländchen doch gern aufhelfen wollte, selbst aber kein Geld hatte, nöthigte verschiedene reiche Katholicken von Adel aus Oesterreich, sich im Gläzischen Güter anzukaufen, die sie sehr wohlfeil erhielten; und durch dies Mittel kamen auch die Dörfer wieder zu Einwohnern, die zum Theil aus dem Oesterreichschen dahin zogen.

1649 den 26. November wurde der Graf von Bubenau auf Senftenberg als Landeshauptmann vorgestellt.

Der schweren Religions-Verfolgungen ohngeachtet mochten sich doch noch viele Lutheraner versteckt in der Grafschaft aufhalten. Um nun diese völlig auszurotten ließ Kaiser Leopold unter dem Erzbischof zu Prag eine Religions-Untersuchung veranstalten, und um Geld zu erhalten, wofür damals alles feil war, zog man 1684 einige Vorrechte der gläzischen Stände in Zweifel, welche sodann um eine neue Bestätigung derselben bitten musten, die sie nach Erlegung ansehnlicher Geldsummen erhielten. Unter K. Leopolds Regierung wurde auch ein großer Theil der Domainen in der Grafschaft an Privatpersonen verkauft, die, weil sie nicht in dem Rudolphinischen Vertrag mit begriffen sind, ihre Handwerks-Gerechtigkeit nach dem in Schlesien üblichen Edict vom Jahr 1748 ausweisen müssen.

1742 wurde die Grafschaft zugleich mit Schlesien an den König von Preussen abgetreten, welcher im 2. schlesischen Kriege 1744 bey Plomniz ohnweit Habelschwerd gegen den Oesterreichschen General Graf v. Wallis eine Schlacht gewann.

Im siebenjährigen Kriege 1760 gieng Glaz an die Oesterreicher über, in deren Gewalt die Grafschaft bis 1763 blieb, da sie im Hubertsburger Frieden wieder an Preussen abgetreten wurde.

Bey so einem immerwährenden Wechsel der Regenten in ältern Zeiten, wo die Grafschaft bald Pfands- bald Eigenthumsweise genuzt wurde ist es nicht zu verwundern, daß die Steuern und Abgaben sehr groß seyn musten. Diese alte Contributions Verfassung blieb auch nach der Besiznahme Preussens bis 1780, wo durch eine eigene Commission die eigentlichen Steuern zum Theil nach schlesischen Fuß zum Theil nach besondern Grundsäzzen abgeändert, und dann nach deren Vollendung durch ein besonders Patent vom 14. Junii 1781 [1]) versichert wurde, daß diese landesherrliche Abgabe nicht weiter erhöhet werden sollte.

Ehedem hatte die Grafschaft auch ein eigenes Mannrecht, welches aus einem Ausschuß des Adels bestand, und die Justiz verwaltete; bey Gelegenheit der Anhängigkeit an den Churfürst Fridrich von der Pfalz aber vom K. Ferdinand aufgehoben und mit der Landeshauptmannschaft vereiniget wurde. Nach der Besiznahme des Königs von Preussen hingegen ist auch 1742 die Landeshauptmann-

1) Schles. Edict-Sammlung, Band 17. S. 180.

schaft eingezogen, und diese Provinz in Justizsachen an die Oberamtsregierung zu Breslau gewiesen worden, die daselbst einen *Commissarium perpetuum* und *Judicem delegatum* in der Person des Landraths hält; wovon, wie von der politischen Verfassung überhaupt, im ersten Stück mehr gesagt worden.

Dritter Abschnitt.

Provinzial-Rechte in der Grafschaft Glaz.

Da die Grafschaft Glatz fast immer ihre besondere, und zwar meist böhmische, Herren gehabt: so ist auch ihre ganze Verfassung von der schlesischen unterschieden. Hier gilt kein Sachsenrecht, sondern es finden durchgehends die böhmischen Gesezze statt. Anfangs hatten die Glätzischen zwar noch ihre eigene Statuten und Willkührenz allein Kaiser Karl *VI.* verordnete in einem Rescript *d.* den 29. Marz 1717, daß gleichwie die böhmische Landes-Ordnung unter den beyden höhern Ständen von Glatz gelte, so sollten die böhmischen Stadtrechte auch in den Glätzischen Städten *vim legis* haben, und musten damals die Städte ihre etwa noch habende besondere Privilegien und Gerechtsame an das königl. Amt einschicken. Endlich wurden durch ein Rescript *d* 25. Jun. 1734 alle alte Willkühren rc. der Glätzischen Städte gänzlich abgeschaft, und dagegen das böhmische Stadtrecht eingeführt; doch konnten alle *Casus praeteriti* noch

noch nach jenen beurtheilt werden. Seitdem aber ist auf diese alte Willkühren nicht mehr Rücksicht genommen worden, und die böhmischen Gesezze sind einzig die Quelle der Glätzischen Rechte, worauf sich auch die im Jahr 1746 eingeforderten Berichte der dortigen Magisträte beziehen, und vereinigen.

Nur die Stadt Neurode scheint hierinnen eine Ausnahme zu machen. Denn als 1773 die schlesischen Justiz-Höfe von der Verfahrungs-Art bey Auseinandersezzung der Kinder mit den Eltern einberichten musten, so zeigte der Magistrat von Neurode an:

„Daß daselbst, wie in der ganzen Grafschaft Glatz, *communio bonorum* existire, und „von dem sämmtlichen Vermögen der Mutter $\frac{1}{3}$, „den Kindern aber $\frac{2}{3}$ zugetheilt würden."

Dieses lauft dem böhmischen Stadtrecht sowohl als den Berichten der übrigen Magisträte der Grafschaft grade entgegen; es ändert aber in der Hauptsache nichts. Denn:

1) Kan in dem angezogenen Berichte wohl ein Irthum oder wenige Achtsamkeit auf die dort wirklich üblichen Stadtrechte vorwalten.

2) Ist Neurode eine Mediat-Stadt, die sich vielleicht nicht so genau nach den kaiserlichen Vorschriften gerichtet, oder darum bekümmert hat.

3) Liegt diese Stadt nahe an der Grenze des Schweidnitz, und Münsterbergschen Fürstenthums. Möglich ists also, daß die hier-hergebrachte *com-*

munio bonorum sich auch dort eingeschlichen habe, und willkürlich angenommen worden seyn kan.

Das böhmische Stadtrecht, wovon hier die Rede ist, und welches aus dem böhmischen Original ins deutsche übersezt im Jahr 1721 in 4. herausgekommen, bestehet aus einer 1579 veranstalteten Sammlung von Rechten, die ein ziemlich vollständiges *Compendium juris* ausmachen, Die Materialien dazu sind Observanzen und geschriebene Rechte der alten Stadt Prag, denen man ihr Alterthum ansiehet, und die noch von jenen Zeiten herstammen, wo man viel auf ächte alte Treu und Ehrlichkeit hielt, und wenig von Subtilitäten wußte. Dies beweisen die sehr simplificirten Gesezze von Testamenten. Die Lücken sind aus dem römischen Rechte ausgefüllt, von denen auch die Kunstwörter, Eintheilung, und rechtliche Begriffe hergeleitet sind. Nie oder selten hat der Verfasser Rücksicht auf das Sachsenrecht genommen, und auch dieses ist nicht als auf ein *jus subsidiarium*, sondern als auf einen in der Nachbarschaft eingeschlichenen Gebrauch geschehen.

Ein großer Theil dieser Sammlung enthält aus dem römischen Recht bekannte Säzze; ein anderer Verordnungen, die durch neuere königliche Gesezze abgeändert worden, und wohin vorzüglich die ganze Prozeß-Ordnung gehört. Folgendes ist ein Auszug davon.

I.

I. De Successione ab intestato.

und zwar:

a) inter Conjuges.

Die Bestimmung des Heuratsguts und des Gegenvermächtnißes ist willkührlich. Einige deshalb ergangene Verordnungen sind nur *Consilia*, nicht Gesezze.

Wenn die Frau binnen Jahr und Tag stirbt, erhält der Mann die *Dotem* und die Ausstattung; stirbt der Mann, so bekommt die Frau *Dotem* und *Illata* zurück, nebst dem Gegenvermächtnis.

Ist aber ein Jahr nach der Ehe verflossen, so erbt jeder Theil, nebst der Zurücknahme des eigenen Vermögens, den dritten Theil von dem Vermögen der andern. Diese *portionem statutariam* kan der Mann seiner Frau nicht nehmen, ausgenommen:

1) Wenn sie von ihm weggelaufen, oder
2) Ihn in seiner Krankheit nicht gewartet, oder
3) Zu seinen Unehren und Nachtheil falsche Reden ausgesprengt, oder
4) Wieder seinen Willen schmauset, herum lauft, und überhaupt ein liederlich Leben führt.

Auch gilt diese *portio statutaria* nur in dem Fall, wenn keine *pacta dotalia* errichtet, kein Testament vorhanden, und keine Uebergabe der Güter geschehen; existirt eines von diesen erstern, so muß sich die Frau daran begnügen, was ihr darinn ausgesezt worden. Das leztere, die Uebergabe der Güter ist *singulare quid*.

Com-

Communio bonorum im eigentlichen Verstande findet zwar in Böhmen, folglich auch im Gläzischen, nicht statt, eine Art davon aber kan *per pactum* eingeführt werden, wenn nemlich die Eheleute einander ihr Vermögen ganz oder zum Theil durch einen gerichtlich bestättigten Vergleich übergeben. Dieses wirkt bey Lebenszeiten *Conproprietatem*, und kein Ehegatte darf einseitig von solchen Gütern etwas veräußern, ausgenommen der Mann im höchsten Nothfall *prævia cognitione Causæ*. Nach dem Tode wirkt sie *mutuam successionem*, doch so, daß der Kinder Erwähnung geschehen muß. Stirbt nun solchergestalt die Frau, so bleibt der Mann im Besitz des ganzen Vermögens, und darf seinen Kindern nichts, als denen Töchtern in sich ereigenden Falle nach seinem Vermögen *dotem*, denen Söhnen aber zur Nahrung *Adjutum paternum*, herausgeben. Eben so bleibt die Frau nach des Mannes Tode im Besitz des Vermögens bis zur Volljährigkeit der Kinder, wenn sie nicht etwa zur zweiten Ehe schreitet, oder übel haus hält, alsdenn muß sie mit den Kindern zu gleichen Theilen theilen.

Wenn eine Frau ihrem zweyten Ehemanne, oder, einem Fremden, ihr ganzes Vermögen übergiebt, so verliert sie dadurch die *Successionem ab intestato* in das Vermögen ihrer Kinder ersterer Ehe so lange, als noch Geschwister von ihnen am Leben sind. Uebergiebt sie aber ihr Vermögen nicht ganz, so conservirt sie das Schoosfallrecht dadurch auf die Höhe desjenigen Quantums, was sie sich von ihrem Vermögen vorbehalten hat. Dieser Uebergabe-Contract muß aber *expressis verbis* ge-

geschlossen seyn, denn wegen blos überlassenem oder zur Administration übergebenem Vermögen findet derselbe nicht statt.

b) Descendentes.

Succediren ohne Unterschied des Geschlechts *in Stirpes*.

c) Ascendentes.

Leibliche Eltern erben mit leiblichen Geschwistern zugleich. Großeltern werden von vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen.

d) Collaterales.

Leibliche Geschwister und deren Kinder *succediren in stirpes*. Entferntere Seitenverwandten folgen *secundum proximitatem gradus in Computatione civili*. Diese Erbfolge geht bis zum 10. Grad; sind aber keine Verwandten innerhalb demselben, so fällt alsdann *Successio vacans* dem *Fisco* zu.

Das Vermögen eines *ab intestato* verstorbenen Ausländers hingegen fällt, wenn sich binnen Jahr und Tag kein Erbe dazu meldet, der Kirche, denen Stadtarmen, und denen, so ihn in der Krankheit gepfleget, zu gleichen Theilen zu.

II. Von den Testamenten.

Hiervon sind die Böhmisch-Gläzischen Rechte ganz besonders. Nachstehende Personen können nicht testiren:

a) Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt stehen, und noch mit keinem besondern Gut vom

vom Vater ausgesezt sind. Doch können sie über ihr *peculium adventitium* testiren.

b) Erb-Unterthanen ohne Consens ihrer Herrschaft. Eine Wirkung der harten Leibeigenschaft in Böhmen! Endlich:

c) Knaben unter 18 Jahren, und unverheuratete Mädchen unter 15 Jahren.

Durch die einem andern gemachte Zusage und Verheißung, ihm sein Gut zu schenken, verliert Niemand das Recht, demohngeachtet darüber testiren zu können.

Eine, auch ohne allen Vorbehalt gemachte Güter-Schenkung ist, wenn nach der Zeit Kinder kommen, ungültig.

Jedermann mag sein Testament selbst schreiben, oder schreiben lassen, besiegeln, oder nicht besiegeln, mündlich oder schriftlich verfassen, wenn nur durch die Aussagen der Zeugen (die auch *Relatores* genannt werden) dargethan wird, daß dieses des *Defuncti* lezter Wille sey.

Diese Zeugen müssen wenigstens zwey ehrliche mündige Mannspersonen seyn. Ein Sohn, der in des *Testatoris* Gewalt stehet, Bediente, die desseu Brodt essen, und geistliche Personen werden nicht angenommen.. Auch müssen die Zeugen ordentlich erbeten werden, und in diesem Fall wird ihrer Aussage wegen dem ihnen übergebenen Testament, es sey schriftlich oder mündlich, ohne Eid geglaubt. Kommen sie aber nur von Ohngefähr dazu, so müssen sie ihre Aussage eidlich erhärten. Stirbt einer von den Zeugen vor Eröffnung des Testamentes, so gilt

gilt die alleinige Aussage des einen, die jedoch eidlich geschehen muß Sterben beide, so gilt dennoch das Testament, wenn nur dargethan werden kan: „Daß der Testator seinen lezten Willen diesen Zeugen übergeben habe, und das Testament bey einem der Zeugen noch unversehrt vorhanden sey." — Was nun solchergestalt die Zeugen aussagen, gilt völlig.

Wer ein Testament verhehlt, oder verdirbt, wird als ein *Falsarius* gestraft.

Will ein *Testator* in seinem Testament etwas ändern, oder hinzusezzen, so kan er sich der ersten, oder auch anderer Zeugen bedienen.

Es kan ein *Testator* sein Testament entweder dem Rathe selbst übergeben, oder durch 2 *Relatores* übergeben lassen, oder sich vom Rathe 2 Geschworne oder Rechtsfreunde ausbitten, um solches in Empfang zu nehmen; in allen diesen Fällen gilt es ohne Zeugen.

Es ist auch ein Testament gültig, welches bey dem Verstorbenen gefunden wird, so fern nur bewiesen werden kan: daß er es mit eigener Hand geschrieben, wenigstens unterschrieben hat, wenn es auch weder besiegelt noch datirt wäre, und nur zugesezt hätte: „daß er es besiegeln wolle."

Eine wesentliche Erforderniß des Testamentes ist die Erbeinsetzung. Wem der größte Theil des Nachlasses vermacht ist, der wird für den Erben *ratione* der Schulden und der Vollziehung des lezten Willens gehalten.

Auch derjenige, der einem Erblasser das Testament schreibt, kan zum Erben darinn eingesezt werden,

den, wenn nur die Zeugen attestiren, daß das Testament dem *Testator* förmlich vorgelesen worden.

Unmögliche ungerechte Bedingungen darinn werden *pro non scripto* gehalten.

Das *Quantum legitimæ* der Kinder ist nicht ausgemacht, sondern der väterlichen Willkür überlassen. Es heißt nur: „Er soll seinen gehorsamen Kindern „etwas zu vermachen schuldig seyn, und was er ei„nem durch eine Verschreibung im Stadtbuche ver„macht, sollen auch die andern haben." doch kann er, sofern er nicht anders disponirt hat, einem mehr als dem andern geben.

Will der Vater rc. ein Kind enterben, so müssen die *Causæ Exhæreditationis* klar im Testament oder im Stadtbuch verzeichnet seyn.

Davon werden folgende angeführt:

1) Wenn ein Kind seine Eltern schmähet, schlägt oder an ihren Ehren antastet.

2) Eine Criminal-Klage gegen sie anstellt aus Rache, Zorn, oder Bosheit.

3) Gesellschaft mit Uebelthätern hält.

4) Nachstellungen nach dem Leben denkt.

5) Blutschande mit der Stiefmutter begehet.

6) Verrätherey gegen die Eltern anzettelt, so Leib, Ehr und Gut angehen.

7) Wenn ein Kind die Eltern nicht aus der Gefangenschaft rc. da es doch könnte, befreyet.

8) Wenn ein Kind die Eltern am Testiren hindert.

9)

9) Wenn ein Kind wieder der Eltern Willen mit ehrlosen leichtfertigen Leuten umgehet.

10) Wenn eine Tochter zu Falle kommt, da ihr doch die Eltern nicht verwehrt, sich zu verheuraten, und ihr das Heuratsgut haben geben wollen.

11) Wenn die Kinder die Eltern im Alter nicht versorgen, und dieselben in ihren Mühseligkeiten verlassen.

12) Wenn die Kinder Gotteslästerer werden, aller elterlichen Ermahnungen ohngeachtet sich nicht bessern und die apostolische Gemeine Lehre nicht annehmen mögen.

13) Wenn sich ein Kind wieder der Eltern Willen verlobt.

Wenn Jemanden ein Nachlaß vertestiret wird, und derselbe stirbt vor der gerichtlichen Confirmation des Testaments, so treten dessen Blutsfreunde in seine Rechte ein, wenn der Testator solches nicht etwa ändert. Dieses findet aber nicht statt bey Schenkungen *mortis causa*, sofern der Beschenkte vor dem Schenkenden stirbt.

Wenn ein Testament eröfnet ist, so kann jeder innerhalb 6 Wochen solches anfechten. Nach Verfliessung dieser Zeit wird es von den Gerichten confirmirt, und es gelten dagegen keine Einwendungen mehr; es sey denn: daß Jemand abwesend gewesen wäre, oder äußerste Nothwendigkeiten vorzuwenden hätte. — Für Abwesende werden gerechnet, die in einer andern Stadt, oder Landkreiße, unter einer andern Gerichtsbarkeit wohnen.

III. Von der Erbtheilung.

Kinder können von ihrem Vater den Erbtheil nicht fordern. Ein willkürliches Heuratsgut und Nahrungsgeld aber muß er ihnen geben. Von dem aber, was sie von andern Leuten erben, hat er zwar den *usum fructum* bis zu deren Volljährigkeit, doch muß er ihnen deshalb Caution machen.

Brüder und Schwestern müßen conferiren, was sie vorher empfangen.

Die Theilung macht der älteste Bruder oder Schwester, die jüngern wählen nach der Ordnung von unten herauf, und muß dabei vorzüglich dahin gesehen werden: daß die *Immobilia* den Kindern von ihren Müttern, und den Söhnen vor den Töchtern zugetheilt werden.

Die Erbtheilungen müssen den Stadtbüchern einverleibt werden, weil wiedrigenfalls dafür gehalten wird, daß die Erben noch in ungetheilten Gütern sind.

IV. Von der Verjährung.

Census, Canones, Decimæ können nicht *præscribendo* verlöschen, noch *Loca publica* dadurch *acquirirt* werden.

Servitutes können *per lapsum temporis exercitium ab una, & patientium ab altera parta acquirirt, per non usum X. inter præsentes, XX. annorum inter absentes* aber verloren werden.

Wer

Wer *bona fide & justo titulo* ein Gut oder Erbschaft durch Jahr und Tag besizt, kan jeden Anspruch *præsentis* mit der *Exceptione præscriptionis* entkräften.

Wer Gründe der Erbschaft ansicht, und nach angestellter Klage Jahr und Tag stillschweiget, verliert dadurch das Recht, seine Klage fortzusetzen.

Jahr und Tag wird hier genau 1 Jahr, 6 Wochen genommen, und nicht, wie sonst gewöhnlich 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage; und es ist klar, daß diese *Disposition* aus dem Sachsenrecht, aber nur vom hören sagen, genommen.

V. Von Contracten und Käuffen.

Spielschulden können nicht *via juris* gefordert werden. — Wer ein Haus oder bürgerlichen Fundum auf Termine kauft, diese Termine nicht hält, und auch auf gerichtliche Erinnerung nicht bezahlt, verliert das auf den Fundum schon bezahlte Geld, und der Verkäuffer wird wieder in den Besitz des Grundstückes gesezt; das heist: „Ein Geld ist des andern Bürge."

Käuffe um Güter, so bey Abend, oder Nachtzeit, d. i. nach Sonnen-Untergang, geschlossen werden, sind ungültig.

Wer nach Schliessung eines Kauf-Contracts denselben nicht halten will, muß dem andern 25 Schock Groschen, oder ein gerichtlich nach Höhe des Kaufpretii zu bestimmendes Quantum *Pœn* geben.

Wenn

Wenn mehrere ein Haus oder Grundstück gemeinschaftlich besitzen, so haben die Antheils-Besitzer Wechselseitig das Vorkaufsrecht zu den übrigen Antheilen.

Der Verkäufer eines Pferdes muß für folgende Mängel bis auf den dritten Tag haften:

a) daß es nicht gestohlen,

b) daß es nicht herzschlechtig oder kollerisch

c) daß es nicht roßig

d) daß es nicht im Zuge zerrissen sey.

Wer einen besäeten Acker ohne Bestimmung der Früchte verkauft, behält die Erndte, und der Käufer bekommt nur den Boden; bey trächtigem Vieh aber gehört die künftige Zucht dem Käufer.

Das *jus retractus competirt* an denen Grundstücken, welche von den Großeltern, oder Verwandten und Freunden herkommen; nicht aber an denjenigen, welche der Vater, Mutter, Bruder, oder ähnliche Agnaten gekauft haben, weil diese nicht für Stammgüter gerechnet werden; dazu hat jeder, der unter demselben Gerichtssprengel, oder im Königreich wohnt, 14 Tage, ein Ausländer aber 3 Monat Zeit.

Wenn ein Pfand nicht zur gesezten Zeit eingelöset wird, so hat der *Creditor* nach vorhergängiger 14 tägiger Warnigung des *Debitoris* das Recht, dasselbe *periculo Debitoris* anderweits zu versetzen.

Creditor Antichretionis kan die *impensas in rem oppignoratam factas* nicht wieder fordern.

Wenn

Wenn ein *Depositum* anfänglich abgeläugnet, nachher aber erwiesen wird, so kan der *Deponent* eidlich die Quantität und Qualität des *Depositi in pœnam inficiationis* gegen den *Depositarium* erhärten.

VI. Von Bürgschaften.

Geistliche Personen, Frauenzimmer, und Soldaten können sich nicht verbürgen; Eheweiber aber können gutwillig für ihre Männer sich verbürgen.

Dabey übliche *Solemnitates* sind nicht vorgeschrieben, und das *Senatus Consultum* völlig aufgehoben.

Die Bürgschaft erlöscht mit dem Tode des Bürgen, wofern sie nicht auf ein Gut verschrieben ist.

Wenn ein Gläubiger den Selbstschuldner in Anspruch nimmt, so werden die Bürgen dadurch frey.

Mehrere, die sich mit gesammter Hand verbürgen, haben nicht das *beneficium divisionis*, sonst muß es ihnen wohl zustehen.

Wenn ein Bürge bezahlt, oder sich mit dem Gläubiger verglichen hat, so kan er seinen Regreß an den Selbstschuldner nehmen.

Wer sich *de judicio sisti* verbürgt hat, muß, wenn er den Hauptschuldner selbst nicht stellen kan, alles, was wieder ihn erkannt wird, zahlen, und noch Strafe erlegen.

VII. Verschiedene Verordnungen, so in die Servituten einschlagen.

Jeder kan so hoch und tief bauen als er will, doch muß sein Nachbar dadurch keinen Schaden haben.

Niemand darf dem Nachbar mit neuen Gebäuden das Licht benehmen, noch gegen dessen Hof neue Fenster machen, oder die alten vergrößern lassen, noch in eine Mauer, die nicht gemeinschaftlich ist, Balken legen, weder demselben durch Rauch, Gestank, Regenwasser ꝛc. Verdruß verursachen.

Privete müssen ½ Elle von des Nachbars Mauer entfernt seyn.

Wenn etwas diesen Verordnungen zuwiederlaufendes begangen worden, und der Nachbar nichts davon gewust hat, so kan dessen Recht nicht verjährt werden; ist ihm aber das Wiederrechtliche bekannt gewesen, und hat dazu geschwiegen, so wirkt dessen Toleranz die Verjährung nach Stadtrecht. In wie langer Zeit, ist nicht bestimmt.

Handwerker, mit deren Gewerbe viel Lermen und Gestank verbunden ist, dürfen nur solches an den Orten treiben, die ihnen von Altersher angewiesen sind; und wenn sie auch anderwärts Häuser besitzen, ihre Geschäfte doch nicht dahin verlegen.

So viel von den Böhmischen im Gläßischen geltenden Stadtrechten, wovon der Ueberrest noch das Criminalrecht enthält; so aber nicht hieher gehört.

Nun auch etwas von der **Landes-Ordnung**. Diese ist das Recht **für die höhern Stände**, und bestehet:

1) Aus der erneuerten Landes-Ordnung selbst, welche Kaiser Ferdinand *II.* 1627 publiciren lassen.

2) Aus gewissen nach der Zeit ergangenen Novellen, welche nähere Bestimmungen, Erklärungen, und Abänderungen der Landes-Ordnung selbst enthalten, und 1640 vom K. Ferdinand *III.* gesammelt, publicirt worden.

Der größte Theil enthält Sachen, die lediglich auf Böhmen passen, und auf dessen *Statum publicum*; dann die besondere Einrichtung der **Landtafel**; endlich noch Prozeß-Criminal- und Bergwerks-Sachen, die zwar ehedem im Gläzischen gegolten, durch die neuern königlichen Verordnungen aber aufgehoben sind.

Da in dieser Abhandlung öfters der **Landtafel** Erwähnung geschiehet, so muß ich hier voraus erinnern, daß dieselbe das **öffentliche Landes-Archiv**, und von einem viel weitern Umfange als unsere Landschaftlichen Hypotheken-Bücher sey; denn der Adel darf hier seine *Actus voluntariæ Jurisdictionis* nicht eigenmächtig, sondern nur vor diesem ihm vorgesezten Gerichte verrichten.

Aus der gedachten Landes-Ordnung will ich hier nur das anführen, was eigentlich in das *Jus civile pri-*

privatum gehört, und entweder von dem römischen, hierbey zum Grunde gelegten Rechte abgehet, oder dasselbe erläutert.

I. De Successione

a) Conjugum.

Hierbey kommt die Lehre von Ehe-Pacten, die gemeiniglich der Grund der Erbfolge unter Eheleuten sind, mit vor.

Pacta dotalia müssen vor der Hochzeit in Gegenwart 3 oder 4 adelicher Zeugen errichtet, und können nach der Hochzeit in die Landtafel eingetragen werden. Noch hat ein Ehegatte das Recht, zu mehrerer Sicherheit die vor Zeugen errichteten Ehepacten in oder ohne Beyseyn des Andern intabuliren zu lassen.

Dergleichen Ehepacten können nicht anders als mit Bewilligung beider Theile aufgehoben werden, und zwar so, wie sie errichtet sind, entweder gerichtlich oder aussergerichtlich, mittelst eines Instruments, und vor 2 adelichen Zeugen.

In den Ehepacten darf kein Bräutigam seiner Braut mehr als den vierten Theil seines Vermögens, und sie ihm nicht mehr als die Hälfte von dem ihrigen verschreiben. Wiedrigenfalls sind dieselben *usque ad hanc partem Quotæ* ungültig. In währender Ehe aber können sie sich durch Testamente, *Donationes reciprocas &c.* mehr, und zwar wenn sie Kinder haben, mit Vorbehalt ihrer *Legitimæ*, wenn sie hingegen keine haben, alles überlassen. Kommen

men nach der Zeit Kinder, auf welche in den Ehepacten, Schankungen rc. nicht Rücksicht genommen worden, so sind solche ungültig

Gegenseitige Schankungen unter Eheleuten müssen vor 2 dazu erbetenen adelichen Zeugen errichtet, persönlich der Landtafel übergeben und eingetragen, können auch nicht anders wieder aufgehoben werden außer wenn es nur *Mobilia* betrift, und

1) Die Schankung *ipsa traditione rei donatæ* in Beyseyn ehrlicher Leute vollzogen, oder

2) Die Sache einem Dritten in Gegenwart der Zeugen gegeben wird, um sie nach seinem Tode dem *Donatorio* wieder zuzustellen.

Schankungen unter lebendigen Eheleuten dürfen nur in fahrender Habe bestehen, und müssen.

1) *Salva legitima* derer Kinder geschehen,

2) in sofern sie 500 Schock Meisnisch übersteigen, gerichtlich bestättiget werden.

Wenn keine Ehepacten, gegenseitige Schankungen rc. vorhanden, oder der *Testator* in seinem lezten Willen nicht etwa durch ein *Legat* nach der Proportion, wie eine solche Wittwe pflegt verleibdingt zu werden, etwas verordnet, so hat der überlebende Ehegatte, wenn er arm, der Verstorbene aber reich ist, den 4ten Theil von dessen Nachlaß zu fordern. Jedoch nicht anders als nach Abzug derer Schulden, und von eben dieser *Quarta* wird auch dasjenige abgerechnet, was der überlebende Theil von dem Verstorbenen geschenkt erhalten hat. Diese *Quartam* kan aber eine Wittwe nicht fordern, die blos des Verstorbenen Concubine gewesen.

Ferner fällt gedachte *Quarta* weg:

1) Wenn Eheleute sich verlassen, und bey Lebzeiten sich nicht wieder versöhnen.

2) Wenn sich ein Theil des Ehebruchs schuldig gemacht.

3) Wenn eines dem andern nach dem Leben gestellt.

4.) Wenn eines das andere fälschlich vor Gerichte des Ehebruchs wegen angeklagt.

5) Wenn der überlebende Ehegatte den andern, da er konnte, nicht aus der Gefangenschaft ꝛc. befreiet hat, und

6) Wenn der überlebende nicht katholisch ist.

Diese Ursachen der Enterbung sind *ipso jure* gültig, sofern solche der Erbe erweiset, wenn auch der Erblasser nichts davon in seinem Testamente erwähnet.

Noch ist zu merken: daß die Ausländer in Böhmen nicht anders zur Erbfolge kommen, als wenn sie entweder:

a) Erweisen, daß die Böhmen in ihrem Vaterlande auch *Successions* fähig sind, oder

b) Wenn sie noch vor dem Erbfall zur Erbfolge in Böhmen nach den Landrechten qualificirt gewesen.

Denn nach der Zeit sich dazu zu habilitiren, wird nicht zu gelassen.

Da in den folgenden Gesetzen über die Erbfolge viel von dem Unterschiede zwischen liegenden Grün-

Gründen und fahrender Habe, oder *Mobilien* und *Immobilien*, vorkommt, so ist nöthig, hier vorlaufig genau zu bestimmen: was in den Böhmischen Rechten eigentlich unter diesem und jenem verstanden wird.

Zur fahrenden Habe, oder Mobil-Vermögen, gehört:

a) Alles baare Geld.

b) Alle Activ-Schulden, die auf liegenden Gründen nicht gesichert sind.

c) Kleinodien, jedoch ohne die Haupt- und Geschlechts-Kleinodien, die immer den Aeltern zufallen.

d) Silberwerk.

e) Bilder, außer denen, die zur Zierde eines Gebäudes bestimmt, und immer aufgehangen sind.

f) Teppiche und Tapeten, wenn sie nicht besonders an einen gewissen Ort bestimmt sind.

g) Alles Leinenzeug, Bettgewand, Zinn-Gefässe. nur muß jeder männliche Erbe ein Bette, gedeckten Tisch, und den dazu gehörigen Zinn erhalten.

h) Das Getreide, so geschnitten ist.

i) Die Wolle, so bereits abgeschoren.

k) Der Wein, so schon gelesen.

l) Das Holz, so gefällt ist.

m) Das Metall, und die Steine, so gewonnen oder gebrochen sind.

n) Al-

n) Alle Mobilien, die von einem Ort zum andern können gebracht werden, und nicht zu eigentlichen Pertinenz-Stücken gehören.

o) Das Vieh, ausgenommen bey Pferden

1) Diejenigen, welche zum Ackerbau und zur Wirthschaft gehören.

2) Diejenigen, deren sich jeder männliche Erbe eines auszuwählen das Recht hat.

3) Diejenigen Kühe und Schaafe, so über Winter pflegen gehalten zu werden.

Zu denen liegenden Gründen, *Immobilien*, gehören:

a) Alle Sachen, die zu Grund und Boden bestimmt sind, und dazu wirklich schon obtinirt worden.

b) Die Kühe und Schaafe, so über Winter gehalten werden.

c) Die Garne und Netze, Jagdhunde, und alles, was zur Jägerey gehört.

d) Bette und Leinengeräthe in denen der Herrschaft eigenthümlichen Wirthshäusern.

e) Alles Gewehr und Waffen.

f) Mannskleider.

g) Bücher.

h) Kunst-Instrumente, *v. g.* Globi, und mathematische Werkzeuge.

i) Alle Activ-Schulden, die auf liegenden Gründen haften.

Auf diese Art wird der ganze Nachlaß eines Verstorbe-

storbenen aus den höheren (*i. e.* Adelichen) Ständen in Böhmen beurtheilt und eingetheilt, auch wenn dessen Güter an Orten liegen, wo andere Rechte gelten.

b) Descendentium.

Zuförderst succediren die Söhne, einer oder mehr zu gleichen Theilen; die Töchter aber, wenn dergleichen vorhanden, erhalten aus dem Vermögen nur *congruam dotem* nach Landesgebrauch, dessen Quantum einiger bestimmt ist: daß, wenn der Vater schon eine Tochter ausgestattet, und ihr ein Heuratsgut ausgemittelt hätte, die andern auch so viel erhalten sollen.

Desgleichen sollen die mit den Töchtern *concurrirenden* Brüder und Vettern in Ansehung ihrer eine Gleichheit haben. Allenfalls soll das Quantum gerichtlich ausgemittelt werden.

Wenn nebst den Söhnen noch Enkelsöhne vorhanden, so succediren dieselben *jure repræsentationis*, und schliessen, wie oben gedacht, die Tochter aus; wenn aber keine Söhne, sondern lediglich Enkelsöhne sind, so succediren sie *in capita* und nicht *in stirpes*. Dies gielt aber nicht von *Nepotibus ex Filiabus*, noch von den Enkelinnen *ex Filiis*.

Wenn keine Söhne, oder *Nepotes ex Filiis* vorhanden, so erben die Töchter ihre Kinder, und Töchter verstorbener Söhne nach obigen Grundsätzen, entweder *in stirpes* oder *in capita*, ohne weitern Unterscheid des Geschlechtes.

Dies

Diese Successions-Ordnung findet bey denen unbeweglichen Gütern statt, sie mögen vom Vater oder Mutter herkommen; allein in den beweglichen Gütern der Mutter succediren die Kinder, und deren Kinder zu gleichen Theilen entweder *in capita* oder *in stirpes*.

Unehliche Kinder, wenn sie auch *per subsequens matrimonium*, oder *per rescriptum principis* legitimirt worden, können von denen *Immobilibus* sowohl *ex testamento* als *ab intestato* nichts fordern; doch steht es in dem richterlichen Gutbefinden ihnen etwas zur Alimentation auszusetzen.

c) Ascendentium.

Diese erben, wenn keine *Descendentes* vorhanden sind, und zwar in viel Fällen mit den *Collateralen*.

Die *Immobilia* erbt entweder der Vater allein, oder mit den Brüdern, oder deren Söhnen, leztere *jure repræsentationis* unter sich zu gleichen Theilen, mit Ausschliessung der Mutter und Schwestern.

Sind weder Vater, noch Bruder, noch Bruder-Söhne vorhanden, so succedirt *in Immobilibus* die Mutter mit des verstorbenen Bruders Töchtern, Schwestern, und denen *Fratribus & Sororibus uterinis in Capita*.

Sind von benannten *Collateralen* Kinder vorhanden, so erben sie ohne Unterscheid des Geschlechts entweder *secundum jus repræsentationis* oder *in Capita*, nachdem sie entweder allein unter sich, oder mit Onckeln und Tanten *concurriren*.

Was

Was bisher von der Erbfolge in dem Nachlasse eines Sohnes gesagt worden, findet auch statt, wenn eine Tochter *ab intestato Immobilia* verläßt, nur mit dem Unterscheid: daß mit dem Vater *Fratres bilaterales* und *unilaterales*, *sive sint consanguinei sive uterini*, und deren Söhne succediren.

Bey der Erbfolge in die *Mobilia*, oder fahrenden Habe, gehet es nach folgenden Sätzen:

Hat ein Sohn keine *Immobilia*, so wird dessen Mobiliar-Vermögen zwischen Vater, Mutter und Geschwister ohne Unterscheid des Geschlechts getheilt.

Eben dies geschiehet bey einer Tochter, wenn sie auch *Immobilia* besizt.

Wenn aber der Sohn *Immobilia* besizt, so wird sein Mobiliar-Vermögen in 3 Theile getheilt. Einen Theil erhält der Vater nebst den *Fratribus germanis*, *consanguineis*, und deren Söhne *jure repræsentationis*, die andern 2 Theile fallen an die Mutter, Schwestern, *Fratres uterinos*, oder deren Kinder.

Im Fall eine Classe dieser Erbnehmer nicht vorhanden ist, so succedirt die andere in das ganze.

Eine solche Erbschaft kan aber nicht eher, als *deducta ære alieno* ausgemittelt werden, wozu die Erben in das Mobiliar-Vermögen *pro rata* beytragen müssen; und derjenige, der die *Immobilia* erhält, hat das Recht, den auf die *Mobilia* fallenden Antheil der Schulden sogleich gegen zu bestellende Caution: daß er die Mobiliar-Erben gegen alle Ansprüche vertreten wolle, abzuziehen.

d) Col-

d) Collateralium.

Von der Succession derer *Collateralen*, wenn sie mit *Ascendenten concurriren*, ist schon gehandelt worden; nach diesen Grundsätzen gehet es, wenn auch die *Ascendentes*, oder einer davon nicht mehr am Leben.

Die Hauptregel dabey ist:

Brüder und Schwestern (wenn sie nemlich nach obigen Sätzen zur Succession kommen) erben im Concurs mit den Kindern der Brüder und Schwestern *in stirpes*, leztere aber unter sich allein *in Capita*.

Das *jus repræsentationis* hat aber nur im ersten Grade statt. Wenn hingegen weder Geschwister noch deren Kinder existiren, so erbt

1) Der nächste Agnate,

Wenn kein solcher vorhanden,

2) Die nächste Agnatin,

In deren Ermangelung,

3) Der nächste Cognate,

Und endlich in dessen Abgang,

4) Die nächste Cognatin,

Die Erbschaft mag von einer männlichen oder weiblichen Person herkommen.

Ist aber kein Verwandter bis auf den 10. Grad vorhanden, so fällt die Erbschaft, als *vacans*, dem *Fisco* heim, wenn auch etwa die Frau den 4. Theil davon, vermöge der obigen Fälle, bekäme.

II.

II. Von den Testamenten.

Es kan ein Jeder sein Testament entweder

a) der Landtafel selbst übergeben, oder

b) daselbst *ad Protocollum* sagen, oder

c) Krankheitshalber einige Unterbediente von der Landtafel zu sich fordern lassen, oder

d) *privatim* testiren, in welchem leztern Fall Zeugen dabey nöthig sind, wenigstens 3 vom Herrenstande, oder sonst 3 andere unverdächtige Männer.

Wenn der Testator das Testament nicht selbst schreibt, so muß er es von den Zeugen zugleich und auf einmal besiegeln lassen. Schreibt er es aber selbst, so kan er auch, jedoch nach vorher darüber eingeholter Königl. Erlaubniß, das Testament an die adelichen Zeugen zur Unterschrift und Besieglung umherschicken, welche er indessen eigenhändig darum ersuchen muß. Unadeliche Zeugen sind in diesem Fall nicht gültig.

Ein zur Pestzeit gemachtes Testament gilt, wenn 2 Zeugen, Manns- oder Weibspersonen es unterschreiben, auch wenn er keine bekommen könnte, ohne, jedoch nur ein Jahr lang, nachdem die Pest aufgehört hat.

Ein Testament wird durch Begehung des Lasters der beleidigten Majestät, und durch die Geburt eines Kindes bey Lebzeiten oder nach dem Tode des Testatoris, sofern deshalb im Testamente keine Versorgung ausdrücklich geschehen, ungültig,

 wenn

wenn auch die Kinder noch vor dem Testator wieder verstüroen.

Ein *privatim* errichtete Testament kan der Testator entweder bey sich behalten, oder bey einem andern niederlegen; in allen Fällen aber muß es bey der Landtafel publicirt werden. Der Lauf der zu dessen Gültigkeit erforderlichen Verjährung von 3 Jahr und 18 Wochen fängt nur von der Insinuation an.

Vorträge *de Successione reciproca* gelten nur unter ausdrücklicher königl. Concession, wobey genau alle dabey verabredete Bedingungen angezeigt werden müssen.

Schenkungen *mortis causa* können vor 2 Zeugen geschehen, wenn sie nicht 500 Schock Meßn. übersteigt, als in welchem Fall die in die Landtafel eingetragen werden müssen.

Mündliche Zusagen, einen zum Erben einzusetzen, geben kein Recht nach dem Tode an den Nachlaß.

III. Von der Legitima.

Der Vater ist schuldig seinen Söhnen und Enkeln von den Söhnen in den unbeweglichen Gütern die Hälfte *secundum jus repræsentationis* zu gleichen Theilen zu hinterlassen. Die andere Hälfte muß er zwar auch denen Söhnen, geben doch stehet es in seiner Willkür, wieviel er einem oder dem andern davon zuwenden will; und dann kan er von den Mobilien bis auf den 6. Theil dieser 2. Hälfte zum

zum Besten seiner Frau, Töchter, und anderer Agnaten testiren oder legiren.

Töchter haben von der Erbschaft des Vaters, wenn Söhne oder Enkel von den Söhnen vorhanden, gar keine *Legitimam*, sondern nur ein Heuratsgut, ihrem Stande und Landesbrauch nach, zu fordern.

Sind aber nur Tochter vorhanden, oder deren Kinder, oder Töchter von Söhnen, so ist *Legitima*, wenn deren eine oder zwey, der 4. wenn deren aber drey oder mehr sind, der 3. Theil des Vermögens. Es hängt jedoch von dem Vater ab, wie er den einen Theil dieser *Legitima* unter sie vertheilen wolle. Ist deshalb nichts verordnet, so erben die *Descendenten* im 1. und 2. Grade *in Stirpes*, sind aber nur Erben im 2. Grade, *in Capita*.

Die Mutter muß ihren Kindern die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen. Doch dergestalt, daß von dieser *Legitima* die Söhne, oder deren Söhne $\frac{2}{3}$. die Töchter aber oder deren Kinder $\frac{1}{3}$. erhalten. Sind aber nur Enkel vorhanden, so theilen sie ohne Unterscheid zu gleichen Theilen, sie mögen von Söhnen oder Töchtern herstammen.

Die *Legitima* derer *Ascendenten* bestehet darinn: „Ein Sohn muß seinem Vater oder Großvater den 3, seiner Mutter oder Großmutter aber den 4. Theil seiner beweglichen und unbeweglichen Güther hinterlassen.

Eine Tochter hingegen ist ihrem Vater zu nichts verbunden, als etwa, wenn er arm wäre, und sie keine Kinder hätte, zu einer standesmäßigen Alimentation.

Diese Disposition von der *Legitima* gehet jedoch Majorate, Primogenituren und Fidei-Commisse nicht an.

IV. De Substitutionibus.

Ein Vater kan seinem unmündigen Sohne *pupillariter* substituiren, wen er will; diese Substitution aber hört auf, sobald der Sohn mündig worden, oder das 20. Jahr erreicht hat.

Er kan auch durch diese Disposition der Mutter die *Legitimam* entziehen.

Dergleichen Disposition aber wird nur auf dasjenige Vermögen eingeschränkt, so der Sohn ausser der *Legitima paterna aliunde* erlangt hat; in dieser, nemlich dem, was er von den *Immobilibus* erhalten hat, kan der Vater ihm nur einen oder mehrere seiner Brüder substituiren.

Wenn ein Vater nur einen Sohn und Tochter hat, so kan er in der Substitution diese völlig übergehen, wenn er dem Sohne einen seines Geschlechts substituirt; im Fall er aber einen *Extraneum* substituirt, so muß er die Töchter nach willkurlicher Austheilung in der andern Hälfte substituiren.

Wenn ein Vater ein Kind enterben will, so muß die Ursache im Testament ausdrücklich benannt werden, der Erbe hingegen muß es im Läugnungsfall erweisen. Ist aber die Ursache oder der geführte Beweis nicht hinlänglich, so bleibt das Testament zwar an sich selbst stehen, doch bekommt das enterbte Kind seinen Antheil.

Die

Die Ursachen der Enterbung sind, wie oben, im Stadtrecht.

Wenn ein Mann seiner Frau etwas von fahrender Habe verschreiben oder vermachen will, so muß er alles deutlich specificiren. Denn, was er nicht mit Namen bemerkt hat, dessen kan sich die Frau nicht anmassen; doch bleibt ihr das, was ihr der Mann bey Lebzeiten gegeben hat.

Wem ein Guth vermacht wird, der muß alle darauf gerichtlich haftende Schulden und *Onera realia* tragen; sofern aber ausser dem nicht Vermögen gnug zur Bezahlung der Schulden vorhanden ist, und der Erbe *cum Inventarii beneficio* angetreten hat, so muß auch der *Legatarius pro rata* dazu contribuiren.

Sonst kan noch Jeder, der keine Kinder hat, *vulgariter* und *fideicommissarie* substituiren; nur gehört zur Einrichtung eines *Fidei-Commissi Familiæ perpetui*, Majorats und Primogenitur vorher die königliche Erlaubnis und Confirmation.

V. Von der Erbtheilung.

Was auf Reisen oder Studiren der Söhne verwendet worden, darf nicht conferirt werden; was aber Söhne und Töchter zur Nahrung oder zum Heuratguth vom Vater oder der Mutter erhalten haben, müssen sie bey der Theilung conferiren, sofern die Eltern im Testament die Collation nicht etwa ausdrücklich untersaget hätten. Doch ist dieses Verboth nur in so weit gültig, als dadurch *Legitimæ* der andern Kinder nicht geschmälert wird.

 Der

Der älteste macht die Theilung, der jüngste wählt, oder im Fall derselbe noch unmündig ist, statt seiner die Gerichte, oder einige dazu bestellte Freunde.

Die Theilung wird sodann gerichtlich bestättiget.

Die unmündigen Kinder bleiben mit ihren Antheilen und die Schwestern mit ihren Ausstattungen bey dem ältesten Bruder, wenn er ihnen deshalb Caution machen will.

Einige Erben können sich theilen, andere in ungetheilten Gütern bleiben. Jeder Majorenne aber hat das Recht sich abzusondern.

VI. Von der Verjährung.

Alle Verhandlungen, sie seyn *real* oder *personal*, werden binnen 3 Jahren und 18 Wochen verjährt.

Zur Verjährung sind folgende *Requisita* erforderlich.

1. *Res non sit vitiosa*, nicht gestohlen ꝛc. nicht Königliche, Geistliche, Lehngüther. Denn gegen Geistlichkeit gilt nur 40jährige Verjährung, noch *extra Commercium posita*.

2. Die wirkliche Possession. Diese muß seyn,

a) *continua*

b) *quieta, non interrupta*. Denn wenn von denen *Sociis, condebitoribus, Fidejussoribus* einer gemahnet oder angefochten wird, so wird sie auch in Ansehung des andern unterbrochen.

c) *pu-*

c) *publica*; der *Præscribente* muß das Guth, *de quo quæstio*, bey der Landtafel erblich gehabt haben.

3. *Bona fides* von Anfang her; denn *mala fides superveniens* schadet der Verjährung nicht.

4. *Titulus legitimus ad Dominium transferendum habilis*; folglich können Pfänder, *Deposita* nicht verjährt werden. Auch nicht ein Leibgedings-Guth. Weder etwas, so nur *naturaliter* besessen wird.

5 Die 3 Jahre 18 Wochen müssen völlig verflossen seyn. Eine solche Verjährung befreyet alsdann von jedem Anspruche *ratione Dominii*; es wird aber vorausgesezt, daß während dieser Zeit die Klage habe angestellt werden können. Mithin findet die *Præscription* nicht statt

a) Bey einem *Judicio*.

b) Bey einem nothwendig Abwesenden.

c) Bey einem Minorennen; weil sie gegen diesen erst *ab adepta Majorennitate* zu laufen anfängt.

d) Noch gegen eine Erbschaft, bis sie angetreten, oder wenn sie *ad Cridam* verfallen, bis dieselbe geschlossen ist.

Nach diesen Grundsätzen erlangt also ein Testament in 3 Jahren 18 Wochen nach dessen Insinuation *ad acta* seine volle Gültigkeit, und kan nicht mehr weiter angefochten werden.

Eine Frau verliert ihr Recht zur Einforderung

 ih-

ihres Leibgedinges binnen der Zeit von dem Tode des Mannes an gerechnet.

Schuldverschreibungen und *Præstanda*, wobey kein *Terminus solutionis etc.* bestimmt ist, werden nicht verjährt. Wenn hingegen eine gewisse Zahlungszeit vestgesetzt ist, und keine Mahnung, weder gerichtlich noch aussergerichtlich, erfolgt: so werden zur Verjährung der Schuld 10 Jahre vom Verfalltage an erfordert, wenn der *Debitor* noch am Leben; gegen dessen Erben aber wird sie in der gewöhnlichen Zeit, vom Tage des Todes an gerechnet, verjährt.

VII. Von Contracten.

Hier gilt größtentheils eben das, was davon im Stadtrecht angeführt worden, und dasselbe wird bey den höhern Ständen als ein *jus subsidiarium* angenommen.

Ein Vater oder Vormund ist verbunden, das von dem in die Fremde, zum Studiren, oder anderer Ursachen wegen verschickten Sohne, oder Curanden, aufgenommene Geld zu bezahlen; doch darf eine höhere Standesperson nicht mehr als 1000. Fl. Schulden machen, und der Vater, oder Vormund nicht mehr als dieses bezahlen.

Kein Unterthan soll ohne Vorwissen seines Herrn oder des Amtmanns mehr als 3 Schock Groschen Böhmisch entlehnen; wiedrigenfalls ist die Herrschaft nicht schuldig, dem Gläubiger zur Bezahlung zu verhelfen.

VIII.

VIII Von Bürgschaften der Frauenzimmer.

Eine Frau kan sich für ihren Mann, oder für einen andern, weder gültig verbürgen, noch ihr Guth verschreiben, sofern sie nicht

a) in Abwesenheit ihres Mannes,

b) vor der Landtafel,

c) in Gegenwart 2 oder 3 ihrer Verwandten vorher ihrer weiblichen Gerechtigkeiten gesichert und demselben völlig entsaget hätte.

Wenn ein Guth einem Manne und seiner Frau zugleich verschrieben, so kan der Mann ihren Antheil weder verpfänden noch verkaufen.

Wenn die Frau ein Guth ihrem Manne oder einem andern verkauft, so muß erst eine Untersuchung angestellt werden: Ob der Kauf recht und billig? Die Auszahlung soll immer gerichtlich geschehen, und Falls der Mann etwa die Gelder erhebt, soll er dieselbe gleich versichern.

Wenn sich eine Frau mit ihrem Manne als Selbstschuldnerin verschreibt, so ist dieses nur alsdann erst gültig, da sie sich gerichtlich zu der Schuld bekennet.

IX. Von den Lehnen.

In der Grafschaft Glatz existirt eine besondere Lehns-Instruction, so vom Kaiser Rudolph dem 2. 1597 gegeben worden, und welche gedruckt in den Anmerkungen ꝛc. zu der Sammlung schlesischer

Provinzial-Gesezze S. 5. *sequ.* stehet. Sie erläutert zwar nicht den ganzen Umfang der Lehns-Verfassung, doch kan man einige Grundsätze daraus abstrahiren.

Bey jeder in des *Dominii directi* Person sich zutragenden Veränderung sollen die Vasallen binnen Jahr und Tag die Lehn suchen. Desgleichen

Wenn bey den Vasallen selbst eine Aenderung vorgeht; die Mundigen stellen sich persönlich, statt der Unmündigen aber deren Vormünder.

Hierzu sind auch die Gesammthänder, wenn sie sich theilen, so daß die Gesammthand gebrochen wird, verbunden; und wenn einer von den Gesammthändern stirbt, müssen die Lebendigen die Gesammthand erneuern.— Zu diesem Behuf war ehedem in Glatz eine eigene Lehns-Registratur angeordnet, und der Hauptmann sollte, wenn nichts zu erinnern war, die Belehnungen den Gesammthändern bis in den 10. Grad ertheilen.

Wenn die Lehn binnen dieser Zeit gesucht, aber nicht verliehen worden, so ist der Vasall ausser aller Schuld; wird sie aber nicht gesucht, so gehen die Vasallen des Lehns und aller Gerechtsame verlustig.

Wenn ein Vasall seiner Lehnschulden oder anderer Ursachen wegen verkaufen will, so muß er Leibes-Lehns-Erben haben, sonst würde das Lehn auf dem Fall stehen. Auch müssen die Mitbelehnten darein consentiren, und kein Kauf weder über das ganze Lehn, noch einen Theil davon ist ohne Königl. Einwilligung gültig.

Wenn

Wenn Erbgüther vorhanden, so sollen auf das Lehn weder Schulden noch ein höheres Leibgedinge, als die Frau wirklich eingebracht, und ins Lehn verwendet worden, versichert werden.

Wegen der zu den Lehnen hinzugefügten Bauergüther sind folgende Vorschriften:

Diejenigen Rustical-Fundi, welche ausdrücklich zu Lehnen aufgelassen sind, werden auch für Lehne geachtet; diejenigen aber, so noch in den Schöppenbüchern eingetragen stehen, das heißt: die noch *qualitatem rusticalem* haben, sollen bey einem Anfall an den Lehnsherrn (vermuthlich auch an den Lehns-Erben) zwar beim Lehne verbleiben, jedoch die Kaufsumme den Landerben in Terminen bezahlet werden.

Gebäude auf dem Lehnguth werden für keine Melioration gehalten; andere Verbesserungen desselben aber sollen beschleuniget, abgeschäzt, und dem Landerben vergütet werden.

Töchter erhalten, wenn Erbgüther vorhanden sind, aus den Lehngüthern nichts; sofern aber keine Leibes-Lehns-Erben, sondern nur Töchter existiren, soll das Lehn abgeschäzt, und allen Töchtern zusammen daraus der 10. Theil der Summe, wofür es verkauft werden könnte, ausgesetzt werden.

Obgleich diese Gesetze sehr unvollständig sind, so ergiebt sich doch daraus, daß die Glätzer Lehne *Feuda regularia* sind, wofür sie auch *in foro* gehalten werden, und daß sie *ratione Investituræ simultaneæ* nach den Deutschen Rechten beurtheilt werden müssen.

In-

Indessen sind, nachdem König Friedrich der 2. einige Lehne in der Grafschaft Glatz allodificirt hat, daselbst wenig Lehne mehr vorhanden.

Zum Beschluß noch etwas

X. Von dem Jure Cerevisario & Cauponæ.

Hierüber wird in der Böhmischen Landes-Ordnung folgendes vorgeschrieben:

Alle Wirthshäuser und Kretschame, die vor 30 Jahren erweislich existirt, und gebraucht worden, sollen verbleiben; und wenn auch eines hernach abgekommen wäre, so hat das Dominium das Recht, solches entweder im Dorfe selbst oder ausserhalb demselben, doch auf seinen Grunden, wieder herzustellen. Auch kan der Grundherr in einem öden Dorfe, in dem vor Alters ein oder mehrere Wirthshäuser gewesen, dieselben wieder aufrichten.

Alle Kretschams aber, die vor 30 Jahren nicht gewesen, sollen als unrechtmäßig abgeschaft werden Das Recht, darauf zu dringen competirt dem Nachbar, der darunter Schaden leidet.

Annus decretorius, von Publication der Landes-Ordnung zurück gerechnet, ist das Jahr 1597.

Die Städte Glatz, Habelschwerd, Landeck und Wünschelburg haben 1590 mit dem Adel in der Grafschaft über den Brauurbar und Kretscham-Verlag wie auch über das Recht, Handwerker zu halten, einen Vergleich geschlossen, welcher 1591 vom

vom Kaiser Rudolph 2. bestättiget worden ist, und daher auch der Rudolphinische Vergleich heißt.

In diesem Vergleiche werden gewisse Dörfer benannt, deren Herrschaften den Brauurbar behalten sollen; die Ritterschaft hingegen macht sich gegen die Städte verbindlich, daß zu ewigen Zeiten ausser den gemeldeten Kretschams und Brauurbars keine neue angelegt werden sollen. Ob nun gleich dabey die Entscheidung wegen einigen Kretschams auf das Erkenntnis der Landtafel: „Wie lang eine böhmische Meile sey?" ausgesezt wurde, so folgt doch nicht daraus, daß das Meilenrecht der Grund zu dem *jure contradicendi* für die Städte sey, weil das Meilenrecht im Glätzischen nicht eingeführt ist; sondern die ganze Grafschaft wurde in ältern Zeiten in 5 Districte, den Glätzer, Habelschwerder, Landecker, Wünschelburger und Hummler, (von welchem letztern aber, da er zur königl. Cammer gehört, hier nicht mit die Rede ist) eingetheilt. In welchem District nun ein dem Vergleich entgegen handelndes Dorf, oder Dominium, liegt, es mag inner- oder ausserhalb der Meile seyn, dessen Stadt hat das *Jus contradicendi*. Der Neuroder District ist erst in neuern Zeiten von dem Wünschelburger separirt worden.

Ausser den wirklichen Rittergütern haben auch in ältern Zeiten verschiedene so genannte Freyrichtergüter die Brauurbars-Gerechtigkeit erhalten. Als in der Folge ein Theil derselben an die von Adel verkauft wurde, kam auch die darauf haftende Braugerechtigkeit mit an die neuen Besitzer, und daher exercirt noch jezt mancher adeliche Gutsherr die-

diesen Urbar, als Freyrichter, der ihm sonst auf seinem eigentlichen Rittergute zu betreiben nicht erlaubt ist. Von den Freyrichtergütern aber, die noch ihre eigene Besitzer haben, haben gegenwärtig nur sehr wenige diese Gerechtigkeit, wohl aber das Recht Kretschame zu halten.

In Ansehung des sogenannten Haustranks entschied Kaiser Leopold in einem Rescript d. 29. May 1669 die Streitigkeiten der Obern Stände mit den Städten dahin:

Daß wirklich begüterte Landsassen, welche Sitz und Stimme auf den Landeszusammenkünften haben, und wirklich Haushaltung führen, nicht aber Amt- und Wirthschafts-Leute der Güther, noch die Landsassen ledigen Standes, ihren freyen Haustrank haben, sich dessen aber weder für andere noch zum Ausschank bedienen sollen.

Auf eben diese Art accordirte auch der Kaiser unterm 21. Dec. 1672. der Glätzischen Geistlichkeit das Recht, den Haustrunk, oder das sogenannte Kesselbier brauen zu dürfen.

Noch muß ich ein besonderes in der Grafschaft Glatz übliches Recht anführen, dessen auch der oben allegirte Rudolphinische Vergleich erwähnet. Wenn daselbst eine Frau vom platten Lande niederkommt, so hat ihr Mann das Recht, wenn er ein Bauer ist, ein ganzes, wenn er aber ein Gärtner oder Häusler ist, ein halbes Faß Bier aus einer der 4 District-Städte zu holen, und zu verschenken, welches das Kindelbier heißt; obgleich sonst an dem Orte

Orte das Dominium oder sonst Jemand den Brauurbar und Kretscham Verlag hat.

Da die Grafschaft Glatz *in Spiritualibus* zur Diözes des Erzbischofs zu Prag gehöret, dessen Rechte durch einen hier angestellten Dechant verwaltet werden, so geht auch ihre Verfassung hierinn ebenfalls von der Schlesischen ab. In Schlesien gehören die Versiegelungen, Verlassenschaften, ꝛc. der kathol. Geistlichkeit zum Resort des Vicariat-Amtes; in der Grafschaft Glatz aber wird in dergleichen Fällen die Verlassenschaft, so wie die Regulirung der ganzen Erbschaft der Geistlichkeit, zur Cognition des königl. Oberamts gezogen.

Da in dem vorhergehenden oft des Rudolphinischen Vergleichs zwischen Land und Städten der Grafschaft Glatz Meldung geschehen; so will ich solchen, weil diese Urkunde zur bessern Erläuterung verschiedener Umstände dienet, auch in Schlesien noch wenig bekannt ist, hier wörtlich einrücken:

Wir Rudolph der Andere von Gottes Gnaden Römischer Kaiser ꝛc ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allen männiglich. Als sich nun eine lange Zeit zwischen denen von der Ritterschaft und Adel Unserer Grafschaft Glatz an einem, und den Städten daselbst andern Theils, von wegen des Bier-Urbars und desselben Verlags und Abfuhr, auch der Handwerker halber auf ihren deren von Adel Dorfschaften Streit und Irrungen erhalten.

Derohalben dann beyde Theile zu nahmhafteichen Ausführung der Sachen vor das Land Recht Unse-

Unserer Kron Böheimb gediegen, auch dabey eine gute Zeit mit schweren Unkosten geschwebet haben, auch wir dann aus gnädiger Wohlmeinung vor Gut angesehen, zwischen beyden Theilen zu Verhütung Weitläuftigkeit und mehreren beschwerlich Unkostens gütliche *Transaction* und Handlung pflegen zu lassen, auch darauf die Gestrengen und Ehrenvesten Gelahrten Unsere Liebe Getreue Siegmundum v. Zedlitz zur Neukirch, Cammer-Präsidenten in Ober- und Nieder-Schlesien; Melchern v. Rechenberg zu Schlau, Hauptmann der Grafschaft Glaz; Christophen Schafgotsch genannt, auf Criminz, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Canzler, und Johann Hessen zum Stein der Rechten Doctor, Unsere Räthe zu Commissarien deputirt, welche dann zu gehorsamster Folge desselben zwischen Ihnen allerseits Handlung gepflogen, und sie auf fleißige Bewegung in solchen ihren Differentien mit ihrem allerseits guten Willen und Ja Wort zu Unser gnädigsten *Ratification* nachfolgender Gestalt vergliechen, und vertragen, immassen der diesfalls aufgerichtete Vertrag von Wort zu Wort also lautet:

Demnach die Römisch Kaiserl. Majestät Unser allergnädigster Herr die Edlen Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Siegmunden v. Zedlitz, auf Neukirchen und Krazke, Cammer-Präsidenten in Schlesien, Melchern v. Rechenberg auf Schlawe, Hauptmann der Grafschaft Glaz, Christoph Schafgotsch genannt, von und auf Kynast und Greifenstein, Canzler der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und Johann Hes-

Hessen zum Stein, der Rechten Doctor, Ihro Kaiserl. Majestät Räthe zu Commissarien in den strittigen Brau-Urbars-Sachen, und was denselben anhängig, zwischen der Ritterschaft in der Grafschaft Glatz und den vier Städten: Glatz, Habelschwerdt, Wünschelburg und Landeck, gnädigst deputirt, und verordnet, daß sie die part zur Gnüge mit ihren Nothdurft verhören, und nochmalen möglichen Fleiß fürwenden sollten, Sie in der Güte von einander zu setzen, und zu vergleichen.

So haben wohlgedachte Herrn Commissarien nicht unterlassen etliche Tage mit den Parthen alles Fleisses zu tractiren, und handeln, und weilen die von Städten letztlichen eine Verzeichnis eingeantwortet, darinnen diejenigen Personen vermeldet, welche sich des Brauens zur Ungebühr und von neuen anmassen sollten, und dasselbe abzustellen gebethen, ist darauf mit denen von der Ritterschaft Handlung gepflogen, und bey derselben gleichergestalt aller möglicher Fleiß angewendet, auf das Ritterschaft und Städte zu freundlicher Vereinigung in diesen langwierigen Streittigkeiten, in welchen von beiden Theilen grosse Unkosten allbereits vorgelaufen, und weiter aufgewendet werden müssen, auch sonsten allerley Weitläuftigkeiten entstehen können, gelangen, und gebracht werden können; dieweil aber sich diese Handlung in etwas verzogen, und dieselbe fruchtbarlichen so bald nicht hat können geschlossen, und zu End gebracht werden; die Herrn Commissarien auch der mehrere Theil wegen anderer Ihrer Kaiserl. Majestät hoch-

 wich-

wichtigen Geschäften verreisen müssen, seind sie mit dem Hauptmann der Grafschaft Glaz dahin verblieben, daß er die Parthen über dem eingestellten Verzeichnis ferner vernehmen, und Fleiß fürwenden sollte, ob sie in der Sühne von einander gesetzt werden möchten. Darauf nach fleißiger Handlung, und wie auch leztlich der D. Hess dazu kommen, und neben dem Hauptmann diese Handlung fortgestellet, und oben erwähnte Part folgender Gestalt mit einander verglichen und vertragen worden:

Daß hinführo alle hernach gemeldte Kretscham und Brauurbar auf Lehn- Erb- und Ritter-Gütern, so die von Adel besizzen, wie dieselben jetzo in esse seynd, der Ritterschaft verbleiben, und gelassen werden sollen.

Als nahmlichen:

Die Kretschame zu Wölfelsdorf den Tschirnhäuser Gebrüdern auf ihren Mittelsteinauschen Gütern; Heinrichs v. Ratschin Kretscham zu Arnsdorf; Otto Panwizes, Erbkretsam zu Rengersdorf; Adam Sigmunds und Hansens Rechenbergs, zu Kunzendorf; Fridrich Tschischwizers, zu Gäbersdorf; Wenzel Rauckes, sowohl der Wittiben der Christoph Rauckin, zu Eckersdorf; Absolon Donigs, zum Schlögel und Seifersdorf; Heinrich Panwizes, zu Albendorf; Donat Donigs, zur Steine; die Kretschams auf den Neurodischen Gütern; Hillebrand und Carl Donigs, zur Steine; Ernst Waldizes, zu Wernersdorf; Es hat sich aber die Ritterschaft für sich,

sich, ihre Erben, und Erbnehmen gegen gemeldte Städte verbündlich gemacht, und ausdrücklich verwilliget, daß nun hinführo zu ewigen Zeiten ausser gemeldter Kretschame, so die Ritterschaft jetzo besitzt, keine neue Kretschame und Brauurbar in der Grafschaft Glatz nicht aufgerichtet werden sollen.

Soviel aber die strittigen Kretschame anlanget, sind denen Städten diese folgende Kretscham Verlag ohne alles Mittel abgetreten worden. Als nämlichen: Ernst Waldiz Kretscham auf der Heyde, Heinrich Panwizens von der Lomniz auf Alt- und Neu-Lomniz, sowohl zu Glasendorf; Carl Tschischwizes zu Tschuntschendorf; Balzer Bielers zu Kieslingswalde; der Bieler Kretscham zu Rathau und der Frau Hobergin zu Mittel-Steine.

Mit den andern aber hernachgenannten Kretschams soll es folgendermaßen gehalten werden:

Der Landesälteste Heinrich v. Ratschin, auf Arnsdorf, hat wegen seines Kretschams zu Neu-Bazdorf, sowohl Ernst Waldiz wegen des Kretschams zu Neu-Wilmsdorf fürgewandt, da sie nicht in der Meile gelegen, und derowegen das Bräuwerk alda zu gebrauchen, auch Vermög Herzogs Heinrichs rc. des Herrn v. Bernstein Sprüche, der Grafen v. Hardeck Verträge, und darauf erfolgenden kaiserlichen Confirmation wohl befugt wären,

Dieweil aber die Städte dieses nicht allermaßen zugestanden, sind sie dahin vermittelt worden, daß beyde Partheyen an die Landtafel der Kron Böheimb

heimb zu ehester ihrer Gelegenheit, im Fall sie sich unterdessen nicht vergleichen konnten, schreiben, und Nachrichtung einbringen, wie viel Schnüre eine Meile, wenigs nach der Kron Böheimb Abmessung habe, wie lang eine Schnure sey, und wie viel Ellen dieselbe halte; und alsdenn nach erlangten Bericht in beyder Parth hierzu verordneter unverdächtiger Personen Beiseyn die Abmessung anstellen sollen. Und im Fall sich befinden würde, daß gemeldte Kretschambe den Städten näher eine Meile liegen sollen, sie von denen v. Ratschin und Waldiz nicht ferner hier verleget, sondern dasselbe in den Städten geholet werden. Wofern sie aber eine Meile wenings von den Städten Glaz und Habelschwerd gelegen, sollen sie denen v. Ratschin und Waldiz sich derselben wie der andern zugelassenen Kretschamb zu gebrauchen verbleiben. Die Ausmessung aber soll am Thor an der Stadmauer angefangen, und an der gebräuchlichen Straßen bis zu gemeldten Kretscham vollzogen werden, jedoch soll denen v. Ratschin und Waldiz diese zweene Kretschamb, wofern sie näher als eine Meile an denen Städten gelegen, auf ihren Grund und Boden fortzusetzen bevorstehen; sie sollen aber keine andere Kretschamb über diese zweene von neuen erbauen.

Friedrich Tschischwiz hat auch seinen Kretscham Verlag zu Morischau abgetreten, und haben sich hingegen beyde Theil, der v. Tschischwiz und der Stadt Glaz, zweyer Stück Fischwasser halben, wie sie künftig dieselben einander anweisen werden, freywillig und auf guter Leut Erkenntniß gerichtete Abmessung zu halten, erboten.

Die-

STAATS- & U.-B. BRESLAU

Dietrich Haugwiz zu Pischkowiz, hat sich dahin behandeln lassen, daß er sein Dorf Rauschwiz nicht länger als ein halb Jahr nun und zu ewigen Zeiten jährlich mit Bier zu verlegen Macht haben soll, allzeit auf Michaelis und jetzo künftig Michaelis dieses Neunzigsten Jahres anzufahen, und also folgends alle Jahr bis auf Georgii und nicht weiter. Das Kindelbier aber soll aus diesem Dorfe allwege in Städten genommen werden.

Hans Haugwiz in Burgwiz und Paul Wiese zu Mühldorf, sollen nicht länger als von jetztkünftigen Georgii dieses Neunzigsten Jahres bis auf Georgii des nächstkommende Zwey und Neunzigsten Jahres ihr Bräuwerk an gemeltem Orte, außerhalb der Hochzeit und Kindelbier so die Leut in den Städten holen mögen, zu treiben Macht haben, nach Ausgang der gemeldten zwey Jahr aber gänzlichen davon abstehen, und sich des Bräuurbars zu ewigen Zeiten zu enthalten schuldig seyn; und sollen alsdann diese Kretscham die Biere, in welchen Städten es ihnen zu nehmen gefällig, vor ihrer Herrschaft, und Jedermänniglich ungehindert abführen.

Den Schnappauf aber soll der v. Wiese und seine Nachkommenden weder jetzt noch künftig außerhalb gemeldter zwey Jahr mit Bier verlegen, sondern dasselbe gleichergestalt allda hin aus den vier Städten geholet werden.

Dieweil sich auch die v. Tschischwiz zum Schwenz und Melten sowohl Ernst Waldiz wegen Stolzenau eines Privilegii, so er über das Guth Wernersdorf, und daß sich dasselbe auch auf das Guth Stol-

 zenau

zenau des Brauurbars halben sich erstrecken thät, und daß sie gute Briefe darüber hätten, gerühmet, solten sie dieselben dem Amt innerhalb zweyer Monat vorlegen, und hierauf ferner, was billig, angeordnet werden.

Es sollen aber die von der Ritterschaft ihren Unterthanen an denen Orten, da die Städte Kretscham haben, wie bishero geschehen, in dieselben zu gehen nicht verbiethen, und denjenigen Zinß, den sie auf ihre Unterthanen, so die Kindelbier schenken bis dahero in den Städten geholet, geschlagen, abschaffen.

Sonderlichen aber ist dieses ausdrücklich von denen von der Ritterschaft bewilliget worden, daß es mit dem alten und den Kretschamb, so die Ritterschaft außer der specifizirten abgetretenen Behalt, also soll gehalten werden, daß das auf dieselben eingebrauene Bier in ihren Kretschamben ausgeschenket, und in andere fremde Dörfer oder Kretschamb mit großen oder kleinen Vassen nicht solle verführet werden.

Wofern auch einer oder der andere zu seinen vorigen Dörfern mehr Dorfschaften bekäme, welche zu seinem alten Bräuurbar nicht gehörig, soll er dieselben aus seinem alten Kretschamb zu verlegen nicht befugt seyn, sondern soll mit denselben des Kretschams-Verlags halben wie vor Alters gehalten werden.

Mit den Kindelbieren soll es also gehalten werden, daß der von der Ritterschaft Unterthanen, so Bräuurbar haben, die Bauern ein Faß, die Gärtner- und Häuselleute ein halbes Faß aus denen vier Städten laden und abführen mögen; in der kaiserl. Maje-

Majestät aber, und allen andern Dörfern sollen sie freye Abfuhr des Kindelbieres haben.

Was aber Ihrer Kaiserl. Majestät Mundschenkens, Herrn Friedrich v. Falkenhain Kretscham anlanget, so er über diejenigen, welche von Ihnen bey gehaltener mit der Stadt Glaz Vergleichung nicht abgethan, sintemal der v. Falkenhain dem Hauptmann der Grafschaft Glaz eine Protestation überschicket, darinnen er sich ausdrücklich angegeben, daß er in diese Handlung nicht gewilliget, und wegen seines Rechtens protestirt haben wollte, soll auch durch diese Handlung desselben oder die Städte, wie sich denn dieselben auch durch ihre Gegen-Protestation angegeben haben, verhoffenden Rechten nichts verfängliches oder nachtheiliges vorgenommen seyn. Gleichermaßen ist in Herrn Hansen v. Panwizens gewesenen Hauptmanns nachgelassenen Wittiben und Erben Neudeckschen Bräuurbar-Sachen nicht gehandelt worden, und wird mit dieser Vergleichung derselben auch an ihren Rechten nichts präjudiciret, und allen diesen Theilen ihr Recht ausdrücklichen bedinget und zuvor behalten.

Dieweilen aber auch letzlichen die Ritterschaft mit denen vier Städten ebenermaßen, wie des Brauurbars halben, wegen der Handwerker in langen und vor vielen Jahren her weitläuftig in Streit geschwebet, seynd sie auch dieser Irrungen folgendermaßen verglichen worden:

Daß nun hinführo, und zu ewigen Zeiten nur allein in den Kirchspielen und Dörfern, darin Pfarrkirchen seynd, nicht mehr als ein Schneider, ein

Schuster, ein Bäcker, ein Fleischer und ein Schmied, solle gehalten werden; und da zuvor diese Handwerks-Personen sind, sollen dieselben verbleiben, und keine andere von neuen angenommen werden. In den kleinen Dörfern aber sollen nicht mehr Handwerks-Leute, außerhalben ein Schmied und Bäcker geduldet werden.

Die Leinweber, weilen sich Bauern und viele arme Leute in Winters- und andern Zeiten, wenn sie mit der Acker-Arbeit und anderer ihrer Nahrung nicht zu thun haben, hievon ernähren müssen, sollen in größern und kleinen Dörfern, desgleichen auch die Kleinbinder freygelassen werden, jedoch die Leinweber keine Wolle mit unterwirken, und im Fall sie sich hierinnen einiges Unterschleifes gebrauchen würden, von dem Amt mit gebührlicher Strafe abgeschaft werden. Wofern aber künftig zwischen den privilegirten Personen und andern Orten, da viel Herrschaften in diesen seyn, Steit vorfiele, welches Theil die gemeldten Handwerkpersonen ordnen und halten solle, soll ein jeder Theil dem Amt sein Privilegium und Recht fürzubringen schuldig seyn, und dieser Stritt durch das Amt gebührlich entschieden werden.

Es sollen auch hinführo alle Verkäufe und Märkte auf den Dörfern verboten seyn und nicht gehalten werden; denen Handwerks-Zechen aber soll an ihre Privilegien durch diese aufgerichtete Ordnung und Vergleichung nichts benommen seyn, sondern es sollen dieselben in den Würden und Werth, wie sie dieselben erlanget und ausgebracht, und bis daher in Uebung gehalten, verbleiben.

Diese

Diese Vergleichung haben beyde Theile gutwillig beliebet und angenommen, und dieselbe stät, fest und unverbrüchlich vor sich, ihre Erben und Nachkommen bey unnachläßiger der Kaiserl. Majestät Strafe zu halten, bewilliget und zugesaget, und soll dieselbe von oben erwähnten Herrn Commissarien neben ihrer Relation der Kaiserl. Majestät unterthänigst zu Derselben gnädigsten Ratification vorgebracht werden.

Zu mehrer Urkund haben die Herrn Commissarien diese Vergleichung gleichlautender aufs Papier bringen, und mit ihren angebohrnen Petschaften neben eigener Hand-Unterschrift verfertigen lassen. Geschehen aufs Schloß Glaz den 27. Februar im Jahr nach Christi Geburt Unsers Seligmachers Tausend Fünfhundert und Neunzig.

Dieweilen Uns denn beyde Theile um gnädigste Confirmation solches Vortrags gebeten, Wir auch aus ihrer der Commissarien Relation und dem von Ihnen aufgerichteten Vertrag in gnädigster Erwegung der Sachen befunden, daß Sie die von der Ritterschaft, und sonderlich die diesfalls intereßirten Personen, sowohl als die von Städten mit solcher Abhandlung und Vergleichung nicht allein allerseits wohl zufrieden, sondern auch den Vertrag allenthalben gutwillig beliebet, und vor sich und ihre Erben und Nachkommen zu halten versprochen und zugesaget; hierzu auch beyderseits bisher gewährten hochschädlichen und verderblichen Weitläuftigkeiten und Unkosten abgeholfen, und sie zufriedentlich und guter Ruhe gesetzt worden.

Als haben Wir derowegen auf vorhergehende Berathschlagung in solch ihr unterthänigste Bitt gewil-

willigen, und sothanen Vertrag und Abhandlung ratificirt und confirmirt; ratificiren und confirmiren Denenselben auch hiermit aus regierender Königl. Macht zu Böheimb in allen und jeden Clauseln, Puncten und Inhalts, meinen, setzen und wollen, daß nun und hinführo zu ewigen Zeiten derselbe von beyden Theilen, und ihren Erben und Nachkommen ohne aller und jeder Verbrechung, Disputation, und einerley Beheif und Wiederrede gehalten werden solle.

Und gebieten allen und jeden Unser Kron Böheimb Ständen und Unterthanen, wes Condition und Wesens die seyn, insonderheit aber Unsere jetzigen und künftigen Hauptleuten sowohl, als ihnen, denen von der Ritterschaft und Städten obgedachter Unser Grafschaft Glaz, daß nicht allein Sie die Parthen vor sich und ihre Erben nun und hinführo zu ewigen Zeiten diesen Vortrag steif, fest halten, und in allerwenigsten darwieder nicht handeln noch attentiren, sondern auch die jetzigen und künftigen Hauptleute daselbst darob fleißiglich halten, und Niemanden einige Verbrechung, wie und mit was Schein die auch geschehen möchte, nicht gestatten sollen, als Lieb einem jeden seye, Unser schwere unnachläßige Straf und Ungnad zu vermeiden; dies meinen Wir ernstlichen.

Zu Urkund besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden größern Insiegel. Gegeben auf Unserm Königl. Schloß Prag, den 15. Tag Martii Eintausend, Fünfhundert und Ein und Neunzigsten Jahre, Unserer Reiche der Römischen im Sechszehnten, des Hungarischen im Neunzehnten, und des Böhmischen auch im Sechszehnten Jahre.

Von

Von denen Städten,

und zwar

Von Glaz.

§. 1.

Geschichte.

Von der Erbauung der Stadt Glaz läßt sich eben so wenig bestimmtes angeben als von andern Städten. Sie heißt in alten brieflichen Urkunden Gloz; Henel nennt sie *Cladsium.* [1]) Die Chronickenschreiber sagen einmüthig, daß Kaiser Heinrich, der Vogler, sie zum Andenken eines hier über die Ungarn erfochtenen Sieges erbauet, und ihr, wie Aelurius schreibt, von dem in diesem Treffen gefangenen Ungarischen Heerführer Glozar, den Namen Gloz gegeben haben soll; auch hat Aelurius eine Abschrift ihres ersten Privilegii vom Kaiser Heinrich den 27. Merz 936 abdrucken lassen, [2]) worinn dieser Kaiser Glaz zu einer freyen Reichsstadt erklärt, welches aber zu den erdichteten Sachen gehört. Möglich ist es indessen, daß Heinrich auf seinen Zügen wieder die Ungarn und Polen, und bey seiner Neigung Städte zu bauen, den Grund zu Glaz gelegt; wenigstens ist mir wahrscheinlich, daß er den kahlen Berg allhier, welcher in der Landessprache Glozko oder

1) Henel Silesiogr. S. 211.
2) Aelur. Glaciogr. S. 32.

oder Kluczko hieß, bevestiget, um in der Gegend einen Ort zu haben, wo er vesten Fuß fassen konnte.

Nach der bis auf unsere Zeiten fortgepflanzten Sage soll auch der Name dieser Stadt von denen hier im Walde gelegenen Klötzern entstanden seyn, wo die Fuhrleute (vielleicht daß in dem Walde eine Herberge war) angehalten, und ihre Wagen geschmieret haben. Zum Andenken sey eine Wagenschmier-Büchse in Stein ausgehauen, und an den einen Pfeiler am Rathhause angebracht. Dies Denkmal ist wirklich noch zu sehen, es mag übrigens an dieser Sage wahr seyn was da wolle.

Mir scheint eher der Name Glaz von dem slavischen Worte Klucz, ein Schlüssel, entstanden zu seyn, denn dies war die Veste zu Glaz, es diente zum Eingange nach Schlesien und Böhmen. Nach dem Aelurius [1]) war schon im Jahr 995 eine Kirche in der Stadt, die den Namen St. Petrus führte. Der böhmische Geschichtschreiber Hagecius sagt, daß dieser Ort bereits 1010 bekannt gewesen, und nach Kahlo's Denkwürdigkeiten [2]) haben in den Jahren 1015 und 1035 große Brände in der Stadt viel Schaden gethan.

1049 belagerte Kaiser Heinrich *III.* die Stadt vergebens, zündete aber die Vorstädte an, und 1056 that Kaiser Konrad ein gleiches, aber mit besserm Erfolg, denn Glaz wurde, der tapfern Gegenwehr der Bürger ohngeachtet, erobert. Die Geschichte des sogenanten Mönchsfeuers, so Kahlo beschreibt, verdienet keinen Glauben; ich besitze einige Chronicken

1) Aelur. Glaciogr. S. 270.
2) Kahlo Denkwürd. S. 126.

nicken von Glaz, aber in keiner wird dieses Feuers gedacht. In dem bekannten schlesischen Kriege mit Böhmen kommt in den Nachrichten, die man davon hat, 1104 oder 1114 Glaz schon als eine Veste vor, welche 1129 mit einem Thurme versehen, und von Sobieslaus, Herzog in Böhmen, das eingeäscherte Schloß wieder erbauet worden. [1]) 1137 schloß Herzog Boleslaus mit den Böhmen zu Glaz einen Frieden. [2])

1287 erbaute man die steinerne Brücke über den Neißfluß, welche nach Aussage der Chronicker durch eine Mischung von Weisey und Kalk ihre Vestigkeit erhalten haben soll. Woher aber die vielen Eyer gekommen, kann ich nicht sagen. Aelurius meldet uns zwar, daß die Dörfer solche liefern müssen; ich begreife aber nicht, wie bey der damaligen Roheit der Nation und wenigen Bevölkerung dieses Ländchens eine so große Summe von Eyern aufzubringen war. 1260 kamen die Maltheserritter nach Glaz, und erhielten die 1137 erbaute hölzerne Kirche, welche sie 1295 verbesserten, und zur Pfarrkirche erheben liessen. Um die Kosten zum Bau aufzubringen erhielten die Ritter einen Ablaß von Rom.

Das erste Privilegium, welches Glaz besitzt, ist vom König Johann in Böhmen vom Jahr 1300, und nach dieser Zeit fängt die Geschichte dieser Stadt an etwas sicherer zu werden. Ich will die wichtigsten Vorfälle, so viel es sich thun läßt, in chronologischer Ordnung erzählen.

Ein

1) Pol. Brandspiegel S. 131.
2) Briefe über Breslau 1. Th. S. 197.

Ein gewisser Ernestus, eigentlich Ernst, Erzbischof zu Prag, stiftete zu Glaz 1350 eine Probstey oder Dohm, zu Unser Lieben Frauen genannt, wovon unten bey den Kirchen mehr vorkommt 1351 hatte der Magistrat verschiedene Streitigkeiten mit den Maltheserrittern über das Patronatrecht, die aber verglichen wurden. 1360 den 10. Febr. bestättigte Kaiser Karl *IV.* das Privilegium vom Herzog Heinrich, nach welchem den Bürgern die völlig freye Disposition über ihre liegende Gründe gegeben wurde. [1]) 1390 ward die zweyte steinerne Brücke und 1397 das Rathhaus erbauet.

Herzog Heinrich zu Münsterberg, welcher 1428 auch Glaz besaß, gab in diesem Jahre der Stadt eine Bestättigung über den Zins von 100 Schock zu Ober-Schwedelsdorf und Rückers; in eben dem Jahr wurde Glaz von den Hußiten einige Wochen vergeblich belagert. 1440 aber bestättigte König George die Privilegien der Stadt; er ließ die Gläzer Bürger verschiedene Einfälle nach Reichenbach unternehmen; die Reichenbacher hingegen ruften die Breslauer zu Hülfe, und belagerten 1469 auch 1470 und 1476 die Stadt Glaz vergeblich, doch richteten sie jedesmal durch Anzündung der Vorstädte große Verwustungen an.

1463 brannte die Frankensteiner Gasse mit 33 Häusern, die Fleischbänke, nebst dem Nonnenkloster und die Kirche zu St. Anna ab; darauf aber bey der ersten Belagerung die Schwedelsdorfer Gasse, der Komthurhof, und überhaupt 184 Häuser. König George befahl vorzüglich die Ausbesserung der zum

1) Walter. S. 536.

zum Theil verdorbenen Vestungswerke, und erließ den abgebrannten Bürgern durch einige Jahre die Abgaben. 1477 wurde die Pastey an der Farber-Pforte erbauet.

Sowohl K. Karl *IV.* als Uladislaus, gaben der Stadt 1448, 1454, 1472 verschiedene Privilegien über den Wald, verordneten das Stadt- und Landrecht, und 1477 wurde die Errichtung eines öffentlichen Schank- und Brauhauses, die Taberne genannt, befohlen, welche sodann 1478 auch erbauet worden. 1484 starben hier vom Frohnleichnamstage bis zu Galli viele Einwohner an der Pest, und 1487 brannte ein Theil vom Ringe ab.

Es waren auch Juden zu Glaz, die auf einer besondern Gasse, welche noch jetzt die Judengasse heißt, wohnten, und sich vielleicht seit Gründung der Stadt hier befanden. Diese traf 1492 die Macht der Intoleranz; sie wurden, wie gewöhnlich, der Entweihung einer Hostie beschuldiget, und aus der Stadt vertrieben, haben sich auch seit der Zeit nie wieder in der Grafschaft niederlassen dürfen.

1493 Donnerstag nach Allerheiligen wurde die Stadt ausgemessen, und sie hatte in ihrem Umfange 224 Ellen. Den Steinbruch zu Wiesendorf erhielt die Stadt 1504 gegen ein Schock Zinsen an das Barfüßerkloster nebst der Freyheit in der Neisse zu fischen.

Die Brände vom Jahr 1517, wo das Bernhardinerkloster vor dem Frankensteiner Thore ein Raub der Flammen wurde, und 1524 den 9. Julii als 76 Häuser im Rauch aufgiengen, erweckten den Bau-

Baugeist der Einwohner zu Glaz; denn ohngeachtet 1521 die Pest graßirte, und viel Menschen wegraffte, so errichtete man doch in diesem Jahre eine Stückgiesserey, in welcher Kanonen von 28 Centnern gegossen wurden. 1534 wurden aus dem abgebrannten-Kloster ein Hospital für ansteckende Kranke, 1540 die Münze, 1542 die Badepforte auch das Thorhaus an der steinernen Brücke, 1545 die Wasserleitungen, 1549 das Rathhaus, 1557 das Schloß gebaut und 1597 die Stadtuhr von 24 Stunden auf 12 abgeändert.

1554 am Pfingstmontage war hier ein Auflauf gegen die Edelleute. 1568 sollen von der Kirchweihe an bis Martini in der Stadt 1800 Menschen an der Pest gestorben seyn. 1578 Dienstag nach Bartholomäi war großes Wasser welches den Kuttelhof, die neue steinerne Brücke und viele Häuser auf dem Sande wegriß. 1580 erkaufte die Stadt das Dorf Hausdorf. 1599 aber wütete die Pest wieder, und sind, wie ein Manuscript sagt, vor dem Frankensteinschen Thore auf dem Schloßberge, und um die Vogelstangt 1300 Menschen gestorben.

Die Baulust dauerte noch im Anfang des folgenden Jahrhunderts fort. 1604 wurden die Brodtbänke, bald darauf viele Bürgerhäuser erbaut ohne die Gebäude der Jesuiten zu gedenken, die 1597 mit Bestättigung des Pabst Klemens *VIII.* unter Begünstigung des Kaiser Rudolph *II.* die Probstey und deren Güter in Besitz nahmen. Um diese Zeit verkaufte die Stadt das ihr gehörige Dorf Verlorenwasser, behielt sich aber das Obergerichte und die Mühle daselbst vor. 1611 bestättigte K. Matthias die

die sämmtlichen Privilegien der Stadt, und 1617 gab er gegen Erlegung von 1000 Floren die Erlaubniß in 6 Pfannen Bier zu bräuen.

Der Magistrat zu Glaz übte zwar schon seit langer Zeit die Obergerichtsbarkeit in und um die Stadt aus, allein solche war doch immer sehr eingeschränkt, weil das dasige königl. Amt viel Eingriffe machte; in eben dem 1617. Jahre aber bestättigte K Matthias gegen eine Abgabe von 6000 Gulden auch der Stadt die Obergerichte nebst dem Auenrechte:

„Nicht nur über die gemeine Stadt, deren Einwohner in- und außerhalb der Stadtmauer, auch was in den privilegirten 60 Huben um die Stadt so weit sich ihre Jurisdiction erstreckt, samt der Viehweide und Ueberschaar, darauf jetzt das Dorf Steinwiz stehet, sondern auch über ihre haltende Gemein Landt- und etzliche Richtergüter, so in Unser Glätzisch Rentampt zinsen, darüber sie sie auch der Obergerichte in Mangel stehn."

Als nämlich:

Das Gerichte zu **Niederhausdorf**, darauf 17 Pawern und 33 Häusler.

Das Gerichte zu **Ullersdorf**, mit 3 Pawern und 27 Häuslern, so theils auf den Auen stehen.

Das Gerichte zu **Lomniz**, dabey 2 Pawern und 9 Häusler.

Das Gerichte zu **Eisersdorf**, darauf 6 Pawern und 9 Gärtner, sammb den Handwerkern bey jedem Gericht.

Zu Altwaltersdorf 9 Pawern und 15 Gärtner sammb einer Mahlmühle, auch 3 Unterthanen, so auf 18 Ruthen sitzen ꝛc. dem Panwiz gehörig.

Zu Kieslingswalde über den Kretscham, 3 Pawern und 5 Gärter, item der Schuster und Bäcker. Dann:

Zu Zwone Wiesen über das Richtergut sammb denen dazu gehörigen Unterthanen, und dann die 5 Pawern und 3 Gärtner daselbst, so sie vom Heinrich v. Eckersdorf erkauft haben, und Lehen seyn.

Zur neuen Weistriz das Richtergut, dabey 1 Mühle, Bäcker und Häusler.

Zu Verlorenwasser über ihr Richtergut sammb 1 Mühle, 2 Häuslein in den Auen, und den Gärtnern, so im Richtergut liegen.

Zu Oberschwedeldorf über ihren Kretscham und zu ihrem Hospital daselbst gehörigen 8 Pawern.

Zu Oberhausdorf über ihre 12 Pawern und 21 Gärtner und Häusler, welche sie dem Georgen v. Rohr abgekauft; und dann

Ueber das Vorwerk zu Niegwiz, so weil. Herzog Heinrich zu Münsterberg mit der Stadt oder dem Hospital vertauscht, dabey 2 Pawern seyn, mit Einraitung und Einschlagung der Erbherrschaft über die 5 Pawern und 3 Gärtner im Dorf Wiese."

Jedoch

Jedoch nahm der Kaiser von dem Gerichtszwange des Magistrats aus:

„Die eximirte Personen, und Ritterstand, und Adel, darüber Wir Uns als König zu Bohaimb die hohe Jurisdiction vorbehalten, so wohl auch andere in Rechten eximirte Personen, als Bürgermeister und Rathsverwandte, desgleichen die freien Schultzen, Frei Pawern, und andere Vnßere eigene Unterthanen, so wegen der Obergerichte zu Vnßerm Schloß Glaz gehörig, und befrewet seyn, ausgenomben. Welchen eximirten Personen, da ein Capital Sach mit Todtschlag oder sonst sich in ermeldter Stadt Gerichten begeben thäte, und der Thäter einer von Adel, und in der Grafschaft gesessen wäre, soll der Rath ihrer Discretion und der Billigkeit nach einen Handschlag nehmen, oder aber sonsten mit ihm sich versichern, bis der Hauptmann dessen Wissenschaft erlanget, und deswegen Verordnung thue. Einen Freirichter, Freipawer, und andern Unsern Unterthanen, sollen sie bey frischer That einziehen, den Fall alsbald unserm Hauptmann, oder Abwesens seinem Verwalter berichten, und hernach ihn auf unser Schloß folgen lassen ꝛc."

Laut eben diesem Privilegio verkaufte K. Matthias der Stadt zugleich für 5500 Thlr. die ganze Vogtey mit allem Rechte, wie solches bisher vom Vogt zu Glaz in kaiserlichen Namen war ausgeubt worden.

Sowohl die bisher stark betriebenen Bauten als auch die, für erhaltene Privilegia, gezahlten ansehnlichen Summen, beweisen es, daß die Einwohner

zu Glaz in guten Vermögens-Umständen gewesen seyn müssen. Allein nun trat eine Zeit ein, wo Unglück über Unglück kam. Die Bürger waren meist Lutheraner, welche zwar oft gedrückt wurden, aber sich doch immer noch erhielten. Sie fürchteten einen stärkern Druck nach dem Tode K. Matthiä, machten daher gemeinschaftliche Sache mit den Böhmen, hielten es mit dem neuerwählten König Friedrich von der Pfalz, huldigten ihm 1619, und fiengen an die Stadt zu verschanzen, bey welcher Gelegenheit der Dohm oder die Probstey geplündert und demolirt wurde. Als aber dessen Sache 1620 durch die Schlacht bey Prag eine mißliche Wendung nahm, droheten auch seinen Anhängern große Wiederwärtigkeiten. Freylich hätten die Gläzer klüger gethan, wenn sie sich aufs Bitten gelegt, und der Gnade K. Ferdinands *II.* bald unterworfen hätten; jedoch sie hielten es zu sehr mit Friedrichen, nahmen diesen flüchtigen König in ihre Mauern auf, da seine geschlagene Armee sich indessen um Glaz zu samlen und zu verstärken suchte, bevestigten die Stadt noch besser, und glaubten sich stark genug, dem Kaiser Wiederstand thun zu können. Doch 1622 näherte sich ein kaiserliches Heer der Stadt Glaz, worinn der Graf v. Thurn kommandirte, welcher schon unterm 10. April alle Dächer von den Gebänden abzutragen befahl. Unter seinem Befehl standen 1200 Mann wirkliche Garnison, ohne die Bürger, welche zugleich mit Wache verrichteten. Den 7. Sept. fieng die Blockade an, die sich den 28 Sept. in eine förmliche Belagerung verwandelte. Un die Feinde besser beobachteu zu können, hatte der Kommendant den 13. und 14. Sept. die Vorstädte anzünden

den lassen; der Wind aber führte das Feuer an verschiedenen Stellen in die Stadt, wodurch das Schloß nebst der Dohmkirche, in welcher ein Magazin angelegt war, in Brand gerieth, in der Vorstadt aber 160 Gebäude niederbrannten, und selbst die Stadt konnte nur mit großer Mühe erhalten werden. Nachdem endlich die Einwohner durch das heftigste Feuer aus 33 Kanonen und mit Brandkugeln von verschiedenen Batterien, worunter die gefährlichste auf dem Schäferberge sich befand, außerordentlich waren geängstiget worden, die Besatzung auch Mangel an Pulver litte, gieng die Stadt den 13. October durch Accord an die Kaiserlichen über, und nun empfand Glaz die ganze Härte K. Ferdinands *II.* Denn kaum war die Stadt in seiner Gewalt, so erklärte er die Bürger für Rebellen, nahm ihnen alle Privilegien, die sie bisher so theuer erkauft hatten, und sie würden vielleicht ein noch härteres Schicksal erfahren haben, wenn die evangelischen Einwohner nicht schleunig die katholische Religion angenommen, und dadurch den Kaiser auf bessere Gesinnungen gebracht hätten. Dies bewog K. Ferdinand *III.* daß er 1629 der Stadt mittelst eines Haupt-Privilegii vom 15. Januar, theis verschiedene Freyheiten wieder zurück gab, theils neue hinzufügte. Da diese Urkunde viel Aufschlüsse sowohl über die Rechte und Gerechtsame als auch Servituten der Stadt Glaz giebt, so will ich solche hier wörtlich mittheilen:

Wir Ferdinand 2c

Erstlich und damit Unsere Stadt Glaz wissen möchte, nach welchem Recht sie zu gehen,

 und

und die strittigen vor dem Stadtrath fürkommende Hinderniß hinzulegen hätten, so sind Wir zwar jezt also gleich ein ausführlichs gewisses und beständiges Recht einzuführen gnädigst bedacht gewesen; sintemal aber dabey allerhand Considerationes vorgefallen, also daß Wir Uns belieben lassen, daß es nach der Zeit bis Wir Uns eines andern, welches Unserer Grafschaft Inwohnern förmlich und treulich seyn möchte, resolviren, bey denen Rechten, wie bisher gewesen, verbleiben, und solche alda gehalten, auch nach denenselben, immaßen bis dato geschehen, außer drey Fällen, die Wir in diesen Privilegien auf diesmal ausgezogen haben, gesprochen worden

Ferner und obzwar wohl hievor zwischen etlichen Städten an einem und der Ritterschaft andern Theils unterm Dato 27. Febr 1590 eine Abredung und Vergleich wegen An- und Aufrichtung der Kretschame und Bierbrauens fürübergangen, so ist doch dieselb fast zukeiner Beständigkeit gelangeet, und auf beyden Theilen etwas streitig, und auf Erkenntniß verblieben, auch hernacher dieses dem Landesfürsten eigentlich zugestanden. Derowegen Wir denn Unsere Stadt Glaz und Lieben getreuen jetzo mit wohlbedachten Rath, und damit Sie und ihre Nachkommen um so vielmehr beharrlicher unterthänigster Devotion zu verbleiben, ihr auch dem gegenwärtig Gemein der Stadt Wesen desto schleuniger wieder zu Kräften zu kommen, der Schulden sich nach und nach zu entladen, und vollkommlich über sich zu helfen Anlaß haben mögen, dahin gnädigst befreyen, und begnaden,

den, daß die Ritterschaft, Richter, Scholzen, noch sonst Jemand, welcher näher als 1 Meilwegs von der Stadt Glaz gelegen, und wohnen, zu mälzen, oder zum schenken Bier zu brauen berechtiget, sondern solches in der Meilwegs allein der Stadt gebühren und zustehen solle; es wäre denn, daß etliche aus denen Gütern, welche damalen in dem Rudolphinischen Contract einkommen, und sich derselben Besitzer des Lasters der beleidigten Majestät nicht theilhaftig gemacht, innerhalb der Meilwegs noch vorhanden, oder neue Possessores die Gerechtigkeit des Brauurbars von Ihro kaiserlichen Majestät erkauft hätten, diesen solle ihr erlangtes Recht in allweg verbleiben, welche aber außer dessen absonderlichen Zuspruch zu haben vermeinten, die sollen bey Unserm Amt daselbst ordentlich gehöret werden. Diesemnach da etzliche von benannten aus der Ritterschaft mit zugehörigen Malzhäusern innerhalb der Meilwegs erbauet wären, dieselben abgethan worden, und unzuläßige Kretschame, so innerhalb der Meilwegs gelegen, sie seyn neu oder alt, das Bier in der Stadt Glaz zu kaufen schuldig seyn sollen. Herentgegen solle die Stadt von einem jedweden, was verkauft, auf diesmal, und bis Wir Uns eines andern in Gnaden resolviren, anstatt daß ihnen von der Glätzischen Confiscations-Commißion auferlegten Gulden Rheinl. nicht mehr als ½ Gulden, oder 30 Xr. theils zu geziemender Erkänntnis dieses ihr und ihren Nachkommenden verliehenen Privilegii, theils zu ewigen Andenken des abscheulichen sich theilhaftig gemachten Lasters der beleidigten Majestät

Unserm hierzu bestellten Einnehmer zu erlegen, und richtig zu machen verbunden seyn. [1])

Ueber dieses wollen Wir auch hiermit ausgesetzt, und befohlen haben, daß die Ritterschaft, Freyrichter und Scholzen sich allein eines Bäckers, Schusters und Schneiders auf ihren Gütern und nur in ihrem Gericht zu gebrauchen befreyet, alle andere Handwerker aber in der Stadt Glaz und andern Städten und nicht anderswo seyn, und gehalten werden sollen.

Weiter wollen Wir, daß kein Getreide- Salz- Gewürz- Tuch- Fleisch- noch andere dergleichen Märkte in Unserer Grafschaft Glaz als alleinig und allein in der Stadt Glaz und andern Städten daselbst, weil darinnen dergleichen Waaren nach Nothdurft zu bekommen, und zu verkaufen sind, sollen gehalten, und angestellt werden.

Wir verwilligen auch gnädigst, daß Unsere Stadt Glaz nicht mehr die Metze, wie vor Zeiten, geben darf, sondern anstatt dessen, und daß sie Weizenbier neben dem Gersten brauen mag, so viel sie ausschenken, oder versilbern, kann, ein gewisses Angeld, als nemlich von einem jedweden Gebräu Gersten auf 31 Scheffel 14 böhmische Groschen zu 7 weißen Pfennig, von jedem Gebräu Weizen 13 Wgl., auch dem Hofmüller vor jedes Malz, welches er in die Mühle führen muß, 18 Xr. Fuhelohn bezahlen,

Es

1) Diese Abgabe hieß damals der Rebellions-Groschen, wird noch entrichtet, und heut zu Tage Trankfteuer genannt.

Es solle auch Unserer Stadt Glaz unter andern diese Freyheit hiermit gegeben seyn, daß Sie mit rothen Wachs siegeln möge.

Und wie sie vor diesem und bis anhero die Freyheit der zweyen Flußwasser Neiß und Weistriz, Neiß vom rothen Berg bis zum Dorfe Morischau zu End der Glazischen Grenzen, und Weistriz von Schwedeldorf bis in die Neiß, gehalten, und Sie allein darinn zu fischen befugt gewesen, also wollen Wir ihr solche Freyheit hiermit nochmalen gegeben, confirmirt, und bestättiget haben; doch des Reißig fischen zu Steinwiz, weilen dasselbe das Amt allzeit in Besitz gehabt, davon ausgenommen.

Auch wie Wir mit vorgemeldten der Stadt auf ein Meilweys verwilligten Brauurbars Gerechtigkeit des gemeinen Stadtwesens Nutz und Aufnehmens bedacht, also lossen Wir Uns auch hiermit gnädigst wohlgefallen, daß Sie einen freyen Salzmarkt halten mögen, und dabey alle andere dergleichen Salzmärkte als ein schädliches von rechtswegen unzuläßiges Monopolium in denen Dörfern ganz abgeschaft seyn, jedoch daß die Stadt den Thurm, Graben, Brücken, wie nicht weniger Weg und Steg baulich erhalten solle. Es wäre denn, daß einer aus den Landsassen diesfalls anreinen thäte, derselbe würde nicht unbillig zur mitleidlichen Hülfe gezogen werden müssen. Aus welchen Ursachen denn und um mehrers Mitleiden willen Wir auch zu solcher Straßen-Unterhaltung aus Unserm Rentamt daselbst jährlich 100 Thl. schl. dazu zu geben gnädigst bewilligen

Weiter wollen Wir auch den Besitzern der 60 Huben Felds bey der Stadtplaz vom rothen Berg bis zu dem Vorwerk Freudenau sammt der Ueberschaar die Gnad gethan haben, daß, ob sie zwar hievor von einer jeden solchen Hube 3 Vierdung, jeden Vierdung zu 16 Prager Groschen gerechnet, jährlich auf zweene Termine bezahlt, Wir sie doch auch diesmal hierüber befreyen, und Uns gedachte Besitzer immitzelst allein zur Schuldigkeit, und bis Wir deshalben inskünftig etwas gewisses determiniren würden, wollen gnädigst vorbehalten haben: und damit hinführo die Bürgerschaft und Gemeine bey denen gemeinen Anlagen und Contributionen, welche allzeit mit Vorwissen Unsers Landshauptmanns geschehen, und ausgesetzt werden sollen, über ihre Portion und Quota nicht belegt und beschweret werden, so würde der Stadt Rath inskünftige dahin zu sehen haben, auf daß von der bürgerlichen Gemeinde in dergleichen Fällen nicht mehr, als was ihre Quota in der Portion austrägt, eingefordert werde: zu welchem Ende dann Unserm Landeshauptmann allda gewisse Stadt-Cämmerer über den gemeinen Seckel, und alle Quartal dem Amt ihrer Administration Raitung zu thun, in Unsern Städten zu bestellen befohlen worden.

(Hier wird ein Erbzins vom Doctor Pannerschen Hause auf dem Thumberg dem Collegio Soc. Jesu ab- und dem Rathe zugesprochen.)

Demnach Wir auch gnädigst verstehen, was Gestalt vor diesem bey Unser Stadt Glaz gebräuchlich gewest, wann sich ein Mann, er sey gleich in, vor,

vor, oder um die Stadt mit einer Magd, Jungfrau, oder Witfrauen verehlichen sollte, und hätten ein Vermögen, es bestünde gleich in Haus, Hof, oder Erbgut, darinn eins das andere geführt, gebracht, oder kommen würde, und erzeugeten hernacher mit einander Kinder, welche aber bey Lebzeit beyder Eltern mit Tode abgiengen, und darauf auch eines von den Eltern stürbe, daß auch solchen Falls das überlebende in dem Gut welches sie zusammen gebracht, und mit einander gewonnen, und erobert haben, ruhiglich verbleiben, und von des verstorbenen nächst Befreundten deswegen nicht beunruhiget, oder turbirt werden, jedoch der sterbende Theil vor seinem Tode, und da er noch bey guter Vernunft, vor zween Rathmannen, oder Schöppen, die zehnte Mark berührten Gutes liegend oder fahrend seiner Seel zum Besten oder sonst Freunden oder Fremden zu verschaffen befugt seyn sollen.

Fürs Andere da Mann und Weib in währender Ehe in, vor, oder um die Stadt Kinder männ- oder weiblichen Geschlechts erzeugten, und nach des Vaters tödtlichen Ableben die Hergewett dem von Uns auf diesmal zugelassenen Landsgebrauch nach, der Sohn zu sich nehme, und derselbe hernach erblos stürbe, daß alsdenn solche Hergewett nicht auf seine Vettern, oder andere Schwertmagen, sondern ohne Mittel wiederum zurück auf die Mutter, ingleichen auch wenn die Mutter gestorben, hernacher die Tochter die Gerade oder fräulichen Gewande vom Vater empfangen, dieselbe auch ohne Leibeserben Todes verführe, diese Gerade nicht auf die Muhmen, oder die andere Spiel-

Spielmagen, sondern den Vätern wieder anfallen.

Im Fall aber Drittens in, vor oder um die Stadt beyde, Mann und Weib mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben, Söhn oder Töchter, Todes verführen, und eines aus den Kindern oder mehr erblos stürbe, sie wären gleich gesündert, oder ungesündert, so solle der Verstorbenen Antheil an Gut, so in der Stadt Recht gehörig, liegend oder fahrend auf die überlebende Brüder oder Schwestern, männiglich ungehindert, gelangen, doch was des Verstorbenen Seiner Seel zum Besten ad pias Causas verwendet, oder verschaft hätte, solches in seinen Kräften befindlich verbleiben.

Dann auch vors Vierte, da ein Weib in, vor, oder um die Stadt etwas von Kleinodien, Kleidern, Frauen-Geschmuck, Pelzgewandt, Schließeln, Kannen, und andern dergleichen Hausrath, wie solches immer Namen haben möchte, womit Sie von ihren Vätern, Müttern, oder andern Befreundten wäre ausgestaffirt worden, zu ihrem Ehemanne brächte, und solches ohne Wiederspruch ihres Vaters, Mutter oder Befreundten in ihrer Gewehr oder Gewahrsam 4 Wochen lang behielte, hernacher lang oder kurz stürbe, daß alsdann dasselbige alles ungehindert des Vaters, Mutter, oder Befreundten in gedacht ihres Ehmanns Händen ruhiglich verbleiben solle; als wollen Wir diese in üblichen Gebrauchs bisher gehaltene Satzung um Willen solches zu Vermehr- und Erhaltung der ehelichen Lieb sonderbar angesehen, auf diesmal, bis Wir etwa ein beständig Recht, darinn

inn vielleicht deswegen etwas geändert seyn würde, in Unserer Grafschaft Glaz einführen möchten, in Königl. Gnaden immittelst bestättiget, und genehm gehalten haben.

Wir wollen hinführo nicht mehr, daß die aufgerichte Verbildnis der Richter des Gläzischen Weichbildes, indeme sie in Sachsen die Richter sammt- und sonders betreffend Rath zu halten, und zu schließen befugt, und nochmalen die andern Richter solchen Schluß bey einer gewissen Straf nachzuleben schuldig gewesen practicirt werde, sondern die Intereßirten an Unser Königl. Amt gewiesen seyn sollen.

Sonsten verwilligen Wir gnädigst, daß am Sonntage männiglich mit Fleisch und am Montage mit Rockenbrodt in die Stadt handeln möge, doch der umliegenden Städt Freymärkt ohne Schaden ꝛc.

Ferner begnaden Wir Unsere Stadt Glaz mit einer freyen Rathswahl dergestalt, daß solche Wahl alle Jahre und jederzeit mit Vorwissen und im Beiseyn Unsers Landeshauptmanns daselbst fürgenommen, demselben hernacher die Namen der erwählten Personen eingehändiget, und solche Uns alsdann von ihme zu Unserer Ratification mit Gutachten überschickt werden.

Und nachdem Wir mehrgedachter Stadt Glaz Taberne und Stadtkeller in der Stadt gnädigst zugelassen, so verwilligen Wir auch gnädigst, daß der Stadt Rath allda allerley Wein nebst dem Weizen- und Gerstenbier, dessen Schank sich sonsten

sten Niemand inner noch außer der Stadt zu gebrauchen befugt seyn soll, (es wäre denn, daß wegen Bräuung des Weizenbiers das Collegium P. P. der Societät Jesu daselbst über etliche innhabende Häuser in der Stadt Glaz befreit gemacht worden seyn möchte) schenken, und darinnen strafmäßige Bürger und andere Leute abstrafen möge. Da sich aber jemand von der Ritterschaft oder Hofgesind alda vergriffe, derselbe soll allein von Unserm Königl. Amt gestraft werden können, und so von denselben einer eine Mordthat begienge, soll der Rath zwar solchen Thäter auffangen, aber selbst zu strafen nicht Macht haben, maßen dann auch besagtem Unserm Amt über die Scholzen und Bauern auf dem Land die gebührende Straf vorbehalten.

An den heiligen Sonn- und Feyertagen solle vor Endigung des hohen Amtes der Messe in besagter Taberne nichts weder von Essen noch Trinken verkauft werden, außer der Wegfertig und Reisung, bey der Straf und Buß, so in denen geistlichen Rechten versehen, und in derley Fällen ausgesetzt ist.

Die Wasserkunst, welche dem Rath von weil. Kaisern Rudolph zu bauen und aufzuführen ist verwilliget worden, wollen Wir hiermit in Gnaden ratificirt, ingleichen auch den Vertrag über den Steinbruch zu Wilmsdorf auf des Jobst Materns Gut, darinnen der Rath zu allen Zeiten Steine zu Kalk und anderer Nothdurft nach Genügen brechen kan gnädigst genehm gehan und bestättiget haben.

Die

Die Obergerichte anbelangend weilen Uns dieselbige durch das begangene abscheuliche Laster der beleidigten Majestät heimgefallen, so wollen Wir solche nach der Zeit und so lange es Uns belieben wird, in Unserer Disposition behalten, maßen Wir dann zu dem Ende die Bestellung der Vögten durch Unser Amt daselbst albereit thun lassen.

Und weilen Wir gnädigst nicht ungeneigt, Unser Stadt Glaz sonderlich der Zeit zu Wiederaufbauung ihrer Häuser und Hülfe, nachdem solche durch das jüngste Kriegswesen sehr verwüstet und in Abordnung kommen, mit dem freyen Holzbesuch ohne Ablegung eines Forst-Zins in etwas gnädigst willfahren, so haben Wir Unserm Landeshauptmann daselbst albereit Befehl gegeben, daß er hierinn gewisse Maas und Ziel bis zu Unser weitern gnädigsten Resolution auszuzeichnen, und auszustecken verordnen solle.

Damit nun aber alle diese der Stadt Begnadungen und Freyheiten in desto beständiger und unverrückter Ordnung verbleiben mögen, und nur allzumal am Tag, daß die Spaltung der Religion und darauf erfolgte noch auf heut währender weit ausgesprengte Krieg und Verlierung allerhand Privilegien verursacht, so ist derowegen Unser gnädigster Wille und Meinung, hiermit, daß vor allen Dingen zu künftiger Verhütung dergleichen hochschädlichen Trennungen und daher besorgenden Gefahr nicht allein ob dem, was in Religionssachen in angeregter Unserer Stadt Glaz ein Zeithero albereit eingeführt, angeordnet, stät und vest gehalten, sondern auch forders an Niemand

zum

zum Bürger oder sonst bleiblichen Inwohner, welcher Unserer heil. katholischen Religion nicht zugethan seyn würde, in mehr besagter Stadt Glaz angenommen, und sich seßhaft zu machen verstattet würde; und da etwa diser Unserer gnädigsten Resolution etwas zum Abbruch, Nachthril, und Verschimpfung bey vorgehenden Zeiten durch allerhand ausgewirkte Privilegien oder vermeintliche Satzungen, wie die Namen haben möchten, wäre erhalten worden, solches von nun an zu ewigen Zeiten caßirt verbleiben soll, auch alle diejenigen, die solches wiederum auf die Bahn bringen, und rühren wollten, für freventliche Zerstörer des gemeinen Friedens ipso facto gehalten werden, und nicht weniger als Rebellen Leib, Leben, Ehr, und Gut verlohren haben sollen.

Diesem allem nach so setzen, meinen, und wollen Wir gnädigst, daß die besagte Stadt Glaz aller vorgesetzter ihr verliehener und mit gewissem Vorbehalt gegebener Freiheiten sich erfreuen, halten, genießen, und gebrauchen sollen, können, und mögen von Uns, Unsern Erben, und nachkommenden Grafen zu Glaz auch sonsten Jedermänniglich ungehindert alles tauglich und ungefährlich, gebieten hierauf allen Unsern Unterthanen, wes Standes oder Wesens die seynd, daß Sie viel besagte Unsere Stadt Glaz in diesen ihr verliehenen Begnadungen und Freyheiten fördern, schüzzen, und handhaben, darwieder nicht thun, auch Niemand zu thun verstatten bey Vermeidung Unserer schweren unnachläßlichen Straf und Ungnad.

Dies

Dies zu Urkund haben Wir mit Unserm Königlichen Secret Insiegel bekräftiget. Geben in der Stadt Wien den funfzehnten Monatstag Januar nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im Sechszehnten Hundert Neun und zwanstigten Jahre, Unserer Reiche des Hungarischen im vierten, und des Böhmischen im andern Jahre.

Ferdinand.

1627 den 26. Aug. schlug das Wetter in den Pulverthurm auf dem Schlosse, zerschmetterte die 8 Ellen dicke Mauern, schleuderte große Werkstücke weit ins freie Feld, und tödtete viel Soldaten.

Der dreyßigjährige Krieg betraf die Grafschaft, einige beschwerliche Durchmärsche ausgenommen, übrigens nur wenig. Die Schweden versuchten zwar 1638 Glaz zu erobern; aber es gelang nicht. 1634 den 7 Febr zur Nacht brannten in der böhmischen Gasse 32 Häuser ab; in eben dem Jahre erhielt die Stadt das Recht noch den dritten Jahrmarkt zu halten; 1746 aber den Brückenzoll zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude. 1650 bestätigte K. Ferdinand *IV.* alle Privilegien der Stadt und 1654 bekamen die Leinweber ihre Zunft-Privilegien, nach welchen sie keine Stöhrer leiden sollen.

K. Ferdinand *III.* hatte zwar laut oben angeführten Haupt-Privilegio den Städten verschiedene Freyheiten wiedergegeben, sich aber bis zu weiterer

Die

Disposition die verwirkten Obergerichte vorbehalten. Dabey blieb es bis 1674; denn als damals Kaiser Leopold Geld brauchte, gab er der Stadt gegen Zahlung 1000 Floren rheinl. diese Obergerichte zurück:

„ Ueber die Stadt, Bürger, Inwohner, invndt außerhalb den Ringmauern, auf ihren Grund undt Boden, in so weit die Stadt-Jurisdiction sich erstrecket, vnd allermaßen Sie dieselbe vor Zeiten auch zwar gehabt, aber durch die *in forma Universitatis Anno* 1618 begangene Rebellion sich derer wiederumb verlustig gemachet, doch solchergestalt, daß diesebe *ad personas* der Herrn Ritterstandeß, von Adel, Bürgermeister, und Rathmannen, Freyrichter, Freypawern und Vnserer Cammer Vnterthanen, wie auch Vnsere politische Justiz- und Cameral-Beamten, Offizier, vndt Bedienten vom Obern bis zum Vntersten, samt deren Weib vndt Kindern, Dienern, vndt Gesindlich, *excepta prima Captura*, nicht zu extendiren, sondern dieselben ihrer Jurisdiction ausgenommen, auch mit deren *Exhibir*- vndt Ausfolgung allerdings wie vor diesem gehalten, vndt Stadtrath *in Casibus dubiis vel arduis* bey Vnserer Königl. Appellation zu Prag Belernung einzuholen schuldig seyn solle.

Zugleich dispensirte der Kaiser, daß die freye Rathswahl, die sonsten nach oben gedachtem Privilegio jährlich angestellt werden muste, in Zukunft nur alle 3 Jahre vorzunehmen erlaubt sey, und 1677 bestättigte er den Roßzoll.

1742

1742 gieng Glaz nach einer Blockade an die Preussen über; im siebenjährigen Kriege aber 1760 den 20 Julii kam diese Vestung, nachdem die Oesterreicher 16 Batterien davor errichtet hatten, durch einen am hellen Mittag von einigen Freywilligen gewagten Sturm in deren Gewalt, und blieb unter Oesterreichs Bothmäßigkeit bis 1763, wo sie im Friedeusschluß freywillig wieder abgetreetn wurde.

In den Jahren 1701, 1703, 1712, 1736, 1760 musten die Vorstädter zu Glaz große Wasserfluth ausstehen. Fürchterlich war auch die Ueberschwemmung am 5 Febr. 1775, wo das Wasser in der Minorittenkirche $\frac{7}{4}$, überhaupt aber 18 Fuß hoch stand, und der Schade, den die Vorstädter erlitten, den Ackerschaden noch nicht mitgerechnet, auf 10868 Rthl. geschätzt worden; dann die am 13 May 1777, am 10. Aug. 1779, am 7. März 1780 und 20. May 1783; allein keine von allen vorhergehenden kam derjenigen gleich, die sich in eben dem Jahr den 22. Junii ereignete. Eine kurze Beschreibung davon wird hier nicht überflüßig seyn.

Den 21. Junii Nachmittags von 3 bis 7 Uhr war ein schweres Gewitter mit dem heftigsten Regen begleitet. Da dieser nicht nachließ, sondern ununterbrochen fortdauerte, so stand das Wasser in der Nacht schon $13\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und die Roßmärkter musten sich nebst ihrem Vieh flüchten. Noch regnete es den 22. Junii früh; das Wasser schoß Stromweise von den Bergen zusammen in den Neißfluß und andere Bäche, und zwischen 10 bis 12 Uhr Mittags war es bereits so hoch gestiegen, daß alles in den Vorstädten, der Holzplan, Roßmarkt,

markt, die Königshainergasse, der Bleichplan, das Salzmagazin und die Proviantbäckerey beynahe mit Fluten bedeckt wurden. Nicht nur der Königshainersteg, die hölzerne Brücke, so ohne Pfeiler aus lauter Hängewerk bestehet, die berühmte Schleussenbrücke, sondern auch die schöne steinerne Brücke wurden von der Gewalt des Stroms weggerissen. Hier sahe man Häuser einstürzen, dort andere, worinnen noch Menschen waren, die sich verspätet hatten, ganz auf den Fluten daher schwimmen, die, als sie an die von den Schleussen übrig gebliebenen Pfeiler stiessen, zertrümmert, und mit ihren geängsteten Einwohnern von den Wogen verschlungen wurden. Ein großes Vorwerksgebäude ward nebst dem noch darinn befindlichen Wirth langsam Feldein getrieben, blieb über der Königshainer Bach haften, und fiel, als sich das Wasser verlief, ebenfalls zusammen. Viel anderer dergleichen schaudervollen Anblicke zu geschweigen.

Man muß es der Glätzer Garnison zum Ruhme nachsagen, daß sich viele davon, selbst mit Gefahr ihres eigenen Lebens bestrebt haben, der nothleidenden Menschheit zu Hülfe zu eilen. Ein Minier wagte sich in einer alten Viehkrippe auf dem Strom an ein ebenfalls weggeschwemmtes Haus, schlug das Dach ein, und rettete daraus eine Weibsperson mit einem Kinde, die sich wegen des darinn immer höher steigenden Wassers bis auf den obersten Dachstuhl geflüchtet hatten. Drey andere Soldaten vom damals Thäddenschen Regiment bezeigten einen gleichen Eifer. Dreymal hatten sie schon in einem elenden Fahrzeuge Menschen gerettet, und ihre Ladung

dung glücklich ans Land gebracht; allein das viertemal, wo sie eben einen Soldaten aus seinem mit Wasser angefüllten Hause abgeholt hatten, stieß ihr Kahn an ein Stück Holz, schlug um, die 3 Erretter ertranken, der aber, den sie geholt hatten, erreichte einen Baum und ward geborgen.

Das Wasser stand diesmal über 24 Fuß hoch, und der Schade, den es angerichtet, ist sehr beträchtlich gewesen.

In den Jahren 1784 und 1785 waren zwar wieder große Ueberschwemmungen, die mancherley Unglück verursachten: doch kamen sie der obengedachten nicht gleich.

§. 2.

Gegenwärtige Verfassung.

Die Stadt Glaz ist eine Immediat- und die Hauptstadt dieser Grafschaft. Sie liegt zwischen zwey bevestigten Bergen bergan, gegen das Pfaffenthor und den Neißfluß sehr niedrig, gegen das Schloß zu aber hoch, so daß man vom Markt bis zum Schloß ziemlich gäh aufsteigen muß. Unten am niedern Theile fließt die Neisse vorbey, und hier ist die Stadt nur mit einer einfachen, an der andern Seite aber mit einer doppelten Mauer, wovon die innere sehr stark und hoch, auch mit Pasteyen und Thürmen versehen ist, und mit einem tiefen Wallgraben umgeben. Sie hat 4 Thore, als das Frankensteinische, das Böhmische, das Pfaffenthor

 und

und die steinerne Brücke genannt; nebst diesen aber noch 3 Pforten, die Bader- Wasser- und Mühlpforte. Die 3 Hauptgassen heissen die Böhmische- die Schwedler- und die Frankensteinische- Gasse; die übrigen sind die Pfaffengasse, die Jüdengasse, die Kirchgasse, die Junkerngasse, die Niedergasse, die Schlössergasse rc. welche sämmtlich, so wie auch der Ring, der aber nicht recht mitten in der Stadt, sondern Seitwärts gegen das Schloß zu befindlich, durchgehends gut gepflastert sind. Das Wasser wird aus dem Neißfluß mittelst gelegter Röhre und eines im Jahr 1582 bey der Obermühle erbauten Kunstthurms, der 5000 Thaler kostete, in die Stadt geleitet; es giebt in derselben zwar auch Quellbrunnen, allein das Wasser daraus ist herbe und wird von den Einwohnern nur im höchsten Nothfall gebraucht. Ihre Entfernung beträgt von Breslau 12 Meilen, von Prag 21 und von Ollmüz 18 Meilen. Sie wird in den Winternächten mit 60 Laternen erleuchtet.

Zur Stadt gehören außer den ordentlichen Vorstädten, wovon die eine vorm Brückenthore Angel, oder das kleine Glaz genannt wird, auch noch 2 Dörfer, Halbendorf und Reinerz, die ebenfalls als Vorstädte betrachtet werden.

Das Wappen der Stadt ist ein weißer Löwe mit doppelten Schwanze und einer goldenen Krone auf dem Kopfe im rothen Felde, und kommt dem völlig gleich, welches das Königreich Böhmen führet. Das Wappen der Grafschaft aber bestehet aus 3 gebogenen Streifen, und soll, wie die Chronicker berichten, die 3 Flüsse, Neiß, Mohrau und Worliz bedeu-

bedeuten, welche in der Grafschaft entspringen, und ihren Lauf nach drey verschiedenen Ländern, als die Neiß nach Schlesien, die Mohrau nach Mähren, die Worliz aber nach Böhmen nehmen.

Zur Garnison liegen hier 2 Infanterieregimenter, das v. Gözen und das v. Wangenheim, 1 Artilleriecompagnie und 1 Miniercompagnie.

§. 3.

Gebäude.

A. Oeffentliche Gebäude sind hier und zwar:

I. Kirchliche.

1. Die katholische Pfarrkirche ist ihrer ersten Gründung nach die älteste in der Stadt. Es soll schon 995 eine Kirche hier gewesen seyn, und zu St. Peter geheissen haben, denn Hagecius schreibt in seiner böhmischen Geschichte: „Anno 995 nahm Bischof Adalbert den Bruder Gaudentius mit sich und zog aus Prage den 17. April. Und als er zu Glaz in der Kirchen St. Petri betete, und Gaudentius für ihme eine Messe hielt rc.“ Wahrscheinlich aber war jene Kirche hölzern, und ist statt derselben in der Folge gegenwärtige steinerne erbauet worden, die den Namen zu St. Johann dem Täufer führt.

Als darauf 1260 die Johanniter- oder Malthe-ser-Ordensritter nach Glaz gekommen waren, wurde diese Kirche ihrer Obsicht anvertrauet. Sie ver-

 bes-

besserten solche 1295, erhielten zur Auftreibung der Baukosten einen Ablaß von Rom, setzten sodann dabey einen eigenen Komthur an, und König Wenzel gab ihnen nicht nur verschiedene Zinsen in der Grafschaft zum Genuß, sondern 1300 erhielten sie vom Heinrich v Beringen das Gut Werdeck, vom K. Johann aber das Dorf Koritau, und 1494 noch die Güter Heyde, Mügwiz und Rückerts, welches letztere jedoch 1543 wieder veräußert wurde. 1351 wurde zwischen dem Magistrat und dem Ritterorden ein Vergleich wegen dem Patronatrecht getroffen. 1485 fiel ein Theil der Kirche ein; dies veranlaßte einen Hauptbau, und 1490 ward das Gewölbe über der Thüre gemacht; 1495 eine Orgel angeschaft, 1499 eine große Glocke gegossen, die 100 Centner wog; 1503 die Komthur- oder Jacobskapelle angebaut, worinn der Komthur seinen Gottesdienst pflegte; 1512 das Chor gemahlt, 1552 bis 1554 die ganze Kirche höher aufg führt, 1558 die Gruft gemacht, 1563 aber die Kirche mit Ziegeln gedeckt und mit einem Thürmchen versehen.

Fabian Eckel brachte zwar schon 1532 zu Glaz die Lehre Lutheri auf die Kanzel, da er aber zu sehr Schwenkfelds Ideen anhieng, fand er hier wenig Beyfall, und starb 1546. Ihm folgte Sebastian Eiseumann; auch dieser war ein eifriger Anhänger Schwenkfelds, hatte bey den Bürgern nicht viel Glauben, und flohe, als er seiner Lehre wegen zur Verantwortung gezogen werden sollt, heimlich davon; statt seiner aber kam Martin Zenkfrey. Ob nun gleich bereits viele Einwohner einen Geschmack an der Reformation Lutheri gefunden hatten, so wurde

de solcher doch unter der Regierung Herzogs Ernst aus Bayern (von 1549 bis 1560) noch unterdrückt, weil sich dieser Regent von Glaz beeiferte, die evangelische Religion in diesem Ländchen auszurotten, in der Absicht 1556 zu Glaz einen Synod halten, alle unkatholische Bücher verbrennen, und die protestantischen Prediger aus der Grafschaft vertreiben ließ Nach seinem Tode erhielten die Glätzer mehr Gewissensfreyheit, und 1564 wurde vom Rath mit Genehmhaltung sowohl des damaligen Landeshaptmanns Christ. Muchecker v. Buckau, als auch des Komthurs Hans Spiegel, Caudier genannt, als Pfarrer nach Glaz Andreas Eisingk beruffen. Doch muß zu dieser Zeit die hiesige Gemeine noch nicht völlig von der römischen Kirche getrennt gewesen seyn, denn die Vocation des Eisingks, die nur auf 1 Jahr eingerichtet ist, enthält die Bedingung, daß er verbunden seyn sollte:

„Mit Fürtragung der heiligen Reimen und heilsamen Lehre des göttlichen Worts mit wöchentlicher Celebrirung und Haltung der christlichen Lithanien neben Erklärung der Biblien und folgender Gebeth, mit Besuchung der Kranken, und Anrichtung der gefallenen christlichen Gott wohlgefälligen Cäremonien, zu Auferbauung und Pflanzung der heiligen katholischen Kirchen allen möglichen Fleiß und Treu vorzuwenden, und zu leisten rc. "

Zum Genuß wurde ihm darinnen ausgesetzt: 100 schwere Mark, die Mark zu 48 schlesische Groschen; 1 Malter Korn, nothdürftiges Holz und freye Wohnung.

Nach dem Verlaufe des ersten Jahrs ward seine Bestallung verlängert; und als er 1572 den Ruf nach Iglau in Mähren erhielt, wirkten die Glazer, deren ganze Liebe und Vertrauen er besaß, am kaiserlichen Hofe einen Befehl aus, daß er ferner noch zu Glaz verbleiben, und wie bishero seinem Amte obliegen sollte.

Unter diesem Eisingk nun traten die sämmtlichen Einwohner der Stadt vollends zur Luthrischen Lehre über, die er ihnen um so ungebundener predigen durfte, theils weil die Gemeine vorher schon dazu geneigt, theils weil er vom kaiserlichen Hofe selbst in seinem Lehramt zu verharren genöthiget worden war. Er eiferte sehr wider die Schwenkfelder, deren es viele zu Glaz gab, und starb 1591.

Ihm succedirte 1591 George Teutschner, (oder Zeutschner) gebürtig von Neurode, und vorher Diacon bey der Pfarrkirche zu Glaz. Seine Bestallung d. den 30. Sept. d. J enthält:

„Daß er als ein trwer Sehlsorger vndt Diener Gottes das ihme von Gott bevohlne Wort lauter und rein vermöge erster Augspurgischer Confeßion seinen Pfarrkindern treulich vortragen wolle rc."

Zum Gehalt ward ihm jährlich ausgesetzt 104 Schock Meisnisch, 1 Malter Korn, freyes Holz vom kaiserlichen Rentamt, freye Herberge; und jetzt übernahm der Rath die Salarirung des Pfarrers, da solche bisher der Komthur hatte bestreiten müssen.

Nach

Nach Teutschnees Tode kam 1610 M. Matthias Keil (von Frankenstein, vorher Rector daselbst, dann Pfarrer zu Reichenstein) als Stadtpfarrer nach Glaz. Er blieb bis nach der Belagerung der Stadt 1622, wo sodann bey der großen Revolution auch diese Pfarrkirche den 9. Nov. gesperrt, den Evangelischen abgenommen, die Prediger vertrieben und solche darauf den Katholicken wieder eingeräumet wurde, nachdem den 4. Dec. der Prälat von Kamenz hier die erste Predigt gehalten, und sie zu ihrem Gottesdienst aufs neue eingeweihet hatte.

Endlich wurde 1623 den 25. März diese Kirche nebst allen vorhin den Maltheserrittern gehörigen Gütern den Jesuiten übergeben, welche 1673 das Kollegium dabey erbauten, 1674 die Kirche um viel verbesserten, und in der Folge auch das Seminarium anlegten, dessen vorzüglicher Wohlthäter ein gewisser Mezinger war, der das Gut Mittelsteine dazu schenkte. Seitdem und auch nach der generellen Aufhebung ihres Ordens sind sie im Besitz dieser Kirche ruhig verblieben; und obzwar die Güter verkauft worden, so haben dennoch die Geistliche ihre Unterhaltungsgelder aus der General-Schulenadministrationskasse zu geniessen.

Ein Priester dieses aufgehobenen Instituts ist Pfarrer dabey, dem noch ein Assistent und 2 Kapläne zugeordnet sind, welche zusammen die geistliche Geschäfte verrichten.

Eingepfarrt sind zur Kirche nebst der Stadt und den Vorstädten, und herumliegenden Vorwerkern, auch die Dörfer: Coritau, Ober- und Nieder-Haben-

bendorf, Haßiz, Hollenau, Labitsch, Morischau, Mügwiz, Neudeck, ein Antheil; Poditau, Roschwiz, Scheibe, Soritsch, Steinwiz, Wiese, ein Antheil; Neu-Schwedelsdorf, wo eine Filialkirche.

Die Kirche an sich selbst ist ein ganz maßives ansehnliches Gebäude mit 2 Thürmen, deren einer gegen Mittag, der andere gegen Mitternacht stehet, versehen. Verschiedene Personen aus der Herzogl. Oelsnisch-Münsterbergschen Familie haben hier ihr Begräbniß; auch liegt in dieser Kirche der Erzbischof von Prag, Ernestus, von welchem das auf dem hohen Altar befindliche Marienbild, als er hier auf der Schule studirte, wegen seinen Ausschweifungen einst das Angesicht abgewandt haben soll. Er starb 1364, 67 Jahr alt, und soll Wunder gewirkt haben.

Die zweyte Kirche wurde 1350 von dem gleich gedachten ersten Erzbischof zu Prag, Ernestus, gestiftet, erhielt den Namen zu Unser Lieben Frauen, war im eigentlichen Verstande nur eine Probstey, man nannte sie aber auch die Dohmkirche, stand in der Gegend, wo man aus der Stadt nach der alten Vestung gehet, und es wurden Augustiner-Chorherrn dabey angesetzt, die Hagecius Canonenicy Rzeholm nennt, deren erster Probst den Namen Johann führte. Wahrscheinlich mochten die Maltheserritter gegen diese Stiftung, aus Besorgniß verschiedener Eingriffe in die Gerechtsame ihrer Stadtpfarre, Einwendungen gemacht haben; denn der Stifter verbot ausdrücklich, daß die Augustiner keine Schule halten, sondern solche lediglich bey den Maltheserrittern bleiben sollte.

Der

Der Stifter Ernest kaufte 1350 den Glaubizern die Güter Nieder-Schwedelsdorf, Bazdorf und Eisersdorf ab, und schenkte solche 1353 zur Probstey, worüber K. Karl *IV.* mit Loszählung dieser Dörfer von allen Landesherrlichen Servituten die Bestättigung ertheilte, welche sodann auch 1475 vom Herzog Heinrich *I.* erneuert wurde. 1391 ließ ein Edler v. Panwiz sein Gut Ober-Schwedelsdorf ebenfalls zu dieser Kirche ab. 1456 aber schenkte einer v. Megwiz das Dohmvorwerk dahin, und 1572 sind noch die Dörfer Neudeck und Hausdorf dazu gekauft worden.

Bey dieser Kirche stand 1571 als Probst Christoph Neätius, ein großer Religionseyferer, dessen sich der damalige Graf zu Glaz, Herzog Ernst aus Bayern, vorzüglich bediente, die Lutheraner in der Grafschaft entweder zu bekehren oder zu vertreiben. Er machte in diesem Jahr den 12. Jun. ein Testament, in welchem er 3000 Gulden legirte, von deren Interessen jährlich $\frac{1}{3}$ zur Ausstattung eines armen tugendhaften Mädchens, $\frac{1}{3}$ zur Unterstützung eines armen Studirenden auf Universitäten, und $\frac{1}{3}$ zur Verpflegung der Armen im Hospital verwendet werden sollte. Diese Stiftung ist noch bey der Kämmerey vorhanden, und wird jedes Jahr ausgetheilt.

Bis 1597 blieb diese Kirche in den Händen der Augustiner. Da aber die Jesuiten gern vesten Fuß in Glaz gefaßt hätten, bewegten sie endlich den Probst Kirmiserus, daß er ihnen mit Etwilligung des Erzbischofs zu Prag diese Probstey nebst den dazu gehörigen Gütern abtrat, und für sich eine

Dorf-

Dorfpfarre in Steuermarkt annohm. Kaiser Rudolph und Pabst Clemens *VIII.* bestättigte zwar diesen Kauf; allein sowohl die Stadt als das Land waren damit nicht zufrieden, und wollten den Jesuiten den Einzug in die Probstey verweigern; doch das feine Benehmen der Societät drang durch, und sie zogen nun mit Frohlocken in das Stift ein, welches sie nach ihrer Art weit prächtiger einrichteten, als es vorhin gewesen war. Ihr erster Rector hieß Johannes Werner Demohngeachtet blieben sie nicht im ruhigen Besitz desselben; denn bald darauf hielten die Stände zu Glaz einen Landtag, wozu sie auch den P Rector einluden, und ihm hier den Vortrag machten, entweder das Stift mit seinen Brüdern wieder zu verlassen, oder die ausgedrungenen Augustiner zu sich darinnen aufzunehmen. Als sich nun der Rector beydes zu thun weigerte, ließen die Stände das Stift mit Wache besetzen, und drückten die Jesuiten so lange bis sie endlich durch die wiederholten ernstlichsten Befehle vom kaiserlichen Hofe zur Ruhe verwiesen wurden. Allein als 1618 die böhmischen Unruhen ausbrachen, und die Jesuiten aus jenem Königreiche vertrieben wurden, musten auch die von Glaz weichen; der königliche Fiscus zog die Revenüs von ihren Gütern ein, und die Pfälzischen Truppen, welche Glaz besetzt hatten, verwüsteten ihre Stiftsgebäude.

Bey Gelegenheit der Belagerung der Stadt Glaz 1622 wurde das Kloster mit zu den Bevestigungswerken des Schlosses, woran es ohnedies gränzte, gezogen, die Kirche aber zum Magazin gebraucht, und gieng in dem durch Anzündung der Vorstädte verursach-

ursachten Brande mit im Rauch auf. Nachdem Glaz an die kaiserlichen Völker übergegangen war, fanden sich auch die Jesuiten wieder an; allein sie hatten nicht Lust es wieder aufzubauen, und erhielten endlich 1623 statt desselben die damals den Evangelischen weggenommene Pfarrkirche sowohl mit den dazu gehörigen Komthurey- als auch ihren vorhin gewesenen Probsteygütern; diese Dohmkirche aber ist nicht wieder gebauet worden.

Die Minoritenkirche und das Kloster auf dem Sande ist im 12ten Jahrhundert gestiftet worden, von ihrem Stifter aber hat man keine Nachricht. Da die Ordensgeistliche wegen denen meist zur Luthrischen Lehre übergegangenen Einwohnern keinen oder doch nicht hinlänglichen Unterhalt mehr bekamen, verließen sie 1542 das Kloster (Aelurius und Kahlo sagen, sie hätten die Onanie geliebt, und wären vertrieben worden,) und der letzte Guardian, Andreas Kohl, übergab solches nebst einem dazu gehörigen Vörwerk, Wald und andere Pertinenzen dem Magistrat mit dem Bedinge, daß der Rath dafür 500 Floren Meisnisch zahlen, dies Geld aber auf sichere Gründe austhun, und davon jährlich 40 Gulden Zins ins Minoritenkloster nach Prag zahlen sollte. Da die Gebäude sehr baufällig waren, ließ der Magistrat solche 1544 einreissen, machte den Ort zu einem Begräbnißplatze, und bauete ein Siechhaus für ansteckende Kranke darauf.

1604 kamen wieder einige Mönche nach Glaz, und verlangten ihr Kloster zurück, so sie auch nach vielen Schwierigkeiten erhielten; da aber das vorige eingerissen war, ward ihnen ein Platz angewiesen,

sen, auf dem sie ein neues baueten. Indessen hatte es mit ihnen wegen Abgang des Unterhalts nicht lange Bestand; die Ordensbrüder verließen das Kloster zum andernmal, und es blieb nur ein einziger Mönch zurück, welcher 1619 erkrankte und starb. Einige hier befindliche katholische Rathleute suchten das Kloster zu erhalten, und hatten 2 Mönche von Breslau hieher verschrieben. Als diese nun ankamen, entstand unter den Bürgern ein Aufruhr; sie wolten das Kloster stürmen, zerschlugen die Fenster darinnen, und die zwey Fremdlinge wurden durch die Jüngsten von den Zechen wieder aus der Stadt bis auf die Heide begleitet, von den böhmischen Ständen aber lief der Befehl ein, daß den katholischen Rathleuten bis auf weitere Verfügung das Rathhaus untersagt seyn sollte. Hierauf maßte sich die pfälzische Besatzung der Kirche an, die ihren Garnisons-Gottesdienst darinnen hielt, das klösterliche Wohngebäude hingegen kaufte der Magistrat dem Kommendanten ab, und richtete es zu einer Lutherischen Schule ein. Doch 1627 nöthigte K Ferdinand den Magistrat, den Minoriten das Kloster wieder einzuräumen; dagegen aber standen die Mönche von ihren Ansprüchen auf den Wald ab.

Es war in der Belagerung viel daran verdorben, allein durch die Wohlthätigkeit des Marian v. Frankenberg wurde es wieder hergestellt, in Ansehung seiner äußerlichen Zierde sehr verbessert, und in den Stand gebracht, wie es heutiges Tages erscheinet. Kirche und Kloster sind maßiv, nehmen sich gut aus, müssen aber, besonders die Kirche, weil sie über der steinernen Brücke nahe am Neißfluß stehet, bey jedem

jedem großen Wasser viel leiden. Ein Guardian ist Vorgesetzter, und hat gegen 13 Mönche unter seiner Aufsicht.

3. Die Franziskanerkirche und Kloster hat Herzog Heinrich, Königs George in Böhmen Sohn, im Jahr 1470 zu seinem Begräbnisort gestiftet, und 1475 mit Bernhardinermönchen besetzt. 1517 brannte es ab, konnte nicht völlig wieder aufgebaut werden, und wurde in der Folge, weil die Mönche unter den evangelischen Einwohnern allhier ihre Subsistenz nicht mehr fanden, 1546 freywillig verlassen, nachdem die Bernhardiner vorher alle Geräthschaften veräußert hatten. Als nun das Kloster leer stand, in den Seelenhäusern aber viel Kranke und Alte waren, ließ der Rath dieselben in dies Kloster bringen, und machte ein allgemeines großes Hospital darauf. In der Belagerung 1622 benutzte die Gläzische Garnison dies Gebäude zum Magazin und Wachthaus; endlich gieng es im Rauch auf, und die Kirche wurde sehr beschädiget. 1643 kamen Franziskanermönche nach Glaz und erhielten dies Kloster; Kaiser Ferdinand *III.* schenkte ihnen 1800 Floren zum Aufbau, ihm ahmten viel andere reiche Katholicken nach, nnd durch dergleichen Mildthätigkeit ist der Bau vollführet worden.

Noch war ein Nonnenkloster, zu St. Anna genannt, allhier; es stand auf der Frankensteinischen Gasse, brannte 1463 mit ab, und es sind nachher auf dieser Stelle Bürgerhäuser erbauet worden.

Die dritte eingegangene Kirche hieß die St. Wenzelskirche; sie stand außer der Stadt bald hin-

hinter dem Schlosse zwischen dem Böhmischen und Frankensteiner Thore, war ein Filial von der Pfarrkirche, und wurde 1621, als man das Schloß besser bevestigte, gänzlich niedergerissen.

4. Die evangelische Kirche. Bald nach dem Frieden von 1742 hielt die evangelische Garnison und einige Officianten ihren Gottesdienst auf dem hiesigen Rathhause; als aber dieser Platz zu klein wurde, so bewilligte die königliche Kammer 1748, daß die Evangelischen ihren Gottesdienst in der obern Etage des hiesigen Land- oder Steuerhauses halten sollten, und schenkte zur Einrichtung des Saales dazu 350 Rthlr. Doch bey der Untersuchung fand sichs, daß der Saal zwar groß genug, allein das Gemäuer zu schwach war, eine solche Menge Menschen zu tragen. Der damalige Kommendant, Generallieutenant *de la Motte Fouquée*, mittelte es daher gehörigen Ortes aus, daß das hiesige Bäckerengebäude zur Garnisonkirche eingerichtet, die Bäckerey hingegen in das gewesene Krankenhaus des Hospitals verlegt werden durfte. Weil aber die zu diesem Behuf geschenkten 350 Rthlr. nicht hinlänglich waren, so thaten der General *Fouquée* selbst einen ansehnlichen Beytrag, seinem Beyspiel ahmte sowohl die hiesige Garnison, als auch die sämmtlichen Civilbedienten nach, solchergestalt ward dieser Bau vollendet, und die Kirche 1752 den 20. Aug. förmlich eingeweihet. Nach dem siebenjährigen Kriege verlangten die evangelischen Einwohner einen eigenen Stadtgeistlichen; den sie auch erhielten; er ist zugleich Prediger für die Evangelischen in der ganzen Grafschaft; der gegenwärtige heißt Pohl, und war vorher Rektor zu Nimtsch.

5. Die

5. Die Begräbnißkirche.

6. Die Kapelle auf dem Ringe ist 1680 dem heiligen Sebastian zu Ehren erbauet worden.

14. Acht Pfarr- und Schulgebäude. Anfangs besorgten die Maltheserritter den Unterricht der Jugend in dieser Stadtschule; nach der Reformation kam solche in die Hände der Lutheraner, und 1623 erhielten sie die Jesuiten, die ein Seminarium daraus machten, und jetzt noch durch einige Professores ihre Schüler unterrichten lassen.

Außer diesen lateinischen Schulen giebt es hier auch noch eine deutsche Schule.

II. Städtsche.

1. Das Hospital mit einer Kirche wurde 1534 für ansteckende Kranke gestiftet, als 1546 die Bernhardiner Glaz verlassen hatten, in derselben leeres Kloster verlegt; und da 1643 sich die Mönche des Klosters wieder bemächtigten, ein neues Hospital gebauet. Es werden darinn gegen 30 Arme unterhalten, und hat ansehnliche Einkünfte.

2. Das Rathhaus soll 1397 erbauet worden seyn. 1549 wurde es verbessert, und 1572 die Stundenuhr nach deutscher Sitte auf 12 Stunden eingerichtet. Es ist ein ganz gutes Gebäude, nur Schade, daß es äußerlich einen sehr starken Riß bekommt.

Die gegen die Hauptwache zu stehende Statue ist sehr gut gearbeitet.

6. Vier Raths- und Offiziantenhäuser.
7. Ein Stockhaus.
9. Zwey Brauhäuser.
10. Die Wasserkunst.

III. Königliche.

10 Königliche Schloß- und Amtsgebäude, wovon einige der Kommendant bewohnet.

46 Kasernen, Kasematen und andere zum Militair gehörige Behältnisse.

3 Proviant- und Magazingebäude,
7 Accise- und Zollhäuser.
1 Salzfactoreygebäude.
1 Zeughaus.
1 Lazareth.
9 Wachthäuser.

B. Proviant- und Bürgerhäuser sind:

In der Stadt	. .	285.
In der Vorstadt	. .	393.
In den dazu gehörigen Dörfern:		
Halbendorf	.	11.
Steinwiz	.	39.
Mügwiz	.	13.
Einzelne Scheunen überhaupt	.	124.
Zusammen		865.

Hierzu

Hierzu die öffentlichen Gebäude:

Kirchliche	.	14.
Städtsche	.	10.
Königliche	.	78.
Summa aller Gebäude in und um die Stadt		967.

Darunter sind 41 Vorwerke, 14 Gasthöfe, 10 Wassermühlen, Walken rc. mit eingerechnet.

Unter den Häusern bey der Stadt sind 510 mit Ziegeln gedecket.

§. 4.

Einwohner.

Die Anzahl der Einwohner war im Jahre 1787

In der Stadt und Vorstadt.

Männliche, worunter 436 Wirthe,	1734	3998
Weibliche, worunter 78 Wirthinnen	2264	

In den Dörfern:

Halbendorf.

Männliche, incl. 8 Wirthe .	21	45
Weibliche, — 1 — .	24	

Steinwiz.

Männliche, incl. 26 Wirthe	95	194
Weibliche, — 3 — .	99	

Mügwiz.

Männliche, incl. 9 Wirthe,	33	63
Weibliche, — 1 —	30	
Summa aller Seelen ohne die Garnison		4330

Beym

Beym Civilstande wurden von 1784 bis 1787

		Copulirt.	Getauft.	Begraben.
1784	Evangelische	1 Paar	21	23
	Katholische	13 —	121	127
1785	Evangelische	6 —	12	18
	Katholische	21 —	128	113
1786	Evangelische	2 —	19	15
	Katholische	17 —	97	105.
In 3 Jahren also		60 Paar	398	401.

Worunter der Soldatenstand nicht mit begriffen ist.

Das jährliche Consumo war 375 Stück Rindvieh, 1738 Stück Schweine, 3546 Stück Hammel, 2841 Stück Kälber, 2477 Scheffel Weitzen, 8029 Scheffel Roggen, 2810 Scheffel Gerste, 521 Hafer, 4551 Scheffel Malz zum Brauen, 1069 Schfl. Brandweinschrot, 645 Stein Wolle sind verarbeitet.

§. 5.

Nahrungszweige.

Diese sind:

1. Der **Ackerbau**, womit sich jedoch nur meist die Vorstädter beschäftigen.

2. Der **Brauurbar**, welcher auf 222 Stellen haftet. Er ist ganz ansehnlich, denn 5 Kretschams in den Vorstädten und 28 in den Dörfern stehen unter dem Ausschrotzwang, in welche jährlich bis 670 Achtel Bier abgesetzt werden.

3. Der

3. Der **Handel**, dieser wird von 10 Großisten, 13 Krämern, 14 Bäudlern, 20 Mehlhändlern, 13 Gräupnern, 3 Getreyde- und 8 Garnhändlern getrieben.

Wochen- Garn- und Leinwandmarkt ist Donnerstag und Sonnabend.

Getreidemarkt wöchentlich einer.

Jahrmärkte sind vier, als 1. Sonntag Septuagesimä, 2. Pfingstdienstag, 3. Bartholomäi und 4. Simon und Judä, bey einem derselben ist zugleich Viehmarkt.

4. **Handwerke und Künste**, davon giebt es: 2 Apotheker, 5 Bader und Barbierer, 20 Bäcker mit 50 Bänken, 1 Bildhauer, 10 Böttcher, 1 Brettschneider, 23 Brandweinbrenner, 5 Brauer, 5 Buchbinder, 1 Buchdrucker, 2 Büchsenmacher, 1 Damastweber, 1 Drechsler, 2 Farbendrücker, 2 Färber, 10 Fischer, 20 Fleischer mit 40 Bänken, 3 Glaser, 1 Gold- und Silberarbeiter, 13 Gräupner, 2 Gürtler, 2 Jäger, 2 Holzarbeiter, 2 Handschumacher, 3 Hutmacher, 1 Kammacher, 2 Klemptner, 1 Knopfmacher, 2 Köche, 5 Korbmacher, 3 Kupferschmiede, 3 Kürschner, 1 Kunstpfeifer, 11 Leinweber, 3 Maler, 21 Maurer, 4 Müller, 1 Nadler, 1 Oelschläger, 4 Perückenmacher, 2 Pfefferküchler, 1 Plüschmacher, 2 Posamentirer, 5 Rade- und Stellmacher, 4 Rosarienmacher, 5 Rothgerber, 1 Roth- und Gelbgiesser, 5 Riemer, 6 Sattler, 6 Schlosser, 1 Schleifer, 17 Schmiede, 29 Schneider, 2 Schorsteinfeger, 40 Schuster mit 47 Bänken, 7 Seiffirder, 5 Seiler, 4 Stärkemacher, 3 Steinmetzer, 1 Strumpfstricker,

 6 Strumpf-

6 Strumpfwirker, 9 Tischler, 9 Töpfer, 9 Tuchmacher, 1 Tuchwalker, 1 Tuchscheerer, 1 Uhrmacher, 2 Wachszieher, 10 Weisgärber, 3 Zeugmacher, 2 Ziegelstreicher, 7 Ziergärtner, 15 Zimmerleute, 2 Zinngießer, 1 Zirkelschmied, 1 Zuckerbäcker. Dann sind hier noch 1 Eisen- und Erzgräber, 1 Eisenhändler, 2 Lederfabricken; auch 3 Doct. Medicinä, 1 Gelehrter.

§. 6.

Allerhand.

Der Kämmerey gehört eigenthümlich:

Ein Dorf Steinwiz genannt, 2 Ziegeleyen, 2 mittelmäßige und 3 kleinere Waldungen, die Roßmauth, und ihre jährlichen Einkünfte betragen gegen 5300 Rthlr.

Im Feuersocietäts-Catastro stehet die Stadt auf 115135 Rthlr.

Der Magistrat hat über die Stadt, Vorstädte und noch einige Dörfer die Obergerichtsbarkeit, verwaltet die städtschen Kassen, so zum städtschen Departement gehören, und bestehet aus 2 Directoren, 1 Burgermeister, 1 Syndicus, 6 Rathmännern, deren einer Kämmerer ist.

Andere königliche Civil-Officianten sind: Der Königl. Königl. Krieges- und Steuer-Rath und der Krei-Calculator, der Inquisitor publicus.

Beym **Accisamt**: 1 Provincial-Controlleur, 1 Einnehmer, 1 Kassen-Controlleur, 11 Unterbediente.

Beym **Zollamt**: 1 Einnehmer, 1 Controlleur, 1 Aufschauer. Zu diesem Zollamt gehören noch die Filiale zu Gabersdorf, Neudeck und Droschkau, wo jeden Orts ein besonderer Einnehmer ist.

Beym **Salzamt**: 1 Salzfactor, 1 Controlleur, 3 Bereuter.

Beym **Rentamt**: 1 Rentmeister.

Beym **Steueramt**: s. Kreisbeschreibung.

Beym **Postamt**: 1 Postmeister.

Ankommende Posten:

Montags. Die Bothenpost von Mittelwalde, Habelschwerd, Neurode, Landeck, Wünschelburg. Die reitende Post aus Breslau, aus ganz Schlesien und den übrigen königl. Provinzien.

Dienstags. Die reitende Post aus Prag.

Mittwochs. Die fahrende Post aus Frankenstein, Breslau und den königl. Staaten.

Donnerstags. Die reitende Breslauer Post wie am Montage.

Freytags. Die Bothenpost wie am Montage.

Sonnabends. Die Breslauer fahrende und die Prager reitende.

Abgehende Posten:

Montags. Die reitende Post über Reinerz nach Prag.

Dienstags. Die fahrende Post über Frankenstein, Nimptsch, Strehlen, Breslau. Die reitende Post nach Brslau.

Mittwochs. Die Bothenpost nach Habelschwerd, Mittelwalde, Neurode, Wünschelburg und Landeck.

Donenrstags. Die Prager reitende.

Freytags. Die Breslauer fahrende.

Sonnabends. Die Breslauer reitende und die Bothenpost in die kleinern Städte der Grafschaft.

Von

Von Habelschwerdt.

§. 1.

Geschichte.

Habelschwerdt ist eine der ältesten Städte in der Grafschaft, und die entferntesten davon vorhandenen Nachrichten [1]) sagen, daß sie schon 1217 mit Mauern umgeben gewesen; wahrscheinlich wurde sie bald nach Erbauung der Stadt Glaz gegründet. In der böhmischen Sprache heißt sie nach dem vorbeyfließenden kleinen Weistrizfluß Bistrize; woher aber der deutsche Name Habelschwerdt entstanden, ist nicht ausgemacht. Was die Tradition von Habels Schwäher (eines Bürgers aus Glaz, Namens Habel, Schwiegersohn, der hier Anfangs Gastwirth gewesen seyn soll,) sagt, ist wohl ein ersonnenes Märchen; indessen ist es Volkssage.

1217 wurde dieser Ort von den Truppen Herzog Boleslai aus Polen überfallen, geplündert und sehr verwüstet. 1319 aber erhielt die Stadt ihr erstes Privilegium, in welchem sie König Johann in Böhmen von dem Gerichtszwang der Stadt Glaz befreyete und für unabhängig erklärte. 1318 veräuserte der Rath die Gemeinhuttung, der Gänsewinkel genannt, für 24 Mark, und erkaufte statt dessen die Biehweide, die man die Sigriz heißt, und nachher in einen Bruch verwandelt wurde, der aber 1742 und 1743 durch die Kriegsvölker völlig verwüstet, und sodann 1771 als Aue verkauft worden ist.

1417

1) Die geschriebenen Chroniken.

1417 war Hans v. Moschen Erbvogt allhier, und Bernhard v. Schnellenstein Hauptmann. 1466 rafte die Pest viel Einwohner weg. 1473 brannte bey Habelschwerdt durch 6 Wochen lang ein Wald aus, der sich durch die in diesem Jahr überaus grosse Sommerhitze entzündet haben soll; die Stätte führt von daher heute noch den Namen Wüstungen, und beträgt 641 Marken Flächen Inhalts; 1475 aber gieng die Stadt selbst bis auf ein einziges Haus im Feuer auf. Dieser Brand kam durch Nachläßigkeit eines Knechtes aus, welcher Licht mit auf den Heuboden genommen hatte.

1514 wurden die Wasserleitungen angelegt, und 1540 ist der sogannte breite Stadtbusch ebenfalls für großer Sonnenhitze ausgebrannt. 1554 ward hier ein ordentlicher Wochenmarkt errichtet, desgleichen ein Getreydemarkt, und 1556 der Pranger erbauet.

1559 sandte ein hiesiger Schmied, Namens Valentin Köhler, dem Rath und der ganzen Stadt Fehdebriefe, zündete zu Wölfelsdorf ein Bauerguth an, und verwies die Abgebrannten, daß sie ihren Regreß an den Habelschwerdtern nehmen sollten. Hierüber entstand in der Stadt Furcht und Aufruhr; der Magistrat hielt seine Sitzungen, um nicht im Rathhause überfallen zu werden, auf dem öffentlichen Markte ließ dem Fehder zu verschiedenenmalen eine Sühne antragen; da er sie aber verwarf, suchte man sich seiner zu bemächtigen, und er wurde 1560 den 5. April zu Lomnitz in einer Kammer getödtet, nachdem er vorher selbst bey der Gegenwehr zwey Bürger von Habelschwerdt erschossen hatte.

1566 ist der Ring gepflastert, und die sogenannte rothe Pfütze (ein Wasserbehälter auf dem Ringe) ausgemauert worden. 1577 wollte der Kaiser Rudolph *II.* die Stadt Habelschwerdt nebst den damals dazu gehörigen 13 Dörfern an den David v. Tschirnhaus auf Schönfeld für 16812 Mark verkaufen; weil aber die Bürgerschaft nachtheilige Folgen besorgte, falls sie unter einen fremden Grundherrn kommen sollte, so erbot sich die Stadt beym Kaiser, den Kauf, so der v. Tschirnhaus gethan, selbst anzutreten, sich zu lösen, und die 13 Dörfer an sich zu kaufen. Es ward bewilliget, und der Rath machte nun Anstalt, den Kaufschilling aufzubringen. Indessen wollten die Creditores, so dies Geld vorschießen sollten, wissen, unter welchen Bedingungen der Kaiser diesen Kauf ratihabiren würde, um wegen ihres Darlehns gesichert zu seyn. Die Unterhandlungen darüber verzogen sich in die Länge; als aber der Kaiser mittlerweile in Erfahrung gebracht, daß die Stadt bereits 1500 Thaler darauf vorräthig liegen hätte, forderte er ihnen dies Geld ab, und behielt sowohl solches als die Stadt für sich selbst, doch gab er den Bürgern eine Versicherungs-Urkunde, daß die Stadt zu ewigen Zeiten bey dem Schlosse zu Glaz und der Krone Böhmen bleiben, und weder verschenkt noch verkauft werden sollte. Die Bauern der 13 Dörfer musten sich ebenfalls lösen.

1590 am 15. Sept. zu Mitternacht wurden alle Häuser der Stadt zweymal durch ein Erdbeben erschüttert. Hierauf wütete die Pest unter den Einwohnern, an welcher auch im Jahr 1613 viele Menschen starben.

1592 erkaufte die Stadt vom K. Rudolph *II.* die beyden Güter Wölfelsdorf und Urniz um 18000 Gulden, und gerieth dadurch in große Schulden; 1596 aber brachte sie auch das Freyrichterguth zu Lichtenwalde um 1325 Mark an sich; allein sie blieb nicht lange im Besitz dieser Güter, sonderu veräusserte sehr bald darauf wieder an einen gewissen Peter Engelhard, welcher für Wölfelsdorf ohne den Brauurbar, den sich die Stadt vorbehielt, 16000 Thlr. gab; als dieser hingegen den Kauf nicht hielt, übernahm Michael v. Tschirnhaus dies Gut nebst dem Brauurbar um 18000 Thlr.

1598 litte dieser Ort viel durch die Ueberschwemmung des Neiß- und Weistrizflusses.

1605 brannte die Stadt wieder ganz ab. Demohngeachtet kaufte der Rath 1606 vom Karl von Panwiz das Gut Nieder-Waltersdorf um 4000 Schock, 1612 den Kretscham zu Peücker, 1614 das Richtergut zu Verlorenwasser um 3000 Schock, und endlich 1617 vom Kaiser die Obergerichte um 3000 Schock. Nieder-Altwaltersdorf ward indessen bald wieder um 4000 Schock verkauft, doch zog sich der Rath 1 Bauer und 2 Gärtner aus.

Diese

Diese Stadt hielt es so wie die ganze Grafschaft mit dem neuerwählten König in Böhmen, Pfalzgraf Friedrich; als nun nach der verlohrnen Schlacht auf dem weißen Berge die ganze Gegend mit Soldaten überschwemmt war, die großen Unfug stifteten, machten die Bürger zu Habelschwerdt vorzügliche Vertheidigungs-Anstalten, warben Besatzung, theilten die Einwohner in vier Quartiere ein, deren jedes ein eigen Fahn führte, verbanden sich unter einander, nicht nur ihre eigene Stadt, sondern auch die benachbarten Städte und Dörfer zu beschützen, und thaten öftere Ausfälle auf das Land, um die Beschädiger von der Stadt abzuhalten, wobey oft Attaquen mit den Soldaten vorfielen, und die guten Habelschwerdter freylich manchmal mit blutigen Köpfen heimgewiesen wurden. Endlich muste sich die Stadt 1621 den 10. Dec. an den kaiserlichen Obristen Karl v. Goldstein ergeben, und den 11ten darauf aufs neue dem K. Ferdinand *II.* huldigen, der die Bürger für Rebellen erklärte, und ihnen alle Privilegia nahm.

1622 den 6. Februar wollte der Pfalzgräfliche Kommendant zu Glaz, Graf v. Thurn, die hiesige kaiserl. Besatznng überfallen, kam früh um 3 Uhr vor Habelschwerdt und bevestigte Petarden an das Thor, um solches aufzusprengen; weil aber dieselben unrecht schlugen, darüber in der Stadt Lerm entstand, und die Besatzung zu den Waffen grief, muste er sich mit Hinterlassung aller mitgebrachten Geräthschaften und Wagen flüchtig zurück ziehen. Im Monat May darauf geriethen die Habelschwerdter auf Anrathen des Gläzer Kommendantens

tens mit den Bauern der umliegenden Dörfer in Krieg. Das Landvolk hatte bisher sowohl nach Glaz an die Pfalzgräflichen, als nach Habelschwerdt an die kaiserlichen Völker schwere Contribution entrichten müssen. Nun befahl der Graf v. Thurn, daß das Land nicht nur nichts mehr nach Habelschwerdt liefern, sondern auch nichts zu Markte dahin bringen sollte. Die Bauern, die ohnedies noch vest an Pfalzgraf Friedrich hiengen, ließen sich dies nicht zweymal sagen, rottirten sich zusammen, besetzten alle Zugänge, hielten Habelschwerdt gleichsam blockirt, und hemmten alle Zufuhr von Holz und Lebensmitteln. Die Bürger suchten sich zwar Luft zu machen, und thaten, von den Kaiserlichen unterstützt, verschiedene Ausfälle, wurden aber fast immer mit Verlust zurück getrieben. Endlich wandte sich die Stadt an den Erzherzog, Bischof Karl, zu Neisse um Hülfe; da nun eben ein Haufen polnischer Völker, die zur kaiserlichen Armee nach Mähren stossen sollten, zu Neisse Rasttag hielt, so bekamen diese nebst einem Regiment schlesischer Truppen den Auftrag, in die Grafschaft zu gehen, den Tumult zu stillen, und den Habelschwerdtern Ruhe zu verschaffen. Diese Ordre ward mit der äußersten Strenge ins Werk gesetzt, die wiedersinnigen Dörfer wurden geplündert, die Häuser meist demolirt, die Bauern gröstentheils niedergesäbelt, die übrigen gefangen und genöthiget, nicht nur der Stadt Habelschwert Abbitte zu thun, sondern auch die bisher hinterbliebene Contribution an die Garnison nachzuzahlen.

Im

Im Jahr 1628 waren die Einwohner theils freywillig zur katholischen Religion übergegangen, theils zur Annahme derselben gezwungen worden, und hatten sich dadurch die Gnade K. Ferdinands *III.* erworben, der ihnen 1629 den 15. Jan. folgendes Hauptprivilegium ertheilte:

Wir Ferdinand ꝛc

Demnach alle Völker nicht allein mit gewissen ausgesetzten Statuten, Ordnungen und Gebräuchen, nach welchen sie sich in ihren Communitäten und Gemeinden richten und verhalten, bey Unsern Zeiten versehen, sondern auch mit absondern Freyheiten um ihrer rühmlichen Thaten, Dienst- und Verdienstwillen von ihren Landesfürsten pflegen begabet und begnadet zu werden, wie dann auch eben um dieser Ursache willen die Stadt Habelschwerdt Unserer Grafschaft hievor ihre gewisse ausgezeichnete Satzungen und Freyheiten gehabt, selbige aber schändlich und muthwilliger Weise selbst in die Schanze gesetzt, und verwirket, indem sie sich neben andern der Römisch K. K. Majestät Unsers allergnädigsten geliebten Herrn Vatern angehörigen Ländern beym jüngst entstandenen böhmischen Aufstand und Rebellions-Wesen *in forma Universitatis* wider erst höchst genannte K. K. Majestät und Unser Erzhaus aufgeworfen, die feindlichen Waffen ergrieffen und gewaltsamer Weise gebraucht, dannenhero mit nothwendiger kostbaren Gegenwehr und Kriegsrüstung wiederum unter die kaiserlichen Flügel und Macht mittelst göttlicher Hülfe haben gebracht werden müssen, daß Wir dieselbe in insonderheit die Stadt Habelschwerdt auf grhabte Berechnung ihrer Mißhand-

handlung ausgestandene ziemliche Strafe angenommene heilige allgemeine und allein seeligmachende katholische Religion und eingegebener unterschiedlich flehendlicher Bitt nach genugsam der Sachen Erwägung wiederum zu Gnaden angenommen, und mit gewissen Satzungen, Freyheiten und königl. Begnadigungen zu Einführung guter beständiger Polizey und Beförderung des gemeinen Stadtwesens erfreuet, und begnadet, wie folget:

Als erstlichen:

Wegen der Contribution

Wollen und verwilligen Wir gnädigst, daß die Stadt Habelschwerdt hinführo bey etwa folgenden gemeinen Landes-Contributionen, oder Anlagen, ihre Portion nicht mehr der Stadt Glaz, sondern unmittelbar an das Steueramt abführen möge; jedoch soll sie dahin sehen, daß sie bey solchen Contributionen die Bürgerschaft und Gemeine nicht höher, als die auf die ganze Stadt gefallene oder gesetzte Quota betrift, beschwere, sondern allein über ihre Portion einen Anschlag mache; zu welchem Ende dann und zu Behüttungen der etwa dieserwegen folgenden Beschwerungen Wir Unserm Landeshauptmann daselbst in der Stadt Habelschwerdt gewisse Stadtkämmerer hinführo zu bestellen gnädigst anempfehlen.

Wegen des freyen Holzbesuchs.

Ueber dieses, und demnach Wir gnädigst nicht ungeneigt sind, die Stadt Habelschwerdt mit dem freyen Holzbesuch sonderlich die Zeit, da ihre Häuser

ser und Höfe durch das jüngst fürüber gegangene Kriegswesen theils noch in der Asche theils sonst ruinirt, und abgeödet, liegen, in etwas zu willfahren, so haben Wir Unserm Landeshauptmann bereits Befehl gegeben, daß er hierinnen gewisses Maas und Ziel, wie weit sich die Stadt angeregten freyen Holzbesuchs ohne Ablegung einiges Zinses bis zu Unserer fernern gnädigsten Resolution bedienen könne, aufzuzeigen, und aufbieten zu lassen verordnen solle.

Wegen der Fischerey und Nieder-Jagdt.

Wir wollen aus sondern königl Gnaden gnädigst verwilliget haben, daß sich die Stadt Habelschwerdt der Fischerey und Nieder-Jagden auf Fuchs und Haasen, wie sie dessen bis dato im Besitz gewesen, noch hinführo frey sicher, und ungehindert bedienen könne, doch daß sie sich von dem hohen rothen und schwarzen Wild gänzlich und bey Strafe enthalten; imgleichen wollen Wir auch den über die Zinsen auf Steinberg zu Nieder-Waltersdorf aufgerichteten Kaufbrief hiermit aus Gnaden bestättiget haben.

Wegen der Erbfolge.

Und demnach Wir gnädigst vernommen, was Gestalt vor diesem bey Unserer Stadt Habelschwerdt gebräuchig gewest:

1. Wenn sich ein Mann bey Uns, er sey gleich in, vor, oder um die Stadt, mit einer Magd, Jungfrau, oder Wittfrauen verehlichen sollte, und hätten ein Vermögen, es bestünde gleich in Haus, Hof,

 oder

oder Erbgut, darinnen eines das andere geführt, gebracht, oder bekommen würde, und erzeugten hernach Kinder mit einander, welche aber bey Lebzeiten beyder Eltern mit Tode abgiengen, und darauf auch eines von den Eltern stürbe, daß auf solchen Fall das Ueberlebende in dem Gut, welches sie zusammengebracht, und mit einander gewonnen, und ererbet hätten, ruhiglich verbleiben, und von des Verstorbenen nächsten Befreundten deswegen nicht beunruhet werden, jedoch der sterbende Theil vor seinem Tode, und da er noch bey guter Vernunft, vor zwey Rathmannen, oder Schöppen, die zehnte Mark vom bereiteten Gut, liegend oder fahrend, seiner Seele zum Besten, oder sonst Freund oder Freunden, wie es ihm gelüstet, ungehindert seiner Befreundten zu verschaffen befugt seyn solle.

2. Da Mann und Weib in währender Ehe in, vor, oder um die Stadt Kinder männ- oder weiblichen Geschlechts erzeugeten, und nach des Vaters tödtlichen Ableben die, dem von Uns auf diesmal zugelassenen Landesgebrauch nach, vestgesetzte Hergewette der Sohn zu sich nähme, und derselbe hernacher erblos stürbe, daß alsdann solche Hergewette nicht auf seinen Vetter oder andere sondern ohne Mittel wiederum auf die Mutter, imgleichen auch, wenn die Mutter gestorben, hernach die Töchter die Gerade und Fräulich Gewand vom Vater empfangen, dieselbe auch ohne Leibeserben Todes verführe, diese Gerade nicht auf die Muhmen, oder die andern Spielmagen, sondern dem Vater wiederum anfallen solle.

3. Im

3. Im Fall aber in, vor, oder um die Stadt beyde Mann und Weib mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben, Söhne oder Töchter, Todes verführen, und aus den Kindern eines oder mehr erblos stürbe, sie wären gleich gesondert oder ungesondert, so solle des Verstorbenen Antheil am Gut auf die überlebende Brüder oder Schwestern, männiglich ungehindert, gelangen; doch was der Verstorbene seiner Seel zum Besten *ad pias causus* verwendet, oder verschaft hätte, soll es in seinen Kräften lediglich verbleiben.

4. Dann auch, da ein Weib in, vor, oder um die Stadt etwas von Kleinodien, Kleidern, Frauengeschmuck, Bettgewand, Schießeln, Kannen, und andern dergleichen Hausrath, wie solches immer Namen haben möchte, womit sie von ihrem Vater, Mutter oder Befreunden wäre ausgestaffirt worden, zu ihrem Ehemann brächte, und solches ohne Widerspruch ihres Vaters, Mutters, oder Befreundten in ihrem Gewehr oder Gewehrsam vier Wochenlang behielte, hernacher lang oder kurz stürbe, daß alsdenn dasselbige alles ungehindert in gedacht ihres Mannes Händen ruhiglich verbleiben solle.

Als wollen Wir diese in üblichen Gebrauch bisher gehaltene Satzung, und weilen solches zu Vermehr- und Erhaltung der ehelichen Lieb sonderbar angesehen, auf diesmal und Wir etwa ein beständiges Recht, darüber vielleicht etwas deswegen geändert seyn würde in Unser Grafschaft Glaz einführen möchten, in königl. Gnaden immittelst bestättiget, und genehm gehalten haben.

Wegen den Stadtdörfern und Pertinenzien.

Wegen den zu der Stadt Habelschwerdt gehörigen Dörfern, Krotenpfuhl und Alt-Weistriz wollen Wir es bey ihren hievon darüber erhaltenen Privilegiis dergestalt gnädigst verbleiben lassen, daß es

1. Bey dem, wie es vor Alters her mit Robo-ten, Renten, Zinsen, und dergleichen gehalten worden, noch bewenden solle.

2. Die Einwohner besagter zweyer Dörfer alle Onera wie die Stadt Habelschwerdt selbst tragen, den Zinsgroschen aber von den Bauern, oder Unterthanen der Stadt allein zuständig seyn solle.

3. Besagte zwey Dörfer eine freye Fischerey auf einem Stück Wasser, anzuheben zu Arnsdorf (Grafenort) im Oberende, bis zu dem Born auf Kohlhauer Wiesen, und ferner von dem Kreuzborn bis auf Nieder-Langenau haben mögen.

4. Der Stadt Habelschwerdt der Biensberg sammt 13 Bauern, so am selbigen Berg hinter Glasendorf liegen, ingleichen auch der Pusch obig Nieder-Langenau bey dem Sauerborn erblich und eigenthümlich zuständig seyn soll.

Wir verwilligen der Stadt auch hiermit gnädigst diese Freyheit, daß sie auf ihrem Grund und Boden etliche, insonderheit aber auf der Wiedmuth, wenn sie sich deswegen mit dem Pfarrherren verglichen, 2 Teiche machen können, doch allezeit mit Unsers des königlichen Amtes daselbst Vorwissen.

Gleich-

Gleichwie Wir gnädigst nicht wollen, daß Unsere Grafschaft Glaz von der Krone Böheimb entäußert oder gezogen, und solche der König allein seinem erstgebohrnen, oder ältesten Sohne zu geben befugt seyn solle, als wollen Wir auch nicht, daß solche Grafschaft zerrissen, und die Städte, insonderheit die Stadt Habelschwerdt, von der Grafschaft Glaz gezogen, sondern für sich selbst und alle ihre etwa habende Güter ewiglich dabey bleiben sollen.

Ferner wollen Wir gnädigst, daß der zwischen der Stadt und dem Richter zu Urniz hievor aufgerichtete Vergleich, Kraft dessen gedachter Richter zu Urniz sich und seine Nachkommen, das Bier nirgends anders als zu Habelschwerdt zu nehmen, verbindlich gemacht, in seinen Kräften und Würden verbleiben solle.

Wegen der Siegelung mit rothen Wachs.

Nächst diesen verwilligen Wir ihr, der Stadt Habelschwerdt, gnädigst, und geben ihr die Freyheit, mit rothen Wachs zu siegeln.

Wegen den Mühlen.

So wollen Wir ihr auch, mehr besagter Stadt, wegen der Mahlmühle mit drey Gängen und einem Malzgang, einer Walkmühle ꝛc. welches sie alles von weil. Kaiser Rudolph um eine gewisse Summe Geldes erkauft, und erblichen an sich gebracht, ganz unberühret lassen, sie auch bey solchen Kauf schützen und handhaben.

We-

Wegen dem Zoll.

Nicht weniger bestättigen Wir den von weil. Kaiser Matthias erblich erkauften Zoll in der Stadt Habelschwerdt, daß sie denselben samt der Roßmauth, und was der Rath vermöge Kaufs diesfalls berechtiget seyn möchte, einnehmen möge, herentgegen in Unsers vorbestellten Zolleinnehmers Instruction solches caßirt werden solle; doch mit diesem ausdrücklichen Befehl: Demnach sie bishero gedachten Zoll, oder Mauth, ohne Roll eingenommen, daß sie hinführo solche Mauth nach der Roll, welche ihnen von Unsern Offizirern einzuhändigen Wir gnädigst verordnet, abnehmen, und nicht mehr, als was angeregte Roll vermag, von dieser oder jenen mauthbaren Sache abzufordern.

Wegen dem Brauurbar u. Biergefällen.

Wegen der freyen Rathswahl.

Wegen den Obergerichten.

Wegen der Zulassung zum Bürgerrecht,

kommt alles wörtlich wie im General-Privilegio der Stadt Glaz, blos *mutato nomine*, vor.

Im dreyßigjährigen Kriege brachten zwey schwedische Einfälle die Stadt in die betrübtesten Umstände. Der erste geschah 1645 den 23. October, wo der rechte Flügel von der Torstensonschen Armee unter dem General Robert Duglas mit 1000 Reutern, 3000 Mann Infanterie und 4 Kanonen für Habelschwerdt kam, worinn der kaiserliche Hauptmann

mann Prätorius mit wenigen Truppen zur Besatzung stand. Duglas forderte die Stadt auf; als sich aber der Kommendant dessen weigerte, drohete er den Ort mit Feuer zu verwüsten, ließ wirklich Holz, Stroh, nebst andern brennbaren Sachen an die Thore legen, und zwang damit die Garnison zur Uebergabe. Der kaiserliche Hauptmann nebst seiner Mannschaft nahm schwedische Dienste an, die Bürgerschaft aber sollte 9000 Thlr. Kontribution zahlen; doch ließ sich Duglas auf vieles Bitten mit 4000 Thlr. befriedigen.

Die zweyte Invasion ereignete sich 1646 den 10. October. Ein aus verschiedenen Regimentern zusammengesetztes schwedisches Detaschement rückte an diesem Tage in die Stadt ein, legten Feuer an, wodurch 73 Häuser nebst Pfarr- und Schulgebäuden in der Stadt, in der Vorstadt aber 96 Häuser und 17 Scheunen niederbrannten; auch verwüsteten sie das Malz- und Rathhaus, plünderten die Einwohner rein aus, erpreßten vom Rath überschwengliche Kontributionen, und machten diesen Ort beynahe zu einer Wüste. Ohne den Schaden an den Gebäuden, und den Verlust des Vermögens gerechnet, betrugen die Schulden der Stadt nach diesem Kriege 30000 Thlr. schlesisch.

1647 verlangten die Stände auf dem Landtage zu Glaz, daß die Ringmauer allhier niedergerissen werden sollte, und versprachen solche nach dem Frieden auf ihre Kosten wieder herzustellen. Der Magistrat zu Habelschwerdt protestirte aber dagegen, und die Mauer blieb.

Kaum hatten sich die Einwohner wieder in etwas erholet, so brannte die Stadt 1703 zum drittenmal ganz ab. Ein anderer Brand, welcher 1753 den 5. October früh gegen 4 Uhr bey einem Zweckenschmied ausbrach, ergrief erst die neben anstehende Stadtscheune, worinn die Jahrmarktsbauden, Stroh, Wagengeschirr rc. verwahrt lagen, breitete sich sodann auch auf die gegenüber befindliche Kirche, Pfarrhaus und Schule aus, und legte ausser diesen noch 17 Scheunen in die Asche. 1775 aber verzehrte ein Feuer in der Vorstadt 7 Häuser nebst 12 Scheunen.

In den drey schlesischen Kriegen, besonders im siebenjährigen, hat Habelschwerdt ebenfalls viel gelitten; jedoch in allen dreyen nicht so viel, als im kurzen baierschen Erbfolgskriege. Denn am 18. Januar überfiel der östereichsche General Wurmser die Stadt, in welcher das preußische Regiment von Luck unter dem Kommando des Prinzen v. Hessen-Philippsthal stand. Die Oesterreicher plünderten die Einwohner gänzlich aus, mißhandelten sie sonst noch verschiedentlich, 3 bürgerliche Personen wurden erschossen, und der Schade dieses Krieges betrug überhaupt 41000 Rthlr.

1783 den 22. Jun. litte Habelschwerdt sehr viel durch die außerordentlich große Ueberschwemmung der Neisse und Weistriz. Alle Brücken und Stege wurden weggerissen, das Wehr zu Krotenpful total ruinirt, und viele Häuser sehr beschädiget, so daß der Schade auf 12000 Rthlr. stieg. Zum Retablissement der Brücken gab König Friedrich *II.* 1200 Rthlr.

Rthlr. wovon der Rath solche in dem nämlichen Jahre wieder herstellen ließ.

Auf den Vorschlag des Magistrats und thätige Mitwirkung des Herrn Commissarii loci, Kriegs- und Steuerraths Schröder, wurde ein Theil der Gemeinhuttung an die possessionirten Bürger vertheilt, und unablöslich mit den Häusern verbunden, wodurch die Einwohner Gelegenheit erhielten, Grünzeug und Gartenfrüchte anzubauen; und hat diese Gegend beynahe das Ansehen wie die Kräuterey zu Breslau.

§. 2.

Gegenwärtige Verfassung.

Habelschwerdt ist eine Immediat- und Kreisstadt in der Grafschaft, zu deren District 52 eigentliche Dörfer, oder mit Inbegrif aller einzelnen Antheile und Kolonien, so etwa besondere Namen führen, 77 Oerter gehören, wozu auch noch die Stadt Mittelwalde zu rechnen ist. Sie liegt in einer sehr angenehmen Gegend auf einer Anhöhe, an deren Fuß die Weistritz in die Neisse fällt, 2 Meilen von Glaz, 2 Meilen von Mittelwalde, 2 Meilen von Neurode, und 4 von Wünschelburg; ihre nächste Weite zur böhmischen Grenze ist ¾, zur mährischen 3, und zur schlesischen Grenze 2 Meilen. Sie ist in einer Entfernung von 1 bis 2 Meilen gegen Morgen, Mittag und Abend mit hohen Gebürgen umschlossen, die eine herrliche Aussicht gewähren, und der Stadt, besonders von der Mittagsseite, einen guten Prospect geben; an sich selbst aber ist Habelschwerdt mit einem

nem Wallgraben und mit doppelten Mauern, woran 5 Thürme nebst einer Bastey bevestiget, welche die Bürger in ältern Zeiten auf ihre eigene Kosten erbauet haben. Sie hat 3 Thore, das neue, das Gläzer und das Wasserthor, welche alle drey mit starken Thürmen überbauet sind. Der Ring und die Hauptgassen sind gepflastert.

Das Stadtwappen ist ein weisser Löwe mit doppelten Schwanze; folglich mit der Stadt Glaz und Böhmen einerley.

Zur Garnison liegen hier 2 Kompagnien von den Invaliden.

Ehedem soll Habelschwerdt, wenigstens dessen Vorstädte, von weit größerm Umfange gewesen seyn, das Dorf Krotenpfuhl noch zur Vorstadt gehöret haben, und mit derselben durch ein schönes zwischenliegendes Dorf, Dittersbach genannt, verbunden gewesen seyn, welches aber im Hußitenkriege gänzlich zerstöret, und also Krotenpfuhl gänzlich von der Stadt abgesondert worden ist; doch steht dieser Ort noch unter der städtschen Verfassung, und giebt Fixaccis. Die Gegend hingegen, wo sonst Dittersbach stand, liegt am Neißfluß, und heißt jetzt auf den Wiesen. Die Documente, so mehr Nachricht hierüber geben könnten, sind im dreyßigjährigen Kriege verlohren gegangen, und man muß sich blos an der Tradition begnügen.

§. 3.
Gebäude.

Deffentliche Gebäude sind hier folgende:

1. Die Stadtpfarrkirche zu St. Michael.

Die

Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt, sie wird aber wohl beynahe mit der Stadt in gleichem Alter gehen. 1410 übergab Nicolaus v. Panwiz auf Lomniz dieser Kirche einige Zinsen. Beym großen Stadtbrande 1475 gieng sie mit im Feuer auf, wurde aber darauf wieder hergestellt, 1492 eine neue Glocke gegossen, 1497 das Presbiterium gewölbet und 1498 der hohe Altar darein aufgesetzt. 1505 schlug das Wetter in die Kirche, tödtete, betäubte einige Personen, und beschädigte die Orgel sehr, welche 1507 wieder reparirt wurde, und 1511 erbaute man die Halle an der Kirche. 1533 schlichen sich die Wiedertäufer, 1538 aber auch die Schwenkfelder zu Habelschwerdt ein, und 1545 waren schon beynahe alle Bürger dieser Secte zugethan, so daß sie auch die Kirche in Händen hatten; da sie aber ihrer Gewohnheit nach den Gottesdienst und ihre Zusammenkünfte in Privathäusern hielten, wurde die Kirche völlig vernachläßiget, stand ein ganzes Jahr öde, und es war kein Pfarrer allhier. Nachdem die Wiedertäufer und Schwenkfelder endlich vertrieben worden, und die Reformation Lutheri zu Habelschwerdt Eingang gefunden hatte, nahmen die Lutheraner Besitz von der Kirche.

1) Der erste evangelische Pfarrer dabey hieß insgemein Herr **Kasper**; er stand 1550 im Amte, muste aber solches niederlegen, weil er, welches damals seiner Gemeine was neues war, sich verheurathet hatte.

2) Ihm succedirte **Martin Scholl**, der sein Amt 4 Jahr verwaltete.

3) Dar-

3) Darauf kam Kasper Stender, der 1566 starb.

4) An seine Stelle wurde Kasper Clogius vocirt, blieb bis 1580.

5) Dann folgte M. George Eisinger bis 1585, und diesem

6) Daniel Roschwiz, bis 1604.

Bis hieher waren die Evangelischen ruhig im Besitz dieser Kirche geblieben; allein nun litten sie den ersten Anstoß. Denn 1605 am Tage Luciä (13. Dec.) kam der Landeshauptmann nebst dem Probst von Glaz, und dem Abt von Braunau als Commissarien nach Habelschwerdt, brachten einige Jesuiten mit, die sich damals schon zu Glaz vestgesetzt hatten, und wollten diesen Geistlichen auch die hiesige Kirche übergeben. Die Bürgerschaft bat, protestirte dagegen; als aber gute Worte bey den Commissarien nichts ausrichteten, schritt die Gemeine zu Thätlichkeiten, stürmte mit der Rathsglocke, worauf Jung und Alt zusammenliefen, Steine ergriffen, und die Jesuiten damit zum Thore hinaus steinigen wollten. Die Commissarien und der Rath verhüteten dies zwar, aber die Jesuiten musten sogleich die Stadt verlassen.

7) Von 1604 bis 1610 war M. Zenkfrey Pfarrer.

8) Nach ihm erhielt 1610 den Ruf David Wäsensee, der bis 1623 blieb, wo die Kirche vom Landeshauptmann versiegelt, den Evangelischen weggenommen, und darauf 1624 den 29. Sept. durch den katholischen Pfarrer Andreas Schwarz zum Gottesdienst der Katholicken eingeweihet wurde, die seitdem solche behalten haben.

Die Kirche war zwar jetzt katholisch, allein die meisten Einwohner noch evangelisch. Doch 1628 den 11. April fand sich abermal eine geistliche Commißion, von Soldaten begleitet, hier ein, welche sowohl die Bürgerschaft, als die Gemeinen aus den eingepfarrten Dörfern vorforderte und sie zur Annahme der katholischen Religion ermahnte; als sie sich aber dessen weigerten, wurden zwölf der ansehnlichsten Bürger nach Glaz in Verhaft als Geißeln abgeführt, und den übrigen Einwohnern Soldaten zur Einquartirung eingelegt, die sie mit Gewalt zur Kirche treiben musten, und so lange auf deren Kosten lebten, bis die Einwohner endlich unter dem Religionsdruck ermüdeten und katholisch wurden.

Bey der zweyten schwedischen Invasion 1646 ist die Kirche mit geplündert und viel darinnen verdorben worden. 1753 den 5. October brannte das Dach und der Thurm davon ab, die Glocken waren zerschmolzen, und die Gemeine muste sich statt derselben mit zwey kleinen Glöckchen begnügen, wovon ihnen das eine von der Gläzer Schützengilde, das andere vom hiesigen Rathhause war geliehen worden, bis endlich 1754 ein anderes Geläute angeschaft wurde.

Diese Kirche stehet im erhabensten Theile der Stadt, ist ganz maßiv, auch ziemlich geräumig, hat einen

einen großen und einen kleinen Thurm, auf denen sich 4 Glocken nebst einer Uhr befinden.

Ein Pfarrer und 3 Kapläne verwalten die Parochialien. Eigentlich hat der Magistrat des *Jus præsentandi* und der Erzbischof zu Prag das *Jus investituræ*; nach der gegenwärtigen Verfassung aber wird der Pfarrer von der königl Kammer zu Breslau bestellt, die Schulbediente hingegen vom Magistrat und dem Pfarrer unter Approbation der königl. Kammer angesetzt. Die Einkünfte des Pfarrers bestehen in den gewöhnlichen Accidentien, im Getreide-Zehnten, in ansehnlichen Geld- und Natural-Beyträgen aus der Kämmerey, und in den Nutzungen aus der Wiedmuth zu Habelschwerdt, Alt-Waltersdorf, Nieder-Langenau und Vogtsdorf.

In der rathhäuslicheu Registratur ist eine Urkunde *d.* 1548 am Montag nächst Simon, mittelst welcher der damalige Pfarrer Peter Eiserer als er einige Zulagen erhielt, Verzicht leistet, „daß er keine Anforderung des Unterhalts wegen mehr an die Stadt machen wolle."

Eingepfarrt sind außer der Stadt und den Vorstädten die Dörfer: Brand, Hammer, Hohndorf, Krotenpfuhl, Nieder-Langenau, Spettenwalde, Verlorenwasser, Vogtsdorf, Alt-Waltersdorf, Neu-Waltersdorf, ein Theil; Weisbrodt, Alt-Weistriz, Neu-Weistriz.

Zu Alt-Waltersdorf und Nieder-Langenau sind Filialkirchen, die durch die Habelschwerdter Kapläne besorgt werden. Zu Neu-Weistriz, Verlorenwasser und Vogtsdorf aber befinden sich blos Begräbnißkapellen.

Die

Die evangelische Gemeine allhier, die aus einigen rathhäuslichen Acciseofficianten und fünf bürgerlichen Familien bestehet, hält ihren sonntäglichen Gottesdienst mit Ablesung einer Predigt und Singen einiger Lieder auf dem Rathhause, und wird jährlich zweymal vom Prediger aus Glaz besucht, der überhaupt die ganze Grafschaft respicirt.

2. Eine kleine Kirche, oder vielmehr Kapelle, dem heiligen Florian gewidmet, stehet vor der Stadt auf dem sogenannten Hopfenberge, und ist aus den milden Beyträgen der hiesigen Bürgerschaft 1735 erbauet worden. Sie hat einen Thurm mit einer Glocke; es wird aber darinn nur jährlich am Tage ihres Schutzpatrons Florian und in der Octave dieses Festes Gottesdienst gehalten.

3. Die Hospitalkirche liegt ebenfalls außer der Stadt vor dem Wasserthore; es ziert dieselbe ein mit Blech gedeckter kleiner Thurm, in welchem zwey Glocken befindlich. Die Hospitaliten verrichten darinn täglich ihr Gebeth, und am Tage des Kirch- und Hospitalpatrons, Antonii, des Abts, wird jährlich darinn öffentlicher Gottesdienst gehalten. Der dabey befindliche Kirchhof dient zur Begräbnißstätte der Einwohner, und liegt in einem Winkel, den die hier zusammenfliessende Neiß und Weistriz bilden.

4. Das Hospital St. Antonii, des Abts, dasselbige ist 1381 von den drey Gebrüdern v. Globicz, (Glaubiz) als Otto auf Wolfsdorf, Otto auf Mittelwalde und Otto auf Schnallenstein, gestiftet, reichlich dotirt, und darauf 1588 so wohl erweitert, als

 von

von Steinen aufgebauet worden. 1573 erkaufte der Rath das Simon Geiersche Bauergut in Alr-Weistriz, 1604 aber die Mühle daselbst zum Hospital, und ließ solche auf 2 Gänge neu bauen.

Gegenwärtig bestehet das Vermögen des Hospitals in einer Ackerwirthschaft, welche jährlich bis 90 Rtl. Pacht abwirft, dann 78 Scheffeln Mühlzinsgetreide, ferner von 4200 Rthlr. Kapitalien die Interessen, und andern geringen Neben-Revenües mehr, wovon gegen 13 Hospitaliten unterhalten werden.

5. Der **Pfarrhof** an der Kirche.

9. Vier andere Häuser für Kirch- und Schulbediente.

10. Das **Rathhaus** auf dem Ringe enthält die Seßions- Cämmerey- Accisstube, die Registratur, das Depositorium und den Bürgerarrest, hat einen mit Blech gedeckten Thurm, worauf eine gute Uhr befindlich. Neben an sind die Brodtbänke, Fleischbänke und Schubänke angebaut.

13. Drey andere städtsche **Officiantenhäuser**.

14. Das **Brauhaus**.

15. Das **Wasserleitungsgebäude**.

18. Drey **Accishäuser**.

19. Ein **Wachthaus**.

Privathäuser sind 116 in der Stadt, und 208 in der Vorstadt, zusammen 324. Hierzu der obigen öffentlichen Gebäude 19, einzelne Scheuen 38, Summa aller Gebäude 381.

Unter

Unter den Privatgebäuden befinden sich 11 Vorwerke, 6 Gasthöfe, 1 Mühle, 2 Leinwandmangeln. 44 Bürgerhäuser sind mit Ziegeln gedeckt.

§. 4.
Einwohner.

Außer den wenigen Protestanten sind die Einwohner sämmtlich der katholischen Religion zugethan. Ihre Anzahl war 1787. 1674 Seelen, worunter 256 männliche und 44 weibliche, zusammen 300 Wirthe befindlich.

Zur Consumtion brauchten die Einwohner jährlich 32 Stück Rindvieh, 641 Stück Schweine, 776 Stück Hammel, 732 Stück Kälber, 397 Scheffel Weitzen, 4362 Schfl. Roggen, 519 Schfl. Gerste, 1338 Schfl. Malz, 388 Schfl. Brandtweinschrot, 650 Stein Wolle verarbeitet.

§. 5.
Nahrungszweige.

Die vorzüglichsten Nahrungszweige der Einwohner sind:

1. Der **Ackerbau**.

2. Das **Bierbrauen**; dazu sind 113 Stellen berechtiget. Jährlich werden bis 33 ganze Gebräue, jedes zu 36 Achtel gerechnet, gemacht, und folglich 1188 Achtel gebrauen, wovon gegen 700 Achtel auf

die dem Ausschrotzwang unterworfenen nachbenannten Dörfer und 5 Kretschams in den Vorstädten verführet, das übrige aber theils von der Bürgerschaft selbst, theils von den hieher zur Kirche und Markt kommenden Landleuten ausgetrunken wird.

Folgende Dörfer müssen Stadtbier holen: Alt-Lomniz, Alt-Waltersdorf, Alt-Weistriz, Brand, Friedrichsgrund, Gläsendorf, Hermsdorf, Kieslingswalde, Krotenpfuhl, Lichtenwalde, Melling, Neu-Lomniz, Neu-Weistriz, Nieder Langenau, Plomniz, Spettenwalde, Urniz, Verlorenwasser, Vogtsdorf, Weisbrodt.

3. Das **Brantweinbrennen**, welches jedem Bürger gegen Erlegung der gewöhnlichen Accise und 3 Sgl. *pro* Scheffel zur Kämmerey erlaubt ist.

4. Im **Handel**, welcher von 6 Krämern, 5 Bäudlern, 1 Garnhändler, 1 Getreidehändler, 3 Gräupnern getrieben wird. Sonnabend ist Leinwand- Garn- und Wochenmarkt.

Jahrmärkte sind 4, nämlich 1) Sonntag nach Ostern, 2) Peter und Paul, 3) Michael, 4) Thomas.

5. **Handwerke** und **Künste** giebt es hier: 1 Apothecker, 3 Bader und Barbierer mit 2 Gerechtigkeiten, 7 Bäcker mit 12 Gerechtigkeiten, 11 Brantweinbrenner, 1 Brauer, 1 Buchbinder, 2 Büchsenmacher, 3 Büttner, 2 Damastweber, 2 Drechsler, 1 Färber, 11 Fleischer mit 15 Gerechtigkeiten, 2 Glaser, 1 Gelbgießer, 2 Goldschmiede, 3 Gräupner, 1 Holzarbeiter, 1 Handschumacher, 4 Hut-

Hutmacher, 1 Kammacher, 1 Kraftmehler, 1 Knopfmacher, 8 Kürschner, 1 Kunstpfeifer, 16 Leinweber, 3 Maler, 1 Mälzer, 4 Maurer, 1 Müller, 19 Musicanten, 5 Nagelschmiede, 1 Peruckenmacher, 1 Pfefferküchler, 3 Posamentirer, 1 Pulvermacher, 4 Rade- und Stellmacher, 7 Riemer, 2 Sattler, 1 Schleifer, 1 Schlosser, 6 Schmiede, 11 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 21 Schuster mit 24 Bänken, 2 Schuflicker, 5 Seifsieder, 4 Seiler, 1 Siebmacher, 1 Steinmetzer, 2 Steinschneider, 3 Strumpfstricker, 1 Strumpfwirker, 5 Tischler, 4 Töpfer, 33 Tuchmacher, 2 Tuchscheerer, 1 Tuchwalker, 1 Wachszieher, 1 Weisgerber, 1 Ziegelstreicher, 4 Zimmerleute, 2 Zinngießer, 1 Zuckerbäcker. Außer diesen aber noch 1 Lederfabrick, 1 Tuchfabrick, 1 Zeugfabrick.

§. 6.
Allerhand.

In Cammeralsachen gehört Habelschwerdt unter den Steuerrath zu Glaz und das Breslausche Cammerdepartement, in Justizsachen aber unter die Breslausche Oberamtsregierung.

Die Stadt hat gegenwärtig noch folgende Gerechtsame:

1. Die **Obergerichte**, welche sie 1617 vom Kaiser Matthias um 3000 Gulden erkaufte, wegen der Anhängigkeit an den Pfalzgraf Friedrich 1622 aber wieder verlohr, jedoch 1739 unterm 19. May vom Kaiser Carl *VI.* aufs neue erhielt, und die zu-

gleich laut einem Gläzischen Amtsrescript *d.* 6. Oct. 1740 auf die Stadtdörfer Alt- und Neu-Weistriz, Krotenpfuhl und Brand, auch über die darinn wohnende Freyrichter und Freybauern extendirt wurde.

2. Die **Mauth- und Zollgerechtigkeit**, welche die Stadt nebst einer Mahl- und Walkmühle 1586 den 16. Oct. vom Kaiser Rudolph *II.* gegen Erlegung 4000 Schock erlangte.

3. Die **Jagdgerechtigkeit**, und zwar:

a) Die niedere Jagd auf den Stadtfeldern, und dem Territorio der Dörfer Alt-Weistriz und Krotenpfuhl, vermöge des oben angeführten Generalprivilegii vom K. Ferdinand *II. d.* 1629.

b) Die hohe Jagd auf den Fluren zu Neu-Weistriz und Brand, laut Kaufbrief über diese Güter *d.* 1684 deu 28. December.

4. Die **freye Fischerey**, und zwar:

a) Auf der Neisse von Grafenort bis Nieder-Langenau.

b) Auf der Weistriz von Habelschwerdt bis Vogtsdorf.

5. Die **Bierausschrot** auf die oben genannten Dörfer, und zwar:

a) Auf Alt-Lomniz, Alt-Waltersdorf, Alt-Weistriz, Brand, Kieslingswalde, Krotenpfuhl, Lichtenwalde, Melling, Neu-Weistriz, Nieder-Langenau, Plomniz, Spettenwalde, Urniz, Verlorenwasser, Vogtsdorf und Weisbrodt; vermöge des Rudolphischen Vergleichs *d.* 1591 und des Privilegii von K. Ferdinand *d.* 1629.

b) Auf

b) Auf Friedrichsgrund, weil es eine von der Stadt erbaute Kolonie ist.

c) Auf Gläsendorf, Herrnsdorf und Neu-Lomniz aber wurde die Schrotgerechtigkeit 1686 von der kaiserlichen Alienationscommißion für 140 Gulden erkauft, dagegen aber Ebersdorf, so ehedem auch unter diesem Zwang, stand verkauft.

6. Die **Salzschank-Gerechtigkeit.**

Dann gehören der Stadtkämmerey eigentlich:

1. Die Dörfer	Alt-Weistriz von	86	Feuerstellen.
	Krotenpfuhl von	32	-
	Neu-Weistriz von	68	-
	Brand von	28	-
	Friedrichsgrund von	21	-
Die Antheile von	Alt-Waltersdorf von	3	-
	Niederlangenau von	3	-
	Zusammen	241	Besitzungen.

Alt-Weistriz und Krotenpfuhl gehören zur städtschen Polizeyverfassung, und schon seit ältern Zeiten zur Kämmerey, und sind laut Privilegii von K. Ferdinand *II.* der Stadt einverleibt worden. Neu-Weistriz und einen Theil von Brand erkaufte die Stadt 1684 von der kaiserlichen Alienations-Commißion; der neuere Antheil von Brand hingegen, so wie auch Friedrichsgrund sind seit 1741 erbaute Kolonien.

2. Eine **Mühle** welche zur Kämmerey jährlich in Natura zinsen muß: 52 Schfl. Weitzen, 107 Schfl. Roggen, 201 Schfl. Gemenge.

3. Eine Ziegeley.

4. Eine Leinwandmangel, welche von Pferden bearbeitet wird.

5. Zwey große und zwey kleine Waldungen, welche der Stadt die vorzüglichsten Revenües bringen. Sie bestehen meist aus Nadelholz, und geben jährlich 3000 Klaftern weiches, 100 Klaftern hartes Brennholz, 200 Brettklötzer, 400 Stämme Bauholz und 30 Stämme Buchen Nutzholz. Sie begreifen zusammen 6925 Morgen Land.

Ueberhaupt betragen die Einkünfte der Kämmerey jährlich bis 3000 Rthlr. Sie hat aber auch wieder beynahe so viel Ausgaben.

Im Feuersocietätscatastro ist Habelschwerdt auf 78003 Rthlr. in Anschlag gebracht.

Der Magistrat bestehet aus 1 Burgermeister, 1 Proconsul und Feuerburgermeister, 1 Syndicus, 4 Rathleuten, deren einer Kämmerer ist, und verwaltet die städtschen öffertlichen Cassen.

Das Accis- und Zollamt besorgen 1 Einnehmer, der zugleich Postwärter ist; 1 Kontrolleur, 4 Unterbediente.

Unter dem hiesigen Zollamt stehen noch die Filiale zu Peucker, Langenbrück und Kaiserswalde, wo jeden Orts ein besonderer Einnehmer ist.

Von Landeck.

Landeck, ein Städtchen ohne Mauern, hat wahrscheinlich seinen Namen daher erhalten, weil es an der äußersten Ecke der Grafschaft Glaz liegt, und mit zwey benachbarten Ländern, Schlesien und Mähren grenzet. Wenn oder bey was vor Gelegenheit dieser Ort erbauet worden, davon sind keine Nachrichten vorhanden, weil die ältesten Documente, so hierüber einiges Licht geben könnten, theils in den Kriegsunruhen, theils in dem Stadtbrande von 1739 verlohren gegangen. Doch bemerkt Aelurius in seiner Gläzischen Chronick, daß 1528 in der Stadt nur 44, außerhalb derselben aber blos 3 Häuser gestanden. Ich glaube indessen, daß dieser Ort schon alt sey, denn laut einer noch vorhandenen abschriftlichen Urkunde bestättigte König Wenzel 1392 die Stadt im Besitz eines Waldes, und befahl 1393 seinem Burggrafen auf Karpenstein, Wolfart von Reichenau, daß er die Einwohner zu Landeck in der Benutzung dieses Waldes nicht stören sollte. Vielleicht hat Landeck also seinen Ursprung dem hiesigen alten Bade zu verdanken, welches bereits vor 500 Jahren entdeckt worden seyn soll; vermuthlich erbaute man hierauf dabey einige Häuser zur Unterbringung und Bequemlichkeit der Badegäste, woraus sodann ein Flecken und endlich aus Begünstigung des Landesherrn eine Stadt entstand, die jedoch dem Dorfe Thalheim am Alter nicht gleich kommt, auf dessen Grund und Boden auch solche erbauet ist.

Von den Schicksalen derselben weiß man wenig. Es läßt sich aber leicht denken, daß sie in den Kriegen, so die Grafschaft betroffen, ebenfalls viel widriges wird erlitten haben. 1739 brannte der Ort gänzlich ab, ist aber bald darauf wieder aufgebauet worden, und hat jetzt ein ganz gutes Ansehen.

Oeffentliche Gebäude sind hier: 4 Kirchen, als

a) Die **Pfarrkirche.** Das Jahr ihrer Erbauung ist wegen Mangel an Nachrichten nicht auszumitteln. Sie mag daher wohl ihr Daseyn mit der Stadt zugleich erhalten haben. Das älteste Buch bey dieser Kirche ist eine Tauf- und Todtenmatrickel, welche mit den 1. Jan. 1598 anfängt, und woraus sich ergiebt, daß die Pfarrkirche damals schon in den Händen der Protestanten gewesen, die auch im Besitz derselben geblieben sind bis 1625, wo sie auf Befehl K. Ferdinands *II.* den Katholicken wieder eingeräumet werden muste. 1688 wurde die Kirche, weil sie Anfangs nur von Holz und baufällig geworden war, abgetragen, und an deren Stelle das jetzt noch stehende schöne Gotteshaus von Grundaus neu und ganz maßiv erbauet. Ein Stadtpfarr mit 2 Kaplänen besorgen dabey den Gottesdienst.

Eingepfarrt sind hieher die Stadt Landeck nebst den Dörfern Ober- und Nieder-Thalheim, Olbensdorf, Leuthen, Vogtsdorf, Karpenstein, Heidelberg und Winkeldorf, in welchem letztern Dorfe eine Filialkirche befindlich, worinn allemal am zweyten Sonntage von einem Geistlichen aus Landeck Gottesdienst gehalten wird.

b) Die

b) Die **Begräbnißkirche** oder **Hospitalkirche** genannt, stehet vor der Stadt, und ist 1629 von den evangelischen Einwohnern allhier auf eigene Kosten erbauet worden; wozu noch laut einem alten vorhandenen Rathsprotocoll die hiesige Schützengülde ihre goldenen nnd silbernen Schilder zu Hülfe gegeben hat. Ohnfehlbar ist dieselbe 1625 bey Uebergabe der Pfarrkirche zugleich mit an die Katholicken gekommen, welche solche noch besitzen, und an Sonn- und Feyertagen nach geendigtem Gottesdienst in der Pfarrkirche darinn Gebeth für die Verstorbenen halten.

c) Die **St. Georgenkirche** im alten Bade. Sie ist im Jahr 1637 auf Anordnung des damaligen Dechants in der Grafschaft, Hieronymi Keck, und durch Vorschub der Badegäste erbauet, hernach aber vom Kardinal v. Harrach, Erzbischof zu Prag, feyerlich eingeweihet worden. Während der Badezeit wird darinn von den im Bade sich einfindenden fremden Geistlichen Messe gelesen, sonst aber kein Gottesdienst hier gehalten, außer am Tage Georgii, an welchem aus der Pfarrkirche eine solenne Prozeßion dahin geführt, und sowohl hohe Meß als auch Predigt gehalten wird.

d) Die **Unser Lieben Frauenkirche** im neuen Bade ist 1678, als der damalige Gutsbesitzer von Ober-Thalheim, Johann Sigmund Freyherr von Hofmann, das neue Bad einrichtete, von eben demselben erbauet worden. Sie stehet auf einer kleinen Anhöhe, ist nicht groß, aber recht artig angelegt, mit einem hübschen Thurme versehen, und führt den

Namen

Namen zu Maria Einsiedel. Sie wird wegen des darinn stehenden Marienbildes alle Sonn- und Feyertage vom katholischen Stadt- und Landvolk, wie auch während der Badezeit von den Badegästen stark besucht, und am Tage Mariä Himsuchung aus der Pfarrkirche eine feyerliche Prozeßion dahin geführt, wobey vollständiger Gottesdienst gehalten wird. Doch kann man diese Kirche, da solche zu Ober-Thalheim befindlich, mehr zum Lande als zur Stadt rechnen, und sie kommt hier nur darum in Betracht, weil sie zum neuen Bade, einem Reale der hiesigen Kämmerey gehört.

Die übrigen öffentlichen Gebäude sind:

3 Pfarr- und Schulhäuser.
1 Hospital.
1 Rathhaus.
2 Brau- und Malzhäuser.
1 Schlachthaus.
12 Backhäuser.

Summa der öffentlichen Gebäude		23
Privathäuser sind:	In der Stadt	78
	In der Vorstadt	103
	Zusammen	204
Einzelne Scheunen		39

Einwohner befanden sich 1787 allhier:

Bürgerliche Hauswirthe,	männliche	163
—	weibliche	16
Andere männliche Personen		326
Andere weibliche Personen		509
	Summa	1014

Popu-

Populations-Liste.

Im Jahr waren	Getraute.	Gebohrne.	Gestorbene.
1778 —	21	96	87
1779 —	11	87	43
1780 —	22	89	77
1781 —	24	89	88
1782 —	29	112	92
1783 —	21	102	100
In 6 Jahren	128 Paar	575	487

Also 88 mehr gebohren als gestorben.

Das Consumo war 1787: 198 Schfl. Weitzen, 2052 Schfl. Roggen, 174 Schfl. Gerste, 507 Schfl. Malz, 122 Schfl. Brandtweinschrot. 21 Stück Rindvieh, 12 Stück Schweine, 372 Stück Hammel, 192 Stück Kälber.

Die Nahrungszweige der Einwohner sind:

1. Der Ackerbau, womit sich ein großer Theil der Bürger beschäftiget.

2. Der Brauurbar haftet auf 77 Braustellen, und ist ziemlich einträglich, da hier theils ein großer Zusammenfluß von Leuten ist, theils 14 Dorfkretschams unterm Ausschrot stehen, wohin jährlich bis 130 Achtel Bier verführt werden.

3. Der Handel, welcher von 9 Krämern und 7 Bäudnern betrieben wird. Alle Donnerstage ist Wochenmarkt.

Jahrmärkte sind vier, nämlich 1. Misericordias Domini, 2. Jacobi, 3. Mariä Geburt, 4. Lichtmeß.

4. Al-

4. Allerley **Profeßionisten**, als 1 Apothecker, 1 Bader, 5 Bäcker mit 8 Gerechtigkeiten, 3 Bildschnitzer, 2 Böttcher, 5 Brantweinbrenner, 4 Brauer, 1 Damastweber, 1 Färber, 11 Fleischer mit 9 Gerechtigkeiten, 1 Glaser, 1 Hutmacher, 15 Kürschner, 26 Leinweber, 3 Maler, 2 Maurer, 1 Pfefferküchler, 1 Posamentir, 2 Rade- und Stellmacher, 1 Riemer, 2 Rothgerber, 1 Sattler, 1 Schlosser, 12 Schmiede, 1 Schleifer, 14 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 14 Schuster mit 14 Bänken, 3 Seifsieder, 4 Seiler, 4 Strumpfstricker, 3 Tischler, 2 Töpfer, 1 Wachszieher, 1 Weisgerber, 2 Zeugmacher.

Die hiesige Stadtkämmerey besitzt folgende Realitäten:

a) Sieben Dörfer, nämlich Ober-Thalheim, Nieder-Thalheim, Leuthen, Vogtsdorf, Heidelberg, Olbersdorf und Karpenstein; letzterer Ort ist wegen des hier gewesenen vesten Schlosses bekannt, welches Anfangs eine kaiserliche Domaine, dann aber ein Auffenthalt der Landesbeschädiger war, und hierauf 1443 den 15. Junii von Herzog Wilhelm zu Troppau mit Hülfe der Breslauer erobert und zerstöret wurde.

b) Zwey Heilbäder, als das sogenannte alte, oder **St. Georgenbad**, welches schon vor 500 Jahren entdeckt worden. Erst scheint es ein Regale der Landesherrn gewesen zu seyn, weil dieselben, vorzüglich die drey Gebrüder Herzoge und gemeinschaftliche Regenten der Grafschaft, Albert, George und Karl, sich äußerst bestrebten solches in Ruf zu bringen. Allein 1544 war es an einen Burger von Glaz

Glaz, Franz Kallmann, eigenthümlich gekommen; nach ihm war ein gewisser Simon Schubert Besitzer davon; endlich aber erkaufte es von diesem 1572 die Stadt, und erhielt unterm 30. Oct. vom Kaiser Maximilian *II.* den Bestättigungsbrief darüber.

Das neue, oder **Unser Lieben Frauen-Bad**, liegt ohnweit dem alten beym Dorfe Ober-Thalheim, und ist, ob es gleich schon ältern Ursprungs ist, doch erst 1678 genauer untersucht und zum Gebrauch eingerichtet worden. Damals war Johann Sigmund Freyherr von Hofmann Grundherr davon. Weil sich nun sowohl dieser als der folgende Besitzer alle Mühe gab dies neue Bad annehmlicher als das alte zu machen, so entstand hieraus zwischen den Gutsbesitzern auf Thalheim und dem Magistrat zu Landeck eine Eifersucht, die den Weg zu verschiedenen Streitigkeiten eröffnete. Doch ward endlich aller Zwist dadurch gehoben, daß der Magistrat 1735 das Gut Ober-Thalheim nebst dem neuen Bade und allen andern Pertinenzen dem Grafen Leopold v. Hofmann, einem Enkel des obigen Johann Sigmunds, abkaufte, und solches ebenfalls eigenthümlich zur Stadt brachte. Von der Beschaffenheit und Eigenschaft beyder Bäder kommt mehr in der Beschreibung des Kreises überhaupt vor.

c) Eine **Ziegeley**.

d) Eine **Potaschsiederey**.

e) Ein großer **Wald** und ein kleinerer.

Die jährlichen Einkünfte der Kämmerey betragen gegen 3520 Rthlr.

Im

Im Feuercatastro steht die Stadt auf 49325 Rthlr. im Anschlag.

Das Magistratskollegium bestehet aus 1 Burgermeister, 1 Policeyburgermeister, 1 Feuerburgermeister, 1 Syndicus, 1 Kämmerer, 2 Rathmännern. Dies Kollegium verwaltet die öffentlichen Kassen, die Polizey und Justiz in der Stadt und auf den Stadt-Dörfern.

Das Accis- und Zollamt versehen 1 Einnehmer, 1 Controlleur.

Hieher gehören noch die Filial-Zollämter zu Schönau und Neu-Gersdorf, wo jeden Orts ein besonderer Einnehmer ist.

Von Lewien.

Lewien, ein Städtchen ohne Mauern, liegt an der böhmischen Grenze ohnweit Nachod. Der Name desselben soll, wie Aelurius sagt, von den vielen Löffelmachern herrühren, die vor Zeiten hier gewohnet, und sich durch ihre künstliche Arbeit an hölzernen Löffeln in allen Ländern berühmt gemacht haben. Nach einer Tradition der Einwohner soll auf dem Berge bey Lewien ein ansehnliches Schloß gestanden haben, im Hußitenkriege aber zerstöret worden, und vor einiger Zeit noch Rudera davon zu sehen gewesen seyn. Ueberhaupt heißt es, daß dies Städtchen in den damaligen Unruhen ganz verwüstet, die Einwohner vertrieben, und das Stadtsiegel vom Rath in einen Brunnen geworfen worden, so

so man aber endlich wieder herfür gesucht, und noch so fort zum siegeln gebraucht hat.

1586 den 4. Sept. brannte es ganz ab; 1597 den 18. Julii erhielte das Mittel der Schneider allhier vom damaligen Landeshauptmann Melcher v. Rechenberg ein Privilegium, welches K. Ferdinand III. 1654 bestättigte, und laut dem Lewien dem Rudolphinischen Vertrage gemäß gegen alle Eingriffe geschützt werden soll. Gleiche Privilegien bekamen auch die Bäcker, Schuster, Schmiede, Tuchmacher, Züchner, Tischler und Töpfer; in dem denen Fleischern ertheilten Privilegio aber heißt es: Ohngeachtet dies Mittel ihre Gerechtsame durch die Rebellion verlohren, so rc.

Kleine Brände betrafen dies Städtchen in den Jahren 1744 den 23. Jan. 1759 den 16. Julii, 1763 den 14. Nov. 1774 den 16. Sept. und 1779 den 18. April; der stärkste aber war 1772 den 1. Julii, wo 28 Privathäuser und 3 öffentliche Gebäude im Feuer aufgiengen. Die neuerbauten Häuser sind nun mit Ziegeln gedeckt, welches diesem Orte ein recht gutes Ansehen von den umliegenden Bergen giebt; indessen ist das Städtchen sehr höckricht auf Hügel und Thal gebaut.

Sonst gehörte Lewien zur Herrschaft Hummel und war eine kaiserliche Domaine; jetzt hingegen stehet dasselbe unter königlicher Hoheit.

Gebäude sind hier, und zwar öffentliche:

Die Pfarrkirche zu St. Michael genannt, sie stehet an einem erhabenen Orte, ist katholisch, und wird

wird von 1 Pfarrer mit 2 Kaplänen verwaltet.

Das Kirchenlehn ist Landesherrlich	1
Die Kapelle zu S. Johann, vor der Stadt	1
Die Pfarrwohnung	1
Das Schulhaus	1
Das Rathhaus	1
Die städtsche Offiziantenwohnung	1
Das Brauhaus	1
Das Hospital	1
Oeffentliche	8
Privathäuser sind überhaupt	166
Einzelne Scheunen	23
Zusammen	197
Wüste Stellen giebt es noch	4

Unter den Privatgebäuden sind 2 Mangeln, die von Pferden getrieben werden. In allem sind 29 mit Ziegeln gedeckt.

Einwohner waren im Jahr 1787. 886 Seelen.

Die jährliche Consumtion derselben betrug 50 Stück Rindvieh, 109 Stück Schweine, 171 Stück Hammel, 123 Stück Kälber. 109 Schfl Weitzen, 1891 Schfl Roggen, 62 Schfl Gerste, 416 Schfl. Malz zum Brauen, 114 Schfl. Brandweinschrot.

Die Einwohner nähren sich:

Vom Ackerbau, wozu 408 Scheffel Aussaat gehören.

Vom

Vom Brauurbar, welcher auf 53 Stellen hafket, aber nicht besonders einträglich ist, weil nur 2 Dorfkretschams unter dem Ausschrotzwang stehen, und auch diese nehmen wenig Bier ab.

Vom Handel, welchen 5 hier wohnende Großisten und Krämer treiben. Mittwochs ist Leinwand- und Garnmarkt, worauf die hiesigen Leinweber ihr meistes Verkehr haben, und ihre Fabricate durch die Aufkaufer auswärts absetzen.

Jahrmärkte sind vier.

Von verschiedenen Handwerken. Deren giebt es: 1 Bader, 5 Bäcker mit 5 Bänken, 1 Blattbinder, 1 Böttcher, 6 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 2 Färber, 6 Fleischer mit 6 Bänken, 1 Glasschleifer, 146 Leinweiber mit 186 gehenden Stühlen, 2 Lohgerber, 3 Maurer, 2 Pfefferküchler, 1 Rademacher, 1 Riemer, 1 Sattler, 1 Schindelmacher, 1 Schlosser, 4 Schmiede, 12 Schneider, 8 Schuster mit 8 Gerechtigkeiten, 1 Seiler, 4 Tischler, 1 Zeugmacher, 1 Ziegelstreicher, 7 Zimmerleute.

Die Kämmerey besitzt eigenthümlich 2 Dörfer, 1 Ziegeley und einen kleinen Wald. Die jährliche Einnahme derselben beträgt gegen 650 Rthlr.

Im Feuercatastro steht Lewien auf 34496 Rthlr.

Im Rathskollegio sitzen: 1 Burgermeister, 1 Feuerburgermeister, 2 Rathleute.

Das königliche Accis- und Zollamt verwalten: 1 Einnehmer, 1 Controlleur.

 Die

Die zwey Zoll-Filiale zu Schlaney und Tschirbeney respicirt an jedem Orte ein besonderer Einnehmer.

Das Postwesen besorgt ein Rathmann mit, doch gehet hier nur eine reitende Post nach Nachod durch.

Von der Stadt Reinerz.

§. 1.

Geschichte.

Die Zeit der Erbauung dieses Orts ist völlig unbekannt; man weiß nur so viel, daß derselbe im vierzehnten Jahrhundert ein Dorf gewesen und Dusnick geheissen habe, mit welchem Namen ihn die Böhmen auch heutiges Tages noch benennen. Ueber den deutschen Namen Reinerz aber sind die Geschichtschreiber nicht einig; einige leiten solchen vom reinen Harz her, so die Faßbinder ꝛc. sonst aus hiesigen waldigten Gegenden zu holen pflegten; und noch andere glauben den Ursprung dieser Benennung am besten zu finden, wenn sie einen Reinhard als Erbauer der Stadt angeben. Da sich jedoch dies letztere am allerwenigsten ausmitteln läßt, so ists eher möglich, daß die beyden ersten Umstände Anlaß zum Namen Reinerz gegeben haben. Weil die ältesten Urkunden des Orts theils in Hußitentheils im dreyßigjährigen Kriege verlohren gegangen, so kan man auch nicht einmal wissen, zu welcher Zeit derselbe Stadtrecht erhalten. Wahrscheinlich

lich erhielt sie diese Freyheit in der Periode des Bergbaues; denn damals war Reinerz einer der nahrhaftesten Oerter in der Grafschaft. Die durch die hier aufgefundenen ergiebigen Eisenerze empor gebrachten Eisenhämmer und eine Menge von Messer- und Sensenschmieden zogen durch ihre Waaren der Stadt viel Geld zu, und setzten dieselbe in guten Wohlstand. Noch siehet man um Reinerz viel alte Grubenbaue, auch Ueberbleibsale von den ehemaligen Eisenhämmern: einer war in Vor-Kohlau, wo jetzt die Tuchwalke ist; ein anderer in Reinerz, dessen Stelle nun die zweyte Papiermühle einnimmt; und die über den Thüren der besten Häuser in der Stadt eingehauene Hufeisen ꝛc. sind ein Beweis, daß solche von den Eisenarbeitern erbauet worden. Dieser beträchtliche Nahrungszweig blühete fort bis zur Vertreibung der evangelischen Berg- und Hüttenleute; besonders aber nahm er zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ab, wo der letzte Vorsteher und Entreprenneur des Grubenbaues der Hauptmann Durschberger aus Tyrol war; und obgleich nach der Zeit verschiedene neue Versuche gemacht worden, dies Werk wieder empor zu bringen, so sind solche doch wegen Nichtergiebigkeit der Erze von schlechtem Erfolg gewesen.

An die Stelle des in Verfall gekommenen Bergbaues trat nun die Tuch- und Leinwandweberey, welche die Einwohner in Ansehung des vorigen Nahrungszweiges einiger Maßen entschädigte, und ihren Wohlstand aufrecht erhielt; aber auch diese beyden Gewerbe sind nach und nach wieder gesunken.

Alte Privilegia hat die Stadt dermalen nicht, nachdem, wie schon gesagt, die ersten Urkunden darüber im dreyßigjährigen Kriege verschleppt, oder sonst vernichtet worden; sie erhielt unterm 15. Jan. 1629 vom K. Ferdinand *III.* eine Erneuerung und Bestättigung ihrer Freyheiten.

1633 graßirte hier die Pest, an welcher in der Stadt und aus den eingepfarrten Kirchdörfern 384 Personen starben. 1640. 1649. 1679. 1680 äusserte sie sich zwar wieder, doch nicht so verheerend.

Auch durch Ueberschwemmung der Weistriz hat Reinerz oft gelitten. Die zerstörendeste war 1601 den 24. August, wo ein Wolkenbruch das Hospital und die Papiermühle von Grundaus wegschwemmte; 1769 den 22. Julii richtete ein Wolkenbruch, der in Kohlau fiel, wieder sehr großen Schaden an, setzte die Stadt an der Südseite ganz unter Wasser, und drohete abermal der Papiermühle das Verderben. Ein dritter Wolkenbruch fiel 1787 den 16. Junii ohnweit dem Hummel, beschädigte das zur Stadt gehörige Hornvorwerk sehr, ersäufte die meisten Schaafe, setzte die Roms und Niedergasse unter Wasser, ruinirte die Rothgärberey stark, und beynahe wäre es wieder um die Papiermühle und das Hospital geschehen gewesen. Zur Entschädigung schenkte König Friedrich *II.* den verunglückten Einwohnern 1044$\frac{1}{10}$ Rthlr. Endlich verursachte ein vierter ohnweit Grunwald den 7. Julii 1789 gefallener Wolkenbruch blos auf dem städtschen Bezirk einen Schaden von 1388 Reichsthalern.

Von

Von einem allgemeinen Brande, der sonst so viele Städte in der Grafschaft betroffen hat, ist Reinerz in den letzten zwey Jahrhunderten völlig verschont geblieben; was etwa vorher geschehen, ist nicht aufgezeichnet worden; man weiß nur, daß 1606 durch unvorsichtiges Fischsieden das Pfarrhaus und ein Theil von der Schule, 1706 aber das Malzhaus abgebrannt. 1740 den 13. März hingegen giengen 10 Häuser ohnweit der Pfarrkirche, 1772 die Niedermühle, und darauf 1774 auch die Obermühle im Rauch auf.

Als eine Grenzstadt hat Reinerz nicht minder in allen Kriegen viel gelitten; im siebenjährigen Kriege muste sie 1833 Rthlr., im baierschen Succeßionskriege aber 2300 Rthlr. Invasionsgelder zahlen, wodurch die Einwohner ärmer worden, da sie sich ohnedem noch nicht recht erholet hatten.

§. 2.

Lage und Beschaffenheit der Stadt.

Reinerz liegt, vorzüglich an der Mittagsseite, in einem eingeschlossenen, doch nicht unangenehmen Thale, welches sich auf beyden Seiten erhebt, und gegen Mitternacht verliert sich die Romsgasse am Fusse des sogenannten Hirtenberges, der den grösten Theil der Stadt für den rauhen Nordwinden schützet. Ringsherum in einiger Entfernung wird sie von einer Bergkette umgeben, deren höchster Gipfel der Hummel und der hohe Ratschenberg ist; alle scheinen fortlaufende Aeste des Riesengebürges zu seyn.

An der Mittagsseite schlängelt sich die Forellen liefernde Weistriz vorbey, an welcher 2 Mahlmühlen, 1 Schneidemühle, die Tuchwalke, die Schönfärberey und die Werke der Papierfabrick befindlich sind. Mitten durch die Stadt lauft ein anderes Quellwasser, und gegen Südwest sind die Quellen des hiesigen Sauer- oder Gesundbrunnens. Auf dem Schlammerberge gewährt die Stadt dem Auge in der Nähe und auf dem Holzberge in der Entfernung den besten Prospect. Durch dieselbe gehet die Heerstraße von Glaz nach Böhmen und Prag, welche seit 1784 auch in der hiesigen Gegend bis zur böhmischen Grenze auf Nachod zu in eine schöne *Chausse* verwandelt worden, durch welche wöchentlich zwey reitende, und seit 1788 auch eine fahrende Post passiren.

Sonst ist Reinerz eine königliche Immediadstadt, 3 Meilen von Glaz, und von der böhmischen Grenze nur eine halbe Meile entfernt. Sie liegt im Hummeler District, hat keine Ringmauern, steht aber unter der Accise, und führt in ihrem Wappen das Bildniß des Apostels Petri.

§. 3.

Gebäude.

Offentliche Gebäude sind allhier:

1. Die katholische **Pfarrkirche** zu St. **Peter** und **Paul**. Die vorige ward 1576 erbaut, aber dermaßen enge, daß nur wenige Menschen darinn Raum hatten; sehr viele musten bey Schnee und Re-

Regenwetter den Gottesdienst unter freyem Himmel abwarten, und die innern hölzernen Chöre droheten wegen der darauf befindlichen Menge der Menschen oft den Einsturz. Dieses, und weil die Kirche ohne dies baufällig geworden war, machte den Bau einer neuen Kirche nothwendig. Der Grundstein dazu wurde 1708 den 2. May gelegt, und das Werk 1710 vollendet, so daß den 14. Nov. der Knopf aufgesetzt werden konnte. Von der vorigen Kirche ist das Mauerwerk beybehalten worden, und der Theil, wo sonst der hohe Altar stand, macht jetzt die Todtenkapelle aus. Ein gewisser Kasper Ludwig Gruber aus Johnsdorf, Reichkrämer zu Frankenstein, zahlte aus freyen Willen das Mauerlohn während dem ganzen Bau; das Rentamt lieferte aus den kaiserlichen Forsten unentgeltlich 460 Stämme Holz, und die Kirchkasse gab dazu 2399 Fl. 35 Kr. her.

Sie ist ganz maßiv, ihre Länge beträgt 60, die Breite 22, die Höhe 30 Ellen, und bemerkenswerth ist, daß der hohe Altar der allgemeinen Gewohnheit zu wider gegen Mitternacht zu stehet. Die Orgel und die Kanzel, welche letztere einen Wallfisch vorstellet, sind auf Kosten des damaligen Pfarrers Johann Franz Heinel angeschaft worden. Der in der Todtenkapelle befindliche Altar, den 14 Nothhelfern gewidmet, ist ein Meisterstück von Bildhauerarbeit, Leben und Ausdruck scheinen die Statuen zu beseelen.

1756 den 9. Junii schlug ein Wetterstrahl in das Thürmchen, worinn zwey Glocken hängen, zerschmetterte den Knopf und das Gestühle, that aber sonst keinen Brandschaden. Da das Gewölbe besonders der Schwiebogen am Theile des hohen Altars, große

Sprünge bekam, so muste solcher 1771 abgetragen, und dafür ein ausgehölter Bogen angebracht werden, der 453 Gulden kostete.

Das Patronatrecht hat der Landesherr. Pfarrer sind seit 1625, so lange sie nemlich in den Händen der Katholicken ist, bey dieser Kirche folgende gewesen:

Von 1625 bis 1626 Martin Lucas.
— 1626 — 1633 Martin Sicivert.
— 1633 — 1635 Martin Hänniggk.
— 1635 — 1665 Augustin Langs.
— 1665 — 1674 Christian Wagner.
— 1674 — 1677 Christian Franz Klär.
— 1677 — 1699 George Christ. Weiser.
— 1699 — 1718 Adalbert Wenzel Lemphardt.
— 1718 — 1735 Johann Franz Heinel.
— 1735 — 1737 Astole v. Astfeld.
— 1737 — 1750 Franz Xavier Raufeisen.
— 1750 — 1763 Leopold Aster, war zugleich Dechant.
— 1763 — 1773 Ignaz Krasel.
— 1773 — 1786 Johann Anton Wenke.

Von 1786 der gegenwärtige Herr Ignaz Bonaventura Folkmer. Er ist zugleich Kreis-Schul-Inspector und ein sehr tolerantgesinnter Mann. Unter ihm stehen noch 2 Kapläne.

Ein-

Eingepfarrt sind die Dörfer: Biebersdorf, Grenzendorf, Grunwald, Hermsdorf, Hummel, Hummelwiz, Keulendorf, Kohlau, Ratschenberg, Reinertskrone, Roms, Steinbruch, Friedersdorf, ein Filial mit den dazu gehörigen Dörfern, Friedrichsberg, Johannsthal, Kessel und Tschischney.

Ehedem gehörte auch die Pfarrthey Rückers mit denen derselben zugeschlagenen Dörfern Annaberg, Glasendorf und Hartau nebst Utschendorf, nach Reinerz; sie ist aber davon abgetrennt und zu einer besondern Pfarre gemacht worden. Zur Entschädigung des dem hiesigen Pfarrer dadurch verursachten Abtrags erhielt derselbe sodann jährlich 75, die Schullehrer 20, die Kirchkasse aber 5 Gulden aus der kaiserl Salzkasse zu Prag, seit 1782 hingegen ist dies Geld auf Ordre des Kaisers gestrichen worden.

Von 1625 bis 1788, folglich binnen 163 Jahren sind im Reinerzer Kirchsprengel kopulirt worden 3876 Paar, getauft 16371, begraben 12739.

2 Die Kreuzkirche, gemeiniglich auch die Niederkirche genannt, ist 1611 von den Evangelischen erbauet worden. Sie ist 32 Ellen lang, 17 breit, und ein maßives Gebäude, aber mit einer hölzernen Decke, hat auch einen Thurm mit einer Glocke. 1664 wurde sie zum katholischen Gottesdienst eingeweiht. 1692 schlug der Bliß in dieselbe, und 1694 ward die Orgel, 1695 aber die Kanzel angeschaft. Seit 1774 wird sie als Begräbnißkirche gebraucht. In den Jahren 1788 und 1789 hat der jetzige Stadtpfarrer Herr Folkmer das innere derselben ganz verändert.

ändert. Der Boden wurde mit Steinplatten gepflastert, die Bänke durchgehends erneuert, das darinn befindliche hölzerne und morsch gewordene Seiten-Chor abgeschaft, dagegen das Orgel-Chor bequemer eingerichtet, und die 3 Altäre nebst der Kanzel geschmackvoller angelegt.

Es giebt in dem Hummler District viele evangelische Glaubensgenossen, die, weil sie zu weit von Glaz entfernt sind, alles Gottesdienstes beraubt waren. Der Prediger Herr Pohle aus Glaz verwendete sich dieserhalb an das königl. Oberkonsistorium zu Breslau um die Vergünstigung, in dieser Kreuzkirche des Jahres einigemal den lutherischen Gottesdienst halten zu dürfen; das Oberkonsistorium requirirte deswegen das erzbischöfliche Consistorium zu Prag, und von daher kam nun den 14. Julii 1789 an den Dechant der Grafschaft Hrn. Winter, durch diesen aber an den hiesigen Stadtpfarrer Hrn Folkmer der Auftrag, denen Evangelischen gegen gewisse auszustellende Reversalien die Haltung des Gottesdienstes in der Kirche zu erlauben. Diese für Reinerz merkwürdige Feyerlichkeit gieng sodann 1789 den 20. August für sich, wovon mehr in den schles. Provinzialblättern 10. Band, Stück 9 Seite 287 zu lesen.

Außer den beyden obengedachten Kirchen sind hier auch noch 2 Kapellen, als

3. Die Kapelle zur H. Dreyfaltigkeit, welche außer der Stadt auf einem Berge stehet. Sie ist 1698 von der Reinerzer Bürgerschaft auf Anlaß folgender Ereigniß erbauet worden. Als 1679 rc. die Pest in der Grafschaft wüthete, und verschiedene Städte

Städte von ihren Einwohnern entvölkerte, versammelten sich aus freyem Antrieb die hiesigen Kinder verschiedenemal, machten sich kleine Fähnchen, und giengen mit Singen und Beten Prozeßionsweise auf diesen Berg, wo sie zu Gott um Abwendung der Pest von ihrer Vaterstadt fleheten. Dadurch wurden die Eltern derselben nebst den übrigen Einwohnern aufmerksam gemacht, die sich endlich zu den Kindern gesellten, und zu gleichem Endzweck ihr Gebet mit dem Gebet der Kinder vereinigten; und da Reinerz damals wirklich weniger als andere Oerter von diesem Uebel betroffen ward, so wurde darauf zum Gedächtniß und zu Ehren der heil. Dreyeinigkeit diese Kapelle errichtet.

Sie ist ganz von Stein, hat ein Thürmchen mit einer kleinen Glocke, stehet auf einem angenehmen an der Ost- und Nordseite mit hohen Fichten bewachsenen Hügel, Mittagswärts liegt die Stadt und an Sonn- und Festtagen wird die Kapelle häufig von den Einwohnern besucht. Man steigt zu derselben auf einer Stiege von 99 steinernen Stuffen hinauf, welche, nachdem sie schadhaft geworden war, 1760 durch Beyträge verschiedener Wohlthäter mit 200 Rthlr. Kosten wieder hergestellt wurde. Es befindet sich dabey eine Einsiedeley, worinn ein Eremit wohnet, der zugleich Kapellenwärter ist Diese ist 1704 auch von der Bürgerschaft gestiftet worden.

4. Die Annakapelle in der Romsgasse, ist ganz klein, und von einem hiesigen bürgerlichen Tuchfabrikaten Philipp Lischke 1763 mit 800 Rthlr. Kosten erbauet, von dessen Gattin aber in ihrem Testament mit 200 Gulden zu 5 pro Cent dotirt worden.

Sie

Sie ist auch maßiv, und hat ein Thürmchen mit einer kleinen Glocke.

Dann giebt es hier noch 3 gut gearbeitete auf öffentlichen Plätzen ausgestellte Statüen. Eine stehet auf dem Ringe; die Hauptfigur ist die Mutter Maria mit dem Jesuskinde auf dem Arme, zu beyden Seiten aber die 2 Ritter Florian und Sebastian. Die zweyte befindet sich über der Weistriz neben der Niedermühle, und stellt ein Marienbild mit dem Kinde vor. Die dritte ist beym Hospital, und bildet den Johann v Nepomuck ab.

5. Das **Pfarrhaus**, ist maßiv, mit hinlänglicher Bequemlichkeit, Stallungen, Brauhaus, Scheuer, Garten, Hofraum versehen, und gegen das Jahr 1708 erbauet worden.

6. Die **Stadtschule**, ist ein ganz neues erst 1784 aufgeführtes Gebäude, maßiv, mit Flachwerk gedeckt, und hat ohne die dazu bewilligte landesherrliche Collecte noch 927 Rthlr. gekostet, wozu die Stadtkämmerey, die Bürgerschaft, und die Kirchkasse jedes ein Drittel beygetragen haben. Sie enthält 2 Lehrstuben und 2 Wohnzimmer für die Lehrer. Der Schulrector Fritsch bearbeitet die obere Klasse, der Organist Wolf aber die untern Klassen der Kinder.

7. Das **Hospital**, der erste Stifter des vorigen ist nicht bekannt. Nachdem dasselbe 1601 durch die Wasserfluthen weggeschwemmt worden, ist sodann 1606 unter Verwaltung des Christoph Peschke und Lorenz Geuckel das gegenwärtige neu erbauet worworden, wovon das unterste Stockwerk nur gemauert ist. Es hat 1608 Rthlr. Kapitalien, und werden die Interessen nebst einigen andern Einkünften auf die Unterhaltung von 12 Hospitaliten, das übrige aber auf Bauten, oder wenn dergleichen nicht nöthig sind, zur Vermehrung des Kapitals angewendet. Ein Rathmann führt die Aufsicht über das Hospital.

Die übrigen städtschen Gebäude sind:

8. Das **Rathhaus** mit einem Thurme und einer schlagenden Uhr; es ist 1584 gebauet, 1619 aber erneuert worden. In demselben befinden sich, außer dem ordentlichen Seßionszimmer und rathhäuslichen Gemächern, die Zoll- und Accisestube, auch die Wohnung des Bürgermeisters.

9. Die **Taberne**, ein uraltes steinernes Gebäude, und eines der ältesten in der Stadt, mit einem Kaufmannsgewölbe, 4 Stuben, Garten und ziemlichen Hofraum, gehörte vorher dem Landesherrn, hieß daher auch das kaiserliche Haus, und ist mit der Herrschaft Hummel zur Stadtkämmerey erkauft worden.

10. Die **Dienerey**, ebenfalls ein altes maßives Gebäude mit einigen Stuben und Gefängnissen.

11. Das **Brauhaus**, mitten auf dem Ringe ist gemauert, und an dasselbe sind die Brodt- und Fleischbänke angebaut.

12. Das **Mälzhaus**, auch maßiv, stehet am Mühlgraben.

13. Das **Zollhäusel** auf die Gläzer Straße zu.

14.

14. Die Ziegeley.
15. Die Gemeinscheuer.
16. Das Schießhaus.

Privathäuser befinden sich, und zwar:

In der Stadt	203
In der Vorstadt und Vorder-Kohlau	20
In den zur Stadt gehörigen Kolonien	51
Summa	274
Hierzu die vorstehenden öffentlichen	16
Zusammen also	290

Unter den Privathäusern sind: 3 Vorwerke, 3 Gasthöfe, 2 Mahlmühlen, 2 Papiermühlen, incl. der Stampe, 1 Brettmühle, 4 Lein- Tuch- und Lederwalken, 1 Bleiche.

§. 4.
Einwohner.

Die meisten Einwohner sind katholisch, ein kleiner Theil evangelisch, und ihre Anzahl war in der Stadt, Vorstadt und den dazu geschlagenen Kolonien Kohlau, Reinerzkrone, Ratschenberg und Hummelwiz

Im Jahr	1778	—	1351	Seelen.
—	1779	—	1455	—
—	1780	—	1398	—
—	1781	—	1368	—
—	1782	—	1392	—
—	1783	—	1475	—
—	1784	—	1502	—
—	1785	—	1510	—
—	1786	—	1542	—
—	1787	—	1482	—
—	1788	—	1502	—

Nach-

Nachweisung derer in gedachten Jahren und Oertern unter den Einwohnern

im Jahr	Copulirten,	Gebohrnen,	Gestorbenen.
1778	5	55	94
1779	21	51	78
1780	11	62	44
1781	9	60	48
1782	8	53	37
1783	5	56	51
1784	8	62	62
1785	11	48	53
1786	8	57	69
1787	10	53	27
1788	7	55	35
In 11 Jahren	103 Paar	612	598
auf 1 Jahr kommen	9 Paar	$55\frac{1}{2}$	54.

Auf eine Ehe sind also 6 Kinder zu rechnen, und da auf ein Jahr 1452 Einwohner kommen, so stirbt von 27 Menschen einer.

Das Consumo der Einwohner betrug im Jahr 1787: 213 Schfl. Weitzen, 838 Schfl. Korn und Gerste, 737 Schfl. Malz, 111 Schfl Brandweinschrot. 49 Stück Rindvieh, 120 Stück Schweine, 299 Stück Kälber, 319 Stück Hammel. 1314 Stein Wolle wurde verarbeitet,

§. 5.
Nahrungszweige.

Dieselben sind:

1. Der Ackerbau, wozu die Aussaat bey der Stadt 475 Scheffel beträgt.

2. Die

2. Die **Viehzucht**; im Jahr 1788 hielt die Bürgerschaft 121 nutzbare Kühe, 27 Ziegen, 65 Schafe.

3. Der **Brauurbar**, welcher in 103½ Biergerechtigkeiten bestehet, die auf 95 Häusern haften. Allein dieser Nahrungszweig nimmt sehr ab; denn 178⅙ sind 836 Achtel, 178⅞ aber nur 573 Achtel gebrauen worden. Unter dem Ausschrotzwang stehen die Dorfschaften Roms, Hermsdorf, Biebersdorf, Kohlau, Grenzendorf, Grunwald und die Kolonien, Reinerzkrone, Hummelwiz und Ratschenberg.

4. Die **Fabricken** und der **Handel**. Die vorzüglichsten allhier sind:

a) Die **Tuchfabrick**. Die Zeit der Entstehung derselben zu Reinerz ist nicht bekannt; man findet nur, daß der Rath 1583 die Handwerksordnungen, Gebräuche und Freyheiten der Tuchmacherzunft bestättiget habe, und damals waren allhier nur 12 Meister. Durch die böhmischen Unruhen verlohr sodann dies Mittel ihre Privilegien eben so wie die andern; allein K. Ferdinand *III.* hat solche unterm 14. Nov. 1654 nicht nur wieder confirmirt, sondern auch noch verbessert und vermehret; so erhielt die Zunft zum Beyspiel: Daß niemand zu Reinerz ausser Jahrmarktzeit den Gewandschnitt treiben dürfe, der nicht ein Tuchmacher hier wäre, und dann daß diese Zunft gegen alle Stöhrer auf dem Lande geschützt werden sollte rc. In diesem Jahr befanden sich zu Reinerz 30 Meister.

Von da an nahm die Manufactur immer mehr und mehr zu; eine glückliche Periode für sie

sie war das Jahr 1751, wo der Stein Wolle 5 bis 6 Thaler schles. stand; und noch glücklicher waren die Jahre 1764 bis 1766, wo der Stein nur 3 Rtlr. kostete. Hierzu kam noch, daß die Reinerzer Tücher in jenem Zeitraum in einem besondern Ruf standen, daß sie daher sowohl von ein- als ausländischen Kaufleuten begierig gesucht, in Böhmen, Oesterreich, Tyrol, vorzüglich aber auf den Wiener und Linzer Märkten für allen anderu aufgekauft wurden, und die hiesigen Tuchfabricanten kaum im Stande waren, die Bestellungen zu befriedigen, die an sie von allen Orten her einliefen. Allein man fieng darauf das Tuch etwas risch (oder hart) zu bearbeiten; der Preiß der Wolle stieg, und der Preiß der Tücher nicht, der Absatz ward geringer, der Tuchkaufmann kaufte nicht mehr, und dies verursachte die Abnahme dieses Nahrungszweiges, der sich mehr nach Neurode zog, und bekam, wie weiter unten bemerkt ist, eine andere Gestalt.

Zur bessern Uebersicht des vorigen und jetzigen Zustandes der Tuchfabrick kann folgende Balanze dienen:

1751 waren:	1789 sind:	
106 Meister	85 Meister	
62 Gesellen	6 Gesellen	Meistersöhne
15 Lehrlinge	2 Lehrlinge	Meistersöhne
6 Tuchscheerer	4 Tuchscheerer	
18 Tuchscheergesellen	Tuchscheergesellen.	

Arbeitslohn.

Im Jahr 1764 wurde gezahlt:	Rtl.	1789 wird gezahlt:	Rtl.
Von einem ganzen Streicher 34 Ellen lang, $\frac{10}{4}$ breit	18	—	10
Von $\frac{1}{2}$ Streicher eben so lang und breit	12	—	8
Von 1 extra feinen eben so lang und breit	$6\frac{1}{3}$	—	$4\frac{2}{3}$
Von 1 mittel feinen 30 Ellen long, $9\frac{1}{4}$ breit	$3\frac{11}{15}$	—	$3\frac{1}{3}$
Von einem ordinairen eben so lang und breit	$2\frac{2}{11}$	—	$2\frac{1}{3}$

Hierbey ist noch zu merken, daß vorher einem Lohnmeister zu jedem Stück Tuch eine gewisse Quantität ungeklaubter Wolle gegeben wurde. Wenn nun der Lohnmeister ein vorschriftmäßiges Stück Tuch davon lieferte, so konnte er die dabey ersparte Wolle mit Bewilligung des Eigenthümers zu seiner eigenen Nutzung behalten. Jetzt hingegen fällt dieser Vortheil bey dem verringerten Lohne auch weg.

Im vorigen 1788. Jahr bestand die Tuchfabrick aus 86 Meistern, 6 Gesellen, 12 Lehrlingen, 4 Tuchscheerern, 19 geschlossenen Stühlen, 42 ungeschlossenen Stühlen, 24 brauchbaren Rahmen, 1 Färberey, 2 Walken, 8 Wollhorden.

Tücher sind verfertiget worden im Jahr			
$178\frac{6}{7}$	—	1272	Stück.
$178\frac{7}{8}$	—	1248	—

Zur Manufactur gehören überhaupt mit Einschluß der Spinner ꝛc. 360 Personen.

b) Die

b) Die Papierfabrick. Zu welcher Zeit die erste Papiermühle hier erbauet worden, ist nicht aufgezeichnet zu finden. Aus dem Stadtbuche ergiebt sich nur, daß ein Papiermüller Ambrosius Tepper seinen Antheil an der Papiermühle 1562 an den Nicolaus Kretschmar aus Sachsen verkauft habe. Es stand solche also schon zu jener Zeit, und sie mag wahrscheinlich eine der ältesten in hiesigen Landen seyn. Allein 1601 den 24. August wurde sie durch einen Wolkenbruch weggeschwemmt.

Die noch gegenwärtig stehende ward hierauf 1605 vom Gregorius Kretschmar, einem Sohne des obigen, erbaut. Er hatte das Glück eine Quelle zu entdecken, und erfand ein Mittel, das gesammelte Wasser auf die Werke zu leiten. Dieses Wasser ist von der Beschaffenheit, daß dadurch ein so gutes und dauerhaftes Papier gefertiget wird, als das Reinerzer noch ist, so daß es durch Jahrhunderte bleibt, ohne von Schaben und Motten angegriffen zu werden. Diese Quelle entspringt an der Mittagsseite der Weistriz auf der einem Bürger zugehörigen Wiese, und die Papiermühle hat das Recht erlangt, daß sie gegen einem jährlichen Zins von 45 Kreutzern zu ewigen Zeiten dies Wasser auf der Wiese auffangen, und zum Gebrauch auf die Werke führen darf. Dieser Gregorius Kretschmar wurde vom Kaiser Rudolph *II.* geadelt, erhielt das Prädicat v. Schenkendorf, und starb 1623.

Ihm folgte im Besitz der Mühle sein Sohn Samuel Kretschmar v. Schenkendorf, von welchem solche wieder dessen Sohn Christian Kretschmar v. Schenkendorf 1640 erbte, der solche in noch grösse-

res Aufnehmen brachte, und wegen der Schönheit seines Papiers den Auftrag erhielt, alle Aemter und Dicasterien zu Breslau mit den Bedürfnissen desselben zu versorgen. Auch erkaufte er 1685 für sich und seine Nachfolger von der damaligen kaiserlichen Alienationscommißion unter andern Rechten die Privative Hadersammlung durch die ganze Grafschaft Glaz.

Nach ihm wurde die Mühle das Eigenthum seines Sohnes Wilhelm Kretschmar v. Schenkendorf, welcher der letzte Besitzer derselben aus dieser Familie war. Denn nach dessen Tode kam solche käuflich an den Anton Heller aus Böhmisch-Friedland, der noch manche Verbesserungen dabey anbrachte, 1709 von dem kaiserlichen Rentamt noch die jetzt sogenannte Niedermühle, die ehedem ein Eisenhammer, dann aber eine Brettmühle war, dazu erkaufte, und mit vielen Kosten zu einem Papierwerke umschuf. Desgleichen leitete er noch zwey zum Papier dienliche gute Quellen durch Röhre in die Werke, deren eine auf dem sogenannten Riegel, die andere ohnfern des Kapellenbergs entspringt Er hinterließ die Mühle 1742 seinem Sohne Anton Benedict Heller, der nun dies Werk zur grösten Vollkommenheit brachte, mit einigen 1000 Rthlr. Kosten dasselbe ganz auf holländischen Fuß einrichtete und zum bessern Betrieb der Fabricke von der Breslauschen Königl. Kammer statt des ehedem gehabten aber verlohrnen Braunauer Sammlungskreises in Böhmen in einigen Oberschlesischen Kreißen zu sammeln die Erlaubniß erhielt. Wegen seines besonders schön ausgefallenen feinen holländischen Papiers erhielt er 1750 von

von K. Friedrich *II.* den Character als königl. Hofpapiermacher. Er erkaufte auch das Freyrichtergut Kohlau, oder Bronnendorf, und starb 1772.

In dessen Stelle trat nun sein Schwiegersohn, Johann Joseph Ossendorf, von Commvthau aus Böhmen, der sich viele Kenntnisse seines Metiers auf Reisen gesammelt hatte, und durch Ausübung derselben das Werk in bisherigem Zustande erhielt, theils noch verbesserte.

Gegenwärtig stehet es unter desselben Wittwe Antonia geb. Heller, und würde noch weit besser können betrieben werden, besonders da es nicht an Debit fehlt, und das Werk so eingerichtet ist, daß noch ein Drittheil Arbeiter mehr dabey angestellt werden könnte, wenn nicht der überhandnehmende Mangel der Materialien, besonders zum feinen Papier, nicht eine Hemmung verursachte.

Es arbeiten jetzt darinnen 8 Papiermacher, 4 Jungen, 1 Lehrling, 4 männliche, 9 weibliche Personen, und außer diesen sind gemeiniglich noch 10 bis 12 Weiber mit Absondern, Schneiden rc. der Materialien die meiste Zeit im Jahr beschäftiget. Jährlich werden in dieser Fabrick gefertiget: 20 Ballen allerley feine Papiere, 360 Ballen Schreibpapier, 60 Ballen Packpapier.

c) Die Leinwandweberey.

Im Jahre 1788 waren hier Leinweber:

Zu Reinerz	18 Meister	—	7 Gesellen.	
Zu Vorder-Kohlau	3 —	—	—	
In den Kolonien	15 —	—	—	
Zusammen	36 —	—	—	

Weberstühle waren:

Zu Reinerz	31	—	Königliche	5
Zu Vorder-Kohlau	4	—	—	1
In den Kolonien	20	—	—	9
Zusammen	55	—	—	15

Leinwand ist gefertiget worden:

Zu Reinerz	=	105	Schock.
Zu Vorder-Kohlau	=	55	—
In den Kolonien	=	115	—
Zusammen		275	—

Ueberhaupt hatte der Theil des Hummler Districts von 21 Dörfern, welcher in Ansehung der Revision unter der Stadt Reinerz, und dem hiesigen Fabricken-Revisor, jetzt Rathmann Krause stehet, im Jahr 1788: 13 Garnsammler, 4 Spinnmeister, 16 Stempler, 210 Weber, 584 Spinnräder, 164 gangbare Stühle, 150 ungangbare Stühle, 2 Bleichen zu Rückers und Glasendorf; auf ersterer sind über 3000, auf der letztern gegen 1200 Schock gebleicht worden.

Leinwand wurde gefertiget:

Im Jahr 1787	—	3068	Schock.
1788	—	3185	—

In den Handwerks-Privilegien der Züchnerzunft zu Reinerz, welche, eben so wie der Tuchmacher ihre, 1654 den 14. Nov. vom K. Ferdinand *III.* bestättiget worden, und in allem 26 Artickel enthalten, heißt es unter andern:

§. 7.

§. 7. Daß sie Waidasche und Waid zur Färberey, auch Schaaf- und Baumwolle aufkaufen, und wieder an andere Meister verkaufen können.

§ 8. Daß sie Vollmacht haben, die zu kurz geweiften Garne wegzunehmen, zu verbrennen oder zu Gottesdienstlichen Sachen anzuwenden.

§. 13. Daß Niemand Ellenbreit wirken darf, wenn er nicht Zeche mit dem Züchnern zu Reinerz hat, bey Strafe 1 Schock Groschen, und Verlust seiner Waare. Auch soll außerhalb 1 Meile Niemand andere Leinwand machen, als $3\frac{1}{2}$ Viertel breit, bey Strafe 1 Schock.

§. 15. Daß Niemand der Züchnerzunft zu Reinerz zu Schaden in der Stadt und auf den Wochenmärkten kein Garn noch in Häusern auf Gewinn kaufen soll, außer der hiesigen Bürgerschaft, welche Garn für ihr Haus kaufen mag. Doch sind die Jahrmärkte davon ausgenommen ꝛc.

5. Der Handel wird hier übrigens überhaupt und ordentlicher Weise von 4 Großisten mit Tüchern, Leinsaamen und andern Transito-Waaren getrieben, 3 Krämer aber führen Specereyen ꝛc.

Dienstags ist Wochenmarkt, wo großes Verkehr mit Leinwand, Garn und Kuchelwaaren getrieben wird.

Jahrmärkte sind vier, nämlich 1. Sonntag nach dem Neuenjahr, 2. Sonntag nach Walpurgis, 3. Sonntag nach Peter Paul, 4. Sonntag vor Michaelis. Auf allen vier Jahrmärkten macht der Gewandschnitt mit Tüchern, Flanellen ꝛc. das vorzüglichste Geschäfte aus.

6. Tragen auch die Reisenden etwas zum Nahrungserwerb der Einwohner bey, da die Heerstraße hier durchgehet, und auf derselben eine starke Passage nach dem Karlsbade und ins Reich ist.

7. **Künste und Handwerke** giebt es folgende: 1 Apotheker, 2 Bader, 4 Bäcker mit 9 Bänken, 3 Böttcher, 6 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Büchsenmacher, 1 Färber, 6 Fleischer mit 6 Bänken, 1 Handschumacher, 36 Leinweber, 1 Lohgerber, 1 Mahler, 4 Maurer, 2 Müller, 8 Papiermacher, 1 Pfefferküchler, 1 Riemer, 2 Sattler, 2 Schlosser, 4 Schmiede, 10 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 7 Schuster mit 9 Bänken, 2 Schuflicker, 2 Seifensieder, 2 Seiler, 1 Stellmacher, 2 Strumpfwirker, 3 Tischler, 2 Töpfer, 85 Tuchmacher, 4 Tuchscheerer, 1 Wachszieher, 4 Weisgerber, 5 Zimmerleute.

§. 6.

Allerhand.

a) **Von der musicalischen Gesellschaft.** Schon 1591 wurde allhier laut denen darüber 1655 den 2. März entworfenen und noch vorhandenen Statuten **Gott zu Ehren und der allgemeinen Bürgerschaft zu besondern Ruhm und Ehren** eine musikalischen Fraternität aufgerichtet, welche aber in den darauf entstandenen Kriegsunruhen wieder ins Abnehmen gerieth. 1655 vereinigten sich unter dem damaligen Rector Martin Johann Gaude aufs neue einige Musikfreunde, suchten die vorigen Statuten wieder hervor, und bis 1679 wurden in

in dieser Gesellschaft 15 Mitglieder gezählt. Doch auch diese Verbindung ist nach der Zeit wieder aufgehoben worden. Endlich traten abermal 1746 den 16. May verschiedene Liebhaber in gleicher Absicht zusammen, und errichteten unter gewissen Gesetzen, die gegenwärtig noch zu Reinerz bestehende **musikalische Chor-Brüderschaft**, welche bis 1788 56 musikalische und 29 nicht musikalische Mitglieder hat, und jährlich aus ihrem Mittel einen eigenen Senior, Subsenior und Setretär nach den meisten Stimmen erwählt. Indessen haben diese Vorsteher nichts mit der Direction der Kirchenmusik zu thun, welche lediglich von den Schullehrern abhängt.

b) **Realitären der Kämmerey.** 1595 brachte die Stadt Reinerz vom K. Rudolph das Schloß und die Herrschaft Hummel gegen ein Darlehn Pfandweise an sich, und endlich erkaufte sie solche unterm 10. Jul. 1598 für eine Summe von 10000 Thlr. schles. eigenthümlich, welchen Kauf sodann auch K. Ferdinand *III.* 1629 den 15. Jan. neuerdings mit allen dadurch erlangten Gerechtsamen bestättigte. Zu dieser erkauften Herrschaft gehörten damals:

1. Ein Vorwerk zu Gellenau, welches zu einem Freyrichtergut erklärt ward, aber von der Stadt bereits 1599 wieder an einen gewissen Kasper Alt verkauft geworden.

2. Das Vorwerk beym öden Schloß Hummel, mit allen dazu gehörigen Aeckern, der Tassauer Wiese, den Wäldern, und die niedere Jagd in denselben.

3. Die sogenannten Morgenwiesen, welche an die Felder von Roms grenzen, und an dem Flüßchen liegen,

liegen, so von Keulendorf kommt und in den Teich bey Friedersdorf lauft.

4. Der Kalksteinbruch nebst den dabey befindlichen Wiesen und Kalkofen.

5. Das kaiserliche Haus, oder jetzt Taberne genannt, in der Stadt, wozu ein Garten und Wiesenfleck gehört.

6 Alle Teiche, Teichgraben, und damit verbundene Wasserleitungen im Reinerzer und Lewiener Districte.

7. Die freye Fischerey im Hummeler Wasser, und im Krummen Wasser bey Friedersdorf bis an die Steinbach, in der Steinbach aber bis an das Dorf Rückers zu beyden Seiten; dann in der Weistriz auch zu beyden Seiten bis zum Einfall des Rückerschen Wassers, von da an aber nur auf einer Seite gegen Hartau zu bis zum Furth im Hallenwasser; ferner im Gläserwasser von dessen Ursprung an auf beyden Seiten bis zum Einfluß in die Weistriz, von da aber in der Weistriz wieder auf beyden Seiten, bis da wo das Eichwasser darein fällt.

8. Der Hummelberg, auf welchem jetzt noch Ueberbleibsel von dem uralten vesten Schloß zu sehen sind. Der Kämmerer Schäfer hat solchen jetzt zu einem Lustort umgeschaffen. Ein angenehmer mit Bäumen bepflanzter Fahrweg vom Fusse des Berges bis auf dessen Gipfel erleichtert die Besteigung desselben. Rechterhand auf dem Wege überrascht den Besucher eine Einsiedeley mit einem Gärtchen, oben aber, wo man eine schöne Aussicht nach Böhmen

men und auf die Gipfel des Riesengebürges hat, ist sowohl zur Bequemlichkeit als zum Vergnügen ein artiges Sommerhaus errichtet. Auf der Morgenseite, ohnfern den Ruinen des Schlosses sind natürliche Grotten und Lauben angebracht, und zu mehrerer Verherrlichung dieser Scene steht zwischen dem alten Thurme und dem Sommerhause eine Ehrensäule mit dem Bildniß Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs.

Alle diese Grundstücke und Gerechtsame besitzt die Kämmerey noch gegenwärtig bis auf das Freyrichtergut zu Gellenau, welches, wie gedacht, wieder davon veräußert worden. Auch gehörte sonst der Stadt der Kretscham zu Sackisch, der aber 1599 ebenfalls um 50 Schock verkauft wurde. Außer erwähnten Hummelschen Pertinenzen hat die Stadt noch:

9. Zwey Dörfer, Roms und Hermsdorf, welche sie 1684 von der kaiserl. Alienationskommißion für eine Summe von 4941 Floren 21 Kr. erkaufte.

10. Die 3 Kolonien Reinerzkrone, Hummelwiz und Ratschenberg, welche 1777 auf den Feldern des Hummler Vorwerks angelegt worden, und wozu K. Friedrich *II* gegen 10000 Rthlr. Benefiziengelder gab. In allen 3 Kolonien sind gegenwärtig 43 bewohnte Häuser mit 163 Seelen. Sie stehen unter der Fixaccise, und seit 1788 ist für dieselben auch eine eigene Schule errichtet worden.

11. Die beyden Mehlmühlen zu Reinerz waren vorhin auch das Eigenthum der Kämmerey; sie sind aber schon längst mit Vorbehalt des Wieder-

und

und Verkaufsrechts, und eines bleibenden Zinses verkauft worden. Die Obermühle zinset daher jährlich zur Kämmerey 170, die Niedermühle aber, worinn alles Malz geschroten wird, 185 Gulden. Doch gehört derselben noch:

12. Die Brettmühle, und endlich

13. Die sogenannten Ledigen, der Riegel, und die Vorder-Kohlauer Waldungen, wovon nach Aufhebung der Gemeinheiten die leeren Plätze gegen einen jährlichen Zins unter die Bürgerschaft vertheilt worden.

Von allen ihren Besitzungen hat die Kämmerey jährliche Einkünfte 2300 Rthlr.

Im Rathskollegio sind dermalen 1 Consul dirigens und Feuerbürgermeister, Hr. Ernst Heinrich v. Schweinichen; 1 Proconsul, Hr. Christoph Funke, Kaufmann; 1 Syndicus, Hr. Johann August Künzel; 2 Rathmänner, Hr. Franz Stein und Hr. Friedrich Krause.

Das Accis- und Zollamt verwaltet ein Einnehmer, Hr. Friedrich Brand.

Eben dieser respicirt auch das Postwesen, bey welchem hier folgende Posten vorkommen:

Dienstags früh kommt die reitende Post aus Böhmen an, und geht sogleich weiter nach Schlesien. Vormittags kommt die reitende Post aus Schlesien, und gehet an diesem Tage weiter nach Böhmen, Italien und ins Reich.

Frey-

Freytags Mittags, wie Dienstags Vormittag.

Sonnabends früh wie Dienstags früh. Nachtzeit aber kommt die fahrende Post von Glaz, geht bald nach Nachod, kommt Montag Vormittags von da zurück, und geht Nachmittags wieder nach Glaz.

Zum hiesigen Stadtflor gehört auch ein Gesundbrunn, welcher dem zu Cudowa völlig gleich, dem Egerschen aber ziemlich nahe kommt. Mehr davon ist schon in der Beschreibung des Kreises überhaupt von den Gesundbrnnen gesagt worden.

Von Wünschelburg.

§. 1.

Die Stadt Wünschelburg heißt auf Böhmisch Hradeck, oder auch kurz Radeck, auch Hrodku, das ist eine kleine Burg. Zu dieser Benennung hat vielleicht ein von den Grafen und Herrn zu Glaz in der Gegend von Wünschelburg erbautes Jagdschloß Gelegenheit gegeben, oder möglich ists auch, daß sich dieser Name von denen auf der Heuscheuer, einem Berge nahe bey Wünschelburg befindlichen Steinen welche von fern die Gestalt eines vesten Schlosses (Burg) haben, herschreibt.

Des gedachten Jagdschlosses bediente sich besonders der Herzog Boleslaus zu Münsterberg in den Jahren 1342 und 1343. Wahrscheinlich war auch sein längerer Aufenthalt, als der andern Grafen von

Glaz

Glaz daselbst Ursache, daß hier nach und nach die Anzahl der Häuser vermehrt, und auch ein Kloster erbauet wurde.

Wünschelburg ist also nicht so alt als Glaz und Habelschwerdt. Hagecius gedenkt dieses Ortes erst 1359, und 1380 kaufte die Vogtey zu Wünschelburg Hans v. Engelhardt, so aber dessen Sohn 1414 wieder an den Landesherrn verkaufte [1]) Das älteste eigentliche Stadtprivilegium ist von 1409, nach welchem hier ein freyer Markt eingeführt wurde; das zweyte aber vom Jahr 1418, wodurch K. Wenzel Wünschelburg Stadtrecht verliehe, und zwar so zu handhaben wie zu Glaz und andern Städten der Grafschaft. [2]) K. Ladislaus bestättigte dies Recht 1455, so wie solches auch Graf Johann von Hardeck 1529 und K. Ferdinand thaten.

In der Folge erhielt die Stadt noch nachstehende Privilegien von ihren Landesherrn, die noch auf dem Rathhause daselbst aufbewahret werden; als vom Johann v. Bernstein über das Malzhaus, die Badstube, die Brettmühle und den kleinen Teich beym Kinderthore *d.* 1544. Vom K. Ferdinand *I.* welcher 1562 nicht allein alle vorhergehende Gerechtsame überhaupt bestättigte, sondern ihr auch noch folgende Freyheiten verliehe:

1. Die Erbauung einer Feldmühle.
2. Das Recht über ein Stück Wald, das Gehenge genannt.
3. Ueber das Flußwesen, und
4. Ueber die Schubänke.

Kai-

1) Sinapius, von Schles. Adel, Th. 2. S. 612.
2) Rathhäusl. Archiv.

Kaiser Rudolph *II.* gab ihr 1577 außer der Bestättigung des Brauurbars und Malzhauses auch das Meilenrecht wegen dem Bierausschrot, desgleichen bestättigte er die Badstube, das Töpferhaus, den freyen Holzbesuch, den Roßzoll, die niedere Jagd; auch gab er der Stadt eine freye Rathswahl, jedoch daß die Konfirmation des Landeshauptmanns für die neuerwählte nachgesucht werden sollte, und Kaiser Maximilian ertheilte 1566 der Stadt das Recht drey Jahrmärkte, als 1) am Himmelfahrtstage, 2) am Sonntag vor Matthäi, und 3) am Tage Andreä zu halten. Dieses Privilegium wurde nicht nur 1629 vom K. Ferdinand *III.* und 1650 vom K. Ferdinand *IV.* bestättiget, sondern 1745 den 5. Dec. vom K. Friedrich *II.* von Preussen auch noch 4) der Jahrmarkt an Estomihi bewilliget.

Kaiser Matthias verlieh der Stadt ferner 1613 gegen Erlegung einer Summe von 1700 Schock Meisnisch die Obergerichtsbarkeit; als aber solche bey Gelegenheit der böhmischen Unruhen verlohren gieng, muste die Stadt dieselben 1739 vom Kaiser Karl *VI.* aufs neue lösen.

Daß die Tuchmacher bald Anfangs das Aufnehmen der Stadt befördert haben, scheinen folgende zwey Umstände zu erweisen: Schon zeitig, noch nicht 100 Jahr nach Gründung der Stadt, nemlich 1490 war die Anzahl der Tuchmacher so ansehnlich, daß die drey Gebrüder Albert, George und Karl, Herzoge zu Münsterberg und Grafen zu Glaz eine eigene Schau allhier anordnen, und die Tuchmacher mit Zunftprivilegien versehen konnten. Dann stehet in einer Chronick vom Jahr 1545: „Es hat die

die Stadt Wünschelburg ein großer Brand heimgesucht, sie hat sich aber bald wiederum erholet, weil selbige von vielen Tuch- und Raschwebern bewohnt, die mit ihrem Gewand und Gezeuge großen Handel nach Welschland treiben. "

Dies, glaube ich, ist hinlänglich, darzuthun, daß die Tuchweberey der vorzüglichste Nahrungszweig der damaligen Einwohner gewesen. Die andern im Orte befindlichen Zünfte sind später gestiftet, als

1. Die Schumacher vom Johann v. Bernstein 1529; ihr Privilegium wurde von Ferdinand *III.* bestättiget, vorher aber nach dem Stadtprivilegio die Anzahl der Bänke auf 12 Kauf- und 2 Miethbänke bestimmt.

2. Die Fleischer erhielten ihre erste Zunftseinrichtung 1551 vom Magistrat, welche hernach von K. Ferdinand *III.* konfirmirt, und die Anzahl ihrer Bänke auf 14 festgesetzt worden.

3. Die Bäcker haben immer 8 Bänke gehabt, und ihr Privilegium 1613 vom Landeshauptmann Nicolaus von Gersdorf erhalten.

4. Die Schneider empfiengen ihre Innungs-Artickel mit den Tuchmachern zugleich, und die Bestättigung darüber vom Kaiser Maximilian.

5. Die Züchner bekamen ihr Privilegium vom Grafen Ulrich v. Hardeck, 1514 die Bestättigung darüber aber vom K. Ferdinand *III.*

6. Die Tischler und Böttcher, so mit einander combinirt sind, wurden erstere 1576 vom Magistrat letztere 1516 vom K. Ferdinand *III.* konfirmirt.

7. Die

7. Die Schmiede und Schlosser sind ebenfalls vom Magistrat 1544 privilegirt, vom K. Ferdinand *III.* aber bestättiget worden.

Die Schicksale der Stadt betreffend, so sind folgende bemerkenswerth:

Die Truppen des Königs Matthias zündeten 1469 die Stadt an, und das an der Mauer gestandene Kloster wurde zerstöret, welches nach dem noch vorhandenen Schenkungsbriefe Graf Johann von Bernstein seinem Amtsvogt, George Krezzig, als eine Wüstung zum eigenen selbst beliebigen Gebrauch schenkte. 1545 den 17. Aug. traf sie ein großer Brand; das Haus, in welchem das Feuer ausgebrochen, haben uns die Chronicken zwar aufbewahrt, aber nicht die Anzahl der abgebrannten Gebäude. 1572 kaufte der Rath ein Stück Wald, die Harte genannt von Heinrich Stillfried v. Ratewiz auf Mittel-Steine für 76 Schock Meisnisch zur gemeinen Stadt.

Die Bürger waren bisher noch nicht ganz freye Leute gewesen, sondern musten Hofedienste auf das Schloß nach Glaz thun; allein 1575 erließ ihnen Kaiser Rudolph solche gegen Erlegung 200 Gulden, und 1586 kaufte die Stadt die Mehl- und Walkmühle, den Zoll, die halbe Mehlmühle zu Rathen vom Kaiser für 2950 Schock, 1601 aber erlangte die Stadt durch Kauf vom Kaiser die Dörfer Ober-Rathen, Passendorf, Louisenheim und Brunnkresse für 3114 Schock, doch muste sie sowohl diese Güter als auch das schon ehehin in Besitz gehabte Dorf Reichenforst nach dem dreißigjährigen Kriege wegen

gen vielen gemachten Stadtschulden, desgleichen das Freyrichterguth Tschontschendorf, wieder veräußern, und es blieb ihr nur allein das 1613 von der Johanniter-Kommende zu Glaz für 3500 Schock erkaufte Dorf Scheibe übrig. In diesem Kriege traf die Stadt mancher unangenehmer Zufall, wovon aus den Jahrsbüchern dieses Orts folgender Auszug geliefert wird:

1621 den 4. August machten die kaiserlichen Truppen Miene, die Stadt zu überrumpeln, aber es gelang ihnen so wenig, als am 7. September. An diesem Tage wollten sie das Oberthor anssprengen, dann anstecken; jedoch auch diesmal hinderte sie die Wachtsamkeit der Bürger an der Vollziehung ihres Vorhabens, bey welcher Gelegenheit ein Offizier und einige Gemeine erschossen wurden. Endlich zündeten sie einige Häuser in der Vorstadt an, und die Bürger musten sich endlich nach einigen Tagen ergeben, wo diese Wiedersetzlichkeit sodann gar sehr geahndet, und die Einwohner zu mehrerem Gehorsam gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn angewiesen wurden.

Den 3. Nov. 1632 kamen die Schweden aus Böhmen von Braunau für Wünschelburg, sie fanden zwar die Thore verschlossen, allein die Bürger ergaben sich, und wurden den 8. darauf zu Nacht rein ausgeplündert. Diese Plünderung und die nachherigen bis 1635 erfolgten viele Durchmärsche und Geldpressungen, brachten die Stadt in eine Schuldenlast von 67200 Schock Meisnisch, das ist über 11000 Rthlr. nach unserm Gelde, und dies nöthig-

nöthigte den Rath, den oben gedachten Verkauf der Kämmereygüther zu unternehmen.

1635 wüthete die Pest allhier, welche 414 Menschen wegrafte. Unter diesen waren allein 149 Tuchmacher, so daß nun noch 20 dergleichen übrig blieben. Das letzte Unglück des dreyßigjährigen Krieges traf die Stadt 1645 den 20. October, wo 2 Regimenter schwedische Kavallerie einrückten, und bey ihrem Abmarsch, welcher nach 5½ Wochen erfolgte, die Stadt und das Rathhaus plünderten, und aus letzterm alle Schriften zerrissen und wegwarfen. Kaum war der allgemeine Friede hergestellt, nach welchem sich die Einwohner ein wenig erholten, obgleich die wichtige Tuchweberey nie wieder zu dem Grade der Vollkommenheit gelangte, wie sie ehedem gewesen, als 1680 eine epidemische Krankheit entstand, die durch zwey Todtengräber wegen zu seichter Beerdigung der Leichen noch vermehret wurde, so daß an 500 Menschen starben Es ward eine Untersuchung gegen diese Todtengräber angestellt, welche noch dazu der Giftmischerey beschuldiget, aber nicht überführt worden sind. Diese Untersuchungsacten sind in des Prager Appellations-Raths Weingarten Richterspiegel abgedruckt, und geben einen Beweis von dem gewalttigen Aberglauben jener Zeit ab. Denn nach dem beygefügten Gutachten ist eine Verbindung der Todtengräber mit dem Teufel als der Grund des Sterbens angegeben; die Todtengräber gestanden, daß sie das Herz einer an der Pest gestorbenen schwangern Frau genommen, gekocht, und aus der Hirnschaale ins Teufels Namen einander zugetrunken; der eine ist

vor angekommenen Urtelspruch gestorben, am andern aber wurde am 15. Dec. 1681 das Urtel vollzogen, und derselbe öffentlich verbrannt.

Nach aufgehörter Pest fanden sich zwar wieder einige Tuchmacher ein, allein sie waren sehr arm, und die Breslauschen Kaufleute musten ihnen Vorschüße thun. 1684 kaufte die Stadt vom Kaiser für 1694 Gulden 11 Kr. 5½ Heller die Bierausschrotgerechtigkeit auf die Dörfer Ober- und Nieder-Rathen, Ober-Steine, Reichenforst, Passendorf, Brunnkresse, Scharfeneck und Tausendorf; desgleichen den Steinbruch, um den Bürgern mehr Nahrung zu verschaffen; allein ob dies gleich auf den Wohlstand der Einwohner einigen Einfluß hatte, so war doch wieder der Brand, welcher 1738 den 6. März früh um 3 Uhr ausbrach, für Wünschelburg sehr nachtheilig. Der Wind wehete heftig, die Häuser waren meist von Holz, und wenig Feuer-Löschinstrumente vorhanden; dies verursachte, daß die Glut die ganze Stadt und die halbe Vorstadt in die Asche legte, worunter auch die öffentlichen Gebäude und beyde Kirchen befindlich waren; auch trieb der Wind die Flammen auf das nicht weit von der Stadt gelegene Freyrichtergut nebst dem Wirthshause und einem Bauer in Ober-Rathen, die ebenfalls im Rauch aufgiengen. Die Stadt wurde nach diesem Brande zwar maßiv erbauet, aber wegen Unvermögen der Bürger und ermangelnder Unterstützung vom Landesherrn kam es, daß die wenigsten Häuser ausgebauet werden konnten.

Die Stadt hatte bereits seit 70 Jahren mit dem Jesuitenseminario zu Glaz wegen dem Bier-Aus-

Ausschrot auf Ober-Steine einen Prozeß geführt, dessen Endigung theils wegen des langsamen Ganges der Justiz in jenen Zeiten theils mit Fleiß von den Jesuiten aufgezogen wurde. Endlich ward 1754 zum Vortheil der Stadt entschieden, so daß derselben der Ausschrot auf Ober-Mittel-Steine zuerkannt, dem Seminario aber gänzlich abgesprochen, und solches zu Erlegung eines beträchtlichen Entschädigungsquanti *pro lucro cessante* verurtheilt wurde. Ein Theil dieses Geldes wurde mit Approbation der königlichen Kammer auf Zinsen ausgethan, welche nun zu Bezahlung der Servis Abgabe für die Brau-Commune angewendet werden.

In den beyden ersten schlesischen Kriegen ist die Stadt als ein Grenzort durch Einquartirung und Durchmärsche sehr mitgenommen worden. Gleiches Schicksal erfuhr sie auch im siebenjährigen Kriege; wie denn unter andern das rußische Lazareth vom 24. Sept. bis 23. November hieher verlegt gewesen. Vom 25. Dec. 1761 bis 25. März 1762 stand der rußische General *en Chef* Graf v. Czernischew mit dem General-Stabe allhier, und der griechische Gottesdienst wurde von drey Popen in der Rathsstube gehalten. Anfangs Augusti dieses Jahrs fouragirten die österreichischen Truppen alle zur Stadt und den städtschen Dorfschaften gehörige Felder ab; den 25. August aber schlug die ganze kaiserliche Armee unter dem Befehl des Generalfeldmar-schall Grafen v. Daun auf den hiesigen Stadtfluren ihr Lager auf, welches sich bis gegen das Dorf Scharfeneck ausdehnte, woselbst der Feldmarschall v. Daun sein Hauptquartier hatte, da indes die Ge-

 nerale

nerale Odonelli, Prinz Albert v. Sachsen, Laudon, Mufling, der Herzog v. Braganza als Volontär, nebst noch andern Generalen ꝛc. auch den schwedischen und sächsischen Gesandten ihr Quartier in Wünschelburg nahmen.

Da der Schauplatz des Baierschen Erbfolgekrieges die Grafschaft Glaz am meisten betraf, so hat diese Stadt auch mancherley Ungemach erdulden, und nebst dem dazu gehörigen Dorfschaften nach Endigung desselben 1800 Rthlr. Invasionskosten bezahlen müssen, welche aber noch ungleich beträchtlicher gewesen seyn würden, wenn man nicht die feindlichen, zuweilen übertriebenen, Forderungen durch allerhand Mittel und Wege theils zu vermindern, theils völlig abzulehnen gesucht hätte; deswegen aber hatten auch die Magistratspersonen einen harten Stand, weil dieselben zu verschiedenenmalen von den feindlichen Truppen als Geisseln nach Böhmen geschlept, auch zwey von ihnen bis nach Ollmüz gebracht worden sind, wo sie bis 13 Wochen verblieben, und von der Stadt unterhalten werden musten. Am 13. Jan. 1779 rückte, nachdem das seit dem Monat October 1778 hier in Kantonirungsquartiren gestandene Grenadierbataillon v. Gillern einige Tage vorher abmarschirt war, eine Division von dem Warasdiner St. Georgen Regiment unter dem Kommando des Major von Frölich hier ein, und blieb bis kurz vor dem erfolgten Waffenstillstand stehen, während welchem Wünschelburg für einen neutralen Ort erklärt, und von beyderseitigen Truppen freundschaftlich besucht worden.

§. 2.

§. 2.

Gegenwärtige Verfassung.

Die Stadt Wünschelburg liegt in einem angenehmen Thale 4 Meilen von Glaz gegen Braunau zu, nahe an der Heuscheuer, ist mit einer Mauer umgeben, gepflastert, hat 3 Thore, aber keine Garnison, und besiehet aus der Stadt selbst, 2 Vorstädten und 3 dazu gehörigen Dörfern, welche letztere ebenfalls unter der Accis- und Servisabgabe stehen. Sie gehört mit zu den vier alten unmittelbaren königlichen Städten in der Grafschaft Glaz, und führt in ihren Wappen 3 Thürme nebst einem Fallgatter.

Oeffentliche Gebäude sind hier:

1. Die Stadt-Pfarrkirche zu St. Dorothea. Sie ist von den evangelischen hiesigen Einwohnern erbauet, 1580 am Neujahrstage eingeweihet, und vom Pfarrer Jacob Ulrich von Jauer der erste Gottesdienst darinn gehalten worden. Allein die Evangelischen blieben nicht lang in dem Besitze derselben; denn schon 1600 ergieng an den damaligen Amtsverweser zu Glaz Heinrich v. Panwiz vom kaiserlichen Hofe ein Befehl, den der Erzbischof zu Prag Zbynko Berka, ausgewirkt hatte, daß alle auf den Kirchenlehnen und Pfarrtheyen wohnende unkatholische Prediger innerhalb 6 Wochen abgeschaft werden sollten. Ob man nun gleich die Befolgung des kaiserlichen Willens von Zeit zu Zeit verschob, die hiesigen 8 Zünfte auch durch einen eigenen Deputirten um Erhaltung der bisherigen Gewissensfreyheit

sollicitiren liessen, so kam doch 1604 den 5. April vom böhmischen Hoflager eine anderweite geschärfte Ordre zurück, die der Bürgerschaft die schärfste Ahndung drohete, wenn sie nicht sogleich mit Abschaffung ihrer Prediger dem ersten Befehl nachleben würden. Aber auch darauf achtete man noch nicht, und da der Kaiser inzwischen auf andere Sachen, als die Vollziehung seiner Drohungen, denken muste, so behielten die Lutheraner sowohl ihre Prediger als die Kirche, und wurden dabey noch mehr unter K. Matthias durch den erlangten Majestätsbrief geschützet. Als aber K. Ferdinand *II.* die Einwohner der Grafschaft für Rebellen erklärte, wurden auch so hier wie an andern Orten die evangelischen Prediger und Schulhalter völlig vertrieben, diese Kirche 1624, nachdem am 5. Februar die letzte evangelische Predigt hier gehalten worden, den Katholicken übergeben, und schon den 7. Febr. die erste Messe darinn gelesen. Seitdem ist sie beständig in katholischen Händen verblieben. Im letzten Stadtbrande 1738 gieng sie mit im Feuer auf, ward aber bald wieder hergestellt. Sie ist ganz maßiv. // Das auf dem hohen Altar befindliche Marienbild hat der bekannte Prager Erzbischof Ernest nach dem Modell des Glätzer Bildes schnitzen lassen, und hieher (wahrscheinlich in die vorige Pfarrkirche, jetzt Begräbnißkirche, welche viel ältern Ursprungs als die gegenwärtige ist) geschenkt. //

Eingepfarrt sind nebst der Stadt und den Vorstädten noch die Dörfer: Schelbau, Siebenhuben, Heyn, Ober-Rathen, Reichenforst, Passendorf, Louisenhain, Brunnkresse und Karlsberg.

Vor-

Vorzeiten gehörte auch Albendorf hieher und die Kirche daselbst war ein Filial von der zu Wünschelburg, ist aber 1679 der Protestation des hiesigen Magistrats ohngeachtet, davon separirt worden, wie bey der Beschreibung dieses Wallfahrtsorts bey den Dörfern mit mehrerm vorkommen wird.

2. Die **Begräbnißkirche St. Bartholomäi**, stehet vor dem Breslauer Thore. Die Zeit ihrer ersten Gründung ist gänzlich unbekannt, aus ihrer vorigen Bauart aber so viel abzunehmen gewesen, daß sie sehr alt seyn muste. Sie war Anfangs die ordentliche Pfarrkirche bis 1580, wo so dann der Gottesdienst und das Parochialrecht daraus in die neuerbaute Pfarrkirche in die Stadt verlegt, diese aber zu einer bloßen Begräbnißkirche gemacht wurde. Bey der gänzlichen Einäscherung der Stadt 1738 brannte sie mit ab, und blieb sodann, weil sie kein eigenes Vermögen hatte, in ihren Ruinen liegen, bis sie endlich durch milde Beyträge der Bürgerschaft und anderer Gönner wieder, wiewohl viel kleiner und auf eine andere Art, erbauet worden. Der Grundstein dazu wurde 1770 den 20. Julii von Sr. Excellenz dem dirigirenden Etatsminister Herrn Grafen v. **Hoym** bey Dero Anwesenheit in Wünschelburg gelegt, und 1776 den 16. Junii der erste Gottesdienst darinn gehalten. Gegenwärtig wird jährlich am Sonntage nach dem Einweihungstage und am Fest Bartholomäi vollständiger Gottesdienst hier gehalten, jeden Freytag aber wöchentlich eine Messe darinn gelesen.

Daß in ältern Zeiten allhier auch ein Kloster gewesen, ist oben in der Geschichte der Stadt schon gemel-

gemeldet worden; was aber für Geistliche im Besitz desselben gewesen, davon sind keine Nachrichten vorhanden.

3. Das Hospital. Die Stiftung desselben ist völlig unbekannt. Vorher stand es vor dem Breslauer Thore, als es aber 1738 mit ein Raub der Flammen wurde, ist es in die Gläzer Vorstadt verlegt, und auf eine bürgerliche Brandstelle maßiv erbauet worden. Jetzt werden darinn 6 Arme verpflegt, von denen jeder monathlich 20 Sgr erhält, und freyes Holz, Licht, und Wohnung genießt. Die Einkünfte desselben bestehen blos in den Zinsen des Kapitals von 2480 Rthlr.

4. Das Rathhaus.

6. Zwey Pfarr- und Schulhäuser.

9. Drey Acciehäuser.

10. Das Brauhaus.

Privathäuser sind in der Stadt 89, in den Vorstädten 60, zusammen 149; davon sind nur 2 mit Ziegeln gedeckt. Scheunen 39.

In denen damit vereinigten Stadtdörfern befinden sich:

Zu Scheibe	43	Wohnstellen,	16	Scheunen.
Zu Siebenhuben	39	—	4	—
Zu Hain	6	—	—	—
Zusammen	88	—	20	—

Einwohner werden hier gegen 1260 gezählt.

Das

Das Consumo derselben beträgt jährlich an 42 Stück Rindvieh, 222 Stück Schweine, 272 Stück Hammel, 236 Stück Kälber. 125 Scheffel Weitzen, 2698 Schfl Roggen, 1592 Schfl Gerste, 833 Schfl. Haber, 479 Schfl. allerley Getreide, 540 Schfl. Malz, 89 Schfl. Brandweinschrot.

Verarbeitet sind 841 Stein Wolle.

Ihre Nahrungszweige sind:

Der Ackerbau, womit sich Städter und Vorstädter beschäftigen.

Das Bierbrauen, welches auf 85 Stellen haftet. Ein Kretscham in der Vorstadt und 11 in den Dörfern stehen unter dem Ausschrotzwang, und es gehen jährlich in solche bis 563 Achtel Bier ab.

Der Handel wird von 9 Krämern und 4 Victualienhändlern getrieben. Wochen- und Garnmarkt wird Donnerstags gehalten.

Jahrmärkte sind viere, nämlich 1) Estomihi, 2) Himmelfahrt, 3) Matthäi, 4) Andreä.

Handwerke und Künste existiren hier folgende: 1 Bader, 5 Bäcker mit 8 Bänken, 1 Blatbinder, 5 Brandweinbrenner, 1 Buchbinder, 2 Büttner, 2 Drechsler, 7 Fleischer mit 14 Bänken, 1 Goldschmied, 35 Leinweber, 2 Müller, 1 Nagelschmied, 1 Rothgerber, 2 Sattler, 1 Schlosser, 5 Schmiede, 13 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 14 Schuster mit 14 Bänken, 2 Seiler, 1 Seifensieder, 1 Stärkemacher, 2 Steinmetzer, 1 Strumpfwirker, 3 Tischler, 2 Töpfer, 16 Tuchmacher, 1 Tuchscheerer, 2 Weisger-

gerber, 2 Zimmerleute. Und dann noch 1 Bleicher, 3 Lein- und Tuchwalken, 1 Brettmühle.

Diese Handwerker sind überhaupt in 7 Zünfte eingetheilt, und bestehen in 181 Bürgern.

Zur **Kämmerey** gehören 3 Dörfer, Scheibe, Siebenhuben, Hayn; die Roßmauth, die aber nicht viel trägt; eine Ziegeley, eine mittelmäßige Waldung, woraus die Bürger freyes Holz geniessen. Die jährlichen Einkünfte derselben betragen 1100 Rthlr.

Im Feuersocietätscatastro stehet die Stadt auf 34947 Rthlr. Das Dorf Scheibe auf 3975 Rthlr. Das Dorf Siebenhuben auf 3388 Rthlr. Die Kolonie Hayn auf 220 Rthlr. Summa 42530 Rthlr.

Das **Magistratscollegium** bestehet aus 1 Burgermeister, 1 Feuerburgermeister, 1 Proconsul, 1 Syndicus, 2 Rathmännern, deren einer Kämmerer ist.

Das **Accis- und Zollamt** verwalten 1 Einnehmer, 5 Unterbediente.

Zum hiesigen Zollamte gehören die Filiale zu Tschontschendorf und Karlsberg, wo sich jeden Orts ein Einnehmer befindet.

Von Neurode.

Neurode, eine Mediatstadt in dieser Grafschaft, hat ihren Namen vom Roden erhalten. Denn Anfangs stand hier lauter Wald und das erste Haus war ein Jagdschloß; in der Folge wurden dabey

bey noch andere Wohnhäuser angebaut, und so wie sich diese vermehrten, der Wald immer mehr und mehr ausgerodet, bis endlich diese Stadt mit ihrem umliegenden Revier entstand, die zum Zeichen ihres Ursprungs noch einen Rodestock in ihrem Wappen führt. Indessen ist die Stadt so neu nicht, denn schon ist eine Urkunde vom Jahr 1360 den 4. Febr. von dieser Stadt vorhanden.

Dieses Orts Besitzer waren anfänglich die Gebrüder v. Donyn, seit sehr langen Zeiten aber ist solcher in den Händen der Familie derer v. Stillfried gewesen. Von einem derselben erzählen verschiedene Kronicken eine abentheuerliche Teufelsgeschichte, welche sich 1540 zu Neurode zugetragen haben soll die aber vollkommen einem Mährchen aus jenen Zeiten des Aberglaubens ähnlich siehet.[1])

Von den Schicksalen der Stadt ist wenig bekannt; im dreyßigjährigen Kriege aber muste sie viel Unglück erfahren, denn 1621 im September fielen die Kaiserlichen aus Böhmen hier ein, plünderten und verwundeten viele Einwohner, und im December wurde sie mit sächsischen Völkern besetzt. Kaum hatten diese den Ort verlassen, so rückten Kaiserliche dafür ein, auf welche 1622 den 27. May der pfalzgräfliche Kommendant in Glaz, Graf v. Thurn einen Ausfall that, den grösten Theil der Besatzung niedermachte, die Stadt zum plündern Preis gab, und sodann völlig niederbrennen ließ, wobey zugleich die Kirche ein Raub der Flammen wurde.

Auch

1) Wer diesen Vorgang lesen will, kan solchen beym Aelur. S. 236 bis 232 nachsuchen.

Auch der siebenjährige Krieg war für Neurode sehr drückend, und die Stadt muste 5191 Rthlr. Schulden machen.

Gegenwärtig ist der Ort wieder erbauet, die Einwohner sind auch ziemlich wohlhabend, wozu die hiesige starke Tuchfabrick wohl das meiste beyträgt. Die Stadt hat zwar keine Mauern, aber doch 3 Thore, und ist gepflastert. Der jetzige Eigenthümer derselben ist der Freyherr Michael v. Stillfried.

Gebäude sind daselbst folgende:

1. Die Pfarrkirche, welche in den Händen der Katholicken sich befindet, und woran ein Pfarrer mit 2 Kaplänen angesetzt ist.
2. Zwey Begräbnißkirchen.
3. Eine Kapelle.
4. Eine Einsiedeley.
5. Drey Pfarr- und Schulhäuser.
6. Ein Hospital.
7. Ein Rathhaus.
8. Zwey städtsche Beamtenhäuser.
9. Drey Mauth- und Accishäuser.
10. Ein Brauhaus.

Zusammen Oeffentliche	=	16
Privathäuser bewohnte	=	333
Summa		348

Noch sind 1 Brandstelle, 2 wüste Stellen und 7 Scheunen.

Unter den Privathäusern befinden sich 2 Gasthöfe, 1 Mühle, 2 Walken.

Ein-

Einwohner wurden gezählt:

Im Jahr	1756	—	2214	Seelen.
=	1771	—	2137	—
=	1781	—	2238	—
=	1787	—	2405	—

Die Consumtion betrug 1787: 51 Stück Rindvieh, 453 Stück Schweine, 126 Stück Hammel, 206 Stück Kälber. 150 Scheffel Weitzen, 3766 Schfl. Roggen, 759 Schfl. Gerste, 1200 Schfl. Malz, 68 Schfl Brandweinschrot.

Die Nahrungszweige der Einwohner sind:

1. Die Tuchmacherey, sie bestehet aus 261 Meistern und bis 260 Gesellen, die jährlich gegen 13150 Stein Wolle verarbeiten.

2. Der Ackerbau, die Stadt hat 535 Scheffel Aussaat.

3. Der Brauurbar, welcher auf 228 Stellen haftet und ziemlich einträglich ist, da die Stadt den Bierverlag in 15 Dorfkretschams hat, wohin jährlich bis 394 Achtel Bier abgehen.

4. Der Handel, diesen treiben 3 Großisten, 11 Krämer, 2 Victualienhändler.

Die Tücher- und Wollmanufacta sind wohl der wichtigste Zweig desselben, und ihr Debit ins Ausland betrug 1788 am Werth 27110 Rthlr. die dahin versendeten Waaren bestanden in 526 Stück Tüchern und 2130 Stück wollenen Zeugen.

Freytags ist Wochenmarkt.

Jahr-

Jahrmärkte sind viere, als 1) an Bartholomäi, 2) an Allerheiligen, 3) an Dreykönige, 4) an Jubilate.

5. **Handwerker** und **Künstler** zählt man hier: 1 Apothecker, 2 Bader, 8 Bäcker mit 18 Bänken, 4 Böttcher, 4 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Drechsler, 2 Färber, 16 Fleischer mit 16 Bänken, 2 Glaser, 1 Goldschmied, 1 Gürtler, 1 Handschumacher, 2 Hutmacher, 2 Kammsetzer, 1 Kürschner, 1 Leistenschneider, 2 Lohgerber, 4 Maurer, 1 Perückenmacher, 1 Pfefferküchler, 1 Rademacher, 2 Riemer, 2 Sattler, 3 Schlosser, 5 Schmiede, 11 Schneider, 1 Schorsteinfeger, 16 Schuster mit 16 Gerechtigkeiten, 2 Seifensieder, 2 Seiler, 1 Steinmetzer, 3 Strumpfwirker, 4 Tischler, 2 Töpfer, 261 Tuchmacher, 15 Tuchscheerer, 1 Tuchwalker, 1 Wachszieher, 3 Weisgerber, 2 Zimmerleute, 1 Zinngießer, 1 Zuckerbäcker.

Im Feuersocietätscatastro stehet Neurode auf 34120 Rthlr.

Der **Kämmerey** gehört eigentlich ein Dorf, die Roßmauth, und ihre jährliche Einnahme ist gegen 1340 Rthlr.

Das Magistratscollegium bestehet aus 1 Burgermeister, 1 Feuerburgermeister, 1 Syndicus, und 3 Rathmännern.

Das **Accis- und Zollamt** versehen 1 Einnehmer, 1 Controlleur,

Diesem Hauptzollamt sind noch subordinirt die Filiale zu Königswalde und zu Neudorf, wo besondere Einnehmer angesetzt sind.

Von

Von Mittelwalde.

Dieses Städtchen hat seinen Namen vermuthlich, und wie auch die Chronicken übereinstimmen, von seiner Lage mitten im Walde, erhalten. Hagecius zählt es schon zu seiner Zeit unter die 308 Städte des Königreichs Böhmen, und Aelurius meldet, daß es unter der Regierung Königs Johann in Böhmen eine ziemliche Stadt gewesen, auch daß dieser König solche an das Stift Kamenz geschenket habe. In der Folge, wahrscheinlich im Hußitenkriege, soll sie völlig zerstöret worden seyn, und beynahe ein ganzes Jahrhundert ganz wüste gelegen haben, so daß auch in der Zeit diese Stätte lauter Wald geworden. 1519 schenkte Kaiser Karl *VI.* diesen Wald den 3 Gebrüdern Johann, David Michel und Friedrich Freyherrn v. Tschirnhaus, die anfänglich hier für sich eine Wohnung, oder vielmehr Jägerhaus, ohnweit davon aber ein Wirthshaus für die durchreisenden Fremden anlegten, auch neben dem daselbst fließenden Wasser einige Hütten erbaueten, welches davon noch das Hüttenwasser heißt; und zugleich eine ordentliche Landstraße von Glaz nach Landeskron durch den Wald hauen ließen. Als sich endlich in der Folge die Einwohner, und mit diesen auch die Wohnungen vermehrten, wurde der Wald immer mehr und mehr ausgeholzt, und so entstand nun statt desselben ein Flecken, welcher hernach aufs neue Stadtrecht erhielt.

1523 ließ David v. Tschirnhaus auch die Strasse beym rothen Berge anlegen, uud soll dafür 121 Schock und 2 Scheffel Korn gezahlt haben.

 Am

Am Sonntag vor Lichtmeß 1584 ist hier wieder der erste Jahrmarkt gehalten worden.

Von den übrigen Schicksalen dieses Ortes weiß man wenig, nur daß solcher im dreyßigjährigen Kriege viel gelitten, und 1643 den 6. Jul. von den Schweden dergestalt eingeäschert worden, daß auch nicht ein Haus stehen geblieben.

Sonst ist Mittelwalde eine Mediatstadt, und der Hauptort einer Herrschaft, wozu die Dörfer Schreibendorf, Bobischau, Steinbach, Schönau, Schönthal, Herzogswalde und ein Antheil von Grensdorf gehören, die sämmtlich erst nach dem Jahr 1520 erbauet worden sind. Bis 1653 blieb diese Herrschaft in den Händen derer v. Tschirnhaus, nun aber kam sie durch Kauf an die gräfliche Familie derer v. Althan, in deren Händen sie noch ist.

Gebäude werden hier gezählt:

Die katholische Pfarrkirche	1
Die Begräbnißkapellen	4
Die Pfarrwohnung	1
Die Schule	1
Das Hospital	1
Das Rathhaus	1
Die städtsche Offiziantenwohnung	1
Das Kaufhaus	1
Das Magazingebäude	1
Das Zollhaus	1

Das

Das Stockhaus	1
Das Wasserleitungsgebäude	1
Offentliche Gebäude	15
Privathäuser in der Stadt	147
in der Vorstadt	60
Scheuen	39
Summa aller Gebäude	261

Darunter befinden sich 1 Walkmühle, 5 Bleichen, 3 Mangeln, wovon 2 mit Pferden und 1 mit Wasser getrieben wird. Mit Ziegeln sind 48 Privathäuser gedeckt.

Die Menschenzahl war 1356 Seelen.

Garnison befindet sich hier nicht.

Das jährliche Consumo der Einwohner betrug 52 Stück Rindvieh, 58 Stück Schweine, 55 Stück Hammel, 87 Stück Kälber. 134 Scheffel Weitzen, 720 Schfl Roggen, 134 Schfl. Brandweinschrot, 108 Stein Wolle verarbeitet.

Der Einwohner Nahrungszweige sind:

Der Ackerbau, womit sich der größte Theil Wirthe beschäftiget.

Das Bierbrauen ist herrschaftlich; den Brandweinurbar haben 3 Brenner.

Den Handel betreiben 1 Großiste, 6 Krämer, 2 Garnhändler, 1 Gräupner, 2 Bäudler.

Jahrmärkte sind vier, und zwar 1) den 26. Jan. 2) den 1. May, 3) den 9. Julii, 4) den 15 Oct.

Wochen- und andere Märkte sind hier nicht.

Handwerker giebt es hier folgende: 1 Bader, 6 Bäcker mit 6 Bänken, 1 Bildhauer, 2 Blatbinder, 3 Böttcher, 2 Bürstenmacher, 3 Brandweinbrenner, 1 Buchbinder, 4 Damastweber, 2 Färber, 6 Fleischer mit 6 Bänken, 2 Glaser, 2 Gürtler, 1 Handschumacher, 2 Hutmacher, 2 Instrumentmacher, 2 Kürschner, 1 Laborant, 9 Leinweber 1 Lohgerber, 1 Maler, 5 Maurer, 1 Pfefferküchler, 2 Rade- und Stellmacher, 2 Riemer, 2 Sattler, 3 Schindelmacher, 3 Schlosser, 5 Schmiede, 11 Schneider, 12 Schuster mit 12 Bänken, 2 Seifensieder, 2 Seiler, 1 Stärkemacher, 1 Steinbrecher, 4 Strumpfwirker, 5 Tischler, 3 Töpfer, 1 Uhrmacher, 2 Weisgerber, 5 Zeugmacher, 4 Zimmerlaute, 1 Zuckerbäcker.

Die Kämmerey besitzt keine Landgüter, auch sonst keine liegenden Gründe, und hat daher sehr wenig Revenüs.

Im Feuercatastro steht die Stadt auf 9305 Rthl.

Der Magistrat bestehet aus 1 Burgermeister, 1 Feuerburgermeister, 1 Syndicus, 2 Rathmännern.

Beym Accis- und Zollamt sind 1 Einnehmer, 1 Controlleur. Die hieher gehörigen Zollfiliale sind zu Marienthal und Freywalde, wo jeden Orts ein besonderer Einnehmer ist.

Auch

Auch hat zu Mittelwalde der jetzige Dechant und erzbischöfliche Commissarius Herr Carl Winter seinen Sitz, der hier zugleich Stadtpfarrer ist, und die Aufsicht über die Clerisey, Kirchen und Schulen in der ganzen Grafschaft führt.

Von Wilhelmsthal.

Dieser Ort hat seine Entstehung einem hier gewesenen Bergwerk zu verdanken. Der Erbauer desselben war Wilhelm v. Oppersdorf, Obrister Münzmeister in Böhmen, der Anfangs hier nur einige Wohnungen für die Bergleute anlegen ließ, die nach und nach vermehrt, und auch mit andern Einwohnern besetzt wurden. Der v. Oppersdorf wollte erst diese Kolonie seinem König, Rudolph *II.* zu Ehren Rudolphsthal nennen; dieser hingegen befahl zum Zeichen der Gnade gegen den Stifter, daß sie nach dessen eigenen Namen Wilhelmsthal heissen sollte. 1581 wurde der Ort endlich zu einer Bergstadt erhoben, von daher auch Neustädtel genannt, und muste unter voriger Regierung jährlich 30 Schock zu Erhaltung ihrer Bergfreyheiten an den König in Böhmen zinsen. Indessen blieben die v. Oppersdorfschen Nachkömmlinge, Grundherrn und Eigenthümer davon, bis diese Familie abgieng, worauf das Städtchen sodann an den König in Böhmen fiel. Bey der Veräußerung der meisten Cammergüter kam es wieder in andere Hände, und nun gehört es dem Graf v. Schlabrendorf.

Es liegt an der mährischen Gränze ohnweit Altstadt, hat weder Mauern noch Thore, stehet aber doch unter der Accise, und ist nicht sonderlich gebauet.

Oeffentliche Gebäude sind allhier 4

Die katholische Pfarrkirche.

Die Pfarrwohnung.

Die Schule.

Das Brauhaus.

Privathäuser . .	65
Zusammen . .	69

Noch ist hier eine wüste Stelle.

Einwohner wurden 414 gezählt.

Das jährliche Consumo derselben war 10 Stück Rindvieh, 30 Stück Schweine, 28 Stück Hammel, 20 Stück Kälber. 34 Scheffel Weitzen, 240 Schfl. Korn, 46 Schfl Gerste, 120 Schfl. allerley Sorten Getreyde, 189 Schfl. Malz, 84 Schfl. Brandweinschrot.

Die Einwohner nähren sich:

Mit Ackerbau.

Der Brauurbar, wozu 65½ Stelle berechtiget sind, ist geringe, da die Stadt kein Ausschrotrecht auf

auf die Dörfer hat, und die wenigen Einwohner ihr Bier selbst trinken müssen.

Der Handel ist auch unbedeutend und wird nur von einem Krämer und einem Garnhändler betrieben.

Kein Wochenmarkt wird gehalten.

Jahrmärkte sind drey, als 1) Fastnachtsonntag, 2) Sonntag vor Pfingsten, 3) Sonntag nach Bartholomäi.

Professionisten giebt es 1 Bader, 3 Bäcker mit 6 Gerechtigkeiten, 8 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 4 Fleischer mit 6 Bänken, 3 Holzarbeiter, 3 Lohgerber, 1 Maler, 1 Pfefferküchler, 1 Schindelmacher, 2 Schmiede, 6 Schneider, 8 Schuster mit 8 Gerechtigkeiten, 1 Brettschneider.

Die Kämmerey hat weder liegende Gründe noch andere Pertinenzen, ihre jährlichen Revenües sind bis 250. Rthlr.

Im Feuersocietätscatastro steht der Ort auf 6765 Rthlr.

Das Rathskollegium ist bestellt mit 1 Burgermeister, 1 Feuerburgermeister, 1 Notarius, 3 Rathmännern.

Das Accise- und Zollwesen respicirt 1 Einnehmer.

Von den Dörfern,

und zwar:

I. Noch etwas Allgemeines.

Es ist bereits in der Beschreibung des Kreises überhaupt gesagt worden, daß die Grafschaft Glaz in 6 Districte eingetheilt sey. Hier will ich noch nachbringen, welche Dörfer ein jeder District enthalte. Es befinden sich also:

1. Im Glätzer District.

1. Aspenau.
2. Batzdorf, Alt-
3. Beinlich.
4. Bürgwitz.
5. Camitz.
6 Cortau.
7. Droschkau.
8. Eisersdorf.
9. Falkenhain.
10. Friedrichswarthe.
11. Gabersdorf.
12. Hannsdorf, Nieder-
13. Hannsdorf, Ober-
14. Hassitz.
15 Hayn.
16. Heide, Alt-
17 Heide, Neu-
18. Heudorf.
19. Hollenau.

20. Josephthal. } 21. Königshain. }
22. Labitsch.
23. Leopoldsdorf oder Neuhannsdorf.
24. Ludwigsdörfel.
25. Melten.
26. Merzdorf.
27. Morischau.
28. Mügwiz.
29. Mühldorf.
30. Neudeck.
31. Neuland.
32. Piltsch.
33. Pischkowiz.
34. Poditau.
35. Raumniz.
36. Reichenau.
37 Rengersdorf.
38. Roschwiz.
39. Scheibe.
40. Schwedeldorf, Ober-
41. Schwedeldorf, Nieder-
42. Schwenz.
43. Soritsch.
44. Steinwiz.
45. Stolzenau.
46. Ullersdorf.
47. Wallisfurth.
48. Werdeck.
49. Wiesau.

50. Wilmsdorf, Alt.
51. Wiltsch.

Zusammen also 51 Dörfer, mit allen Antheilen aber die etwa besondere Namen führen 59.

2. Im Habelschwerdter District.

1. Bazdorf, Neu-
2. Bobischau.
3. Brand.
4. Dreyhöfer Vorwerk, ist ein bloßes Vorwerk hinter Mittelwalde.
5. Ebersdorf.
6. Eulenberg.
7. Freywalde.
8. Fridrichsgrund.
9. Glasegrund.
10. Glasendorf, Althan.
11. Glasendorf, Herberst.
12. Grafenort.
13. Gränzendorf.
14. Hammer.
15. Hayn.
16. Herrnsdorf.
17. Herzogswalde.
18. Hohndorf.
19. Kaiserswalde.
20. Kieslingswalde.
21. Krotenphul.
22. Langenau, Ober-
23. Langenau, Nieder-
24. Langenbrück.
25. Lauterbach.

26. Lichtenwalde.
27 Lomniz, Alt-
28. Lomniz, Neu-
29. Martinsberg.
30. Marienthal.
31. Mellnick.
32. Michaelsthal.
33. Neißbach, Alt-
34. Neißbach, Neu-
35. Nesselgrund.
36. Neundorf.
37. Neue Welt.
38. Petersdorf.
39. Peucker.
40 Plomniz.
41. Pohldorf.
42. Ransern.
43. Rosenthal.
44. Rothflößel.
45. Sauerbrunn-
46. Schönau.
47. Schönfeld.
48. Schönthal.
49. Schreibendorf.
50. Seitendorf.
51. Spetrenwalde.
52. Steinbach.
53 Stubengrund.
54. Stuhlseifen.
55. Thamdorf.
56. Urniz.
57. Verlorenwasser.

58. Vogtsdorf.
59. Waltersdorf, Alt-
60. Waltersdorf, Neu-
61. Weisbrod.
62. Weistriz, Alt-
63. Weistriz, Neu-
64. Weißwasser.
65. Wilhelmsdorf, Neu-
66. Wölfelsdorf.
67. Wölfelsgrund.

Zusammen 67 Dörfer mit allen besonders benannten Antheilen aber 77 Oerter.

3. Im Landecker District.

1. Bielendorf.
2. Camitz.
3. Conradswalde.
4. Gerschdorf, Alt-
5. Gerschdorf, Neu-
6. Gompersdorf.
7. Hayn-Vorwerk.
8. Heidelberg.
9. Heinzendorf.
10. Heudorf.
11. Johannisberg.
12. Karpenstein.
13. Klessengrund.
14. Kunzendorf.
15. Leuthen.
16. Mohrau, Alt-
17. Mohrau, Neu-
18. Mühlbach, Groß- und Klein-

19. Neustift, gehört zu Beyersdorf.
20. Olbersdorf.
21. Pfaffensteig.
22. Reyersdorf.
23. Rohrbach.
24. Schönau.
25. Schreckendorf.
26. Seitenberg, Rohrbach und Dürreberg gehöret zusammen.
27. Thalheim, Ober-
28. Thalheim, Nieder-
29. Ueberschaar, gehört zu Leuthen und sind nur 2 Bauern, die etwas entfernt vom Dorfe wohnen.
30. Vogtsdorf.
31. Winkeldorf.
32. Wolmsdorf.

Zusammen 32. Ueberhaupt aber 36.

4. Im Wünschelburger District.

1. Albendorf.
2. Brunnkresse.
3. Carlsberg.
4. Crainsdorf.
5. Hayn.
6. Hirschzunge.
7. Hochberg.
8. Kunzendorf, Dürr-
9. Nauseney.
10. Passendorf.
11. Rathen, Ober-
12. Rathen, Nieder-

13. Reichenforst.
14. Rudelsdorf.
15. Scharfeneck.
16. Scheibau.
17. Scheidewinkel.
18. Seifersdorf.
19. Steine, Ober-
20. Steine, Mittel-
21. Steine, Nieder-
22. Tschuntschendorf.

Zusammen 22. Ueberhaupt 25.

5. Im Hummler District.

1. Annaberg, gehört zu Friedersdorf No. 7.
2. Biebersdorf.
3. Blasewey.
4. Brzesowie.
5. Ludowa.
6. Dörnikau.
7. Friedersdorf.
8. Friedrichsgrund.
9. Gellenau
10. Georgsdorf, Groß-
11. Georgsdorf, Klein-
12. Gläsendorf, gehört halb nach Rückers und halb nach Hartau.
13. Grenzendorf.
14. Grunwald.
15. Hallatsch.
16. Hartau.
17. Hernsdorf.
18. Hummelwiz.

19. Jacubowiz.
20. Jarker.
21. Jauernig.
22. Johannsthal, gehört nach Friedersdorf.
23. Kaltwasser.
24. Kessel
25. Keulendorf.
26. Kohlau.
27. Krzischney, Klein- oder Klein-Tschischney.
28. Kuttel.
29. Leschney.
30. Nerbotin.
31. Ratschenburg.
32. Reinerzkrone.
33. Roms.
34. Rückers
35. Sackisch.
36. Schlaney.
37. Strausney.
38. Tassau.
39. Tanz.
40. Tscherbeney, Deutsch-
41. Tschischney, Groß-
42. Utschendorf.

6. Im Neuroder District.

1. Beutengrund.
2. Biehals.
3. Buchau.
4. Ebersdorf.
5. Eckersdorf.
6. Eule.

7. Eulenburg.
8. Falkenberg.
9. Fichtig.
10. Friedrichsbau.
11. Hausdorf, Ober-
12. Hausdorf, Nieder-
13. Hayn.
14. Heidenberg.
15. Josephsthal.
16. Königswalde.
17. Köpernick.
18. Kohlendorf.
19. Kunzendorf.
20. Ludwigsdorf.
21. Mölke.
22. Neudorf.
23. Schlögel.
24. Vierhöfe.
25. Volpersdorf.
26. Waldiz.
27. Waltersdorf-Roth.
28. Zaughals.

Zusammen 28, mit den übrigen Antheilen aber 32 Oerter.

Aus vorstehendem Verzeichniß ergiebt sich, daß der Habelschwerdter und dann der Gläzer District die grösten sind, der Wünschelburger aber der kleinste ist; und daß auf eine Quadratmeile, mit Inbegrif der 9 Städte, bis 10 Oerter kommen.

Die genannten Dörfer sind von verschiedener Beschaffenheit. Einige sind königliche Domainengüter,

ter, andere gehören den Städten, der gröste Theil aber stehet unter dem Adel, die übrigen sind ursprünglich Rusticalgründe, wozu noch die Kolonien kommen, welche die Eigenschaft jener Dörfer haben, auf deren Feldmarken sie gebauet worden. Ich will kürzlich jede Gattung derselben anführen.

I. Unmittelbare königl. Domainengüter sind folgende:

Im Gläzer District.

1. Aspenau.
2. Heyde, Neu-
3. Mühldorf, ein Antheil.
4. Piltsch.

Im Habelschwerdter District.

5. Nesselgrund.
6. Pohldorf.
7. Spöttenwalde.
8. Stubengrund.
9. Vogtsdorf.

Im Hummler District.

10 Biebersdorf.
11. Dörnikau.
12. Fridrichsgrund.
13. Grenzendorf.
14. Grunwald.
15. Kaltwasser.

Im Wünschelburger District.

16. Carlsberg.

Im Neuroder District.

17. Neudorf.

In allen diesen Domainendörfern sind keine Vorwerke, sondern nur Unterthanen befindlich. Sie stehen unter der Aufsicht eines königl. Rentmeisters, der beständig in Glaz wohnet, die landesherrlichen Einkünfte eincaßirt, und solche verrechnet; ihm ist noch ein Gerichtshalter oder Justitiarius zugeordnet, der die auf diesen Dörfern vorfallende Rechtssachen entscheidet, und diese beyde machen das sogenannte Rentamt aus. Auch gehören zu den Amtsdörfern sehr ansehnliche Waldungen, denen ein besonderer Landjäger vorgesetzt ist, der einen Waldbereiter und Förster unter sich hat, welche die einem jeden zugetheilten Forsten besorgen. Der Landjäger wohnet in Neu-Heide, die übrigen in Rolling, Biebersdorf, Dornikau, Vogtsdorf, Nesselgrund und Carlsberg.

Ehedem gab es in der Grafschaft mehrere dergleichen Cammergüter, die der Kaiser Leopold aber 1684 theils an Städte, theils an Stände mit allen Gerechtigkeiten, besonders mit der hohen Wildbahn, den Obergerichten, Kirchen-Lehnen rc. Erb- und eigenthümlich verkauft hat. Bey Beschreibung der Dörfer insbesondere wird es jeden Orts angemerkt werden, welches ein Domainengut gewesen.

2. Un-

2. Unmittelbare städtsche Kämmereygüter, deren Einwohner zum Theil Bürgerrecht haben, theils eigentliche Unterthanen sind, werden folgende gezählt:

Der Stadt Glaz gehören

Haasengraben.
Halbendorf.
Neuland.
Steinwiz und
Antheil Ober-Schwedeldorf.

Erstere viere stehen unter der städtschen Verfassung und Fixaccise, letzterer Antheil aber gehört zum Lande.

Der Stadt Wünschelburg gehören

Scheibau.
Siebenhuben.
Kolonie Hayn.

Alle drey sind zur Stadt und Accise gezogen, zahlen aber keinen Servis.

Der Stadt Habelschwerdt gehören

Krotenpfuhl.
Alt-Weistriz.
Neu-Weistriz.
Brand.
Fridrichsgrund.
Antheil Altwaltersdorf.
Antheil Nieder-Langenau und Sauerbrun.

Erstere zwey sind zur Stadt die übrigen zum Lande geschlagen.

 Der

Der Stadt Lewien gehören
Krzischney.
Kuttel.
Beyde sind steuerbar.

Der Stadt Landeck gehören
Alte Bad, giebt Accise.
Neue Bad.
Ober-Thalheim.
Nieder-Thalheim.
Leuthen.
Karpenstein.
Ueberschaar.
Vogtsdorf.
Heidelberg.
Olbersdorf.
Sind der Steuer unterworfen.

Der Stadt Reinerz gehören
Kohlhau.
Kolonie Reinerzkrone.
Hummelwiz.
Ratschendorf.
Gehören zur städtschen Verfassung.
Roms und
Hermsdorf aber zum Lande.

Der Stadt Neurode gehört
Ein Antheil von Buchau, giebt Steuer.

Die böhmische Stadt Nachod besitzt zwar auch 2 Dörfer, Brzesowie und Schlaney, in der Grafschaft; da solche aber nicht gleich andern städtschen Kammereygütern unter der königl. Cammer stehen, so werden sie nur als Allodia betrachtet.

3. Ade-

3. Adeliche Besitzungen.

Derselben giebt es dreyerley Gattungen, als:

a) Lehne.
b) Majorate.
c) Freye Erbgüter oder Allodia.

A. Lehne.

Zufolge eines nach dem dreyßigjährigen Kriege auf landesherrlichen Befehl aufgenommenen Confiscationsprotocolls und der darinn aufgeführten Gütertaxe standen in vorigen Zeiten nachfolgende Güter unter der Lehns-Verbindlichkeit:

1. Albendorf, das Freyrichtergut daselbst.
2. Alt-Lomniz.
3. Alt-Waltersdorf, 2 Antheile.
4. Arnsdorf, jetzt Grafenort genannt.
5. Crainsdorf.
6. Eckersdorf.
7. Eisersdorf 2 Antheile, jetzt dem Seminario gehörig.
8. Gabersdorf 3 Antheile.
9. Hausdorf.
10. Heinzendorf.
11. Kieslingswalde 2 Antheile.
12. Kunzendorf im Landecker Kreise 3 Antheile.
13. Labitsch.
14. Mügwiz.
15. Neurode die ganze Herrschaft.
16. Nieder-Steine, 2 Antheile.
17. Ober-Schwedelsdorf, 2 Antheile.
18. Ober-Wernersdorf, jezt Wallisfuhrt genannt.
19. Plomniz.

 20.

20. Rathen.
21. Rengersdorf.
22. Scharfeneck.
23. Scheidewinkel.
24. Schlögel.
25. Schwarz, 2 Antheile.
26. Stolzenau.
27. Tuntschendorf.
28. Ullersdorf, alle 4 Antheile.
29. Wiese

Der Werth jetztgenannter Güter betrug damals, nach Abzug des fünften Theils, welcher den Besitzern in Ansehung der Lehnsverpflichtung zu Gute gerechnet wurde, 427,579 Thlr. schles. 4 Kr. 2 Hl., oder 513,094 Flor. rhl. 52 Kr. 2 Hl., schlägt man nun noch das $\frac{1}{5}$ dazu, so ist ihr Werth 615,713 Fl. 50 Kr. $4\frac{4}{5}$ Hl. gewesen.

Die meisten dieser Lehnsgüter sind nach dem dreyßigjährigen Kriege wegen der von den Ständen an den böhmischen Unruhen genommenen Antheil vom landesherrlichen Fiscus eingezogen, und sodann als freye erbliche Allodia verkauft worden, so daß beym Antritt der Königl. Preuß. Regierung nur noch folgende Lehnbar waren.

1. Die Herrschaft Neurode.
2. Die Herrschaft Scharfeneck.
3. Das Gut Schlögel, bis auf einen Antheil, der den Jesuiten gehört hat.
4. Ein Antheil von Kunzendorf im Landecker Kreis.
5. Ober-Hausdorf.
6. Zwey Antheile von Alt-Lomnitz.

7. Ein

7. Ein Antheil von Schwenz.
8. Ein Theil von Rengersdorf, und
9. Scheidewinkel.

Von diesen Lehnen sind jedoch wieder

a) Die Herrschaft Neurode, dem Major und Freyherrn Michael v. Stillfried gehörig.

b) Die Herrschaft Scharfeneck, dem Herrn General v. Gözen gehörig.

c) Der Antheil von Rengersdorf dem Herrn Ernst v. Panwiz gehörig.

Erst vor einigen Jahren von König Friedrich *II.* aus besonderer Gnade gegen die Besitzer dieser Güter allodificirt worden; so daß gegenwärtig die *sub No.* 3. 4. 5. 6. 7 und 9 wirkliche Lehne sind.

Die hiesigen Lehne sind sämmtlich regelmäßige, so daß sie lediglich nur von männlichen Erben, mit Ausschließung aller Weiblichen besessen werden können. Bey Beschreibung der Dörfer insbesondere, wo jeden Orts etwas von den vorigen Lehnsträgern vorkommt, ergiebt sich zwar, daß Scheidewinkel und Craigsdorf von Frauen besessen worden; allein wer weiß, was für Umstände damals diese Ausnahme nöthig gemacht haben? Vielleicht geschahe es aus einer vorzüglichen Gnade des Kaisers, oder vielleicht waren diese Frauen Vormünder ihrer Kinder und damals noch unmündige männliche Lehnserben.

Was etwa von den gegenwärtigen Lehnen noch zu merken ist, kommt unten bey einem jeden insbesondere vor.

B. Majorate.

Die Eigenschaft der Majorate bestehet darinn, daß sie stets an den ältesten Sohn, Falls mehrere Söhne vorhanden, oder bey Abgang der Söhne an den nächsten und ebenfalls ältesten Agnaten jener Linie übergehen, die der Stifter des Majorats zur Nachfolge beruffen hat; und daß, wenn mehrere Güter zu einem Majorate gehören, keines davon vereinzelt werden darf. Dergleichen Majorate sind in der Grafschaft Glaz die Herrschaften

1. Mittelwalde,
2. Schönfeld,
3. Wölfelsdorf,

welche dermalen sämmlich der Herr Graf Otto Michaelis v. Althan in Besitz hat. Es gehören

a) Zu Mittelwalde: Die Stadt Mittelwalde, Gränzendorf, Schönthal, Schreibendorf, Schönau, Dreyhöfe, Steinbach, Rothflößel, Herzogswalde und Bobischau.

b) Zu Schönfeld: Schönfeld, Hayn, Neundorf, Lauterbach, Glasendorf, Thanndorf, Haasengraben, Alt-Neißbach, Neu-Neißbach und Michaelsthal.

c) Zu Wölfelsdorf: Urniz und Urnizberg, ein Dorf.

4. Grafenort.

Der gegenwärtige Besitzer dieser Majoratsherrschaft ist der Herr Graf Johann Gundacker von und zu Herberstein. Es gehören dazu die Güter Grafenort, Mellnig, Neu-Lomniz, Hohndorf, Glasendorf,

dorf, Sauerbrunn, Neu-Bazdorf, Neu-Wilmsdorf, dann ein Antheil von Nieder-Langenau, von Alt-Lomniz, von Alt-Waltersdorf und Brand.

Die in Böhmen gelegene Majoratsherrschaft Neustadt enthielt zwar sonst auch die im Gläzischen befindlichen Dörfer Deutsch-Tscherbeney, Cudowa, Jacubowiz und Strausney; es hat aber diese Güter nun mit landesherrlicher Genehmigung und Einwilligung der Agnaten der Freyherr v. Stillfried erkauft, und folglich der ehemalige Majorat-Nexus aufgehört.

C.

Die übrigen adelichen Güter sind freye Erben, oder Allodia, worunter auch die vorigen Jesuiter-Güter zu rechnen; nur hat das Hospital zu Glaz einen Antheil in Halbendorf, in Mügwiz, in Ober-Schwedelsdorf, in Alt-Heide, in Ober-Hannsdorf, in Steinwiz und Hollenau.

Auch besitzen die Pfarrer zu Rengersdorf, Alt-Lomniz, Alt-Wilmsdorf und Ober-Schwedeldorf, in diesen Dörfern jeder ein kleines Dominium, oder einen Antheil, der ihre Pfarrwiedmuth ausmacht.

Endlich kommen in der Grafschafschaft außer denen adelichen Dominiis und den Besitzungen ihrer wirklichen Unterthanen noch eine besondere Art Güter vor, und dieses sind die freyen Rusticalgüter. Die vorzüglichsten darunter sind:

a) Die Freyrichtergüter, und dann

b) Die Freybauergüter.

Die

Die Freyrichtergüter werden zum Theil vom Adel und zum Theil von bürgerlichen Personen besessen, und erstere liegen meist in solchen Dörfern, wo ehedem landesherrliche Domainen gewesen sind. Sie können füglich in drey Klassen eingetheilt werden, zwar nicht wegen ihren Gerechtsamen, weil diese fast durchgehends einerley sind, auch nicht wegen dem Unterscheid ihrer Besitzer, sondern wegen der Verschiedenheit der Jurisdiction, worunter sie stehen. Denn

A. Unter unmittelbare Oberamts-Gerichtsbarkeit gehören

die zu

1. Albendorf.
2. Conradswalde.
3. Dürr-Kunzendorf.
4. Ebersdorf und Neuroder District.
5. Gellenau.
6. Gerschdorf, Alt-
7. Gerschdorf, Neu-
8. Hannsdorf, Nieder-
9. — das 2te daselbst.
10. Hausdorf, Ober-
11. Kaiserswalde.
12. Kieslingswalde.
13. Lomniz, Alt-
14. Nauseney.
15. Passendorf, hat einen eigenen bürgerlichen Besitzer.
16. Plomniz.
17. Rathen, Ober- hat einen eigenen Besitzer.
18. Reichenau.

19. Rei-

19. Reiersdorf.
20. Reier-Vorwerk in Alt-Lomniz, hat einen eigenen bürgerlichen Besitzer.
21. Scheibe.
22. Seitenberg.
23. Steine, Ober-
24. Steine, Mittel-
25. Tuntschendorf.
26. Ullersdorf.
27. Volpersdorf.
28 Waltersdorf, Alt-
29. Waltersdorf, Neu-
30. Waltersdorf, Roth-
31. Weiswasser.
32. Brunnkresse, hat einen eigenen Besitzer.

14 15 und 32 hat einen bürgerlichen Besitzer und macht gleichsam eine Gemeinde aus.

B. Unter der Gerichtsbarkeit des Rentamts oder eigentlich der königl. Cammer stehen

die zu

1. 33. Droschkau.
2. 34. Eisersdorf.
3. 35. Königswalde.
4. 36. Crainsdorf.
5. 37. Kunzendorf, im Neuroder District.
6. 38. Ludwigsdorf, in eben diesem District.
7. 39. Mellnig.
8. 40. Merzdorf.
9. 41. Mühldorf.
10. 42. Neudorf.
11. 43. Petersdorf.
12. 44. Pohldorf.

13.

13. 45. Spöttenwalde.
14. 46. Stubengrund.
15. 47. Vogtsdorf, im Habelschwerdter District
16. 48. Weistriz, Alt-
17. 49. Wiltsch.

C. Unter der Jurisdiction derer Dominiorum des Ortes, oder des Ritterguts stehen

die zu

1. 50. Ebersdorf, im Habelschwerdter District.
2. 51. Freywalde,
3. 52. Gompersdorf.
4. 53. Hermsdorf, dem Magistrat zu Reinerz gehörig.
5. 54. Herrnsdorf, im Habelschwerdter District.
6. 55. Königshain.
7. 56. Langenan, Ober-
8. 57. Lauterbach.
9. 58. Leuthen.
10. 59. Lichtenwalde.
11. 60. Marienthal.
12. 61. Martinsberg.
13. 62. Peucker.
14. 63. Rosenthal.
15. 64. Schwedelsdorf, Ober-
16. 65. Seitendorf.
17. 66. Stuhlseifen.
18. 67. Verlorenwasser.
19. 68. Weistriz, Neu- der Stadt Habelschwerdt gehörig.

20.

20. 69. Winkeldorf.
21. 70. Wölfelsgrund.
22. 71. Wolsdorf.

Auf einigen dieser Güter haben die Dominia zwar auch beständige Richter oder Scholzen ausgesetzt, und ihnen das Prädicat Freyrichter beygelegt, sie sind aber im eigentlichen Sinn keine, sondern werden blos *abusive* so genannt, haben nur *Jurisdictionem delegatam* und hängen einzig von ihrer Grundherrschaft ab.

Von ihrem Ursprunge, ehemaligen Vorzügen und Freyheiten, und daß sie solche wegen den böhmischen Unruhen verloren, vom Kaiser aber nach der Zeit zum Theil wieder erhalten haben, ist bereits oben in der Beschreibung des Kreises überhaupt etwas gesagt worden. Die heutigen Gerechtsame dieser Freyrichtergüter sind noch folgende:

1. Der freye Stand, oder daß sie keinem Dominio unterthänig sind.

2. Die Niedergerichte über die zu ihrem Gut gehörigen Unterthanen.

3. Die Niederjagd auf Fuchs und Hasen, nebst dem Vogelfang.

4. Die Fischerey auf ihren Gründen.

5. Das Recht Schankhäuser zu halten und Brandwein zu brennen; den Brauurbar aber haben nur wenige.

6. Das

6. Das Ausschließungsrecht Handwerker auszusetzen, auch an den Orten, wo eine Kirche, oder noch ein anderes Dominium ist; doch müssen sie sich über jede Art Handwerker besonders durch ihre Privilegia ausweisen.

Da die meisten Freyrichtergüter nun in den Händen der Ritterschaft, oder Städte, sind, so sind auch die Gerechtigkeiten derselben zugleich mit an solche gekommen, und die Gutsbesitzer können nun als Freyrichter thun, was sie sonst als Dominium nicht thun dürften. Andere Particularitäten davon sind in folgender Beschreibung der Dörfer anmerkt.

Die Freybauergüter sind robotsame Bauergüter, und gehören zu den Dörfern, in denen sie liegen, und haben zum Theil auch Unterthanen; z. B. der Freybauer zu Ober-Langenau hat 11 unterthänige Posseßionen.

Zu Kaisers Zeiten hatten die Freybauern keinen Herrn; auf kaiserlichen Befehl aber musten sie sich einen Schutzherren erwählen, und so nahm z. E. der damalige Freybauer in Eisersdorf den Grafen v. Götzen *qua Dominium* von Ober-Hamsdorf, der damals in großem Ansehen stand, dessen Güter nunmehr der Graf v. Magnis besitzt.

---

2. Ins-

2. Insbesondere.

1. Albendorf. Dieser durch seine Wallfarth in Schlesien, Glaz und Böhmen berühmte Ort ist ein schönes Dorf, welches zwischen Bergen liegt, und eine auf einer Anhöhe befindliche Kirche hat, die eher einem Lustorte als einer Kirche gleicht. Man geht zu derselben auf einer sehr breiten Treppe von 33 Stuffen, dann kommt man zu einem eisernen Gitterwerk, worinn Blumenbeete befindlich, nächst dem stehet eine Art von Kolonade, hinter derselben aber ist ein Gang, in welchem allerhand Bilder, Opfertafeln und Abbildungen von geheilten Gliedern zu sehen sind. In der kleinen Kirche ist eigentlich das wunderthätige Marienbild. Dieser Kirche gegenüber aber befindet sich ein Hügel mit Trauerbirken und Strauchwerk bewachsen, welcher der Kalvarienberg heißt. Auf dem Wege dahin erblickt man lauter Vorstellungen, das Leiden Christi betreffend, wovon ein Theil sehr abgeschmackt, und ich kan wohl sagen, für diese wichtige Sache sehr entehrend ist. Oben auf diesem Kalvarienberge trift man eine kleine Kapelle an, in welcher ein Crucifix und die in der Berliner Monatschrift aufbewahrte Inschrift zu sehen war, welche aber nunmehr vertilget worden. Ueberhaupt muß man von dem jetzigen Besitzer dem Herrn Grafen v. Magnis bekennen, daß er sich die Verbesserung dieses Ortes angelegen seyn läßt, und schon verschiedene sehr auffallende Figuren abnehmen und an deren Stelle bessere setzen lassen.

Dieser Wallfartsort ist schon alt, die Entstehung desselben aber in viele Wunder eingehüllt, und die

Geschichte, wie sie theils selbst im Orte erzählt wird, theils in Chronicken aufgezeichnet ist, lautet kürzlich folgendermaßen:

Im dreyzehnten Jahrhundert wohnte hier ein blinder Mann, Namens Jank, welcher öfters unter einer in der Gegend, wo jetzt die Kirche steht, befindlichen Linde um die Wiedererhaltung seines Gesichts zu beten pflegte. Als er einst keinen Führer bey sich hatte, stieß er sich heftig an diese Linde, worauf ihn eine mächtige Erschütterung zu Boden warf; allein in eben der Zeit eröfneten sich seine Augen, und nachdem er sich aufgerichtet, erblickte er an der Linde ein kleines Marienbild mit hellem Schein umgeben, und dem Kinde Jesu, wofür er dankbar niederfiel und betete, bis er von den Seinigen zur Verwunderung hier sehend gefunden wurde. Diese Begebenheit breitete sich bald nicht nur in der Nachbarschaft, sondern auch in entferntern Gegenden aus, und die Neugierde, das sich hieher gefundene Bild zu sehen, zog das Volk häufig herbey. Anfangs wurde unter gedachter Linde ein steinerner Altar errichtet, und dabey für die Wallfahrter der Gottesdienst gehalten; als aber der Zulauf derselben von Zeit zu Zeit immer größer wurde, ließ Ludwig von Panwiz auf Lomniz, damaliger Besitzer von Albendorf, 1263 hier eine Kirche bauen, solche durch den Bischof von Ollmüz zu Ehren Mariä Heimsuchung feyerlich einweihen, und das Bild von der Linde nun in diese Kirche versetzen.

Auch bey Erbauung der Kirche soll sich folgendes Wunder ereignet haben: Nachdem man daran war, nach bereits aufgeführtem Gemäuer den Dachstuhl auf-

aufzusetzen, diese Arbeit aber wegen dem inzwischen kommenden Sonntag liegen bleiben muste, begegnete den nach Hause gehenden Werkleuten ein Knabe in sonderbarer Kleidung, der ihnen andeutete, daß er Befehl hätte, ihnen das Gesperr aufheben zu helfen. Sie wunderten sich ob seiner Rede; als sie aber am Montage sich wieder beym Bau einfanden, so sahen sie mit Verwunderung alles Holz schon in gehöriger Ordnung auf der Kirche liegen, und man hielt nun dafür, daß es von Engeln dahin getragen worden.

Die hußitischen Unruhen, die damals üblichen Befehdungen, welche die Straßen unsicher machten, und andere Ereignisse mehr, wozu noch in der Folge die Reformation Lutheri kam, brachten diesen Wallfahrtsort nach und nach dermaßen in Verfall, daß solcher beynahe eine Wüste ward, sich hier kein Pfarrer mehr erhalten konnte, und die Kirche zu einem Filial von Wünschelburg gemacht werden muste. Nachdem aber die Einwohner der Grafschaft zu Anfang des 17ten Jahrhunderts auf Befehl des Kaisers die katholische Religion wieder angenommen hatten, fiengen auch die Wunder von neuen an. Die benachbarten Pfarrer führten feyerliche Prozeßionen dahin, und im Jahr 1677 den 9. October kam sogar eine vom Erzbischof zu Prag, Hans Freidrich Reichsfürsten und Graf zu Waldstein ernannte, ansehnliche Commißion hieher, welche sowohl die Verfassung des Orts als auch die bisherigen Wunder untersuchte, dieselben authorisirte, und diese Wallfahrt wieder in den vorigen blühenden Zustand zu bringen trachtete. Der Endzweck wurde erreicht;

es strömten von allen Seiten Wallfahrter nicht nur aus dem Gläzischen, sondern auch aus Schlesien, Mähren, Böhmen rc. herzu, und der damalige Gutsbesitzer auf Albendorf und Rathen, Daniel v. Ostenberg, [1]) der das Seinige zur Aufnahme des Orts aus Andacht beyzutragen bemühet war, trug nun darauf an, daß Albendorf von der Mutterkirche zu Wünschelburg getrennet, und wieder mit einem eigenen Pfarrer versehen werden möchte. Sowohl der Magistrat als der Pfarrer zu Wünschelburg protestirten zwar dagegen, allein es half nichts, der Gutsherr drang durch, und 1679 den 13. Oct. erfolgte ein Erzbischöfliches Breve, mittelst welchem die Separation geschahe, die Kirche zu Albendorf zu einer Mutterkirche erklärt, in die Parochialrechte eingesetzt, derselben noch das Dorf Nieder-Rathen einverleibt, und dem Daniel v Ostenberg, so wie auch allen künftigen Gutsbesitzern auf Albendorf das Patronatrecht über diese Kirche verliehen wurde.

Ueberhaupt schien sich um diese Zeit alles zu vereinigen, dieses Dorf zu einem Wunderort zu machen. Denn 1678 ließ sich von ohngefehr in der Lindenallee mitten im Wege ein nasser Fleck sehen, man grub nach, und entdeckte eine zwischen 2 Steinen hervorrieselnde Quelle, welche, nachdem die Steine hinweg geräumet worden, stärker wurde, und durch einen Graben in die nächst vorbey fliessende Bach geleitet werden muste. Anfangs machte man wenig daraus; allein bald hernach fand sich ein Mann von Seifersdorf ein, dessen krankes Weib sich eingebil-

1) Dieser Ostenberg machte viele Fundations und reißte auch nach Jerusalem.

bildet hatte, gesund zu werden, wenn sie aus dem Marienbrunn zu Albendorf nur zu trinken erlangen könnte; er schöpfte einen Krug voll Wasser, trug es heim, und siehe! sein Weib ward gesund. In der Folge soll dieses Heilwasser noch mehr Mirakel an andern gebrechlichen Personen gewirkt haben, und hat seit der ersten Begebenheit den Namen, das Marienbrünnlein, erhalten.

Eine andere Erscheinung ereignete sich am 30. May 1679. Kurz vor der Sonnen Untergang wurde die Kirche mit einem weißen Schein umgeben, aus welchem zwey große Strahlen, einer gegen Mittag, der andere gegen Mitternacht hervor giengen, und bis nach 9 Uhr stehen blieben. Dies Phänomen vergrößerte die Ehrfurcht gegen diesen Wallfahrtsort noch mehr, und veranlaßte sogar 1681 den 2. Febr. eine dazu besonders dazu niedergesetzte Commißion, bey welcher in Gegenwart einiger 1000 hier am Fest Mariä Lichtmeß versammelten Menschen (wahrscheinlich, um bey ihnen mehr Eindruck zu machen) ein Zeugenverhör angestellt, und von 11 Personen beschworen wurde, daß sie diese Vision gesehen hätten; doch konnte noch niemand die Ursache derselben errathen.

Wie sich aber manche Sachen erst mit der Zeit entwickeln, so gieng es auch hier. Die Kirche, welche nun schon bis 467 Jahre stand, war für die häufigen Wallfarter theils zu klein, theils baufällig geworden. Der damalige Gutsher auf Albendorf und Scharfeneck, Franz Anton Reichsgraf v. Götzen ließ um das Jahr 1730 auf seine eigene Kosten eine neue erbauen, wie man sie heutiges Tags sie-

het,

het, und da deren Mauern gegen Mittag und Mitternacht von ohngefähr in die Gegend zu stehen kakamen, wohin jene beyde Strahlen gegangen seyn sollen, so hieß es nun: Maria hätte bereits damals durch solche die Stelle bezeichnet, wo sie ihre künftige Kirche neu erbaut haben wollte.

Ob man gleich in unsern Zeiten nicht mehr von Wundern hört, so ist doch der Zulauf des Volks noch immer groß, so daß jährlich gegen 60,000 fremde Wallfarter gezählet werden. Ein Pfarrer nebst 3 Kaplänen verrichtet die hier vorkommenden geistlichen Geschäfte.

Sonst ist dieses Dorf in seiner Bauart eines der schönsten in der Grafschaft, und gleicht eher mehr einem Städtchen als einem bloßen Dorfe. Es ist hier ein Freyrichtergut, welches einst Lehn war, einem gewissen Vieweger gehörte, nun aber mit dem Dominio vereiniget ist, und unter der Gerichtsbarkeit der Oberamtsregierung stehet. Nachher hatte dieser Ort 3 verschiedene Besitzer, und war also auch in 3 Antheile abgesondert, die von ihrem Eigenthümern den Namen erhielten: als der **Ober-Panwizhof**, der **Nieder-Panwizhof** und der **Berghof**, welcher einem gewissen v. Hofer gehörte. Jetzt ist der einige Besitzer von ganz Albendorf der Herr Graf v. Magnis.

Man zählt allhier die katholische Kirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schulhaus, 1 herrschaftlich Wohnhaus, 3 Vorwerke, 2 Wassermühlen, 1 Hospital, 1 Einsiedeley, 1 Ziegeley, 21 Bauern, 155 Gärtner, Häusler, und verschiedene andere Häuser, in allem 187 Feuerstellen mit 768 Einwohnern.

Un-

Unter den Einwohnern giebt es folgende Professionisten: 1 Bader, 2 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Damastweber, 1 Fleischer, 1 Golschmied, 7 Leinweber, 1 Maler, 1 Maurer, 1 Schmied, 1 Scharfrichter, 1 Schieferdecker, 1 Schneider, 1 Stärkemacher, 1 Schuster, 1 Wachszieher, 1 Wachsbleicher, 1 Ziegelstreicher, 2 Garnsammler, 24 Krämer.

Dieses Dorf hat eine ansehnliche Waldung und einen Steinbruch Dann gehören hieher noch zwey besonders liegende Oerter, die mit Albendorf eine Dorfgemeine ausmachen, und auch unter eben dem Dominio stehen, nämlich:

a) **Kaltenbrunn**, hat aber nur 1 Försterhaus mit 4 Personen, und

b) **Hirschzunge**, wo 12 Feuerstellen und 49 Personen. In allem bestehet also die Albendorfer Gemeine aus 197 Feuerstellen und 820 Personen.

Annaberg, ist zu Fridersdorf geschlagen, siehe No. 31.

2. **Aepenau**, gehört unter das königl. Rentamt zu Glaz, und ist seit jeher ein Domainengut gewesen; es faßt in sich nur 12 Freygärtner, 6 Häusler, Einwohner 72, worunter 2 Leistenschneider und 1 Schuster befindlich.

3. **Batzdorf, Alt-** Dies Dorf erkaufte und schenkte der Erzbischof Ernest zu Prag 1350 zur neugestiften Probstey U. L. Frauen auf dem Berge zu Glaz; 1597 kam es mit diesem Stift an die Gläzer Jesuiten, und stand nach Aufhebung des

 Or-

Ordens unter der königl. Schulen-Administration, von welcher es die Frau Gräfin v. Schlegenberg 1788 erstanden. Es enthält 1 Vorwerk, 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 16 Bauern, 52 Gärtner, Häusler rc. 1 Filialkirche, so *filia* von Alt-Wilmsdorf ist; Einwohner 271, darunter sind 1 Bäcker, 1 Fleischer, 3 Leinweber, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Das Gut hat etwas Waldung. Hier soll auch ein mit dem Dominio verbundenes Freyrichtergut seyn, es ist aber nur eine Freyschölzerey.

4. **Bazdorf**, Neu- gehört zum Majorat Grafenort, und dem Besitzer desselben Herrn Graf von Herberstein. Es giebt hier 1 Vorwerk, 9 Bauern, 2 Wassermühlen, 42 Gärtner, Häusler rc. Personen 232, darunter befinden sich 2 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Dies Gut hat etwas Waldung. 1578 wurde dasselbe vom Kaiser Rudolph als ein Freyrichtergut verkauft, nachher aber für keines gehalten, und ist hierüber noch nichts entschieden; indessen wird es nirgends als Freyrichtergut aufgeführt.

Beinlich, ein Feldvorwerk gehört zu Scheibau No. 144.

5. **Beuthengrund**, ehedem war der Freyherr v. Zierotin Besitzer allhier, nun gehört es dem Herrn Major Michael Baron v. Stillfried auf Neurode, und begreift unter sich 95 Feuerstellen, als 49 Freygärtner, 9 Freyhäusler, 37 andere Häuser, worunter 1 Bäcker, 2 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Flei-

Fleischer, 1 Glaser, 1 Kürschner, 51 Leinweber, 1 Schleifer, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 2 Krämer. Das Gut hat mittelmäßige Waldung.

6. **Biebersdorf**, ist seit jeher ein Domainengut, und stehet unter dem königl. Rentamt zu Glaz. Es sind darin 56 Feuerstellen, und zwar 1 königl Försterhaus, 1 Wassermühle, 54 Gärtner, Häusler rc. Personen 308, und unter denselben befinden sich 1 Bäcker, 2 Brandweinbrenner, 2 Leinweber, 1 Schuster, 2 Zimmerleute, 1 Krämer, 1 Schindelmacher. Bey diesem Dorfe liegt der rothe Berg. Das Dominium hat ansehnliche Waldung.

7. **Biehals**, Eigenthümer davon ist der Freyherr v. Stillfried auf Neurode; man zählt allhier 34 Feuerstellen worunter 23 Freygärtner. Einwohner 173; Handwerker sind 1 Brandweinbrenner, 9 Leinweber, 2 Schneider. Das Gut hat etwas Waldung

Mit Biehals und dem hiesigen Dominio sind noch vereiniget die zwey besonders liegenden Oerter:

a) **Täuber** von 23 Feuerstellen, worunter 9 Kolonistenhäuser mit 86 Seelen.

b) **Fridrichsbau**, eine seit 1770 erbaute Kolonie von 8 Freysteilen und 35 Einwohnern.

Biehals, Neu- ein kleines Dörfchen, ist zu Mittel-Steine geschlagen, s. No. 162.

8. **Bielendorf**, zur Herrschaft Seitenberg gehörig; war ehedem ein Cammergut, und wurde 1684 bey der Alienations-Commißion verkauft. Gegenwär-

wärtig gehört es dem Justitzrath v. Mutius auf Alt-Wasser, und enthält 37 Feuerstellen, worunter 25 Freygärtner und 1 Brettmühle. Personen sind hier 212, unter welchen 1 Büttner, 1 Hechelmacher, 1 Garnsammler. Dies Gut hat ansehnliche Waldung, die ein hier wohnender Förster respicirt; und in der Gegend desselben liegt ein hoher Berg, die Schmiedekuppe genannt.

Blaschewey, s. Georgsdorf, Groß- No. 37.

9. **Bobischau**, dieses und die Dörfer Grenzendorf, Schönthal, Schönau, Steinbach, Rothflößel und Herzogswalde gehören zum Majorat Mittelwalde, und haben den Herrn Grafen Otto Michaelis v. Althan zum Besitzer. Dies Dorf enthalt in sich 125 Feuerstellen, darunter sind befindlich 1 Dorfkapelle, 1 Wassermühle, 1 Schulhaus, 43 Bauern, 80 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 626, und unter denselben 3 Bildschnitzer, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 51 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Tischler, 2 Uhrmacher.

Böhmische Wald, s. Gabersdorf No. 35.

Böhmische Winkel, s. Nieder Steine No. 163.

10. **Brand**; dies Dorf gehört der Stadtkämmerey zu Habelschwerdt, und ein Theil davon ist eine seit 1741 erbaute Kolonie auf den Neu-Weistritzer Gründen, und faßt überhaupt 33 Feuerstellen, nämlich 1 Freybauergut, so unter dem Rentamt Glaz steht; 1 Wassermühle, 32 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner werden 186 gezählt, worunter 1 Brandweinbrenner befindlich. Das Gut hat schöne Waldung.

Brunn-

Brunkresse, ist mit Passendorf verbunden, siehe No. 122.

11 **Brzesowie**. Der Name dieses Dorfes läßt vermuthen, daß es schon sehr alt, und nicht von Deutschen erbauet sey; es gehört auch wirklich zur Böhmischen Stadt Nachod, und hat 52 Feuerstellen, worunter 3 Wassermühlen, 1 Schule, 4 Bauern, 44 Gärtner, Häusler rc. Seelen sind hier 243, worunter 44 Leinweber, 1 Schuster, 1 Krämer. Das Gut hat etwas Waldung.

12. **Buchau**. Die Dörfer Buchau, Waldiz, Kunzendorf Nieder-Hau-dorf, Falkenberg, Eule, Mölke, Beutengrund, Königswalde, Zaughals, Vierhöfe Fichtig, Hayn, Fridrichsbau, Josephsthal Eulenburg und Kahlenberg gehören zur Herrschaft Neurode 1360 besaß diese Herrschaft ein gewisser Hanns Wüstehube, dem sie aber Kaiser Karl *VI* in eben diesem Jahr nahm, und solche sodann an die Brüder Otto, Heinrich und Wenzel v. Doeyn zu Lehn übergab. Als diese männliche Linie 1472 ausgestorben, und Anna v. Doeyn an den George v. Stillfried verheurathet war, so wurde nun dieses Lehn auf ihn überrragen. Bey dieser Familie ist es auch seitdem geblieben und stets Lehn geblieben, bis diese Herrschaft an den gegenwärtigen Besitzer Herrn Major Michael Baron v. Stillfried gekommen, zu dessen besonderer Begnadigung solche König Fridrich *II.* vor einigen Jahren aus dem Lehn ins Erbe versetzt hat, so daß sie nun eine freye Allodialherrschaft ist Zwey kleine Freybauern allhier waren ehedem Cammerunterthanen, sind aber 1684 zum Dominio verkauft worden.

Dies

Dies Dorf selbst hat 4 Antheile, diese gehören:

a) Dem vorgedachten Freyherrn v. Stillfried von 65 Feuerstellen, und zwar 2 Vorwerke, 2 Wassermühlen, 5 Bauern, 56 Gärtner, Häusler rc. Einwohner faßt dieser Antheil 376.

b) Unter das königl. Rentamt zu Glaz, 4 Gärtner- und Häuslerstellen mit 10 Personen.

c) Der Stad Neurode, 1 Gärtner- 1 Häuslerstelle und 14 Seelen.

d) Ebenfalls dem Freyherrn v. Stillfried, und bestehet in 1 herrschaftlichen Schloß nebst 3 Vorwerksgebäuden mit 40 Einwohnern. Ueberhaupt sind also im Dorfe 75 Feuersteellen, 440 Menschen. Unter den Einwohnern befinden sich 2 Bildschnitzer, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 9 Leinweber, 1 Maurer, 3 Krämer. Zum Stillfriedschen Dominio gehören 3 Steinkohlengruben, Namens: 1) Joseph, 2) Ruben, 3) Lisette, und ein mittelmäßiger Wald. Ohnweit dem Dorfe liegt der sogenannte Annaberg und eine Einsiedeley.

Buckowine, s. Strausenei No. 166.

13. Bürkwitz, zur Herrschaft Coritau gehörig. Gehörte ehedem dem George v. Haugwiz, dann denen Herren Grafen v. Hartig, von welchen es der Herr Oberamts-Regierungsrath Graf Anton von Haugwitz gekauft, und hat 50 Feuerstellen; nämlich 2 Vorwerksgebäude, 1 Wassermühle, so einzeln liegt; 9 Bauern, 38 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind 228, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider. Das Gut hat mittelmäßige Waldung.

14.

14. Camitz, zur Herrschaft Coritau gehörig, eben desselben Eigenthum, faßt in sich 42 Feuerstellen und zwar 1 Vorwerk, 10 Bauern, 31 Gärtner, Häusler rc. Einwohner werden 207 gezählt, unter welchen 1 Brandweinbrenner, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Schindelmacher befindlich; es gehört dazu etwas Waldung.

15. Cammitz, zur Herrschaft Seitenberg gehörig; Besitzer davon ist der Herr Justitzrath v. Mutius, vorhin aber war es ein Cammergut, so 1684 verkauft worden ist. Es bestehet aus 40 Feuerstellen, als 26 Gärtnern und 14 Häuslern Die Menschenzahl ist 207, unter ihnen sind 1 Schneider, 1 Garnsammler, 2 Schindelmacher. Zum Gute gehören 1 Kalkbrennerey, 2 Kalksteinbrüche und ein ansehnlicher Wald. Ohnweit davon liegt der Hainberg, der Schneeberg und der Mühlberg.

16. Carlsberg, dies Dorf liegt ohnweit der Heuscheuer, einem der höchsten Berge in der Grafschaft, und enthält 40 Feuerstellen, darunter ist eine Mühle, die von Quellwasser getrieben wird, die übrigen sind Gärtner- und Häuslerstellen, die unter das königl. Rentamt gehören. Einwohner werden 220 gezählt, mit Einschluß 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Hechelmacher, 6 Leinweber, 1 Schuster, 1 Krämer. Hieher gehört ein großer Wald.

17. Conradswalde, ein Theil dieses Dorfes, von 25 Bauern, 30 Feldgärtnern und Stückleuten, und 34 Kalupnern, gehörte ehedem zur landesherrlichen Cammer, wurde aber davon veräußert; der andere Theil war und ist noch ein Freyrichtergut, wel-

welches dermalen unter der Jurisdiction des Oberamts stehet, mit dem Dominio dieses Orts vereiniget ist, und den von Frobel zum Besitzer hat. Sonst ist Conradswalde ein sehr ansehnliches gut gebautes Dorf, welches unter sich 154 Feuerstellen begreift, nämlich die katholische Kirche, so 1591 erbaut, 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftlich Wohnhaus nebst 1 Vorwerk, 33 Bauern, 2 Wassermühlen 115 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind 733, und unter denselben befindlich 2 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Holzarbeiter, 4 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Ziergärtner, 3 Zimmerleute, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 2 Krämer. 1469 fiel bey diesem Dorfe zwischen den Breslauern und Herzog Victorin eine Schlacht vor, in welcher vorzüglich die Neisser und Patschkauer viel litten Diese wollten den Breslauern als Bundesgenossen zu Hülfe eilen, wurden aber verrathen, hier überfallen und meistens niedergemacht. Doch ward auch der Herzog Victorin gefangen, und bey dieser Gelegenheit das damals zu Conradswalde befindliche veste Schloß von den Schlesiern zerstört.

18. **Coritau**, gehörte vormals dem Fridrich v. Falkenhayn, nachher denen Herrn Grafen v Hartig, nunmehr dem königl Oberamtsrath Graf Anton v. Haugwitz, und enthält 24 Feuerstellen; darunter sind vorzüglich 1 herrschaftlich Schloß, 3 Vorwerksgebäude, 4 Bauern, die übrigen bestehen aus 16 Gärtner, Häusler rc. Stellen. Einwohner hat der Ort 112, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Garnsammler.

19. **Crainsdorf**, der sogenannte Niederhoff allhier war ehedem ein Lehngut, welches einer v. Eckwart, auch eine Frau v. Wiese besessen haben, so aber nun Allodial ist, und nebst dem hiesigen Freyrichtergut, welches mit dem Dominio vereiniget ist, und unter der Jurisdiction des königl. Rentamts stehet, den Herrn Grafen v. Magnis zum Besitzer hat. Das Dorf überhaupt bestehet aus 113 Feuerstellen, nämlich 1 katholischen Filialkirche, 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 1 Wassermühle, 13 Bauern, 97 Gärtnern, Häuslern und andern Stellen. Einwohner werden 513 gezählt, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 41 Leinweber, 2 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Ziegelstreicher. Bey dem Gut ist mittelmäßige Waldung, und nahe am Dorfe liegt der Berg die Jägerkuppe genannt.

Cronstadt, ist ein kayserlich Dorf; die Brücke, welche über das die Landesgränze ausmachende Wasser gehet, ist halb preußisch und halb böhmisch.

20. **Cudowa**, Cudowa, Deutsch-Tscherbeney, Jacubowiz und Straußney, gehörten sonst zur Majoratsherrschaft Neustadt in Böhmen, dem Graf v. Leslie; es hat aber nun der gegenwärtige Besitzer dieser vier Dörfer Freyherr v. Stillfried solche erkauft, zu freyen Allodialien gemacht, und der Nexus mit jener Herrschaft aufgehört. Uebrigens ist Cudowa wegen des hier befindlichen Gesundbrunnens bekannt, von welchem in der Beschreibung der Grafschaft überhaupt §. 4. Meldung geschehen, und hat 34 Feuerstellen, nämlich 1 Wassermühle, 1 Brauhaus und 32 Gärter- Häusler- und andere Stellen.

Menschen sind hier 190, worunter 1 Fleischer, 1 Glaser, 22 Leinweber, 3 Rade- und Stellmacher, 1 Schmied, 2 Schneider, 1 Schuster.

Dittersbach, hieß ein Dorf bey Habelschwerd, ist von den Hußiten zerstört und nicht wieder aufgebauet worden. Die Aecker davon haben die Habelschwerdter Bürger im Besitz.

21. Dörnickau, gehört unter das königl. Rentamt, hat 1 königl. Jägerhaus, und 18 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Einwohner 93, worunter 1 Brandweinbrenner und 11 Leinweber befindlich.

Dreyhöfe, oder Dreyhöfer Vorwerk, s. Mittelwalde No. 108.

22. Droschkau, dies Gut ist unsprünglich eine Erbschölzerey, war ehedem ein Cammerdorf, kam dann an die Stadt Glatz, die es aber 1689 an einen Freyrichter Fischer verkaufte. Dermalen ist es ein wirkliches Freyrichtergut und Dominium, welches einen gewissen Thiel zum Besitzer hat, und unter der Gerichtsbarkeit des königl. Rentamts stehet. Im Dorfe befinden sich 39 Feuerstellen, als 1 Freyrichtergut, 1 Freybauer, 2 Dienstbauern, 1 Wassermühle, 34 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind hier 224, worunter 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandweinbrenner, 1 Leinweber, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 1 Garnsammler, 1 Krämer.

23. Ebersdorf, liegt im Habelschwerdter District, wird zum Unterscheid des folgenden auch Mittelwaldisch-Ebersdorf genannt, ist nach der Bauern-

An-

Anzahl das ansehnlichste Dorf in der Grafschaft, und hat 2 Antheile, die zusammen 225 Feuerstellen enthalten, davon gehören:

a) Zum Dominio, so der Freyherr v. Stillfried besitzt, die katholische Mutterkirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schulgebäude, 2 Wassermühlen, 64 Bauern, 149 Gärtner, Häusler rc. Dieser Antheil war bis 1684 ein Cammergut.

b) Zum Freyrichtergut, welches ebenfalls dem Freyherrn v. Stillfried gehört, und unter dessen Dominial-Jurisdiction stehet, 1 Freyrichtergut, so denen Männelschen Erben gehöret; 1 Wassermühle nebst 2 Häuslern. Einwohner sind zusammen 1142, worunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 2 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 37 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Schuster, 3 Krämer.

24. Ebersdorf, ist ein besonderes von vorstehendem unterschiedenes Dorf, liegt im Neuroder District, gehörte sonst den Jesuiten in Glaz, jetzt aber dem ehmaligen Generalpächter Hoffmann, und faßt unter sich 137 Feuerstellen, nämlich die katholische Filialkirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 1 Wasser- 1 Windmühle, 19 Bauern, 113 Gärtner- Häusler- und andere Häuser. Einwohner zählt man 705, darunter befinden sich 2 Bäcker, 2 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Glaser, 2 Leinweber, 7 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Stärkemacher, 54 Zeug- und Mesolanweber, 2 Schuster, 1

Kalkbrenner, 1 Korbmacher, 1 Garnsammler, 1 Krämer, 2 Steinbrecher. Zum Dorfe gehören noch 1 Ziegeley, 2 Kalkbrennereyen, 2 Kalksteinbrüche und etwas Waldung. Auch ist hier ein Freyrichtergut, welches aber mit dem Dominio combinirt ist und unter Oberamts-Jurisdiction stehet.

25. **Eckersdorf**, Anfangs besaß bis 1621 dis Gut Casper v. Damm, dann wards ein Cammergut; allein 1623 schenkte es Kaiser Ferdinand *II.* seinem Hof- und Leibarzt, Doctor Jaschke zu Lehn, der es aber bald wieder an einen gewissen Elias v. Drehersdorf überließ; auch hat es als Lehn ein Jacob Philipp v. Carlshofen besessen. Die hier befindlichen 4 Vorwerke heissen: Der Steinhof, der Oberhof, der Lindenhof und der Waldhof Nachdem das Dorf allodificirt worden, besaß den erstern Melchior v. Rauke, den zweyten Ernst v. Güsner, von den letztern beyden kommt kein Besitzer namentlich vor, wahrscheinlich waren sie mit erstern beyden verbunden. Gegenwärtig ist das ganze Dorf das Eigenthum des Herrn Grafen v. Magnis, der es *jure hæreditario* von den Gräflich v. Götzenschen Erben überkommen; und hat 146 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Schloß, 4 Vorwerke, 2 Pfarrhäuser, 1 Schule und eine Mutterkirche, 2 Wassermülen, 24 Bauern, 112 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner faßt dies Dorf 708, darunter sind befindlich 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 8 Leinweber, 3 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Ziergärtner, 2 Schuster, 4 Garnsammler, 3 Krämer. Zum Dorfe gehört eine Steinkohlengrube, Namens Frisch-

Frischauf, und mittelmäßige Waldung, auch eine Einsiedeley.

26. **Eisersdorf**, dieses ansehnliche Dorf bestehet aus 5 Antheilen, die zusammen 143 Feuerstellen haben.

a) Der sogenannte **Schulenamts-Antheil** war in ältern Zeiten ein Lehngut, gehörte einem v. Mosch, wurde bey den böhmischen Unruhen confiscirt, 1624 aber den Jesuiten zu Glaz geschenkt, und 1627 aus dem Lehn zum Allodio gemacht. Seit 1788 besitzet es der Königl Geheimde Oberfinanzrath und Kämmerer Herr Graf v. Reden. Er enthält 57 Feuerstellen, als 1 Wassermühle, 14 Bauern, 42 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner 235.

b) Der **Seminarien-Antheil**, war vorhin auch Lehn, und in den Händen der v. Pannwitzschen Familie, wurde ebenfalls konfiscirt, kam sodann an einen gewissen v. Saulhaus (oder Sauchaus) wurde 1654 aus dem Lehn ins Erbe versetzt, und darauf 1669 an das Jesuitenseminarium zu Glatz verkauft. 1788 hat dieses Antheil der ehemalige Generalpächter Pelke von der Schulenadministration als Meistbietender erstanden. Er hat 54 Feuerstellen, nämlich 2 Vorwerke, 1 Wassermühle, 7 Bauern, 44 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner 240.

c) Der **Freyrichter-Antheil** stehet unter der Gerichtsbarkeit des königl. Rentamts zu Glaz, und begreift 26 Feuerstellen, nämlich 1 Freyrichtergut, so der Steinmetzer Joseph Stehr besitzet; 1 Was-

 ser-

fermühle, 4 Bauern, 20 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 140.

d) Der **Pfarrwiedmuths-Antheil** hat nur 3 Feuerstellen: Die Kirche, so ein Filial ist, 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 1 Häusler. Einwohner 8.

e) Der **Freybauer-Antheil** auch nur von 3 Feuerstellen, als: das Freygut und 2 Häusler. Personen 17.

Unter diesen 640 Einwohnern sind folgende Handwerker: 1 Bäcker, 2 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 2 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Ziegelstreicher, 1 Zimmermann, 4 Garnsammler, 2 Krämer, 3 Steinbrecher.

Zum dritten Antheil gehören 2 Kalksteinbrüche, zu allen aber etwas Waldung. 1573 hatten die Schmiede aus Glaz bey diesem Dorfe einen eigenen Kohlenmeuler angelegt.

Beym Freyrichtergut ist ein Gebäude der alte Thurm genannt, das ehedem ein Schüttboden war, und in ältern Zeiten ein Wachthurm gewesen.

Endegut, ist zu Tschuntschendorf geschlagen, s. No. 175.

Eule, ist mit Ludwigsdorf verbunden, s. No. 98.

Eule, eine Kolonie, macht mit Mölke eine Gemeine aus, s. No. 103.

27. **Eulenburg**, ist eine seit 1770 erbaute Kolonie, dem Freyherrn v. Stillfried gehörig, bestehet aus

aus 1 Wassermühle und 30 Freystellen, zu deren jeder ein Fleck Acker gehört. Seelen sind hier 115, worunter 1 Fleischer und 32 Leinweber.

28. **Falkenberg**, gehört eben demselben, und begreift 77 Feuerstellen, als 1 Wassermühle und 76 Gärtner, Häusler und andere Häuser. Auch ist hier eine Filialkirche, die erst 1786 erbauet worden. Personen sind 367, worunter 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 41 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 3 Krämer. Das Gut hat beträchtliche Waldung.

29. **Falckenhayn**, zur Herrschaft Coritau gehörig, war des Herrn Grafen v. Hartig Eigenthum, und gehöret jetzt dem Grafen v Haugwitz, Königl. Oberamtsrath; hat 19 Feuerstellen, die aber nur in Gärtnern und Häuslern bestehen und eine Filialkirche. Die Personenzahl ist 84, worunter 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Schneider, 1 Schuster befindlich. Es gehört dazu gute Waldung.

Feldhäuser, s. Gabersdorf, No. 35.

Fichtig, s. Vierhöfe, No. 180.

Finkenhübel, s. Dürr-Kunzendorf, No. 83.

30. **Freywalde**, dies Dorf war vorhin ein Domainengut, wurde aber 1684 mit veräußert, und gehört gegenwärtig dem Freyrichter Erdmund Müldner. Es enthält eigentlich 2 Antheile, als:

a) Das Dominium von 49 Gärtnern, Häuslern rc. 1 Wassermühle und 225 Personen.

 b) Das

b) Das Freyrichtergut von 1 Freygut mit 7 andern Stellen und 56 Einwohnern. Indessen ist dieser Antheil mit dem Dominio verbunden, und stehet auch unter desselben Jurisdiction. Handwerker giebt es allhier 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 13 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Zum letztern Antheil gehört etwas Wald und eine Potaschsiederey.

31. **Friedersdorf**, vormals war es ein Kammergut; 1650 verkaufte es Kaiser Ferdinand *III.* an seinen Leibarzt D. Esaias v. Sachs; nun gehört dasselbe dem Freyherrn v. Stillfried und hat 101 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Vorwerk, 1 Schulhaus bey einer Filialkirche, 1 Wassermühle, 1 Freybauergut, 25 Dienstbauern, 72 Gärtner, Häusler rc. Einwohner werden 499 gezählt, und darunter 1 Bäcker, 9 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Garnsammler, 2 Krämer, 1 Steinbrecher. Zum Gut gehört eine Kalkbrennerey und ein ansehnlicher Wald.

Dann stehen noch unter eben diesem Dominio folgende Oerter, die mit Friedersdorf eine Gemeine ausmachen:

a) **Friedrichsberg**, so besonders liegt, und in einem Feldvorwerk nebst 6 Kolonistenstellen mit Acker bestehet. Einwohner sind 30.

b) **Annaberg**, liegt abgesondert, hat nur 4 Häusler mit 19 Einwohnern.

c) **Johannsthal**, liegt ebenfalls einzeln, hat 12 Häuslerstellen mit 69 Seelen, worunter 6 Leinweber sind.

Fri-

Friedrichsbau, ist mit Biehals verbunden, s. No. 7.

32. **Friedrichsgrund**, gehört zur hiesigen Königlichen Glashütte, und faßt 16 Feuerstellen, worunter 1 Glashütte, bey welcher 17 Personen arbeiten; 1 Wasser- oder Schleifmühle, 14 Kolonistenhäuser deren viere Acker haben. Personen wohnen allhier 101, unter welchen 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 5 Glasarbeiter, 1 Leinweber, 1 Schuster, 1 Glasformmacher, 1 Potaschsieder, 1 Krämer. Auch ist hier eine Potaschsiederey. Hier wird trefliches Glas gefertiget.

33. **Friedrichsgrund**, ist ein besonderes Dorf, und eine seit 1741 erbaute Kolonie, gehört der Stadt Habelschwerd, und enthält 24 Feuerstellen, nämlich 1 Wassermühle, 23 Freygärtner und Häusler. Einwohner 147 worunter 1 Brandtweinbrenner, 3 Leinweber, 4 Schindelmacher.

34 **Friedrichswarthe**, Besitzer dieses Gutes ist der Graf v. Schlabrendorf; es begreift unter sich 1 Vorwerk, 1 Kretscham und 20 Kolonistenstellen. Einwohner sind 103, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 2 Leinweber, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler. Nicht weit davon ist der sogenannte Warthepaß.

35. **Gabersdorf**, dieses Dorf bestand ehedem aus 3 Antheilen, deren jeder ein besonderes Lehn war, und einen eigenen Besitzer hatte, von denen die Höfe, oder Vorwerke ihre Namen erhielten, als:

als: a) Der Abraham, b) der Altenhof, oder Junker Christoph, c der Joachim, von welchem Geschlecht aber diese Besitzer gewesen, ist nicht angezeigt. Auch besaßen sodann der v. Traun ein Antheil, der Graf v. Traun hingegen 2 Antheile als Lehn. In der Folge sind diese Lehne allodificirt worden, und gegenwärtig gehört dem Herrn Grafen v. Magnis das ganze Dorf, welches aus 170 Feuerstellen besteht, als einer katholischen Mutterkirche, und dann noch 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 3 Vorwerken nebst 1 herrschaftlichen Wohnhause, 2 Wassermühlen, 32 Bauern, 130 Gärtnern, Häuslern rc. Einwohner befinden sich hier 936, darunter sind 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 2 Leinweber, 1 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Tischler, 1 Töpfer, 1 Zimmermann, 2 Garnsammler, 2 Krämer. Noch gehören zu diesem Dorfe 1 Ziegeley, 1 Kalkbrennerey, 1 Kalksteinbruch und beträchtliche Waldung. In der Gegend liegt der Kalkstein- oder rothe Berg.

Dann gehören auch zum Dominio Gabersdorf und zur hiesigen Dorfgemeine noch die einzeln liegenden Oerter, wie folget:

a) Der böhmische Wald, ein Feldvorwerk mit 5 Gärtnerstellen, 2 Auszugshäusern und 40 Einwohnern.

b) Neuhof, ist auch ein Feldvorwerk mit 6 Gärtner- 2 Auszüglerstellen und 50 Seelen.

c) Feldhäuser, heißen einzelne Gärtnerstellen mit 27 Personen.

d) Wilt-

d) Wiltschhäuser, sind 2 Gärtnerstellen mit 22 Seelen.

36. Gellenau, allhier ist ein Freyrichtergut, welches ehedem nur ein bloßes Vorwerk war, zur Herrschaft Hummel gehörte, 1595 mit derselben an die Stadt Reinerz kam, sodann zu einem Freyrichtergut erhoben, und 1599 wieder an einen gewissen Kaspar Alt für 2000 Thaler schl verkauft wurde. Gegenwärtig ist es mit dem Dominio vereiniget, dessen Eigenthümer der Herr Justizrath v. Mutius ist, und stehet unter Oberamtsjurisdiction. Das Dorf hat überhaupt 78 Feuerstellen, nämlich 1 herrschaftlich Schloß mit 3 Vorwerken, 2 Wassermühlen und 1 Walke, 8 dienstbare Bauern, 63 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind 424, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 53 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Stärkemacher, 1 Schuster, 1 Potaschsieder, 1 Ziegelstreicher, 2 Zimmerleute. Zum Gute gehören 1 Potaschsiederey, 1 Ziegeley, 1 Bleiche mit 4 Kesseln und etwas Waldung. Hier ist auch ein Gesundbrunnen, welcher jetzt in guten Zustand gesetzt wird.

37. Georgsdorf, Groß- zu Gellenau, auch dem Herrn von Mutius, gehörig, war bis 1684 ein Cammergut von 9 Bauern, 1 Schölzerey, 16 Gärtnern. Gegenwärtig aber faßt es 32 Feuerstellen, unter welchen nur 3 Bauern, die übrigen 29 Gärtner, Häusler rc. sind. Seelen zählt man 172 und darunter 31 Leinweber. Zu diesem Dorfe gehört noch:

Blaschewey, so aber blos aus 3 einzeln liegenden Häuslerstellen mit 21 Personen besteht.

38. Georgsdorf, Klein- zur Herrschaft Gellenau gehörig, ist eben desselben Eigenthum, und war vordem auch ein Cammerdorf; es enthält 2 Bauern nebst 11 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner giebt es 74, und unter ihnen 9 Leinweber, 1 Schneider, 2 Zimmerleute, 1 Schuster, 1 Butter ꝛc Händler, 1 Krämer. Das Gut hat etwas Waldung.

39. Gerschdorf, Alt- hieß ehedem Gegendorf, bis 1684 war dies Dorf ein Domainengut von 54 Bauern und 48 Gärtnern, die übrigen Stellen gehörten zum hier befindlichen Freyrichtergut. Nun sind sowohl das Dominium als Freyrichtergut, welches unter Oberamtsjurisdiction stehet, mit einander verbunden, haben den Graf von Schlabrendorf zum Besitzer, und enthalten zusammen 126 Feuerstellen, nämlich 1 Schulhaus, 1 Wassermühle, 55 Bauern, 69 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner sind daselbst 611, darunter giebt es 2 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Fleischer, 3 Leinweber, 1 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 1 Krämer, 1 Garnsammler und 4 Schindelmacher. Zum Gut gehört mittelmäßige Waldung, ohnfern des Dorfes liegt der Heidelberg.

40. Gerschdorf, Neu- war ein Cammergut, und gehört jetzt eben dem obigen Besitzer. Das hiesige Freyrichtergut gehörte 1675 noch der Stadt Landeck, wurde aber in eben dem Jahre davon verkauft,

kauft, ist dermalen mit dem Dominio vereiniget, und stehet unter der Oberamtsjurisdiction. Dies Dorf zusammen faßt außer einer Mutterkirche noch 75 Feuerstellen, als 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 2 Wassermühlen, 71 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner sind 377, worunter 1 Bäcker, 1 Fleischer, 1 Schmied, 1 Krämer. Dies Gut hat schöne Waldung.

41. Glasegrund, zur Herrschaft Plomnitz gehörig, ist des Herrn v. Mutius Eigenthum, hat 15 Gärtner- und andere Stellen; Einwohner 74, mit Einschluß 1 Bäcker, 1 Schuster, 4 Zimmerleute.

Glasehütte, ist zu Volpersdorf geschlagen, s. No. 183.

42. Glasendorf, dieses Dorfs Besitzer ist der Herr Graf v. Aithan, man zählt darinn 68 Feuerstellen, worunter 1 herrschaftlich Wohnhaus, 1 Wassermühle, 1 Schulhaus, 21 Bauern. 44 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner sind 346, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 11 Leinweber, 2 Maurer, 1 Schmied, 1 Garnsammler. Bey diesem Dorfe sind 3 Bleichen befindlich.

43. Gläsendorf, dieses ist ein besonderes Dorf, dem Herrn Grafen v. Herberstein gehörig, begreift in sich 21 Feuerstellen, als 8 Bauern und 13 Gärtner, Häusler ꝛc. Seelen 104, Handwerker 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Stellmacher, 1 Tischler, 1 Zimmermann, 1 Butterhändler, 2 Garnsammler, 1 Krämer.

Gla-

Glasendorf, heiß auch ein Anhang zu Hartau, siehe No. 53.

44. Gompersdorf, zur Herrschaft Seitenberg gehörig, bestehet aus 2 Antheilen und überhaupt aus 91 Feuerstellen.

a) Das v. Mutiussche Antheil war bis 1684 ein Domainengut, gehöret nun dem Herrn Justizrath v. Mutius und enthält 79 Feuerstellen, als 1 Wassermühle, 32 Bauern, 46 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 423.

b) Der Freyrichtergut-Antheil, welcher aber mit dem Dominio verbunden ist, auch unter dessen Jurisdiction stehet, hat 11 Feuerstellen, nämlich 1 Vorwerk, 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 8 andere Häuser. Einwohner 54. Unter den 477 Personen befinden sich 2 Bäcker, 2 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 2 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Rademacher, 2 Schmiede, 2 Schneider, 1 Schuster, 1 Schindelmacher, 1 Töpfer, 1 Krämer.

45. Grafenort, anfangs hieß dieses Dorf Arnsdorf (Arnoldisdorf) war ein Lehn, und wurde sodann ins Erbe versetzt; schon 1057 besaß es Christoph v. Ratschin. Ein Vorwerk allhier hat den Namen Ratschin, das andere Moschen, wahrscheinlich von ihren ehemaligen Besitzern; der Moschenhof brannte 1651 den 18. Oct. gänzlich ab. Als aber in der Folge der Graf v. Herberstein ein Majorat daraus machte, ließ der Landesfürst dies Dorf Grafenort nennen. Es gehören zu diesem Majorat noch die Güter Mellnig, Neu-Lomniz, Hohndorf, Gla-

Glasendorf, Sauerbrunn, Neu-Bazdorf, Neu-Wilmsdorf, Hüttengrund, Brand, und die Antheile von Nieder-Langenau, Alt-Lomniz, Herrnsdorf und Alt-Waltersdorf. Der gegenwärtige Besitzer desselben ist Herr Johann Gundacker Graf von und zu Herberstein. Sonst ist Grafenort nebst Albendorf der Bauart nach das schönste Dorf in der Grafschaft, und begreift in sich 196 Feuerstellen, nämlich, außer einer Mutterkirche noch 1 herrschaftlich Schloß, 6 Vorwerke, 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 2 Wassermühlen, 1 Freybauer, 31 Dienstbauern, 154 Gärtner, Häusler rc. Einwohner werden 905 gezählt, und darunter 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 5 Leinweber, 1 Maler, 1 Maurer, 1 Rademacher, 3 Zimmerleute. Das Gut hat etwas Waldung.

46. Grentzendorf, zur Herrschaft Mittelwalde dem Herrn Grafen von Althan gehörig, bestehet aus 1 Wassermühle und 33 Gärtner- Häusler rc. Stellen. Einwohner 149, worunter 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 13 Leinweber, 1 Maurer, 1 Schneider, 1 Zimmermann.

47. Grentzendorf, unter das königl. Rentamt, als Cammergut gehörig, ist ein besonderes Dorf von 18 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner 134, mit Einschluß der Handwerker, als 1 Brandtweinbrenner, 5 Leinweber, 1 Schmied, 4 Schuster, 1 Kalkbrenner, 1 Potaschsieder, 1 Garnsammler. Hier ist ein Kalksteinbruch, ein Brennofen und eine Potaschsiederey.

48.

48. **Grunwald**, ist auch ein Cammerdorf, so unterm Königl Rentamt stehet, hat 1 Wassermühle und 50 Gärtner Häusler rc Stellen. Einwohner 280 worunter 2 Brandtweinbrenner, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Garnsammler. Es gehört dazu ein Steinbruch, Kalkofen und beträchtliche Waldung. Beym Dorfe liegt der Berg, die hohe Menze genannt, auf welchem der goldene Stollen befindlich ist, ingleichen die Seepfitzen. Zu der hiesigen Dorfgemeine ist noch gezogen:

Königswalde, so aus 3 besonders liegenden Wassermühlen, 1 Gärtner- und 1 Auszüglerhaus bestehet; die Einwohner sind bey Grunwald mit begriffen.

Haasengraben, ist zur Stadt Glaz geschlagen, gehört der Kämmerey und giebt Fixaccise.

Halbendorf, ist Vorstadt von Glaz, und auch der Fixaccise unterworfen.

49. **Hallatsch**, zur Herrschaft Rückerts gehörig, ist des Freyherrn v. Stillfried Eigenthum, von 2 Wassermühlen und 38 Gärtner- Häusler- und andern Stellen. Einwohner sind daselbst 215, worunter 33 Leinweber. Es hat etwas Waldung.

50. **Hammer**, zur Herrschaft Rosenthal und dem Freyh. v. Stillfried gehörig, war bis 1684 ein Cammergut, hat 27 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner 112, worunter 1 Brandtweinbrenner, 1 Schneider.

Ham-

Hammer, Alt- ein ehemaliges Dorf, existirt nicht mehr, die Gründe davon sind zur Stadt Reinerz gezogen worden.

51. **Hannsdorf**, Nieder- ist ein sehr ansehnliches Dorf von 2 Antheilen und 235 Feuerstellen; davon gehören:

a) Zum 1ten Antheil, welches dermalen der königl. Cammer- Commißionsrath Herr Bernhard, besitzt, 218 Feuerstellen, nämlich nebst einer katholischen Mutterkirche noch 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftlich Wohnhaus, wozu 4 Vorwerke gehören, 3 Wassermühlen, 42 Bauern, 166 Gärtner, Häusler rc. Das hier befindliche Freyrichtergut ist mit dem Dominio combinirt, und stehet unter Oberamtsgerichtsbarkeit.

b) Zum 2ten Antheil, dem Herrn Graf von Magnis gehörig, nur 13 Häuslerstellen. Auch hier ist ein Freyrichtergut von der Beschaffenheit wie das obige. Einwohner des Dorfs sind zusammen 1110, worunter 1 Bäcker, 2 Brandtweinbrenner, 3 Leinweber, 4 Maurer, 1 Ziergärtner, 2 Zimmerleute, 1 Schuster, 3 Garnsammler, 5 Krämer. Ferner gehört zur hiesigen Dorfgemeine:

Hannsdorf, Neu- welches mit dem 1ten Antheil in Verbindung stehet, und 9 Kolonistenhäuser mit Acker nebst 3 Freygärtnern, Einwohner ab 54 hat.

52. **Hannsdorf**, Ober- ist der Häuserzahl nach das gröste Dorf in der Grafschaft; denn es hat zusammen 252 Feuerstellen und enthält in sich 6 Antheile, als:

1) Des

1) Des Herrn Grafen v. Magnis Antheil ist der gröste und faßt nebst einer Mutterkirche in sich 2 Pfarrhäuser und 1 Schule, 1 herrschaftlich Vorwerk, 4 Wassermühlen, 48 Bauern, 145 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 1165.

2) Karl Aster's Antheil; in demselben befinden sich 1 Freygut, so von Dominialäckern entstanden, 13 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner 77.

3) Anton Kuschel's Antheil, enthält nur 1 Freybauergut, 12 Häuslerstellen, Einwohner 58. Der Freybauer für seine Person und Familie ist dem Herrn Grafen Magnis unterthänig, doch Roboth frey, hat aber dennoch selbst Unterthanen.

4) Franz Kuschel's Antheil, darinn ist ebenfalls 1 Freybauergut und 8 Häusler nebst 1 Auszugshause, Einwohner 55. Mit diesem Freybauer hat es gleiche Bewandniß wie in Carl Aslers Antheile.

5) Johann Thienel's Antheil, bestet auch aus 1 Freybauergut mit 4 Häuslern. Einwohner 32. Auch hier ist der Freybauer unterthänig, doch Roboth frey, hat aber selbst seine Unterthanen.

6) Der Gläzer Hospital-Antheil, begreift unter sich 2 Bauern, 7 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 41.

Unter den 1428 Einwohnern dieses Dorfes sind 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 3 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Tischler, 1 Korbmacher, 2 Schindelmacher, 6 Garnsammler und 15 Krämer. Ueber alle 6 Antheile hat die Herrschaft die Obergerichte.

Dann sind zu dieser Dorfgemeine noch geschlagen:

a) Hayn, ein einzeln liegendes Feldvorwerk nebst 2 Häuslerstellen und 20 Menschen, gehört zum 1ten Antheil dem Hrn. Grafen v. Magnis.

b) Krohenhäuser, 2 ebenfalls abgesonderte Stellen mit 6 Seelen.

BIBL. UNIV. WROCŁAW

53. Hartau, hat den Freyherrn v. Stillfried zum Besitzer; mehr Nachricht davon kommt bey Rückerts vor; es hat 55 Feuerstellen, als 1 Wassermühle, 1 Freybauer, 10 Dienstbauern, 43 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 248, darunter befinden sich 1 Bäcker, 8 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schindelmacher. Zum Gut gehört etwas Waldung.

Zu diesem Dorfe und Dominio gehört noch:

Glasendorf, ein besonders liegender Ort von 14 Häuslerstellen und 54 Personen.

Harte, s. Mölke No. 103.

54. Haßitz, in vorigen Zeiten war dies Dorf eine landesherrliche Domaine, die aber 1711 an den Kayser Joseph I. in den Freyherrnstand erhobenen Pilati verkauft worden Von daher hat das Gut noch die Verbindlichkeit auf sich, daß aus der dazu gehörigen Waldung alles zum Fortificationsbau der alten Vestung zu Glaz benöthigte Holz unentgeltlich

lich verabfolgt werden muß. Es sind allhier 118 Feuerstellen, nämlich 1 herrschaftliches Schloß, 1 Vorwerk, 1 Schulhaus, 2 Bauern, 113 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 530, und unter denselben 1 Brandtweinbrenner, 2 Maurer, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 3 Garnsammler. Die zum Gute gehörige Waldung ist mittelmäßig. Besitzer desselben ist gegenwärtig der Herr Graf v. Schlabrendorf.

55. Hausdorf, Nieder- ist das Eigenthum des Freyherrn v. Stillfried, hat 98 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Vorwerk, 1 Pfarrhaus und Mutterkirche, 1 Schule, 1 Wassermühle, 8 Bauern, 86 Gärtner, Häusler rc. Einwohner zählt man 512, und darunter 2 Bäcker, 3 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 48 Leinweber, 1 Schmied, 1 Tischler, 1 Zimmermann, 1 Schuster, 1 Krämer, 10 Bergleute. Bey diesem Dorfe befinden sich 2 Bleichen, 1 Walke, 1 Theerofen, ein beträchtlicher Wald, und in der Gegend desselben liegt der Berg Ottenstein.

56. Hausdorf, Ober- ist noch ein wirkliches Lehn, gehörte sonst dem Bernhard, dann dem Ernst Ferdinand v. Haugwiz, jetzt aber dem Oberamtsrath Herrn Graf v. Haugwiz, und hat 132 Feuerstellen, diese bestehen in 1 herrschaftlichen Wohnhaus, 2 Vorwerken, 2 Wassermühlen und Walke, 15 Bauern, 112 Gärtnern, Häuslern rc. Einwohner 621, worunter 3 Bäcker, 1 Blatbinder, 2 Brandtweinbrenner, 1 Glaser, 55 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Zeugmacher, 3 Krämer, 5 Bergleute. Bey diesem Gute befinden sich 1 Kohlengrube, die Wen-

Wenceslausgrube genannt; 1 gute Bleiche und ein ziemlicher Wald. In der Gegend liegen der Kuh- und Gänseberg.

Noch wird angemerkt, daß hier ein Freyrichtergut ist, welches unter der Gerichtsbarkeit des Oberamts stehet, jetzt aber mit dem Dominio verbunden ist.

Mit Ober-Hausdorf ist auch noch verbunden:

Wenzelshayn, eine Kolonie, nach ihrem Erbauer Wenzel Graf v. Haugwiz genannt, von 18 Freystellen mit Acker und 96 Bewohnern, worunter 14 Leinweber befindlich.

57 Hayn, Besitzer dieses Dorfs ist der Herr Graf v Althan, es enthält 1 Wassermühle, 9 Bauern, 16 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 177, worunter 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 7 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster.

Hayn, s. Ober-Hannsdorf, No 52.

Hayn, s. Kunzendorf, No. 84.

Hayn, s. Mölke, No. 103.

Hayn, s. Neudeck, No. 118.

Hayn, s. Neudorf, No. 119.

Hayn, eine auf Dorfsart erbaute Kolonie von 6 Häusern, ist zur Stadt Wünschelburg geschlagen, und giebt Fixaccise.

Hayndörfel, gehört zu Tschuntschendorf, No. 175.

58. Heide, Alt-, dieses Dorf hat 4 Antheile und zusammen 60 Feuerstellen, davon gehören:

a) Dem Grafen v. Reden zu Nieder-Schwedeldorf folgende Besitzungen, als 1 herrschaftlich Schloß mit 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 4 Bauern, 23 Gärtner, Häusler rc.

b) Zum Glätzer Hospital-Antheil, 6 Bauern, 21 Gärtner, Häusler rc.

c) Zum Antheil dem Herrn Grafen v. Haugwiz gehörig, 2 Gärtner und Häusler.

d) Zum Ober-Schwedeldorfer Kirch-Antheil oder Wiedmuth, 1 Gärtnerstelle. Einwohner sind im Dorfe überhaupt 283, darunter 1 Bäcker, 3 Leinweber, 1 Schneider, 1 Stärkemacher, 1 Schuster, 2 Zimmerleute, 2 Garnsammler und 1 Krämer. Zum ersten Antheil gehört ein Gesundbrunn und mittelmäßige Waldung.

59 Heide, Neu- ist ein Kammerdorf, stehet unter dem königl Rentamt, und faßt in sich 1 herrschaftlich Wohnhaus, wo der Landjäger wohnet; 1 Wassermühle und 33 Gärtner, Häusler und andre Stellen. Seelen 160, unter welchen befindlich 1 Bäcker, 2 Brandtweinbrenner, 2 Leinweber, 3 Garnsammler. Dies Gut hat ziemliche Waldung.

60.

60. Heidelberg, ein Kämmerendorf, der Stadt Landeck gehörig, hat 1 Freygut, so mit der Wassermühle verbunden, 26 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 145, worunter 1 Bäcker, 4 Leinweber, 1 Zimmermann, 1 Krämer. Hier ist der große Heidelberg, von dem das Dorf den Namen führt. Das hiesige Freygut soll ein Freyrichtergut seyn, allein dessen Gerechtigkeiten sind streitig.

Heidenberg, ein Freyrichtergut, kommt bey Königswalde No. 80 vor.

61. Heinzendorf, dies Dorf war ehedem ein Lehn, welches einer v. Gatschin besessen hat. Auch gehörte der Niederhof einem v. Ratschin. Jetzt ist es ein freyes Allodium, und hat den Herr Graf v. Schlabrendorf zum Besitzer. Feuerstellen sind hier 96, und zwar nebst einer Mutterkirche, 2 herrschaftliche Vorwerke, 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 2 Wassermühlen, 12 Bauern, 78 Gärtner, Häusler rc. Einwohner zählt man 482, und darunter 1 Bäcker, 4 Leinweber, 2 Maurer, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Glasmahler, 1 Garnsammler, 1 Korbmacher, 1 Krämer. Die Kirche muß wahrscheinlich erst nach 1591 erbaut seyn, denn im Rudolphinischen Vertrage wird es für kein Kirchdorf gehalten. Auch soll hier ehedem ein Freyrichtergut gewesen seyn. Sonst hat das Gut viel Waldung, und in dessen Revier liegt der Kahleberg.

62. Hermsdorf, liegt im Hummler District, war ehedem ein Domainengut, gehört nunmehr der Stadt Reinerz, ist ein unter der Gerichtsbarkeit

des Magistrats stehendes Freyrichtergut, und hat 1 Freybauer, 2 Dienstbauern, 6 Gärtner und Häusler. Einwohner 49, es gehört dazu etwas Waldung.

63. Herrnsdorf, ist ein Freyrichtergut, stehet unter der Jurisdiction des Dominii Herrn v. Bachstein, liegt im Habelschwerdter District, und bestehet aus 18 Gärtner- Häusler- und andern Stellen. Personen sind allhier 73, worunter 1 Brandtweinbrenner, 1 Schuster, 1 Krämer befindlich.

Herrnsdorf, s. Mellnig, No. 105.

Herrngrund, s. Ludwigsdorf, No. 98.

64. Herzogswalde, Besitzer dieses Dorfs ist der Graf v. Althan; es faßt 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 19 Bauern, 47 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 344, und unter denselben 1 Blatbinder, 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 15 Leinweber, 1 Schneider, 1 Garnsammler.

65 Heudorf, zu Seitenberg gehörig, war ehedem ein Cammergut, wurde 1684 verkauft, und ist nun des Herrn v. Mutius Eigenthum von 1 Wassermühle und 43 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Einwohner 222, worunter 1 Bäcker, 1 Hechelmacher, 1 Krämer befindlich. Zum Gute gehört ein großer Wald und der Berg Puhu.

Hirschzunge, s. Albendorf, No. 1.

Hoch-Rosen, s. Scheibe, No. 144.

Hoh-

Hohberg, s. Schwenz, No. 160.

66. Hohndorf, zur Herrschaft Graffenorth dem Herrn Graf von Herberstein gehörig, begreift unter sich 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 12 Bauern, 42 Gärtner, Häusler rc Einwohner 236, unter ihnen befinden sich 1 Bäcker, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Zum Dominio gehört mittelmäßige Waldung. Dies Dorf soll ehedem ein Freyrichtergut gewesen seyn.

67. Hollenau, zur Herrschaft Coritau gehörig, des Herrn Grafen v. Hartig Eigenthum, enthält nebst 11 Bauern noch 29 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 201, und darunter 1 Bäcker, 1 Schneider. Hat etwas Waldung.

Hummel, hieß ehedem eine Herrschaft, die ihren Namen von dem jetzt gänzlich eingefallenen Schloß Hummel hatte, welches der Wohnsitz des Eingenthümers derselben war. Der älteste Besitzer davon, den man namentlich auffinden kan, hieß Mikulasch Jrizka, der solche 1447 um 1000 Schock meisnisch erkaufte. Um das Jahr 1532 war Hanns Wolmiz, nach ihm aber Hanns v. Pupzig (wahrscheinlich Popschüz) Hauptmann vom Hummel; dann befand sich solche in den Händen der v. Panwizschen Familie. 1590 besaß Rudolph v. Stubendorf dieselbe als Pfandesinhaber, von welchem sie 1595 die Stadt Reinerz als Pfand übernahm, und 1598 wurden die dazu gehörigen Güter endlich gar an diese Stadt mit allen Gerechtigkeiten für 10000 Thaler schles. eigenthümlich verkauft. Von der Beschaf-

 fen-

fenheit dieser Pertinenzen, und der jetzigen Verfassung des Hummelberges s. die Beschreibung der Stadt Reinerz.

Hummelwitz, eine Kolonie, gehört zur Stadt Reinerz und stehet unter der Fixaccise.

Hüttengrund, kommt bey Sauerbrunn vor, No. 143.

68. Jacubowitz, zur Herrschaft Tscherbeney gehörig, gehörte vorhin zur Majoratsherrschaft Neustadt in Böhmen, nun aber dem Freyherrn v Stillfried; enthält 2 Bauern, 14 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Personen 98, worunter 6 Leinweber, 1 Stellmacher, 1 Schneider. In der Gegend dieses Dorfes ist der weiße, der rothe, und der Zickelberg.

69. Jarker, zur Herrschaft Gellenau gehörig, war bis 1684 ein Cammergut; dermalen ist der v. Mutius Besitzer davon; es enthält 26 Feuerstellen, nämlich 1 Wassermühle, 4 Bauern und 21 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind daselbst 140, und darunter 1 Bäcker, 23 Leinweber, 1 Zimmermann. Das Dominium hat etwas Waldung.

70. Jauernick, zur Herrschaft Rückerts gehörig, Eigenthümer dieses Gutes ist der Freyherr v. Stillfried; es gehörte bis 1684 zur Cammer, und hat 1 Wassermühle nebst 31 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner giebt es daselbst 166, worunter 1 Bäcker, 23 Leinweber, 2 Zimmerleute, 1 Schuster, 1 Krämer. Hat etwas Waldung.

71.

71. Johannisberg, zur Herrschaft Seitenberg gehörig, ist ein Cammergut gewesen; nun besitzt solches der Justizrath v. Mutius; es enthält 30 Feuerstellen, nämlich 1 Schulhaus, 1 Wassermühle, 28 Freygärtner und Freyhäusler. Einwohner 149, darunter 1 Bäcker, 1 Holzarbeiter, 1 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schneider, 2 Schuster, 1 Garnsammler, 1 Krämer.

Johannsthal, ist mit Friedersdorf verbunden, No. 31.

Josephsthal, s. Königshayn, No. 79.

Josephsthal, s. Mölke, No. 103.

Kaltenbrunn, s. Albendorf, No. 1.

72. Kaltwasser, ist ein Domainengut, stehet unter dem königl. Rentamt, und fasset aus 26 Gärtner- und andern Stellen. Einwohner befinden sich hier 129, unter denselben aber 2 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 22 Leinweber, 1 Schuster, 1 Zimmermann. Hat etwas Waldung. In der Gegend liegt der Panskerberg.

73. Karpenstein, dies Dörfchen hat wahrscheinlich seinen Namen von dem Berge und dem hier gewesenen Schloß Karpenstein genannt, welches erst eine Landesveste war, dann den Befehdern und anderm Gesindel zu einem Raubnest diente, 1443 aber zerstört worden ist; die dazu gehörigen Güter aber wurden eingezogen, zu einer Domaine gemacht, und

 sind

sind nachher einzeln verkauft worden. Gegenwärtig gehört dieser Ort der Stadt Landeck, und hat 15 theils Gärtner- theils Häuslerstellen, und 70 Einwohner, worunter keine Handwerker.

74. **Kaiserswalde**, zur Herrschaft Plomnitz gehörig, ist eine alte Kolonie, ursprünglich eine Glashütte, und 1662 unterm 29. Junii zu einem Freyrichtergut erklärt worden. Dermalen hat solches der Herr v. Mutius im Besitz, stehet unter Oberamts-Gerichtsbarkeit, und hat nebst 1 Vorwerk noch 28 Gartner- und Häuslerstellen Einwohner 188, worunter 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Krämer. Hier ist auch eine Glashütte, bey welcher 12 Personen arbeiten, und mittelmäßige Waldung. Der König übt die hohe Jagd hier aus.

75 **Kessel**, zur Herrschaft Rückerts gehörig, war bis 1684 ein Cammergut, gehört jetzt dem Freyherrn v. Stillfried, und bestehet nebst 1 Wassermühle aus 15 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner 60, darunter sind 6 Leinweber befindlich.

76. **Keulendorf**, ebenfalls zur Herrschaft Rückerts gehörig, ist eigentlich eine Schölzerey, die vorhin eine landesherrliche Domaine war, 1684 aber veräußert worden, gehöret auch dem Freyhern von Stillfried, und enthält 26 Gärtner- und Häuslerstellen. Seelen 128, worunter 13 Leinweber, 1 Bäcker, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Krämer, 2 Schindelmacher. Hat einen Steinbruch und etwas Waldung.

77.

77. **Kieslingswalde**, zur Herrschaft Plomnitz gehörig, ist ein ansehnliches Dorf, hat ein mit dem Dominio jetzt combinirtes und unter Oberamtsjurisdiction stehendes Freyrichtergut, und hatte Anfangs 2 Lehngüter, wovon eines die v. Seidlizschen Erben, das andere einer v. Wolf besaß; dann war es nach der Allodification in 3 Antheile getheilt: Auf dem Oberhofe war einer v. Güsner Besitzer, auf dem Mittelhofe einer v. Sandersleben und auf dem Niederhofe einer v. Deichsel. 1545 findet man auch einen v Reichenbach als Besitzer hier aufgezeichnet; ob derselbe aber einen oder mehrere Antheile besessen, ist nicht bekannt. Dermalen gehört das ganze Dorf dem Herrn v. Mutius, und faßt 176 Feuerstellen, als, nebst einer katholischen Mutterkirche, 1 Pfarrhaus und Schule, 5 Vorwerke, 4 Wassermühlen, 1 Walke, 1 Wassermangel, 30 Bauern, 136 Gärtner, Häusler rc. Personen 838, und unter diesen 3 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Fleischer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Krämer, 2 Zimmerleute. Auch ist hier eine gute Bleiche und mitelmäßige Waldung.

78 **Klessengrund**, zur Herrschaft Seitenberg gehörig, eben demselben gehörig, war vorhin ein Cammergut, begreift 32 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner 178, und unter denselben 1 Holzarbeiter, 1 Leinweber, 1 Schuster, 1 Schindelmacher. Zum Dorfe gehört ein Steinbruch und ansehnliche Waldung.

79. **Königshayn**, auch eine ehedem gewesene Domaine, hat 4 Antheile und 181 Feuerstellen,

Da-

Davon gehören:

a) Zum Gräfl. Schlabrendorfschen Antheil 155 Feuerstellen, und zwar nebst einer katholischen Mutterkirche 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 Wassermühle, 39 Bauern, 113 Gärtner, Häusler rc.

b) Zum Graf v. Redenscher Antheile 5 Feuerstellen, 1 Bauer, 4 Gärtner und Häusler.

c) Zum Freyrichtergut-Antheil, der mit dem Schlabrendorfschen Dominio in Verbindung stehet; 1 Freyrichtergut, 18 Häusler.

d) Zum Freybauergut, 1 Freygut, 1 Häusler. Einwohner sind überhaupt allhier 836, und unter diesen 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 3 Leinweber, 1 Mahler, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Stärkemacher, 3 Zimmerleute, 1 Krämer, 1 Schindelmacher. Zu dieser Dorfgemeine gehört noch:

Josephsthal, von 10 Häuslerstellen und 36 Personen. In der Gegend liegt der Spitz- und Glotzenberg.

80. Königswalde, bestehet aus 2 Antheilen und 148 Feuerstellen.

a) Der erste Antheil, dem Freyherrn v. Stillfried gehörig, hat nebst einer katholischen Filialkirche 136 Feuerstellen, nämlich 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 2 Wassermühlen, 33 Bauern, 99 Gärtner, Häusler rc. Dabey ist noch 1 Potaschsiederey und Bleiche.

b) Zum

b) Zum hiesigen Freyrichtergut, welches Heidenberg heißt, und unter der Jurisdiction des königl. Rentamts stehet, gehören 12 Feuerstellen, als 1 Freyrichtergut, 11 Gärtner und Häusler. Einwohner sind zusammen 716 und darunter 2 Bäcker, 2 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 39 Leinweber, 1 Schmied, 1 Tischler, 2 Schuster, 3 Garnsammler, 3 Krämer.

Königswalde, gehört zu Grunwald, No. 48.

Köpernig, gehört zu Volpersdorf, No. 183.

Kohlau, ist ein Dorf von alle 3 Antheilen, stehen unter dem Magistrat zu Reinerz und geben Fixaccise, zwey Theile sind Freyrichtergüther, Prottendorf und Brunnendorf genannt, letzteres gehört der Frau Hofpapiermachern Ossendorffin zu Reinerz. Der Name Kohlau hat die letzteren beyde verschlungen.

81. Kohlendorf, ist eine von dem Freyherrn v. Stillfried seit 1770 erbaute, und ebendemselben gehörige Kolonie von 33 Stellen, wovon 21 Acker besitzen. Einwohner sind daselbst 166, worunter 1 Brandtweinbrenner, 16 Leinweber, 1 Maurer, 1 Schneider, 1 Schuster.

Krohenhäuser, s. Ober-Hannsdorf, No. 52.

Krotenphul, ist ein ohnweit Habelschwerd gelegenes Dorf, entrichtet die Contribution an die Habelschwerdter Accisecasse, und sind die Inwohner wirk-

wirkliche Unterthanen oer Kämmerey daselbst, wird aber zur Vorstadt gerechnet.

82. **Krzischney**, der Stadt Lewin gehörig, ist wahrscheinlich auch von Böhmen erbaut, war bis 1684 ein Cammergut, und enthält nebst 3 Bauern, 14 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner 95, worunter 9 Leinweber.

83. **Kunzendorf**, Dürr- faßt in sich 2 Antheile, und zusammen 56 Feuerstellen.

a) Erster Antheil, dem Herrn Grafen v. Hangwiz gehörig, hat 1 Vorwerk, 3 Bauern, 30 Gärtner, Häusler rc.

b) Zweyter Antheil, dem Freyherrn von der Hemm gehörig, hat 8 Bauern, 14 Gärtner, Häusler rc. Einwohner werden zusammen gezählt 233, darunter sind 1 Holzarbeiter, 4 Leinweber, 4 Maurer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster 2 Zimmerleute Dann stehet mit dieser Dorfgemeine in Verbindung:

Finkenhübel, ein abgesondert liegender Ort von 11 Freystellen mit 37 Einwohnern.

84. **Kunzendorf**, dieses ansehnliche Dorf von 218 Feuerstellen liegt im Landecker District. In ältern Zeiten hatte dieser Ort 4 Antheile, als den Steinhof, den Oberhof, den rothen Hof, und den Frobelhof. Drey Antheile davon waren Lehngüter, und zwar: *a)* der Oberhof, den der Baron von

von Montani, *b)* der rothe Hof, welchen 1578 Christoph v. Reichenbach, dann Adam v. Reichenbach und Joseph v Schenkendorf besaßen; *c)* der Frobelhof, worauf Joh Heinrich v. Frobel Besitzer war; der Steinhof aber gehörte als Allodium dem Grafen v. Wallis. Gegenwärtig ist der rothe Hof nur noch Lehnbar, und der wirkliche Lehnsträger davon ist der Herr Graf Stephan Olivier v. Wallis, von welchem aber diesen Antheil der Graf v. Schlabrendorf, dem auch die übrigen 3 Antheile eigenthümlich gehören, in Erbpächt übernommen hat, so daß nun das ganze Dorf unter einerley Dominium stehet. Man zählt darinnen überhaupt 1 herrschaftl. Schloß nebst 4 Vorwerken, 1 Pfarrhaus, 1 Schule bey einer Mutterkirche, 3 Wassermühlen, 37 Bauern, und dann 171 Gärtner- und andere Stellen. Einwohner giebt es daselbst 1043, unter diesen aber 3 Bäcker, 1 Büttner, 2 Brandtweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Holzarbeiter, 2 Leinweber, 6 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 3 Schneider, 1 Tischler, 1 Ziergärtner, 4 Schuster, 2 Garnsammler, 6 Krämer. Zum Dorfe gehören auch 1 Kalksteinbruch, 2 Kalkofen und gute Waldung.

Hayn, ein abgesondert liegendes Feldvorwerk, mit 5 andern Häusern und 29 Seelen.

85. **Kunzendorf**, ist ein von erstern beyden Dörfern dieses Namens unterschiedener Ort, liegt im Neuroder District, hat seit alten Zeiten der Freyh. v. Stillfriedschen Familie gehört, und enthält in 2 Antheilen 125 Feuerstellen.

a) Der

a) Der eigentliche Dominial-Antheil faßt 93 Feuerstellen, als 2 herrschaftliche Wohnhäuser und 2 Vorwerke, 2 Wassermühlen, 20 Bauern und dann 67 Gärtner, Häusler rc.

b) Zum hiesigen Freyrichtergut, welches unter Rentamts Jurisdiction stehet, und dessen Besitzer der königl. Commercienrath Leopold Gnedel ist, gehören 32 Feuerstellen, als 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 30 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind im Dorfe zusammen 612, worunter 2 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 1 Fleischer, 53 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Ziegelstreicher, 3 Krämer.

86. **Kuttel**, war vorhin ein Cammergut, gehört jetzt der Stadt Lewien, hat 17 Gärtner- und Häuslerstellen mit 82 Personen, worunter 15 Leinweber befindlich.

87. **Labitsch**, ehedem war dieses Gut ein Lehn und bestand nur aus einem Vorwerke, welches zu Maßitz, jetzt aber zu Scheibe gehöret, durch mehrern Anbau aber zu einem Dorfe gemacht worden. Gehörte dem Dietrich v. Ullersdorf, auch hat solches Leopold Schwers Baron von Reiß besessen. Nun ist es das Eigenthum des Herrn Gläser. Der König exereiret die hohe Jagd. Faßt 41 Feuerstellen, nämlich 1 Vorwerk, 10 Bauern, 30 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind 249, hat auch etwas Wald.

88.

88. **Langenau, Nieder-** bestehet aus 3 Antheilen und Dominiis, nämlich:

a) Erster Antheil, dem Herr Graf v. Herberstein gehörig, hat 1 Pfarrhaus, 1 Schule und 1 Kirche, 1 Vorwerk nebst 1 Wassermühle, 8 Bauern, 35 Gärtner, Häusler und andere Stellen.

b) Zweyter Antheil, dem Freyherrn v. Stillfried gehörig, faßt 7 Bauern, 17 Gärtner, Häusler rc. war bis 1684 ein Cammergut.

c) Dritter Antheil, heißt auch Sauerbrunn, gehört der Kämmerey zu Habelschwerdt, begreift 10 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner sind überhaupt 399, unter denselben befinden sich 1 Bäcker, 1 Brandtweinbrenner, 20 Leinweber, 1 Maurer, 2 Zimmerleute, 1 Schuster, 1 Krämer. Zum ersten Antheil gehört etwas Waldung, zum dritten Antheil ein Sauer- oder Gesundbrunnen, und liegt im Kirchspiel Habelschwerdt.

89. **Langenau, Ober-** ist ein besonderes Dorf, war bis 1684 ein Cammergut von 32 Bauern, 30 Gärtnern und Häuslern, enthält gegenwärtig 3 Antheile die zusammen 150 Feuerstellen ausmachen. Davon gehören:

a) Zum Dominio, von dem der Freyherr von Stillfried Besitzer ist, 1 Pfarrhaus, 1 Schulhaus und 1 Kirche, welche zur Ebersdorfer Parochie gehört; 29 Bauern, 88 Gärtner, Häusler rc. worunter 3 Bleichen.

b) Zum hier befindlichen Freyrichtergut, welches der Kaufmann Mänel besitzet, und unter der Do-

 mini-

minial-Jurisdiction stehet; 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle und Walke, 25 Häusler- und andere Stellen, incl. 1 Bleiche.

c) Zum Freybauergut, 1 Freygut und 13 Gärtner rc. Einwohner sind in allem 880, und darunter befindlich 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 6 Leinweber, 1 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Schuster, 1 Kaufmann *en gros*, 3 Krämer. Zum Freyrichter-Antheil gehört ein großer Teich und mittelmäßige Waldung.

90. **Langenbrück**, zur Herrschaft Schnallenstein gehörig, dieses Dorf hieß sonst Cronstadt, und liegt am Eingang ins Gebürge. Als die bey Thau- und Regenwetter von den Bergen herabfliessenden Wässer den Weg ganz zerrissen hatten, fand man für nöthig solchen durch eine große Weite zu überbrücken, und von dieser Gelegenheit her wurde nun der Ort Langenbrück genannt. 1612 war diese Brücke noch im völlig guten Stande, sie ist aber nach der Zeit eingegangen, doch siehet man noch hin und wieder Spuren davon. Die Dörfer, so um diese Gegend liegen, heißen zwar *abusive* Cron- oder Croastadt; allein das eigentliche Cronstadt ist ein böhmisch Dorf und liegt über der Erliz, welche die Grenze macht. Dieses Dorf Langenbrücke war sonst nach Cronstadt eingepfarret; aber nach dem bayerschen Kriege muste hier Orts eine eigene Parochie auf allerhöchsten Befehl errichtet werden. Das Dorf enthält 1 Mutterkirche, 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 1 Wassermühle, 66 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 358, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Flei-

scher, 13 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Krämer, hat etwas Waldung. Es war bis 1684 ein Cammergut; jetzt ist der Freyherr v. Stillfried Eigenthümer davon.

91. **Lauterbach**, zur Herrschaft Mittelwalde gehörig. Eigenthümer dieses Gutes ist der Herr Graf v. Althan. Es enthält 2 Antheile und 95 Feuerstellen; davon gehören:

a) Zum Dominial-Antheil nebst einer Kirche 78, als 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 Wassermühle, 24 Bauern, 51 Gärtner, Häusler rc.

b) Zum hiesigen Freyguth, so der Commercienrath Ludewig besitzet, und unter dem gräflich Althanschen Dominio und Jurisdiction stehet 17, als 1 Freyschölzerey, 1 Wassermühle nebst einer Leinwand-Wassermangel und Apreturhaus, 15 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind zusammen 504, und darunter 1 Bäcker, 1 Blattbinder, 2 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 2 Fleischer, 1 Glaser, 2 Leinweber, 1 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Uhrmacher, 1 Schuster, 2 Krämer. Hat etwas Wald.

Leopoldsdorf, steht mit Hannsdorf in Verbindung No. 51. und wird eigentlich Neu-Hannsdorf genannt.

92. **Leuthen**, bestehet aus 2 Antheilen und 39 Feuerstellen:

a) Der 1te Antheil gehört zur Kämmerey nach Landeck und hat 10 Bauern, 1 Schulhaus, 28 Gärtner, Häusler rc.

 b) Der

b) Der 2te Antheil ist das Freyrichtergut welches unter der Jurisdiction des Landecker Magistrats stehet; die Possessiones davon aber sind unter die Bürger zu Landeck und Unterthanen zu Oberedorf vertheilt; es gehören dazu 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 2 andere Stellen. Es ist auch eine Dorfcapelle hier wo Messe gelesen wird. Die Personenzahl im Dorfe ist 187, darunter sind 1 Bäcker, 1 Schmied, 1 Krämer.

Noch ist mit Leuthen verbunden:

Ueberschaar, welchen Namen 2 abgesondert liegende Bauergüter mit 17 Bewohnern führen. In der Gegend dieses Dorfs liegt ein Berg der graue Stein genannt.

93. Lichtenwalde, zur Herrschaft Schnallenstein gehörig. Ist eines von den alten Dörfern in der Grafschaft, und hat schon 1408 gestanden; es begreift unter sich 2 Antheile, welche zusammen 116 Feuerstellen haben.

a) Der 1te Antheil ist das eigentliche Dominium, gehört dem Freyherrn v. Stillfried, und faßt in sich nebst einer Filialkirche, so 1564 erbaut worden, 1 Pfarrhaus wo ein Lojalist wohnet, 1 Schulhaus, 43 Bauern, 65 Häusler und andere Stellen.

b) Der 2te Antheil ist das hier befindliche Freyrichtergut welches mit obigem Dominio combinirt ist; es bestehet in einen Freyrichtergut, 2 Wassermühlen und 13 Häuslerstellen. Einwohner giebt es daselbst 604, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 3 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider. Bey dem Dorfe liegt der kleine Heidelberg und der Kuhberg; es gehört dazu beträchtliche Waldung. Der erste Antheil war bis 1684 ein Cammergut. Das Freyrichtergut kam 1596 durch Kauf an die Stadt Habelschwerdt für 1325 Mark, die es aber bald wieder veräußerte.

94. Leschney, zur Herrschaft Rückers gehörig. Dieser Name scheint auch böhmisch, und von den ersten Erbauern des Orts hergenomenen zu seyn. Vormals war es ein Domainendorf, jetzt ist der Freyherr v. Stillfried Besitzer davon. Es hat nur 12 Gärtner- und Häuslerstellen Einwohner 80, worunter 1 Fleischer, 14 Leinweber, 1 Schuster. In der Gegend liegt der Ratschenberg.

95. Lomnitz, Alt- dies Dorf bestehet aus 5 Antheilen und 154 Feuerstellen.

Der 1te Antheil welchen ehedem der Graf Philipp Rudolph v. Lichtenstein besaß, nun aber dem Herrn Grafen v. Herberstein gehört, hat 56 Feuerstellen, als 1 Pfarr- 1 Schulhaus zu einer Kirche gehörig; 1 herrschaftlich Vorwerk, 2 Wassermühlen, 8 Bauern, 43 Gärtner, Häusler rc.

Der 2te Antheil heißt der Niederhof, ist noch ein wirkliches Lehn, welches ehedem Heinrich v. Schenkendorf, dann Hanns v. Panwiz besaß; nun ist Herr Emanuel v. Panwiz Lehnsträger davon; es faßt 51 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 6 Bauern, 42 Gärtner, Häusler rc.

 Der

Der 3te Antheil, der Oberhof genannt, ist auch Lehnbar, hat den Herr Ignaz v. Panwiz zum Besitzer und 34 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Wohnhaus und Vorwerk, 3 Bauern, 30 Gärtner, Häusler rc.

Der 4te Antheil, dem Herrn Ernst v. Panwiz gehörig, hat 9 Feuerstellen, als 4 Bauern, 5 Gärtner und Häusler.

Der 5te Antheil, das Rieger- oder Scholzvorwerk genannt, soll ein Freyrichtergut seyn, wird aber nur für ein Freybauergut gehalten, hat einen eigenen Besitzer und stehet unter Oberamtsjurisdiction. Es bestehet in 1 Freygut und 3 andern Häusern. Ausser diesem ist hier noch ein anderes wirkliches Freyrichtergut, so aber zum Emanuel v. Panwizschen Antheil, der Niederhof genannt, gehöret.

Nächstdem stehen noch mit diesem Dorfe, und zwar mit dem 2ten oder Emanuel Panwizschen Antheile in Verbindung:

a) Die Neue Welt, eine Kolonie von 6 Stellen.

b) Der Ranserberg, gehört dem königl. Rentamte und hat 7 Gärtner- und 1 Häuslerstelle, die zu Pohlsdorf geschlagen sind.

Die Menschenzahl ist überhaupt 822, darunter sind 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 2 Leinweber, 2 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 2 Schneider, 1 Schuster, 2 Krämer. Die erstern drey Antheile haben jeder etwas Waldung.

96.

96. Lomnitz, Neu- ist des Herrn Grafen von Herberstein Eigenthum, hat 10 Bauern und 40 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Einwohner 205, unter welchen 1 Bäcker, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster.

Nicht weit davon liegt:

Ranfern von 7 Gärtnerstellen und 35 Personen, so zu Neu-Lomnitz gehört. Darin hat der Marchcommissarius v. Panwiz ein kleines Vorwerk und 4 Possessionen, der Ignaz v. Panwiz aber 3 Possessionen.

97. Louisenhayn, ist eine seit 1770 erbaute Kolonie von 7 Freystellen und 26 Einwohnern, dem Herrn Graf v. Magnis gehörig.

98. Ludwigsdorf, dieser Ort enthält zwey Antheile, in denen 61 Feuerstellen sind.

a) Der 1te Antheil oder das Dominium, gehörte vorhin dem Freyherrn v. Larisch; von ihm kam solcher an den gegenwärtigen Besitzer Freyherrn v. Stillfried, und hat 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 2 Pfarrhäuser, 1 Schule und 1 Kirche, 2 Wassermühlen und 1 Bleiche, 39 Gärtner, Häusler rc.

b) Der 2te Antheil ist ein Freyrichtergut und besitzet die Wittwe Heerdin, hat mit dem Dominio einerley Besitzer, und stehet unter der Gerichtsbarkeit des Rentamts. Es gehören dazu 1 Freyrichtergut, 13 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind im Dorfe zusammen 311, worunter 2 Bäcker,

 1 Böttc-

1 Böttcher, 2 Brandweinbrenner, 2 Fleischer, 31 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Tischler, 1 Zimmermann, 1 Garnsammler, 1 Krämer. Zum Dominio gehört ein großer Wald.

Zu Ludwigsdorf gehören auch noch:

1) **Eule** *a*) Bar. Stillfrieds Antheil von 1 Wassermühle und 45 theils Gärtner- theils Häuslerstellen mit 242 Einwohnern.

b) Stadt Neuroder Antheil von 8 Häusern und 55 Personen.

2. **Herrngrund.** *a*) Stillfrieds Antheil von 1 Mühle, 25 Gärtner rc. Stellen, 128 Seelen.

b) Graf v. Haugwiz Antheil, von 3 Häusern und 16 Menschen. Zu Eule befinden sich 44 Leinweber, zu Herrngrund 21 Leinweber.

99. **Ludwigsdörfel**, zur Herrschaft Coritau gehörig, ist eine auf Schwedeldorfer Grund angebaute Kolonie von 22 Gärtner- und Häuslerstellen mit 118 Personen, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 6 Leinweber, 3 Maurer, 1 Schuster, 1 Ziegelstreicher. Gehört dem Herrn Grafen von Haugwiz. Hier ist ein Thecrosen, auch eine Wassermühle.

100. **Markgrund**, ist auch eine seit 1770 erbaute Kolonie von 18 Freystellen mit Acker und 64 Menschen, unter welchen 12 Leinweber. Eigenthümer davon ist der Freyherr v. Stillfried.

101. **Marienthal**, faßt in sich 2 Antheile und überhaupt 107 Feuerstellen.

a) Das Dominium, war vormals ein Domainengut, gehört dermalen dem Freyherrn v. Stillfried, hat eine Filialkirche wobey 1 Schulhaus, und dann noch 85 theils Gärtner- theils Häuslerstellen.

b) Das hier befindliche Freyrichtergut besitzet Nicolaus Rupprecht erblich, hat eine Kalkbrennerey, Bleiche und Leinwandwalke, enthält 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 19 Gärtner, Häusler rc. Einwohner des Dorfs sind zusammen 607, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 41 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Zum Dominio gehört mittelmäßige Waldung, und in der Gegend liegt der schwarze Berg.

102. **Martinsberg**, bestehet aus 3 Antheilen und 79 Feuerstellen. Davon gehören:

a) Zum 1ten Antheil, welches der Graf v. Schlabrendorf besitzt, 1 Schulhaus, 11 Bauern, 46 Gärtner, Häusler rc.

b) Zum 2ten Antheil, dem Herrn v. Frobel gehörig, nur 1 Freygärtnerstelle. Dieser und der erste Antheil war vorher ein Cammergut.

c) Zum 3ten Antheil, welcher in einem Freyrichtergut bestehet, welches aber mit dem ersten Antheil sowohl *ratione* des Besitzers als der Jurisdiction in Verbindung stehet, 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 18 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind überhaupt allhier 358, und darunter 1 Bäcker, 1 Brand-

weinbrenner, 1 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 1 Krämer. Beym Dorfe ist etwas Waldung. Hier in Martinsberg war 1748 ein Bergwerk im Umgange, wo auf Silber und Bley gearbeitet wurde; da aber der siebenjährige Krieg den Bergbau unterbrach, und überhaupt dasselbe nicht ergiebig war, so ist es aufläßig geworden.

103. **Mölke**, mit Einschluß Harte. Eigenthümer davon ist der Freyherr von Stilfried, enthält nebst 1 Wassermühle noch 40 Gärtner- Häusler- und andere Stellen, worunter 5 Bleichen. Einwohner 221, mit Inbegrif 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 31 Leinweber, 1 Schneider, 1 Schuster. Das Gut hat beträchtliche Waldung. Zu dieser Dorfgemeine gehören noch:

1) Die Kolonie **Eule** von 17 Gärtnern, Häuslern rc. und 67 Personen, worunter 13 Leinweber.

2) **Hayn**, ein abgesondert liegender Ort von 16 Gärtnern, Häuslern rc. 110 Einwohnere, worunter 17 Leinweber.

3) **Josephsthal**, so auch besonders liegt, von 15 Kolonistenstellen, deren 11 Acker haben. Einwohner sind hier 68, und darunter 13 Leinweber. Alle drey Oerter haben mit Mölke einerley Besitzer.

104. **Melten**, ehedem gehörte das ganze Dorf dem Freyherrn v. Fitschen; nun ist es in zwey Antheile getheilt, von welchen

Der 1te Antheil von 36 Feuerstellen, dem Herrn Graf

Graf v. Magnis gehört, als 1 Wassermühle, 3 Bauern, 1 Vorwerk, 31 Gärtner, Häusler rc.

Der 2te Antheil von 4 Gärtnerstellen und 1 andern Hause, gehört dem Herrn Graf v. Magnis als Eigenthümer. Einwohner hat das Dorf zusammen 171, und darunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler. Zum zweyten Antheil ist etwas Waldung vorhanden.

105. **Mellnig**, dieses soll laut den Gläzischen Chronicken das älteste Dorf in der Grafschaft seyn, und ehedem ein Wirthshaus hier gestanden haben, in welchem die Böhmen besondere Vorrechte gehabt haben, deren Sprache auch noch unlängst darinn üblich gewesen. Es bestehet aus zwey Antheilen:

a) Der 1te Antheil von 28 Feuerstellen, hat den Herrn Grafen v. Herberstein zum Besitzer, und enthält 5 Bauern nebst 23 Gärtnern, Häuslern rc.

b) Der 2te Antheil, ist ein Freyrichtergut, welches unter der Gerichtsbarkeit des königl. Rentamts stehet und den Herrn Läuffer zum Besitzer hat; es bestehet aus 1 Freygut nebst 5 Häuslerstellen. Einwohner giebt es allhier 118, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Schneider, 1 Schuster. Zum Dorfe gehört 1 Kalksteinbruch, 1 Kalkofen und mittelmäßige Waldung.

Dann ist noch zu Mellnig geschlagen:

Herrnsdorf, ein besonders liegender Ort, welcher in 1 Feldvorwerk, 9 Freygärtnerstellen und 47 Ein-

Einwohnern bestehet, und den Herrn v. Bachstein gehöret.

106 Mertzdorf, vor Zeiten gehörte dies Dorf der Frau Gräfin v Sidelnicky, jetzt hat es den Hrn. Graf v. Magnis zum Besitzer, und begreift in zwey Antheilen 43 Feuerstellen, nämlich:

a) Das eigentliche Dominium, in diesem Antheile befinden sich 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 2 Bauern, 33 Gärtner, Häusler rc.

b) Das Freyrichtergut, so ehedem einer v. Grünfeld besaß, nun aber besitzet es die Wittwe Ulrichin und stehet unter der Gräflich v. Magnischen Jurisdiction *qua Dom.* von Ober-Hannsdorf, soll aber ehedem zur Landeshauptmannschaft gehöret haben; es bestehet aus 1 Freyrichtergut, 5 Freygärtnerstellen. Personen sind überhaupt 224, unter denen 1 Brandweinbrenner, 1 Schneider, 1 Krämer, und hat etwas Waldung.

107. Michaelsthal, ist eine seit 1770 erbaute Kolonie von 33 Freystellen mit Acker und 180 Einwohnern, die eine besondere Dorfgemeine ausmachen. Eigenthümer davon ist der Herr Graf von Althan. Unter den Einwohnern sind 1 Brandweinbrenner, 8 Leinweber, 1 Maurer, 1 Schneider, 1 Tischler, 1 Schuster.

108. Mittelwalde, eben demselben gehörig, bestehet aus 1 herrschaftlichen Schloß, 1 Vorwerk, 8 andern Häusern und 89 Einwohnern; hat beträchtliche Waldung.

Dazu

Darzu gehört noch:

Dreyhof, ein einzeln liegendes Feldvorwerk, worin 5 Personen wohnen. In der Gegend von Mittelwalde liegt der Mersen- und der Rübenberg.

109. Mohrau, Alt- zur Herrschaft Seitenberg gehörig; allhier war einst ein Eisenhammer, nachdem solcher eingegangen wurde im Jahr 1660 an dessen Stelle vom Kaiser dies Dörfchen erbaut, welches darauf bis 1684 ein Cammergut blieb, wo es davon veräußert worden ist. Dermalen besitzt es der Herr v. Mutius und enthält 25 Feuerstellen, nämlich 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 23 Häusler. Einwohner giebt es 135, worunter 1 Bäcker, 1 Schuster, 2 Garnsammler, 1 Krämer.

110. Mohrau, Neu- zur Herrschaft Seitenberg gehörig, war ehedem auch ein Cammergut, gehört jetzt eben demselben Besitzer, und faßt unter sich 32 theils Gärtner- theils Häuslerstellen, unter welchen 1 Leinweber, 1 Schindelmacher. Dies Gut hat beträchtliche Waldung, dabey liegt der Plazberg.

111. Mohrischau, enthält 7 Bauern, 9 Gärtner und Häusler, 84 Seelen. Eigenthümer davon ist der Herr Gläser.

112. Mügwitz, zu Nieder-Schwedeldorf gehörig; war vor Zeiten ein Lehngut, gehörte dem Balzer Milanger, und kam sodann an die Jesuiten zu Glaz, nachdem es allodifizirt worden. Es hat 6 Bauern, 4 andere Stellen und 55 Personen. Jezt gehört es dem Geheimen Finanzrath Graf v. Reden.

113.

113. **Mühlbach**, zur Herrschaft Seitenberg gehörig, war ein Cammergut, gehört jetzt dem Hrn. Justitzrath v. Mutius; bestehet aus 22 Gärtner- und Häuslerstellen, nebst 1 Wassermühle und 135 Einwohnern, unter welchen 1 Bäcker, 1 Schneider, 1 Krämer. Es hat gute Waldung, dabey liegt der kahle Berg.

Mit Mühlbach ist noch verbunden:

Pfaffensteig, ein besonders liegendes Dörfchen von 6 Gärtner- 3 Häuslerstellen und 45 Einwohnern.

114. **Mühldorf**, begreift in sich 3 Antheile, in allem aber nur 14 Feuerstellen.

Der 1te Antheil gehört dem Herrn Graf v. Magnis, und hat 1 herrschaftlich Vorwerk, 1 Wassermühle, 4 Gärtner und Häusler.

Der 2te Antheil gehört unter das königl. Rentamt, enthält nur 2 Gärtnerstellen, und bestehet aus der Aue.

Der 3te Antheil ist ein Freyrichtergut so theils mit dem Dominio verbunden ist, theils seinen erblichen Freyrichter hat, und bestehet aus 1 Freyrichtergut nebst 5 Freyhäuslern. Personen sind im Dorfe 71, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 1 Schneider, 1 Schuster.

Nauseney, s. Passendorf No. 122.

115. **Neißbach**, Alt- gehört dem Herrn Grafen v. Althan, faßt unter sich 26 Feuerstellen, lauter Gärtner und Häusler. Einwohner 248, worunter 9 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster.

116. **Neißbach**, Neu- ist eine seit 1770 erbaute Kolonie, dem Herrn Grafen v. Althan gehörig; enthält 45 Kolonistenstellen mit Acker und 185 Personen, worunter 1 Brandweinbrenner, 9 Leinweber, 1 Schuster.

117. **Nerbotin**, zur Herrschaft Rückers gehörig, war vor Zeiten ein Cammergut, wovon gegenwärtig der Freyherr v. Stillfried Besitzer ist; hat 20 theils Gärtner- theils Häuslerstellen und 94 Einwohner; worunter 1 Bäcker, 16 Leinweber, 1 Garnsammler.

Nesselgrund, ein Dorf, ist mit Pohlsdorf verbunden, s. 129.

118. **Neudeck**, zu Ober-Hannsdorf gehörig; Besitzer davon ist der Herr Graf v. Magnis. Das Dorf bestehet aus 1 herrschaftlichen Wohnhause und 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 7 Bauern, 30 Gärtnern, Häuslern rc. Einwohner giebt es 217, und darunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Garnsammler, 2 Krämer. Hier liegt der breite Berg; das Gut hat etwas Waldung.

Zu Neudeck gehört noch:

Hayn, von 1 Feldvorwerk, 9 Freyhäuslern und 65 Einwohnern.

Kaltvorwerk, bestehet bloß in einer Mäuerey, gehöret auch dem Grafen Magnis und liegt dicht an der schlesischen Gränze.

119.

119. **Neudorf**, bestehet in 3 Antheilen, welche zusammen 92 Feuerstellen haben; von diesen gehören:

a) Unter das königl Rentamt 67, und zwar 12 Bauern, 55 Gärtner, Häusler rc.

b) Dem Herrn Grafen v. Magnis, 5 Gärtner nebst 2 Häuslerstellen, so aus einem wüsten Bauerngute entstanden, und unter der Jurisdiction des königlichen Rentamts stehen.

c) Zum hiesigen Freyrichtergut, 1 Freygut, 1 Wassermühle, 15 Gärtner und Häusler. Der Freyrichter heißt Schön und stehet ebenfalls unter der Jurisdiction des königl. Rentamts.

Auch gehört zu diesem letztern Antheile

Hayn, ein einzeln liegendes Vorwerk. Die Personenzahl ist überhaupt 559, darunter giebt es 1 Bäcker, 1 Fleischer, 8 Leinweber, 2 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 17 Zeugmacher, 1 Kalkbrenner, 2 Garnsammler, 2 Krämer. Zu diesem Dorfe gehören 2 Kalksteinbrüche, etwas Waldung. Nahe an den Silberberger Vestungswerken liegt die hohe Kuppe.

Neuhof, kommt bey Gabersdorf No. 35 vor.

Neuland, gehört zur Vorstadt von Glaz, und stehet unter der Firaccise und Servis; die Einwohner sind Bürger.

120. **Neundorf**, ist des Herrn Grafen v. Althan Eigenthum, und faßt nebst einer Filialkirche von Schönfeld, 2 Pfarr- und Schulgebäude, 1 herrschaftliches Vorwerk, 1 Wassermühle, 13 Bauern, 71 Gärtner, Häusler rc. Einwohner werden 469 gezählet, und darunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 2 Holzarbeiter, 26 Leinweber, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 1 Krämer. Das Gut hat beträchtliche Waldung, im Revier desselben liegt der Schneeberg; auch ist hier ein Kalkofen. Hier befindet sich auch eine sehr große schön gebaute maßive Kirche, die sehr weit gesehen werden kann. Die Gelegenheit zu Erbauung derselben war folgende: Nach einem alten Documente findet sich, daß um das Jahr 1520 der dortige Schulze eine Capelle zu Ehren der heiligen Barbara soll erbauet haben, und zwar darum: Er hatte eine kleine Tochter, welche, da um diese Gegend noch alles Wald war, ohnweit des Hauses ihres Vaters in den Wald gieng; als aber etliche Tage durch dieses Kind bey allem fleißigen Nachsuchen nicht gefunden wurde, so rufte der Vater zu Gott, durch die Vorbitte der heiligen Barbara sein Kind wieder zu finden, welches Barbara hieß, worauf sodann eben auf dem Orte, wo die alte zusammengefallene Kirche stehet, und die Rudera noch zu sehen sind, das Kind gesund gefunden wurde. Nun hatte der Vater versprochen zu Ehren der heiligen Barbara eine Capelle zu bauen, wenn er seine kleine Tochter wieder fände, welches er auch sogleich gethan hat; folglich geschahe es, daß sodann verschiedene Menschen ihre Zuflucht in geistlichen Angelegenheiten alldort suchten, und es wurde dahin öfters gewallfahret.

Endlich entschloß sich der Herr Graf Michel Wenzel v. Althan, als Grundherr, eine große Kirche

che zu bauen, und wollte der Sage nach Piaristen dahin berufen, ein Kloster errichten; und mit Zutrit des damaligen Bischofs Bäcker aus Königsgrätz dieses Kloster fundiren. Es wurde auch 1690 zur Kirche der Anfang gemacht und der Grund gemauert; da aber, ohne eine Ursache zu wissen, dieser Bau alsdann liegen blieb, so übernahm der Herr Pfarrer Anton Begeseld etwan um das Jahr 1722 diese Kirche auf seine eigene Kosten nach und nach zu bauen, und da der Grund bereits vorhanden war, so baute dieser Pfarrer die Kirche aus, so wie solche heute noch befindlich ist. Sollte dieser Pfarrer länger gelebet haben, so würde er auch diese Kirche ganz ausgebauet haben. Nur schade, daß die innere Auszierungen an Altaren, Kanzel, Orgel und Gemälden haben unterbleiben und man sich mit sehr simplen Geräthschaften und Ornat bisher begnügen müssen, die gegen das herrliche Ganze sehr contrastiren.

Neustift, ist mit Reiersdorf verbunden, siehe No. 136.

Neuewelt, s. Alt-Lomnitz No. 95.

121. Olbersdorf, gehöret zur Kämmerey der Stadt Landeck, enthält 22 Gärtner- und Häuslerstellen und 130 Menschen, worunter 2 Leinweber, 2 Garnsammler.

122. Passendorf, ist ein Freyrichtergut, so unter unmittelbarer Oberamts-Gerichtsbarkeit stehet, und unter die Zahl derer gehöret, die noch ihre eigene Besitzer und würkliche Freyrichter haben. Der gegenwärtige Eigenthümer davon heißt Waßmann. Sonst liegt dieser Ort auf dem hohen Berge, die Heuscheuer genannt, doch vor dem eigentlichen Steingebürge, und begreift unter sich 48 Feuerstellen, als 1 Kirche, 14 Bauern und 34 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 213, und unter denselben 13 Leinweiber, 1 Schmid, 1 Zimmermann. Beym Dofe ist ein Mühlsteinbruch und etwas Waldung

Zu dieser Dorfgemeine gehören noch:

1. Nauseney wo 1 Wassermühle, 14 Gärtner- und Häuslerstellen mit 69 Seelen, worunter 12 Leinweber befindlich.

2. Brunnkresse, ist auch ein unter Oberamts-Jurisdiction stehendes Freyrichtergut, gehört eben diesem Waßmann, liegt besonders und hat nur 1 Feldkretscham nebst 1 Häuslerstelle und 4 Personen. Dieses Passendorf und die zwey dazu gehörigen Antheile haben die hohe Jagd, und gehören zu den vorzüglichsten Freyrichtergütern, ist aber immer von Bürgerlichen besessen worden.

123. Petersdorf, ist gleichfalls ein Freyrichtergut, so einen eigenen Besitzer und wirklichen Freyrichter, Namens Ulrich hat, und bestehet aus 1 Freyrichtergut nebst 1 Wassermühle und 9 Gärtnern, Häuslern rc. Einwohner sind hier 44, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster.

124. Peucker, zur Herrschaft Schnallenstein gehörig, enthält in 2 Antheilen 44 Feuerstellen; nämlich:

a) Im Dominial-Antheil, welches ehedem Cammer-

mergut war, nun aber dem Freyherrn v. Stillfried gehört, enthält 35 theils Gärtner- theils Häuslerstellen.

b) Im Freyrichtergut-Antheil, welcher auch unter des Dominii Gerichtsbarkeit stehet, enthält 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 7 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner sind im Dorfe zusammen 220, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. 1612 kaufte die Stadt Habelschwerdt den Stadtkretscham allhier, der aber wieder davon abgekommen ist.

Pfaffensteig, ist mit Mühlbach No. 113. verbunden.

125. **Piltsch**, ist ein kleines Dörfchen, gehört unter das königliche Rentamt, hat nur 7 Bauern und 5 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner 96, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Schuster.

126. **Pischkowitz**, (Bischwitz) die zwey Vorwerke allhier heissen der Oberhof und der Niederhof. Der Oberhof ist das Stammhaus der jetzt gräflichen Familie derer v. Haugwiz, und zwar des dermaligen königl. Oberamtsrath zu Breslau Herrn Graf v. Haugwiz. Schon 1346 besaß solches Otto v. Haugwiz, Kaysers Carl *IV*. Mannrechtsbeysitzer, 1390 seine Söhne Thomas, 1437 Rüdiger, 1493 Hinco v. Haugwiz. Unter Rüdigern zerstörten die Hussiten das Schloß zu Pischkowiz. 1528 starb als Besitzer dieses Dorfs Hans v. Haugwiz; sein ältester Sohn George theilte das Gut. 1592 starb Dietrich v. Haugwiz Herr zu Pischkowiz, dessen

sen Sohn 1642 noch das Gut besaß. Sein Sohn Wenzel Heinrich erhielt es, und der Kayser schenkte ihm noch Schönau dazu. Franz Anton brachte den Niederhof durch Kauf wieder zum Hauptgute. Gegenwärtig gehört das ganze Dorf dem Herren Grafen und O. A. R. Anton v. Haugwiz ꝛc und enthält nebst einer katholischen Mutterkirche 36 Feuerstellen, nämlich 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftliches Schloß und 2 Vorwerke, 1 Wassermühle, 2 Bauern, 28 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner 195, darunter 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Schneider, 1 Garnsammler, 1 Ziergärtner. Hier ist eine Fasanerie und eine Kalkbrennerey.

127. **Plomniz**, der sogenannte Schloßhoff allhier war ehedem ein Lehn, und hatte den v. Ebner auf Kriglachstein zum Besitzer. Jetzt gehört das ganze Dorf, als Allodial, dem Herrn v Mutius, und bestehet aus 1 herrschaftlichen Schloß und 2 Vorwerken, 2 Wassermühlen, 1 Schulhaus, 20 Bauern, 81 Gärtnern, Häuslern ꝛc. ersteres ist vor einigen Jahren abgebrannt aber wieder aufgebauet. Einwohner zählt man 513, worunter befindlich 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Garnsammler, 3 Krämer. Hier ist ein Freyrichtergut, welches unter Oberamts-Jurisdiction stehet, aber mit dem Dominio combinirt ist. Zum Gute gehört 1 Ziegeley und 1 Kalkbrennerey. 1744 fiel hier zwischen dem österreichschen General Graf v. Wallis und dem Preußischen Feldmarschall v. Lehwald eine Schlacht vor, die ersterer verlohren.

128. **Poditau**, in ältern Zeiten bestand dies Dorf aus 6 Bauergütern, die zur Cammer gehörten, im dreyßigjährigen Kriege aber gänzlich verwüstet wurden. Nach dem Frieden erhob der Kayser dieselben zu einem Rittersitze, und schenkte solchen einem v. Eckersberg. Jetzt faßt dieser Ort nur nebst 1 Vorwerk 21 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner sind 110, und gehörte dem Major von Burska, der es 1788 dem Herrn Gläser auf Scheibe verkauft hat.

129. **Pohldorf**, bestehet aus zwey Antheilen und 38 Feuerstellen, nämlich:

a) Der königl. Rentamts-Antheil, von 22 theils Gärtner- theils Häuslerstellen.

b) Der Freyrichter-Antheil, so Franz Läuffer erblich besitzet, und ebenfalls unter der Jurisdiction des Rentamts stehet, und 1 Freygut, 2 Wassermühlen, nebst 14 Gärtnern und Häuslern faßt. Einwohner sind zusammen 188, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 2 Krämer.

Dann gehören noch hieher:

1. **Stubengrund**, welches besonders liegt, und 35 Gärtner- und Häuslerstellen mit 197 Einwohnern hat. Dabey ist ein Mühlsteinbruch.

2 **Nesselgrund**, von 18 Gärtner- und Häuslerstellen, liegt auch abgesondert, hat 100 Personen und ansehnliche Waldung, gehört unter das Rentamt.

Pro-

Protendorf, ist ein in Kohlau gelegenes Freyrichtergut, und gehört zur Stadt Reinerz, s. Kohlau.

130. **Rathen**, Nieder- ist vorhin ein Lehn gewesen, und hatte den Freyherrn v. Sparr zum Besitzer; alsdann besaß es als Allodium Matthias Domnisch v. Hannsdorf; nun aber stehet es unter den Commerzienrath Genedlschen Erben und enthält 88 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 3 Vorwerken, 1 Wassermühle, 17 Bauern, 66 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner 401, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 4 Leinweber, 1 Schmied, 1 Ziergärtner, 1 Zimmermann, 1 Krämer, 1 Korbmacher. Das Gut hat ansehnliche Waldung.

131. **Rathen**, Ober- wird auch Mittel-Rathen genannt, war vorher ein Cammerdorf, gehörte sodann einem v. Waldiz, und stehet jetzt auch unter den Genedlschen Erben. Dieser Antheil hat 68 Feuerstellen, nämlich 15 Bauern und 53 Gärtner, Häusler ꝛc. Außer diesem Dominio ist hier auch noch ein Freyrichtergut, welches einen gewissen Bernhard zum Besitzer hat, und unter Oberamts-Gerichtsbarkeit stehet. Es gehören dazu 1 Freyrichtergut nebst 5 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner sind in beyden Antheilen zusammen 329, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 14 Leinweber, 1 Oelschläger, 2 Zimmerleute, 4 Garnsammler, 1 Krämer.

Raumniz, s. Ullersdorf No. 176.

132. **Rauschwiz**, zur Herrschaft Pischkowiz gehörig; Eigenthümer dieses Dorfs ist der Herr Graf und Oberamtsrath v. Haugwiz, es giebt darinn 54 Feuerstellen, nämlich 14 Bauern, 1 Vorwerk, 39 Gärtner, Häusler rc Einwohner sind 274, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann.

Ratschenburg, ist eine Kolonie, so zur Stadt-Cämmerey Reinerz gehöret, und stehet unter der Fixaccise.

133. **Reichenau**, zur Coritauer Herrschaft gehörig, begreift unter sich 3 Antheile und 64 Feuerstellen.

Der 1te Antheil, welchen ehedem einer v. Schwanenberg besaß, jetzt aber dem Herrn Graf v. Haugwiz gehöret, enthält nebst einer Filialkirche noch 1 herrschaftliches Vorwerk, 1 Wassermühle, 11 Bauern, 40 Gärtner, Häusler rc. Hier ist ein Freyrichtergut, so mit dem Dominio verbunden unter Oberamts-Jurisdiction stehet.

Der 2te Antheil gehörte den Jesuiten zu Glaz, stand darauf unter der königl. Schuladministraton, gehöret aber nunmehro dem Grafen v. Reden *qua Dominium* von Nieder-Schwedeldorf, und hat nebst 2 Bauern, 5 Gärtner- und Häuslerstellen.

Der 3te Antheil ist die Pfarrwidmuth, gehört zur Ober-Schwedeldorfer Kirche, und enthält nur 1 Pfaarhaus, 1 Schule, 2 Gärtner und Häusler. Einwohner sind im Dorfe zusammen 284, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Maurer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann. Beym Dorfe ist etwas Waldung.

134. **Reichenforst**, zur Herrschaft Albendorf gehörig. Eigenthümer davon ist der Herr Graf v. Magnis, vormals gehörte es einem v. Capeller; es begreift nur 1 Vorwerk und 20 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 102.

Reinerzkrone, gehört der Stadt Reinerz, und zur Vorstadt daselbst, stehet unter der Fixaccise.

135. **Rengersdorf**, ist eines von den großen Dörfern in der Grafschaft, und faßt in 6 Antheilen 186 Feuerstellen, nämlich:

a) Im Schulenamts-Antheil, ehemals den Jesuiten gehörig, dermalen aber besitzet es der Herr Graf v. Reden; hat 10 Bauern und 30 Häusler, Gärtner rc.

b) In dem der verwittweten Frau Gräfin von Schlegenberg, geb. v. Fernemond gehörigen Antheil sind 1 herrschaftlich Schloß mit 2 Vorwerken, 1 Wassermühle, 44 Gärtner, Häusler.

c) Der dritte Antheil heißt insgemein der rothe Berg, gehörte 1345 den 3 Gebrüdern v. Pannwiz, 1371 besaß es Nicolaus v. Pannwiz, 1416 Hans v. Pannwiz; 1535 Heinrich v. Pannwiz, 1584 der Landeshauptmann v. Pannwiz, 1650 Christoph v. Pannwiz, war ehedem ein Lehngut, ist aber erst vor einigen Jahren vom K. Friedrich *II* aus Gnade gegen den jetzigen Besitzer Herrn Ernst v. Pannwiz

aus dem Lehn ins Erbe versetzt worden; es giebt darinn 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 6 Bauern und 25 Gärtner, Häusler. Dazu gehört ein Wezstein- und ein anderer Steinbruch.

d) Der Seminarien-Antheil, war ursprünglich ein Freyrichtergut und Lehn, so Christoph v. Panwiz besaß, wurde darauf zu einem Rittersitze erhoben, und 1499 gar Allodial gemacht, wo solchen sodann Nicolaus v. Panwiz innen hatte; 1624 aber kam dies Gut durch den damaligen Dechant in der Grafschaft, Hieronymus Keck, Schankweise an das Jesuiten-Seminarium zu Glaz, 1788 wurde es von der General Schulenadministration an den vormaligen Generalpächter Pelcke verkauft, und bestehet aus 1 herrschaftlichen Wohnhause und 2 Vorwerken, 1 Wassermühle und 1 Bauer, 31 Gärtnern, Häuslern rc.

e) Den 5ten Antheil besitzt die Frau v. Panwiz, und in demselben 1 herrschaftlich Wohnhaus nebst 1 Vorwerk, 12 Gärtnern, Häuslern rc.

f) Die Pfarrwidmuth, faßt in sich eine katholische Mutterkirche, welche die älteste in der Grafschaft seyn soll. Sie ist um das Jahr 1341 von einem Dohmherrn zu Breslau Namens Nicolaus v. Panwiz erbauet, und sehr reichlich dotirt worden, so daß der Pfarrer bis 7 Malter Aussaat gehabt. Das Kirchenlehn darüber ist noch in den Händen der Panwizer. Eben dieser Nicolaus v. Panwiz hat auch die Kirchen zu Lomniz und Eisersdarf gestiftet. Diese Widmuth enthält 2 Pfarrhäuser, 1 Schule, 1 Bauer, 11 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner sind im Dorfe zusammen 943, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 2 Maurer, 1 Schmied, 2 Schneider, 1 Ziergärtner, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 2 Garnsammler und 1 Krämer.

136 Reyersdorf, das Nieder-Vorwerk allhier gehörte in vorigen Zeiten der v. Panwizschen Familie, wurde bey Gelegenheit der böhmischen Unruhen vom Landesherrn confiscirt, und 1625 der Freyherrl. Familie derer v. Neyhaus überlassen, in deren Händen es noch ist; der jetzige Eigenthümer heißt Herr Ignaz Graf v. Neyhaus. Das Dorf enthält mit Einschluß des hier befindlichen Freyrichterguts, somit dem Dominio vereiniget ist, und unter Oberamts-Jurisdiction stehet, 130 Feuerstellen, als 1 herrschaftlich Wohnhaus und 3 Vorwerke, 1 Pfarr- 1 Schulhaus und 1 Kirche, 2 Wassermühlen, 20 Bauern, 102 Gärtner, Häusler rc. Die Menschenzahl ist 602, worunter 3 Bäcker, 1 Büttner, 2 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 2 Leinweber, 1 Maurer, 2 Stellmacher, 1 Schmied, 2 Schneider, 3 Schuster, 3 Garnsammler, 3 Krämer. Hier sind 2 Kalksteinbrüche

Zu Reyersdorf wird noch gerechnet

Neustift, ein besonders liegendes Dörfchen von 6 Freyhäuslerstellen mit 36 Einwohnern.

Rohrbach, heißt ein Kammergut von 9 Feuerstellen, gehört zu Seitenberg.

137. Roms, ist jetzt ein Eigenthum der Kämmerey zu Reinerz; Anfangs aber war es ein Cammer-

merdorf von 5 vierspännigen und 6 zweyspännigen Bauern, nebst 17 andern Häusern; nun faßt es in sich 1 Freybauergut, 9 Dienstbauern, 27 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 178, worunter 2 Leinweber, 3 Zimmerleute.

138. Roschwiz, zu Haßiz gehörig, war in ältern Zeiten eine königl. Domaine, wurde noch vor 1684 veräußert, und muß seit daher, so oft es etwa verkauft werden soll, vorher jedesmal dem Landesherrn zuerst angetragen, und im Fall derselbe nicht das Gut selbst will, dessen besondere Concession zum Verkauf nachgesucht werden. Gegenwärtig besitzt es der Graf von Schlabrendorf, und hat 15 Bauern, 36 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 233, und darunter 1 Brandweinbrenner, 2 Maurer.

139. Rosenthal, bestehet aus 3 Antheilen und zusammen aus 152 Feuerstellen.

a) Der 1te Antheil ist ehedem ein Cammergut von 32 Bauern, 10 Stückleuten, 63 Gärtnern und Häuslern gewesen, wurde nach der Zeit veräußert, und gehört nun dem Freyherrn v. Stillfried; es befinden sich darinn nebst einer katholischen Mutterkirche 136 Stellen, als 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 31 Bauern, 101 Gärtner, Häusler rc. Dabey sind 2 Bleichen mit 10 Kesseln.

Der 2te Antheil, enthält das Freyrichtergut, welches denen Haugkischen Erben gehört, und unter der Gerichtsbarkeit des ersten Antheils stehet; dazu gehören 1 Freyrichtergut, 2 Wassermühlen, 11 Häusler rc.

c) Der

c) Der 3te Antheil, ist des Herrn Grafen v Herberstein Eigenthum. Einwohner sind überhaupt 812, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Böttcher, 2 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 39 Leinweber, 1 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 2 Schneider, 2 Stärkemacher, 1 Zimmermann, 1 Schuster, 2 Garnsammler, 2 Kaufleute *en gros*, 2 Krämer. Hier ist ein Steinbruch.

140. Rothflößel, gehört dem Herrn Graf von Althan, hat 18 Gärtner- und Häuslerstellen mit 90 Einwohnern, worunter 8 Leinweber.

Rudelsdorf, ist zu Tschuntschendorf geschlagen, s. No. 175.

141. Rückers, dieses Dorf war Anfangs ein Landesherrliches Cammergut, dann schenkte Kayser Ferdinand *III.* solches 1639 seinem Leibarzt D Esaias v. Sachs, welcher 1650 noch die Cammergüter Hartau, Utschendorf und Friedersdorf dazu erkaufte. In der Folge kamen noch die Dörfer Hallatsch, Groß-Tschirbeney, Klein-Tschirbeney Kessel, Nerbotin, Jauernig, Keulendorf, Glasendorf, Leschney, Johannsthal, Annaberg, und ein Antheil von Ober-Schwedeldorf dazu, so daß Rückers dann eine Herrschaft ward, welche in alten Zeiten die Dominia zu Hummel ausmachte, und der Freyherr Michael v. Stillfried auf Neurode von den Gebrüdern Grafen v. Bellegarde erkaufte. Dieser erhielt es von dem Leibmedico des Kaysers Leopoldi, Baron v. Hartig, welchem der Kayser den Mühlsteinbruch und den Wald, worinnen derselbe gelegen, schenk-

schenkte und gegenwärtig noch besitzt. Rückers an sich selbst faßt nebst einer katholischen Mutterkirche noch 106 Feuerstellen, und zwar 1 herrschaftlich Schloß mit 2 Vorwerken, 1 Pfarrhaus, 1 Schulgebäude, 14 Bauern, 1 Wassermühle und Walke, 86 Gärtner- Häusler und andere Stellen. Einwohner zählt man 505, darunter sind befindlich 1 Bäcker, 2 Böttcher, 2 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Leinendamastweber, 1 Fleischer, 13 Leinweber, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 2 Schneider, 2 Schuster, 1 Tischler, 1 Ziergärtner, 2 Zimmerleute, 6 Garnsammler, 4 Krämer. Hier ist ein Steinbruch, eine große Bleiche und Leinwandwalke, beträchtliche Waldung und in der Gegend liegt der Hopfenberg.

142 Sackisch, zur Herrschaft Gellenau gehörig, ist vorhin ein Cammergut gewesen, so 1684 vertauscht worden; es gehörte ehedem dem Herrn v. Ohlen, dermalen aber dem Herrn v. Mutius, hat 1 Filialkirche und auch 1 Schulhaus, 1 Wassermühle, 11 Bauern, 46 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner befinden sich daselbst 302, darunter 1 Bäcker, 1 Blattbinder, 36 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Krämer.

143. Sauerbrunn, dem Herrn Graf v. Herberstein gehörig, enthält nebst einer Wassermühle, 27 Gärtner und Häusler, worunter 11 Kolonisten-Stellen. Einwohner sind hier 130; bey diesem Dorf liegt der Heidelberg.

Zu

Zu Sauerbrunn gehört noch:

Hüttengrund, von 2 Kolonistenstellen und 9 Einwohnern

Scharfenck, ist mit Ober-Steine verbunden, s. No. 164.

144. Scheibe, ist ein Freygut, welches unter Oberamts-Jurisdiction stehet, ehedem der Frau Baronne v. Roosen gehörte, welche es mit königl. Concession an den Herrn Gläser verkauft hat, und 23 Feuerstellen enthält, nämlich 1 herrschaftlich Wohnhaus und 1 Vorwerk, 21 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner sind 171, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Leinweber, 1 Garnsammler, hat etwas Waldung. Auch ist beym Dorfe eine Einsiedeley. Dieses Dorf hat ehedem zu Haßiz gehört.

Mit Scheibe stehen noch in Verbindung:

a) Beinlich, ein einzeln liegendes Vorwerk, und

b) Hochrosen, eine kleine Kolonie von 6 Stellen; die Einwohner sind oben mit begriffen.

Scheibe, Neu- ein Dörfchen der Stadt Wünschelburg gehörig, stehet unter städtscher Verfassung und giebt Fixaccise.

Scheidewinkel, ist mit Tschuntschendorf vereiniget, No. 175.

145. Schlaney, gehört der Stadt Nachod in Böhmen; der älteste Besitzer des hiesigen Hofes hieß Tobias Slansky v. Dobrawiz, wahrscheinlich hat

hat das Dorf von ihm seinen Namen. Es enthält 1 herrschaftlich Wohnhaus und 1 Vorwerk, 2 Wassermühlen, 10 Bauern, 70 Gärtner, Häusler rc. Menschen sind daselbst 427, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 61 Leinweber, 1 Schneider, 2 Schuster, 2 Zimmerleute, 3 Krämer. Hat etwas Waldung.

146. Schlögel, ist eines von den grösten Dörfern in dieser Grafschaft, und faßt in 3 Antheilen zusammen 237 Feuerstellen, als:

a) Der Pilati-Antheil, oder der Schloßhof genannt, ist ein Lehn, gehörte vorhin einem Johann de Mercante, nun aber dem K. K. Oberösterreichischen Landrath Freyherrn v. Pilati, der jedoch abwesend ist. Noch ist hier ein kleines Vorwerk, wozu ein wüstes Gütchen und 2 Gärtner gehören; dasselbe war 1645 noch Landesherrlich, wurde nach der Zeit verkauft, und ist jetzt mit eben dem Dominio vereiniget. Man zählt also in diesem Antheile nebst einer katholischen Mutterkirche, 208 Feuerstellen, nämlich 1 Pfarrhaus, 1 Schulgebäude, 1 herrschaftlich Schloß und 2 Vorwerke, 2 Wassermühlen, 22 Bauern, 189 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Zu diesem Antheil gehört eine Einsiedeley, 5 Bleichen und eine ansehnliche Steinkohlengrube.

b) Der Schulenamts-Antheil, so der ehemalige Generalpächter Hoffmann als ein Appertinens zu Ebersdorf besitzet, bestehet aus 1 Wassermühle, 2 Bauern, 25 Gärtnern und Häuslern.

c) Der

c) Der Kirch-Antheil, hat nur 1 Kolonistenstelle mit Acker. Einwohner sind überhaupt 1261, und darunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 21 Leinweber, 2 Maurer, 2 Rademacher, 1 Schmied, 3 Schneider, 6 Schuster, 1 Sägenfeiler, 2 Stärkemacher, 1 Steinmetzer, 52 Zeug- und Mesolanmacher, 1 Ziegelstreicher, 4 Zimmerleute, 4 Garnsammler, 4 Krämer, 2 Schindelmacher. Hier liegen der Kirchberg und die Wolfskuppe.

Schnallenstein, heißt eine Herrschaft, die von dem zerstörten Bergschloß Schnallenstein ihren Namen hat; sie bestehet aus den Dörfern Mittel-Waltsch, Ebersdorf, Ober-Langenau, Lichtenwalde, Rosenthal, Wolfsgrund, Freywalde, Stuhlseifen, Marienthal, Seitendorf, Peucker, Verlorenwasser, Hammer, Langenbrück und ein Antheil von Nieder-Langenau. Besitzer derselben ist gegenwärtig der Freyherr v. Stillfried auf Neurode, welcher solche der verwittwetgewesenen und nun verstorbenen Frau Gräfin Aloisia v. Althan abgekauft hat; es haben ehedem noch mehr Dörfer zu dieser Herrschaft gehört, als Merzberg rc.

147. Schönau, dieses Dorf liegt im Landecker District. 1346 besaß solches Hersil v. Biele, dann Margaretha v. Biele, und 1416 Hanns v. Biele, der eine Dorothea v. Panwiz zur Gemahlin hatte. Durch sie kam das Gut nachgehends in die Familie derer v. Panwiz, die es behielten, bis der Kayser solches confiscirte, und 1625 dem Obristen Freyherrn v. Nayhaus schenkte. Jetzt ist ein gewisser Ignatz Ro-

Rother Besitzer davon, der es der Frau v. Bachstein abgekauft hat. Es giebt allhier 1 Schulhaus und eine Filialkirche, 1 herrschaftlich Wohnhaus und 2 Vorwerke, 2 Wassermühlen, 25 dienstbare Bauern, 62 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner hat das Dorf überhaupt 486, darunter sind befindlich 2 Bäcker, 2 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 3 Garnsammler, 2 Krämer, 1 Kohlenbrenner. Beym Gut ist mittelmäßige Waldung; in der Gegend liegt der große Jauersberg, oder wie er eigentlich heisset Geyersberg.

148. **Schönau**, dieser Ort liegt bey Mittelwalde, ist von dem obigen unerschieden, gehörte 1615 der Familie v. Haugwiz, jetzt aber dem Herrn Grafen v. Althan, und hat 74 Feuerstellen, nämlich 1 herrschaftlich Vorwerk, 1 Wassermühle, 16 Bauern, 64 Gärtner, Häusler. Einwohner 332, worunter 1 Brandweinbrenner, 15 Leinweber, 1 Schneider befindlich.

149. **Schönfeld**, ist ein Majorat, welches der Herr Graf Otto Michaelis v. Althan in Besitz hat, und wozu noch die Güter Hayn, Neundorf, Lauterbach Glasendorf, Thanndorf, Alt- und Neu-Neisbach und Michelsthal gehören. Dieses Dorf faßt in sich 90 Feuerstellen und eine Mutterkirche, nämlich 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 1 Pfarrhaus und 1 Schulgebäude, 22 Dienstbauern, 94 Gärtner, Häusler. Einwohner befinden sich hier 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 12 Leinweber, 3 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Tischler, 3 Zimmerleute, 2 Krämer.

150. **Schönthal**, gehört eben demselben Herrn Grafen v. Althan, und ist erst im Jahr 1533 erbauet warden. Es begreift 35 Gärtner und Häuslerstellen; Personen aber 166 mit Einschluß 13 Leinweber.

151. **Schreibendorf**, wurde 1529 erbaut, gehört auch demselben Herrn Grafen, hat 97 Feuerstellen, und zwar 1 Wassermühle, 1 Schulhaus, 35 Bauern und 60 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 448, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 24 Leinweber, 1 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann. Hat ziemliche Waldung.

152. **Schreckendorf**, zur Herrschaft Seitenberg gehörig. Ehedem besaß das Gut einer von Schenkendorf, nun gehört es dem Herrn v. Mutius, und enthält 92 Feuerstellen, nämlich 1 katholische Mutterkirche, und außer derselben 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 Wassermühle, 23 Bauern, 66 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 469, worunter 2 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Glasschleifer, 1 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Schuster, 2 Tischler, 2 Zimmerleute, 2 Garnsammler, 2 Krämer. Auch ist hier eine Glashütte, bey welcher 11 Personen arbeiten. Bey dem Dorfe liegt der Eulenberg.

Obgleich hier eine Kirche ist, so wird es doch als kein eigentliches Kirchdorf den Gerechtsamen nach angesehen, weil es dem Rudolphinischen Vertrage nicht beygetreten. 1687 war hier ein Eisenhammer.

153. Schwedeldorf, Nieder- gehörte denen Exjesuiten zum Gläzer Schulenamt, jetzt besitzet es der Geheime Ober-Finanzrath Graf v. Reden, hat eine Filialkirche und nebst dieser noch 140 Feuerstellen, nämlich 1 Pfarrhaus, 1 Schulgebäude, 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 1 Wassermühle und 1 Walke, 30 Bauern, 104 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner sind daselbst 632, worunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Bräuer, 6 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Steinmetzer, 3 Zimmerleute, 1 Garnsammler, 1 Krämer. Hier giebt es einen Quadersteinbruch und einen großen Teich; übrigens hat es mit diesem Dorfe gleiche Bewandniß wie mit Alt-Batzdorf.

154. Schwedeldorf, Ober- enthält in 8 Antheilen zusammen 151 Feuerstellen, nämlich:

1. Der Schulenamts-Antheil, gehörte sonst den Jesuiten zu Glaz, jetzt aber obigem Besitzer Grafen v. Reden, enthält 1 Freybauer und 12 Dienstbauern, 26 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Dabey sind 2 Steinbrüche und 1 Potaschsiederey.

2. Der Gläzer Hospital-Antheil, dem Hospital gehörig, hat 7 Dienstbauern, 10 Gärtner und Häusler.

3. Der Haugwiz Antheil, bestehet aus 2 Vorwerken, wovon eines der Niederhof, das andere der Haugwizhof nach ihren vormaligen Besitzern genannt werden, jetzt gehört dieser Antheil ganz dem Herrn

Herrn Grafen Otto v. Haugwiz und hat nebst gedachten 2 Vorwerken noch 12 Gärtner- und Häuslerstellen.

4. Der Stillfried-Antheil, ist eigentlich ein Freyrichtergut, gehörte vorhin zur landesherrlichen Cammer, wurde 1684 davon veräußert; dann besaßen es die Grafen v. Bellegarde, von denen es der jetzige Besitzer desselben Freyherr v. Stillfried erkauft hat. Es gehören dazu 1 Vorwerk, 1 Wassermühle, 7 Bauern, 24 Gärtner, Häusler rc.

5. Der Schönaich-Antheil, dem Graf v. Schönaich gehörig, faßt 18 Gärtner- und Häuslerstellen.

6. Der Kirch-Antheil, macht eigentlich die Pfarrwidmuth aus, und begreift unter sich eine katholische Mutterkirche, dann 1 Pfarrwohnung, 1 Schulhaus und 11 Gärtner- und Häuslerstellen.

7. Der Hartig-Antheil, welchen nun der Herr Graf Anton v. Haugwiz besitzt, hat 2 Vorwerke, wovon eines der Engelhof, das andere der Riebischhof heißt. Beyde waren vor Zeiten Cammergüter und Rittersitze, Kayser Rudolph *II.* aber schenkte sie 1580 seinen zwey Kammerdienern, die sie noch in dem nämlichen Jahre wieder an einen v. Falkenhayn verkauften. Der Engelhof blieb hierauf lange Zeit bey der v. Falkenhaynschen Familie, den Riebischhof hingegen besaß einer v. Grünenberg, bis beyde zur Herrschaft Coritau unter einerley Besitzer gekommen sind. Es giebt darinnen nebst gedachten 2 Vorwerken noch 1 Wassermühle und 5 Gärtner und Häusler.

8. Der Stadt Glatz Antheil, ist nur der einzige Kretscham, welcher der Kämmerey daselbst gehört. Zwey Antheile in diesem Dorfe waren vormals Lehngüter, eines besaß Balzer Milanger, das andere der Obriste v. Fitsch; welche Antheile es aber gewesen sind, ist eben so wenig bestimmt angegeben, als welche Antheile hier der Alt- der Gisnar- der Mombösschehof heißen, und was die letztern drey für Besitzer gehabt haben. Einwohner sind im ganzen Dorfe zusammen 711, darunter befinden sich 1 Bäcker, 2 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 2 Leinweber, 2 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Stärkemacher, 1 Tischler, 1 Zimmermann, 2 Garnsammler, 4 Krämer.

155. Schwenz, bestehet aus 2 Antheilen, welche zusammen 48 Feuerstellen haben.

Der 1te Antheil ist noch ein wirkliches Lehn; einst besaß es George v. Tschischwiz; jetzt ist eigentlicher Lehnsträger der in kayserl. Diensten stehende Graf v. Hartig, von dem es der Graf Anton v. Haugwiz, Königl. Oberamtsrath, als ein Appertinens zu Coritau gekauft hat. Es enthält 1 herrschaftlich Vorwerk, 4 Bauern, 29 Gärtner, Häusler.

Der 2te Anteil war sonst auch lehnbar, hatte den Grafen v. Bubna zum Besitzer, gehört jetzt dem Freyherrn von der Hemm, und hat 1 Vorwerk, 2 Bauern und 11 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Einwohner sind 191, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Maurer,

rer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 2 Garnsammler.

Auch gehören noch zur hiesigen Dorfgemeine:

1. Hohberg, ein einzeln liegendes Feldvorwerk, mit 6 Gärtnerstellen und 35 Einwohnern.

2. Waldhof, ebenfalls ein einzelnes Feldvorwerk nebst 1 Försterhause und 8 Menschen.

156. Sciferodorf, dieser Ort war 1578 ein dem Kayser gehöriges Freyrichtergut, wozu 2 Bauern gehörten. Kayser Rudolph verkaufte solches unterm 10. Sept. gedachten Jahres an einen Melchior v. Streuber, und Kayser Matthias erklärte den 2. May 1613 dies Dorf und Freyrichtergut für ein freyes Allodium, wofür es noch gehalten wird. Besitzer darauf ist auch ein George v. Ullersdorf gewesen; jetzt gehört es dem Grafen v. Schönaich. Feuerstellen sind allhier außer einer Filialkirche noch 79, und zwar 1 herrschaftliches Vorwerk, 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 10 Bauern und 66 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Einwohner giebt es daselbst 336, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 11 Leinweber, 1 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 1 Krämer. Bey diesem Dorfe liegt der Geiersberg.

Seitenbach, heißt ein Dorf, ist aber zur Vorstadt von Wünschelburg gezogen.

157. Seitenberg, ist bis zum Jahr 1684 ein Cammergut gewesen; nun hat es der Herr v. Mu-

tius im Besitz. Es giebt hier 133 Feuerstellen, als nebst einer Filialkirche, 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 1 Pfarr- und Schulgebäude, 2 Wassermühlen, 41 Bauern, 81 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 685 und folgende Handwerker, als 4 Bäcker, 1 Böttcher, 2 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 2 Fleischer, 2 Leinweber 1 Maurer, 1 Rademacher, 3 Schmiede, 3 Schneider, 1 Tischler, 1 Zimmermann, 3 Schuster, 3 Garnsammler, 5 Krämer. Sonst ist hier ein unter Oberamts-Jurisdiction stehendes, aber nun mit dem Dominio verbundenes Freyrichtergut. In vorigen Zeiten war daselbst ein kayserlicher Eisenhammer.

158 **Seitendorf**, begreift unter sich 2 Antheile und zusammen 87 Feuerstellen.

Der eigentliche Dominial-Antheil war vorhin ein Cammergut, gehört gegenwärtig dem Freyherrn v. Stillfried, und hat 17 Bauern, 1 Schulhaus, 54 Gärtner, Häusler rc.

Der Freyrichter-Antheil gehört dem Freyrichter Thaddäus Müldner, stehet auch unter des Dominii Jurisdiction, und bestehet aus 1 Freyrichtergut, 2 Wassermühlen, 12 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner sind zusammen 408, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 20 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Bey diesem Dorf ist der Schnallenstein, ein Berg, worauf das veste Schloß gestanden, wovon die Beschreibung des Kreises überhaupt §. 4. von den Bergen nachzusehen.

Sie-

Siebenhuben, gehört zur Stadt Wünschelburg und stehet unter der Fixaccise.

159. **Soritsch**, gehörte sonst dem Schul-Institut zu Glaz, und nun dem Herrn Grafen v. Reden, hat 5 Bauern, 9 Gärtner und Häusler, und 78 Seelen.

160. **Spöttenwalde**, dies Dorf soll 1510 von einem gewissen Spött erbauet worden seyn. Es enthält 2 Antheile und 60 Feuerstellen.

a) Der Königl. Rentamts-Antheil, bestehet aus 57 Wohnungen, als 1 Wassermühle, 1 Schulhaus, 13 Bauern und dann 42 Gärtnern, Häuslern rc.

b) Der Freyrichter-Antheil, gehört ebenfals unter das Rentamt, und hat nur 1 Freyrichtergut mit 3 Häuslerstellen. Einwohner sind allhier 244, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Zum Dorfe gehört mittelmäßige Waldung.

Der **Spitzige Berg**, ein besonders liegender Ort von einigen Besitzungen, ist mit der Wölfelsdorfer Gemeine vereiniget, s. No. 199.

161. **Steinbach**, Besitzer davon ist der Graf v. Althan; es sind hier 72 Feuerstellen, als 1 Wassermühle, 1 Schulhaus nebst 70 Gärtnern, Häuslern rc. Einwohner 328, worunter 1 Fleischer, 14 Leinweber, 1 Maurer, 1 Schneider.

 Stein-

Steinmetz, ein Dörfchen bey Glaz, ist nach dem Hußitenkriege auf die Ueberschaar erbauet worden.

Steinwitz. nebst der Kolonie Neusteinwitz, ist Vorstadt von Glaz, giebt Fixaccise.

162. Steine, Mittel- faßt in sich 3 Antheile, und in demselben 147 Feuerstellen.

a) Der Seminarium-Antheil, ist ein Feyrichtergut, so unter Oberamts-Jurisdiction stehet, gehörte vorhin dem Christoph Metzinger von Kaltenstein, von dem solcher sodann an das Jesuiten-Seminarium zu Glaz kam, und 1788 vom Herrn v. Lüttwitz *plus licitanti* erstanden wurde. Es befinden sich darinn nebst einer Mutterkirche noch 1 Pfarrhaus und 1 Schulgebäude, 1 herrschaftlich Wohnhaus, 2 Vorwerke, 1 Wassermühle, 8 Bauern, 69 Gärtner, Häusler rc.

b) Der 2te Antheil, dem Freyherrn v. der Hemm gehörig, hat 3 Bauern, 1 Gärtner, 3 kleine Häuser.

c) Der 3te Antheil, gehörte ehedem dem Bernhard v. Stillfried, jetzt aber dem Herrn Grafen von Magnis, und hat 1 herrschaftlich Wohnhaus, 1 Vorwerk, 4 Bauern, 1 Wassermühle, 50 Gärtner, Häusler rc. Die Menschenzahl im Dorfe ist 756, darunter sind befindlich 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 1 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Stärkemacher, 2 Steinmetzer, 1 Steinschleifer, 3 Krämer.

Hie-

Hieher ist noch geschlagen:

Neu-Biehals, von 5 Gärtnern- und 3 Kolonistenstellen; die Einwohner sind oben mitgerechnet.

163. Steine, Nieder- Vor Zeiten hatte dies Dorf 2 Antheile, deren jeder ein besonderes Lehngut war, so von 1353 bis 1485 von der Familie v. Czeschow besessen wurde, dann kam es an den Nicolaus Grossa, bald darauf aber wurde es getheilet, und ein Theil besaß Christoph Hofer v. Hofenburg, den andern einer von der Hemm. Beyde sind in der Folge zum Allodio gemacht worden, und gehören gegenwärtig dem Freyherrn Carl v. der Hemm. Man zählt zusammen 202 Feuerstellen, und zwar außer einer Mutterkirche, 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftlich Schloß, 4 Vorwerke, 2 Wassermühlen, 35 Bauern, 160 Gärtner, Häusler rc. Seelen giebt es daselbst 983, darunter sind Handwerker 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 4 Leinweber, 4 Maurer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schuster, 1 Ziergärtner, 2 Zimmerleute. Das Gut hat etwas Waldung.

Hieher gehört noch ein dem Grafen Anton v. Haugwiz gehöriges Antheil

Der Böhmische Winkel genannt, von 1 Vorwerk, 5 Bauern, 9 Gärtnern und Häuslern, 72 Einwohnern. Es war ehedem lehnbar, und hatte einen gewissen v. Dohnig zum Besitzer, jetzt ist es Allodial.

164.

164. **Steine, Alt-** bestehet aus 2 Antheilen und 115 Feuerstellen, nämlich:

a) Des Herrn Grafen v. Magnis Antheil, welcher ein Freyrichtergut ist, und unter Oberamts-Jurisdiction stehet; 2 Bauern nebst 2 Auszüglern.

b) Des Herrn General v. Götzen Antheil, enthält in sich 1 herrschaftliches Vorwerk, 1 Wassermühle, 22 Bauern, 87 Gärtner, Häusler rc. Einwohner sind zusammen 526, und darunter 1 Bäcker, 2 Leinweber, 1 Maurer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Tischler, 1 Ziergärtner, 2 Krämer.

Mit dem 2ten Antheil stehet in Verbindung:

Scharfeneck, ein herrschaftlicher Sitz, wozu noch ein Antheil von Tschuntschendorf, das Thurmgut genannt, gehört. Diese Herrschaft war sonst ein Lehn, ist aber vor einigen Jahren von K. Friedrich *II.* aus Gnade gegen die v. Gözische Familie, die dies Gut schon im vorigen Jahrhundert besaß, besonders gegen den jetzigen Besitzer Herrn General v. Gözen ins Erbe versetzt worden. Dieser Ort bestehet aus 1 Schloß, 1 Vorwerk und 6 andern Wohngebäuden. Einwohner 63, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Schmied, und dann bey einer hier befindlichen Mangel, die vom Wasser getrieben wird, 1 Leinwand-Appreteur und 1 Mangelmeister. Auch giebt es hier noch 1 gute Bleiche mit 7 Kesseln, 1 Walke, 1 Ziegeley, 1 Kalkbrennerey, 1 Kalksteinbruch und mittelmäßige Waldung.

165.

165. **Stolzenau**, zur Herrschaft Wallisfurth gehörig, ist auch ein Lehn gewesen, und hatte den Obristen v. Filsch zum Besitzer; jetzt ist es ein Allodium, und gehört dem Graf v. Schönaich, hat 84 Feuerstellen, nämlich 2 herrschaftliche Vorwerke, 2 Wassermühlen, 8 Bauern, und nebst diesen noch 72 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 370, darunter sind befindlich 2 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 1 Leinweber, 1 Maurer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 4 Zimmerleute, 1 Schuster, 2 Garnsammler, 3 Krämer.

166. **Straußeney**, dem Freyherrn v Stillfried gehörig, enthält 26 Feuerstellen, und zwar 5 Bauern, 21 Gärtner und Häusler. Einwohner 135, worunter 18 Leinweber.

Zu Straußeney gehört auch:

Buckowine, eine kleine Kolonie von 4 Stellen mit Acker und 17 Einwohnern. In dieser Gegend liegt der Schäfelberg.

Stubengrund, s. Pohldorf No. 129.

167. **Stuhlseifen**, war in vorigen Zeiten ein Cammergut, gehört nun dem Freyherrn v. Stillfried, hat 70 Feuerstellen in 2 Antheilen.

a) Das eigentliche Dominium enthält 1 Schulhaus nebst 63 Gärtnern, Häuslern,

b) Zum hiesigen Freyrichtergut, so aber mit dem Dominio combinirt ist, auch unter desselben Gerichtsbar-

barkeit stehet, gehören 1 Freygut und 5 andere Stellen. Personen sind zusammen 329, worunter 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 5 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann. Zum Dorfe gehört ein großer Wald.

168. **Thalheim**, Nieder- ist ehedem ein Domainendorf gewesen, worinn ein Freyrichtergut, so aber nicht bebauet ist. Dermalen gehört dieser Ort der Stadt Landeck, und faßt 85 Feuerstellen, nämlich 33 Bauern, 1 Walkmühle, 52 Gärtner, Häusler rc. Personen werden gezählt 426, und darunter 1 Oelschläger, 3 Garnsammler. Hier liegen der Hutt- und Harteberg.

169. **Thalheim**, Ober- ist ebenfalls das Eigenthum der Kämmerey zu Landeck, welche dies Gut nebst den Dörfern Leuthen, Vogtsdorf, Heidelberg und Karpenstein vom Grafen Ludwig v. Hofmann erkauft hat. Es giebt hier 47 Feuerstellen, und zwar nebst 1 Wassermühle, 46 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 264, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Oelschläger, 1 Tischler, 1 Zimmermann, 3 Garnsammler, 1 Krämer. Hier ist das Landecker sogenannte Neue- oder U. L. Frauenbad, so aus einem Badehause und 3 andern Stellen bestehet. Ausführlichere Nachricht davon ist in der Beschreibung des Kreises überhaupt §. 4. von den warmen Bädern gegeben worden, und dort nachzusehen.

170. **Tanndorf**, Besitzer dieses Gutes ist der Herr Graf v. Althan; es enthält außer einer Filialkirche 122 Feuerstellen, und zwar 1 Pfarrhaus, 1 Schul-

Schulgebäude, 13 Bauern, 1 Wassermühle, 106 Gärtner, Häusler rc Einwohner 592, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Bildhauer, 1 Brandweinbrenner, 1 Holzarbeiter, 16 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster. Es gehört dazu gute Waldung.

171. **Tanz**, zur Herrschaft Gellenau gehörig, war sonst ein Cammerdorf, gehöret jetzt dem Königl. Justitzrath v. Mutius, hat 35 Feuerstellen, als 8 Bauern, 1 Wassermühle, 26 Gärtner, Häusler rc. Personen sind daselbst 196, und darunter 1 Bäcker, 27 Leinweber, 1 Krämer, 1 Zimmermann. Hat auch etwas Waldung.

172. **Taßau**, war auch ein Cammergut bis 1684, und gehört jetzt eben demselben, enthält 38 Feuerstellen, worunter 11 Bauern, 1 Wassermühle, 26 Gärtner, Häusler. Einwohner 208, mit Einschluß 1 Bäcker, 21 Leinweber und 1 Krämer.

173. **Tscherbeney**, Deutsch- Besitzer davon ist der Freyherr v. Stillfried; es hat 123 Feuerstellen, und zwar nebst einer Mutterkirche, 1 Pfarrwohnung, 1 Schulhaus, 1 herrschaftlich Wohnhaus mit 1 Vorwerk, 9 Bauern, 2 Wassermühlen, 108 Gärtner, Häusler rc. Einwohner befinden sich hier 688, und darunter 1 Bader, 1 Bäcker, 1 Blattbinder, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 77 Leinweber, 1 Maurer, 1 Rademacher, 2 Schmiede, 2 Schneider, 5 Schuster, 3 Zimmerleute, 5 Garnsammler und 3 Krämer. Auch ist hier 1 Ziegeley, 1 Kalkbrennerey und 1 Potaschsiederey, 1 Kalksteinbruch,

bruch, 1 großer Teich und beträchtliche Waldung. Die Einwohner sind theils Catholisch, theils Hußiten, und reden meist die böhmische Sprache. Dieses Dorf gehörte zur Herrschaft Neustadt in Böhmen, vormals dem berühmten Wallenstein, nach dessen Tode erhielt es der Obriste v. Leslie, ein Schottländer, weil er einer von denen war, die die Vorsätze des Wallensteins vereitelt hatten. In der Gegend liegt der Spiegelberg.

174. **Tschischney**, zur Herrschaft Buchau gehörig, dem Freyherrn v. Stillfried gehörig, enthält 17 Gärtner- und Häuslerstellen mit 97 Einwohnern, worunter 11 Leinweber.

175. **Tschuntschendorf**, kommt in Kronicken und Urkunden auch unter dem Namen Zoatschkendorf vor, hat 3 Antheile und zusammen 113 Feuerstellen.

a) Des Herrn Grafen v. Magnis Antheil, ist ein Frevrichtergut, so unter Oberamtsgerichtsbarkeit stehet, und enthält 3 Vorwerke, wovon zwey von ihren ehemaligen Besitzern der Panwiz- und Reichebachhof heissen, 1 Filialkirche, 2 Wassermühlen und dann noch 27 Gärtner, Häusler rc.

b) Des Herrn General v. Gözen Antheil, wird auch das Thurmgut genannt, gehört zur Herrschaft Scharfeneck, faßt 1 Schulhaus, 1 Wassermühle, 16 Bauern und 53 Gärtner, Häusler rc.

c) Des Herrn Ludwig v. Tschischwiz Antheil, war vordem ein Lehngut, so der Baron v. Köhlizky besaß, hat 1 herrschaftlich Wohnhaus, 1 Vorwerk, 2 Bauern, 6 Gärtner und Häusler. Einwohner sind überhaupt 612, worunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Fleischer, 2 Leinweber, 1 Steinmetzer, 1 Tischler, 1 Zeugmacher, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 3 Krämer. 1621 den 12. Oct. wurden hier ein Trupp Bauern, die nach Glaz zur Besatzung ziehen wollten, von den Kayserlichen überfallen. Die Bauern flüchteten sich sämmtlich in die Kirche und verschlossen solche; allein die Kayserlichen zündeten die Kirche an, so daß die Bauern darinnen verbrennen musten, und die sich etwa durch die Fenster heraus stürzten, wurden ohne Schonung niedergemacht. Man rechnet die Anzahl derer an diesem Tage umgekommenen Bauern auf 200.

Mit Tschuntschendorf sind noch verbunden die kleinen Oerter:

1. **Hayndorf**, dem Herrn General v. Gözen gehörig, von 11 Gärtnerstellen und 45 Seelen.

2. **Rudelsdorf**, eben demselben gehörig, von 1 Vorwerk, 12 Gärtner- 7 andern Stellen und 122 Seelen.

3. **Scheidewinkel**, ist ein Lehn, welches ehedem Frau Eva v. Dohnyn besaß, jetzt dem Bernhard v. Tschischwiz gehörig, hat 1 herrschaftlich Wohnhaus, 2 Bauern, 12 Gärtner und Häusler mit 92 Einwohnern.

4. **Endegut**, dem Ludwig v. Tschischwiz gehörig, hat 10 Gärtner, Häusler rc. 42 Menschen.

Ueberschaar, s. Leuthen No. 92.

176. **Ullersdorf**, begreift unter sich 4 Antheile, und zusammen 193 Feuerstellen.

Der 1te Antheil hat den Baron Carl v. d. Hemm zum Besitzer, und enthält 1 herrschaftlich Wohnhaus, 3 Vorwerke, 1 Pfarr- 1 Schulhaus und 1 Kirche, 2 Wassermühlen, 2 Freygüter, 26 Dienstbauern, 119 Gärtner, Häusler rc. Vor Zeiten waren 12 Bauern, 2 Stückleute und 18 Häusler in diesem Antheil Cammerunterthanen.

Der 2te Antheil gehört dem Graf v. Schlabrendorf, und hat 1 herrschaftlich Vorwerk, 5 Bauern, 18 Gärtner, Häusler.

Der 3te Antheil ist ein Freyrichtergut, so dem Baron v. Hemm gehöret, unter Oberamts Jurisdiction siehet, und 2 Bauern nebst 9 Häuslerstellen faßt.

Der 4te Antheil ist ein Freybauergut, wozu noch 1 Gärtner- und 1 Auszüglerhaus gehören. In ältern Zeiten war jeder dieser vier Antheile ein besonderes Lehn. Den sogenannten Niederhof besaß ein Carl v. Klimkowsky, den Mittelhof ein gewisser Carl v. Ullersdorf, den Oberhof die verwittwete Gräfin v. Solikowsky, geb. v. Krumgriegen, und das 4te Lehngut hatte Joachim v. Dürnbruch. 1350 besaß Hans v. Knoblochsdorf dieses Gut, in dieser Familie war es auch 1480, wo ein Paul und Heinrich v. Knoblochsdorf vorkommen. Einwohner sind im Dorfe überhaupt 828, worunter 1 Bäcker, 1 Fleischer, 3 Leinweber, 1 Mahler, 1 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Tischler, 1 Ziergärtner, 1 Zimmermann, 3 Garnsammler, 3 Krämer, 1 Korbmacher, 1 Laborant.

Dann

Dann ist zu Ullersdorf noch geschlagen:

Raumnitz, ein besonders liegender Ort, auch von 3 Antheilen, nämlich:

a) Des Baron v. d. Hemm Antheil, wo 1 Vorwerk, 1 Mühle, 14 Gärtner- und Häuslerstellen.

b) Des Grafen v. Schlabrendorf Antheil, 7 Häuslerstellen.

c) Der Freybauer-Antheil, von 2 Gärtnerstellen. Einwohner sind in allen 96.

177. **Urnitz** und **Urnitzberg**, 1592 kaufte die Stadt Habelschwerdt dies Dorf, es kam aber bald wieder davon weg; und jetzt gehört es dem Herrn Graf v. Althan zum Majorat Wölfelsdorf; es hat 1 Vorwerk, 2 Wassermühlen, 17 Bauern, 43 Gärtner, Häusler. Einwohner giebt es hier 469, und darunter 1 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Fleischer, 4 Leinweber, 1 Schneider, 1 Zimmermann, 2 Garnsammler. Hat etwas Wald.

178. **Utschendorf**, zur Herrschaft Rückers und dem Freyherrn v. Stillfried gehörig, enthält 36 Feuerstellen, nämlich 1 Freyschölzerey, 6 Bauern, 29 Gärtner, Häusler rc. Einwohner 175 und darunter 4 Leinweber, 1 Maurer, 2 Schmiede, 1 Schneider, 1 Zimmermann.

179. **Verlorenwasser**, begreift unter sich 2 Antheile und zusammen 122 Feuerstellen, davon gehören:

a) Zum Dominial-Antheil, wovon der Freyherr

 von

v. Stillfried Besitzer ist, und der bis 1684 ein Cammergut war, enthält 15 Bauern, 1 Wassermühle, 80 Gärner, Häusler.

b) Zum Freyrichtergut, welches unter der Dominial-Jurisdiction stehet, 1 Freyrichtergut, 1 Wassermühle, 24 Gärtner, Häusler rc. 1614 kaufte die Stadt Habelschwerdt dies Gut um 3000 Schock, veräußerte es abtr bald wieder. Einwohner sind zusamen 591, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 19 Leinweber, 1 Oelschläger, 1 Schmied, 1 Schneider, 2 Schuster, 1 Tischler.

180. **Vierhöfe**, eben demselben gehörig, enthält 47 Feuerstellen. nämlich 25 Frey- 1 Dreschgärtner, 21 Häusler- und andere Stellen. Einwohner 248, und unter denselben 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 31 Leinweber, 1 Schneider, 1 Schuster.

Zu dieser Dorfgemeine gehört noch:

Fichtig, ein besonders liegender Ort, von 22 Gärtner- und Häuslerstellen mit 117 Einwohnern, worunter 18 Leinweber.

182. **Vogtsdorf**, ist ein Cammergut, stehet unterm Rentamt, hat 2 Antheile und 69 Feuerstellen.

a) Der eigentliche Dominial-Antheil, darinn sind 62, als 1 Schulhaus bey einer hier befindlichen Filialkirche, worinn 1566 am Pfingstdienstag der erste Gottesdienst gehalten worden: 15 Bauern, 1 Wassermühle, 45 Gärtner- Häusler- und andere Stellen.

b) Das Freyrichtergut, worunter 7 Gärtner und Häusler gehören. Einwohner sind im Dorfe zusammen 315, unter welchen 1 Bäcker, 2 Brandweinbrenner, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Krämer. Es hat gute Waldung.

182 **Vogtsdorf**, ist ein anderes Dorf dieses Namens, liegt im Landecker District, jenes erstere aber im Habelschwerdter District; gehört der Kämmerey zu Landeck, und faßt nebst einer Wassermühle noch 29 theils Gärtner- theils Häuslerstellen. Einwohner 133.

183. **Volpersdorf**, allhier ist ein mit dem Dominio combinirtes unter Oberamsjurisdiction stehendes Freyrichtergut, muß aber dem Rentamt zinsen. Besitzer des Dorfs ist der Freyherr Giesbert von der Hemm, es enthält nebst einer katholischen Mutterkirche, 1 Pfarr- 1 Schulhaus, 1 herrschaftlich Schloß, 1 anderes Wohnhaus, 3 Vorwerke, 24 Bauern, 1 Wassermühle, 123 Gärtner, Häusler rc. Einwohner zählt man 1022, und unter denselben 1 Böttcher, 3 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Glaser, 1 Laborant, 13 Leinweber, 6 Maurer, 2 Rademacher, 2 Schneider, 2 Schuster, 3 Zeugmacher, 2 Krämer.

Zu Volpersdorf gehören noch 3 einzeln liegende Dörfer, nämlich:

1. **Waldgründe**, von 16 Gärtner- und Häuslerstellen.

2. **Köppernig**, von 11 dergleichen Stellen und 2 Mühlen.

3. **Glasehütte**, von 9 Gärtnern und Häuslern. Die Einwohner sind beym Hauptdorfe mitgerechnet.

184. **Waldiz**, Eigenthümer davon ist der Freyherr v. Stillfried, es sind daselbst 84 Feuerstellen, als 3 herrschaftliche Vorwerke und 1 Wohnhaus, 2 Wassermühlen, 14 Bauern, 64 Gärtner, Häusler rc. Einwohner giebt es hier 423, worunter 1 Bäcker 1 Brandweinbrenner, 3 Leinweber, 1 Stricker, 2 Garnsammler, 2 Krämer. Beym Gute ist eine Fasanerie.

185. **Wallisfurth**, dieses Dorf hieß vor Zeiten Wernersdorf; nachdem aber der Feldmarschall Graf v. Wallis das hiesige Schloß nach welscher Art prächtig neu erbauen lassen, befahl sodann der Landesfürst, daß es seinem Besitzer zu Ehren Wallisfurth genannt werden sollte Vorhin besaß den Schloßhof einer v. Uttner, den Werderhof hingegen ein anderer Eigenthümer. Sonst ist Wallisfurth der Hauptort einer Herrschaft, welche der Graf v. Schlabrendorf vor einigen Jahren an den Grafen von Schönaich verkauft hat, der solche noch besitzt. Dies Dorf enthält 1 herrschaftliches Schloß und 1 anderes Wohnhaus, 2 dazu gehörige Vorwerke, 2 Wassermühlen, 12 Bauern, 78 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner 493, worunter 2 Bäcker, 1 Böttcher, 1 Brauer, 1 Fleischer, 1 Glaser, 1 Leinweber, 4 Maurer, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Ziergärtner, 1 Zimmermann, 1 Strumpfstri-

stricker, 2 Krämer befindlich. Hier sind auch 5 Theerofen, 1 Ziegeley, 1 Potaschsiederey und eine Bleiche.

186. **Waltersdorf**, Alt- ist auch ein ansehnliches Dorf von 5 Antheilen und 175 Feuerstellen.

Der 1te Antheil hatte ehedem 2 Besitzer. Den großen Hof besaß Christoph v. Drescher und Cadan. Dieser Antheil, welchen der Herr Justitzrath v. Mutius besitzet, faßt 1 Pfarrhaus, 1 Schule zu einer Filialkirche, 3 Vorwerke, 4 Wassermühlen, 1 Freygut, welches einige für ein Freyrichtergut halten; 21 Dienstbauern, 88 Gärtner- Häusler- und andere Stellen.

Der 2te Antheil, oder das Obergut genannt, gehörte vorhin dem Joachim v. Ullersdorf, jetzt dem v. Bachstein, hat 8 Bauern, 1 Wassermühle, 36 Gärtner, Häusler, rc.

Der 3te Antheil von 1 Bauer und 2 Häuslern, heißt das Niedergut, war sonst größer und ein Lehn, welches die Familie derer v. Panwiz besaß; 1606 erkaufte die Stadt Habelschwerdt vom Carl v. Panwiz das ganze Niedergut um 4000 Schock, verkaufte es aber bald wieder um 3500 Schock, zog sich aber die Obergerichte darüber und diese 3 Stellen aus, die noch der Stadt gehören.

Der 4te Antheil ist die Pfarrwidmuth von drey Häuslern.

Der 5te Antheil gehört dem Herrn Graf von Herberstein, hat 2 Bauern, 3 Häusler. Einwohner

ner sind im Dorfe zusammen 887, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 4 Leinweber, 4 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 2 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 2 Zimmerleute. Bey diesem Dorfe liegt der Creutzberg.

187. **Waltersdorf, Neu-** gehört dem Herrn v. Frobel, war einst ein Cammergut, und bestehet aus 1 Pfarr- 1 Schulhaus bey einer Mutterkirche, 1 herrschafelich Schloß mit 1 Vorwerk, 30 Bauern, 2 Wassermühlen, 146 Gärtner- Häusler- und andere Stellen. Einwohner giebt es daselbst 934, worunter 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 1 Fleischer, 3 Leinweber, 2 Maurer, 1 Rademacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 4 Garnsammler. Hier liegt ein Berg Gickericht genannt.

188. **Waltersdorf, Roth-** dieser Ort ist von den vorhergehenden beyden unterschieden, es hatte sonst zweyerley Besitzer. Der Oberhof gehörte dem v. Charleshof auf Windbergenhof, der Niederhof aber der Frau Barbara v. Dartsch geb. v. Prislazor. Jetzt ist Eigenthümer von ganzen Dorfe der Herr Graf v. Magnis, es enthält 95 Feuerstellen nebst einer Filialkirche, als 3 Vorwerke, 3 Wassermuhlen, 19 Bauern, 1 Schulhaus, 69 Gärtner, Häusler 2c. Einwohner giebt es daselbst 510, worunter befindlich 2 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 3 Leinweber, 2 Schmiede, 1 Schleifer, 1 Tischler, 1 Schuster, 1 Garnsammler, 3 Krämer. Hat etwas Waldung und 1 Steinbruch.

In

In jedem dieser drey Waltersdorf ist ein unter Oberamts-Jurisdiction stehendes, mit den Dominiis verbundenes Freyrichtergut.

Zu Neudorf gehört noch:

Wüstung, ein einzeln liegendes Feldvorwerk nebst 4 Häuslerstellen.

189. **Weisbrodt**, zur Herrschaft Plomniz gehörig. 1419 besaß dies Dorf ein gewisser Hanns Weisbrodt, von dem es diesen Namen erhalten. In der Folge gehörte es einem v. Diering, nun aber dem Herrn v. Mutius. Es bestehet aus 1 Vorwerk nebst 16 Gärtner- und Häuslerstellen mit 67 Einwohnern.

190. **Weistriz, Alt-** in selbigen ist ein Freyrichtergut, gehört der Kämmerey zu Habelschwerdt, der Freyrichter stehet unter Rentamts-Jurisdiction und enthält 1 Freygut, 1 Freygärtner, nebst noch 1 andern Stelle und 12 Seelen. Das Dorf ist zwar größer, der meiste Theil davon ist Vorstadt von Habelschwerdt und stehet unter der Accise; nur gedachte drey Stellen sind zum Lande geschlagen. Anfangs war es ein Cammergut, und wurde sodann nebst Krotenpfuhl der Stadt vom Landesherrn geschenkt. Die Seelenzahl wird bey der Stadt Habelschwerdt angezeigt.

191. **Weistriz, Neu-** war Anfangs auch ein Cammergut, und ist 1684 zur Stadt Habelschwerdt erkauft worden; enthält 3 Antheile:

 a) Der

a) Der Stadt-Antheil von 85 Feuerstellen, nämlich 1 Wassermühle, 1 Schulhaus, 19 Bauern und 64 Gärtnern, Häuslern rc.

b) Der Freyrichter-Antheil, stehet ebenfalls unter der Stadt- und Magistrats-Jurisdiction, hat 1 Freygut, 5 andere Stellen.

c) Der Freybauer-Antheil, von 1 Freygut und 2 Stellen. Personen sind zusammen 510, darunter giebt es 2 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 2 Fleischer, 2 Leinweber, 2 Oelschläger, 1 Schmied, 2 Schuster, 1 Zimmermann, 1 Garnsammler, 1 Krämer. Hier ist ein Mühlsteinbruch und 2 Berge, der Kohlenberg und die Schließelkuppe.

192. Weißwasser, zur Herrschaft Kunzendorf gehörig, ist ein Freyrichtergut, war ehedem ein Cammerdorf, gehört jetzt dem Graf von Schlabrendorf, hat 1 Wassermühle, 14 Freygärtnerstellen und 3 andere Häuser. Einwohner 80, worunter 1 Bäcker, 1 Krämer.

Wenzelshayn, s. Hausdorf, Ober- No. 56.

193. Werdeck, gehörte den Jesuiten zu Glaz, dann unter das Schulenamt, und jetzt dem Grafen v. Reden; hat 4 Bauern, 9 Gärtner- und Häuslerstellen, 62 Einwohner.

194. Wiesau, zur Herrschaft Gabersdorf gehörig, war Lehn, gehörte dem Anton Max v. Kuniz, jetzt als Allodium dem Herrn Graf v. Magnis, hat 2 Vorwerke, wovon einst eines der Herr v. Haugwiz, das andere einer v. Tschischwiz besaß, dann 6 Bauern, 1 Wassermühle, 54 Gärtner- Häusler und andere Stellen. Einwohner sind hier 344, worunter 1 Brandweinbrenner, 4 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Garnsammler. Hat etwas Waldung.

195. Wilmsdorf, Alt- zur Herrschaft Nieder-Schwedeldorf gehörig, begreift unter sich 2 Antheile, und in diesen 164 Feuerstellen.

a) Der Graf v. Redensche Antheil, enthält 1 Mutterkirche, welche ein Wallfahrtsort ist, und woran 1524 der Kirchthurm neu erbauet wurde; und dann noch 1 Pfarrhaus, 1 Schulgebäude, 2 Vorwerke, 1 Wassermühle, 30 Bauern, 121 Gärtner, Häusler rc.

b) Der Pfarrwidmuths-Antheil, hat 8 Gärtner- und Häuslerstellen. Einwohner sind zusammen 824, worunter 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 6 Leinweber, 1 Maurer, 1 Stellmacher, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann, 4 Garnsammler, 3 Krämer. Beym Dorfe giebt es 1 Steinbruch, 1 Gesundbrunn und mittelmäßige Waldung. In dieser Gegend lieferte Herzog Johann v. Münsterberg 1429 den Hussiten eine Schlacht, verlohr aber solche, und wurde selbst nebst vielen vom Adel erschlagen. In der Kirche ist ein Gnadenbild, so ein Bauer Namens Schneider 1550 zur Kirche geschenkt, wozu die Verbesserung seines Viehstandes, und einer von ihm gemachten Gelübde Gelegenheit gegeben hat.

196. **Wilmsdorf**, Neu- gehört dem Herrn Grafen v. Herberstein, und faßt in sich 6 Bauern, 47 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner 227, worunter 1 Bäcker, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann.

197. **Wiltsch**, bestehet aus 2 Antheilen, und zusammen aus 28 Feuerstellen.

a) Der Dominial-Antheil, ist des Herrn Grafen v. Magnis Eigenthum, und hat 6 Bauern, 17 Gärtner, Häusler ꝛc.

b) Der Freyrichter-Antheil, welcher unter der Jurisdiction des Rentamts stehet, hat 1 Freygut, 1 Mühle, 3 Häusler. Einwohner zählt man 126, und unter diesen 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Zimmermann. Hier sind die Berge Hupprich und Humbrich.

Wiltschhäuser, s. Gabersdorf No. 35.

198. **Winkeldorf**, daselbst sind auch auch zwey Antheile, und überhaupt 53 Feuerstellen.

a) Der Dominial-Antheil, war ehedem ein Cammergut, gehört jetzt dem Graf v. Schlabrendorf, und faßt nebst einer Filialkirche, 1 Schulhaus, 11 Bauern, 50 Gärtner, Häusler.

b) Der Freyrichter-Antheil, stehet unter Dominial-Jurisdiction, und hat 1 Freygut, 1 Wassermühle, 9 Gärtner- und Häuslerstellen Personen befinden sich hier 276, worunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Garnsammler.

199. **Wölfelsdorf**, dies Dorf war Anfangs ein Cammergut, 1592 erkaufte es die Stadt Habelschwerdt, und 1596 ließ der Magistrat allhier einen Galgen von 3 Säulen errichten; jedoch in eben dem Jahre verkaufte es die Stadt wieder an einen gewissen Peter Engelhard, und als dieser den Kauf nicht hielt, an Michael v. Tschirnhaus um 18000 Thaler. Gegenwärtig ist es ein Majorat der Althanschen Familie, wozu noch die Dörfer Urniz und Urnizberg gehören, und hat zum Besitzer den Herrn Graf Otto Michaelis v. Althan. Es ist eines der grösten Dörfer mit, und begreift unter sich 241 Feuerstellen, nämlich außer einer Mutterkirche noch 1 Pfarrhaus, 1 Schule, 1 herrschaftlich Schloß mit 2 Vorwerken, 1 Freybauer, 57 Dienstbauern, 3 Wassermühlen, 175 Gärtner, Häusler ꝛc. Einwohner sind 1503, und unter denselben 1 Bader, 2 Bäcker, 1 Büttner, 2 Brandweinbrenner, 1 Brauer, 2 Fleischer, 1 musical. Instrumentmacher, 22 Leinweber, 1 Maurer, 1 Oelschläger, 1 Rademacher, 2 Schmiede, 3 Schneider, 5 Schuster, 1 Tischler, 2 Zimmerleute, 1 Garnsammler, 3 Krämer. Dies Gut hat mittelmäßige Waldung.

Zur hiesigen Gemeine gehört noch:

Der **Spitzige Berg**, ein besonders liegendes Oertchen von 3 Häuslerstellen. Die Einwohner sind beym Hauptdorfe mitgerechnet. Auf diesem Berge ist eine Capelle und in derselben ein Gnadenbild, wovon so viel bekannt ist: Daß dieses Mutter-Gottesbild von einem Manne etwan vor 60 Jahren von Maria-Zell mitgebracht, und in der Gegend, wo jetzt die Capelle stehet, an einen Baum auf-

aufgehangen worden. Hiebey beteten die Leute, die dort herum wohnten, und ein Kreutzbild besuchten, welches ganz oben auf dem besagten Berge gestanden. Es wurde alsdenn der Besuch stärker dahin, mehrere Menschen nahmen Zuflucht zur Mutter Gottes, wo sodann eine Art von einer hölzernen Capelle erbauet, und dies Mutter-Gottesbild hinein gebracht wurde. Indessen wurde vor ohngefehr 20 Jahren der Zulauf ungemein groß, so daß aus Böhmen, Mähren, Schlesien und der Grafschaft Glaz sehr viel Menschen auf diesen Berg kamen. Alle diese Leute verlangten daß eine größere steinerne Capelle möchte erbauet werden, und gaben ansehnliche Allmosen. Nun wurde allenthalben der Antrag gemacht eine Capelle allda zu bauen. Das bischöfliche Amt willigte Anfangs nicht darein, es wurde auch von umliegenden Pfarrern Einwendungen gemacht. Endlich aber bestand der Herr Graf von Althan darauf, daß die Capelle erbauet werden könte, und da von Seiten der Königl. Breslauischen Krieges- und Dematnenkammer die Einwilligung gegeben wurde, so ward 1782 diese Capelle ganz von neuen gebauet, welcher Bau allein von wohlthätigen Gaben von Auswärtigen vollzogen werden konte, so daß diese Capelle noch ein Vermögen hat um sich zu erhalten. Es ist aber kein Geistlicher dabey, sondern bloß durchs Jahr wird einigemal stille Messe darin gelesen, und den Sonntag nach dem 5. August das Fest Mariä, unter diesem Titul diese Capelle eingeweihet ist, mit einem gesungenen Amte gefeyert.

Diese

Diese Capelle ist schön und liegt sehr angenehm, so daß die ganze Gegend kann übersehen werden. Der Zulauf von Menschen ist Sommerszeit ganz außerordentlich, da sehr viele diese Capelle besuchen. Indessen ist dieser Ort von der geistlichen Behörde noch zu einem Wallfahrtsorte weder angenommen noch erkläret worden, sondern wird nur als eine Andachts-Capelle betrachtet. Dagegen Glaz, Altendorf und Alt-Wilmsdorf als Wallfahrtskirchen erkläret worden sind, und dieses schon von langen Jahren her.

200. **Wölfelsgrund**, dies Dorf enthält 2 Antheile und 65 Feuerstellen.

a) Der Dominial-Antheil, dem Freyherrn von Stillfried gehörig, war vorhin ein Cammergut, und hat 1 Schulhaus nebst 61 Gärtnern, Häuslern ꝛc.

b) Der Freyrichter-Antheil, gehört eben dem Freyherrn, stehet auch unter der Dominial-Jurisdiction, hat 1 Freygut, 1 Wassermühle, 1 Häuslerstelle. Personen sind zusammen 321, und darunter 1 Bäcker, 1 Büttner, 1 Brandweinbrenner, 1 Fleischer, 10 Leinweber, 1 Schneider. Dies Dominium hat viel Waldung. Beym Dorfe liegt der kleine Schneeberg, der Mittelberg, der Heuberg und der schwarze Berg. Auch ist hier ein Wasserfall.

201. **Wolmsdorf**, enthält auch 2 Antheile, und in diesen 26 Feuerstellen.

a) Der Dominial-Antheil, wovon der Graf von Schlabrendorf Besitzer ist, hat 17 Gärtner- und Häuslerstellen.

b) Der

b) Der Freyrichter-Antheil, stehet auch unter der Dominial-Gerichtsbarkeit, faßt 1 Freygut, 1 Wassermühle, 7 Gärtner und Häusler. Einwohner sind zusammen 135, und darunter 1 Bäcker, 1 Brandweinbrenner, 1 Leinweber, 1 Schmied, 1 Schneider, 1 Schuster, 1 Krämer. Zum Dorfe gehört ein Kalksteinbruch. Hier liegt der böhmische oder Krausenberg.

Wüstung, s. Roth-Waltersdorf, No. 188.

202. Zaughals, in ältern Zeiten war der Baron v. Zierotin Besitzer davon, jetzt ist es das Eigenthum des Freyherrn v. Stillfried; es enthält 31 theils Gärtner- theils Häuslerstellen Einwohner giebt es daselbst 153, worunter 8 Leinweber, 3 Zimmerleute, 1 Krämer.

Zoatschkendorf, heißt auch Tschuntschendorf.

Ende des neunten Bandes.

M
615/251

ZIMMERMANN

Beyträge zur Beschreibung von Schlesien

9

1789

H. Germ. IV
Schlesien
vt 30

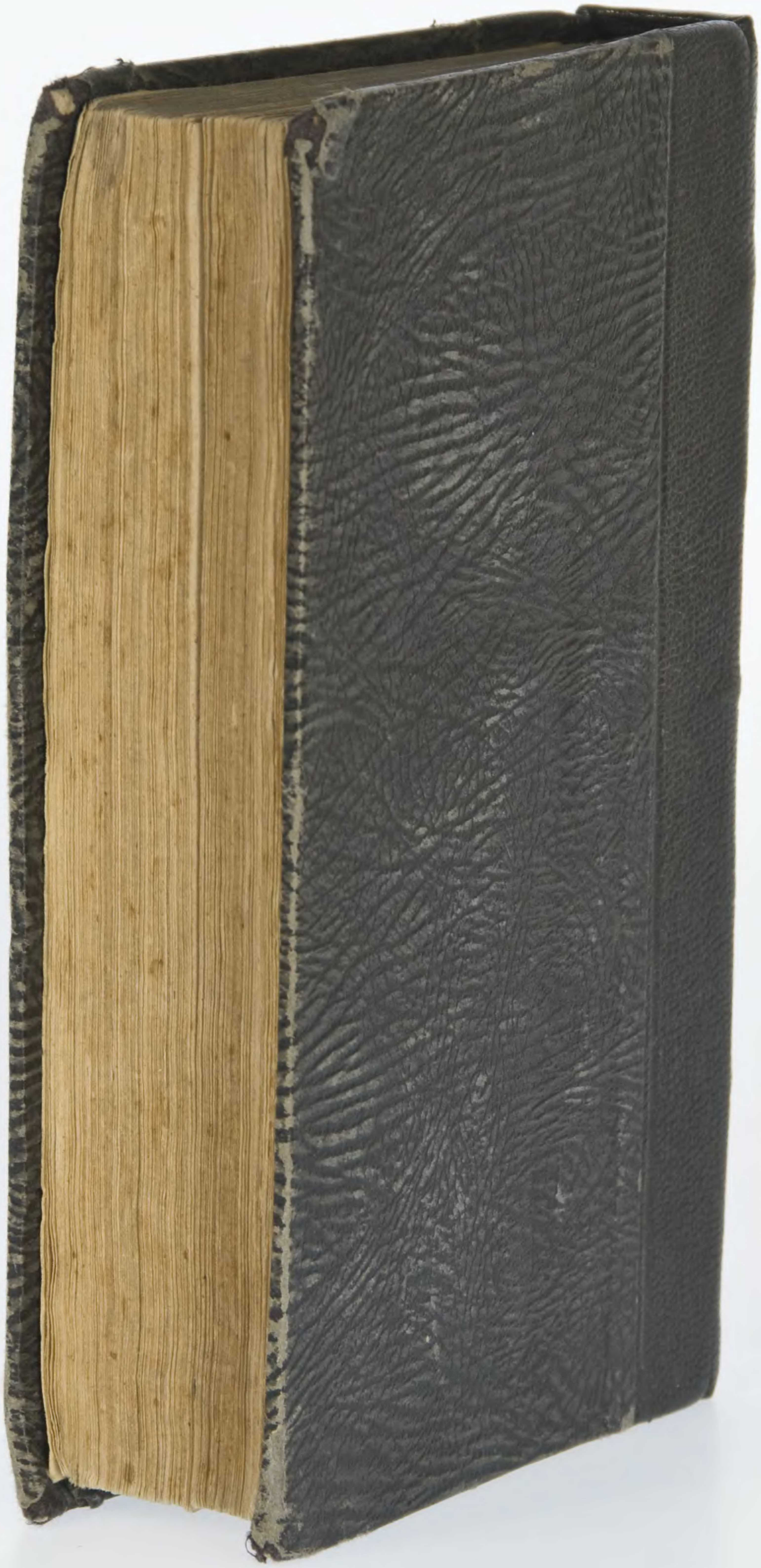

ZIMMERMANN

Beyträge
zur
Beschreibung
von Schlesien

9

1789

H. Germ. IV
Schlesien
Lit 39